

Invesco Markets III Public Limited Company

(Eine Kapitalinvestmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds in Form eines Umbrella-Fonds, gegründet in Irland mit beschränkter Haftung und eingetragen unter der Registernummer 352941)

Prospektauszug für die Schweiz

Fondsmanager
Invesco Investment Management Limited

Anlageverwalter
Invesco Capital Management LLC

Dieser Verkaufsprospekt datiert vom 31. März 2023.

Der Verkaufsprospekt ersetzt den Verkaufsprospekt vom 30. November 2022.

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen und sollte vor einer Anlageentscheidung sorgfältig gelesen werden. Wenn Sie im Zweifel über die vorzunehmenden Maßnahmen oder über den Inhalt dieses Dokuments sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Makler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen sonstigen unabhängigen fachkundigen Berater

Dies ist ein Auszug des Prospekts für Invesco Markets III plc. Dieser Auszug des Prospekts ist ein Auszug einzig für das Angebot in der Schweiz und er stellt keinen Prospekt für die Zwecke des irischen Rechts dar. Dieser Auszug des Verkaufsprospekts bezieht sich auf das Angebot der Fonds, welche unter „Inhalt“ angeführt werden. Es bestehen weitere Fonds der Gesellschaft, die jedoch derzeit in der Schweiz nicht angeboten werden.

Dieser Verkaufsprospekt, zusammen mit dem aktuellsten Jahresbericht und den Abschlüssen und dem aktuellsten Halbjahresbericht, stellt den Kotierungsprospekt für Zwecke der Kotierung der Anteile an der SIX Swiss Exchange dar.

Inhalt

1.	Wichtige Informationen	3
2.	Begriffsbestimmungen	5
3.	Verzeichnis	11
4.	Management und Verwaltung	12
4.1.	Die Verwaltungsratsmitglieder	12
4.2.	Beteiligungen von Verwaltungsratsmitgliedern	12
4.3.	Der Fondsmanager	12
4.4.	Der Anlageverwalter	13
4.5.	Die Verwahrstelle	13
4.6.	Die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle	14
4.7.	Indexanbieter	14
4.8.	Interessenkonflikte	14
4.9.	Datenschutz	15
4.10.	Zahlstelle	15
5.	Die Gesellschaft	16
5.1.	Einleitung	16
5.2.	Anlageziele und Anlagepolitik	17
5.3.	Beschränkungen für Anlagen und Kredite	20
5.4.	Indizes	21
5.5.	Ausschüttungspolitik	22
6.	Risikofaktoren	23
6.1.	Allgemeine Risikofaktoren	23
6.2.	Fondsspezifische Risikofaktoren	29
7.	Bewertung	33
7.1.	Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	33
7.2.	Laufender Portfoliowert	33
8.	Zeichnungen und Rücknahmen	34
8.1.	Handel im Primärmarkt - Zeichnungen	34
8.2.	Handel im Primärmarkt - Zeichnungen in Sachwerten	36
8.3.	Handel im Primärmarkt - Barzeichnungen	36
8.4.	Handel im Primärmarkt - Rücknahmen	37
8.5.	Handel im Primärmarkt - Rücknahme von Sachwerten	38
8.6.	Handel im Primärmarkt - Barrücknahmen	38
8.7.	Zwangsrücknahmen	39
8.8.	Rücknahmebeschränkungen	40
8.9.	Übertragung von Anteilen	40
8.10.	Zeitweilige Aussetzung	40
8.11.	Handel im Sekundärmarkt	41
9.	Gebühren und Aufwendungen	42
9.1.	Allgemeines	42
9.2.	Verwaltungsgebühr	42

Inhalt

Fortsetzung

9.3.	Transaktionsgebühren und Kosten	42
9.4.	Soft Commissions	43
10.	Besteuerung	44
10.1.	Besteuerung in Irland	44
10.2.	Besteuerung im Vereinigten Königreich	48
10.3.	Deutsches Investmentsteuergesetz 2018	50
10.4.	Gründung, eingetragener Sitz und Grundkapital	50
10.5.	Rechte der Anteile	51
10.6.	Stimmrechte	51
10.7.	Versammlungen	51
10.8.	Nachrichten an Anteilinhaber	51
10.9.	Verteilung der Vermögenswerte bei Liquidation	51
10.10.	Umstände einer Abwicklung der Gesellschaft oder Auflösung eines Fonds	52
10.11.	Rechtsstreitigkeiten	52
10.12.	Wesentliche Verträge	52
10.13.	Verschiedenes	53
10.14.	Einsichtnahme in Dokumente	53
10.15.	Bewertungsgrundsätze	53
Anhang I		55
Anhang II		57
Anhang III		61
Anhang IV – Fonds der Gesellschaft		64
	Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF	65
	Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF	70
	Invesco FTSE Emerging Markets High Dividend Low Volatility UCITS ETF	73
	Invesco FTSE RAFI All-World 3000 UCITS ETF	76
	Invesco FTSE RAFI Emerging Markets UCITS ETF	79
	Invesco FTSE RAFI Europe UCITS ETF	82
	Invesco FTSE RAFI US 1000 UCITS ETF	85
	Invesco Global Buyback Achievers UCITS ETF	88
	Invesco S&P 500 High Dividend Low Volatility UCITS ETF	91
	Invesco S&P 500 QVM UCITS ETF	94
	Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF	97
Anhang V – Inaktive Fonds		100
Anhang VI – Index-Haftungsausschluss		101
Anhang VII – Unterverwahrer		104
Anhang VIII – Nachhaltigkeitsbezogene Erwägungen		112
Anhang IX – Informationen für Anleger in der Schweiz		113

1. Wichtige Informationen

Dieser Verkaufsprospekt enthält Informationen zur Invesco Markets III Public Limited Company (ehemals PowerShares Global Funds Ireland Public Limited Company (die „Gesellschaft“), einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, strukturiert als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung jedes einzelnen Fonds. In Irland erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen und ist von der Central Bank of Ireland (irische Zentralbank, die „Zentralbank“) zugelassen als OGAW im Sinne der Verordnungen und unterliegt daher der Investmentaufsicht. Das Kapital der Gesellschaft kann in unterschiedliche Klassen von Anteilen (die „Anteile“) unterteilt werden, wobei eine oder mehrere Klassen jeweils einen separaten Fonds (der „Fonds“) der Gesellschaft darstellen. Die Schaffung eines Fonds erfordert die vorherige Genehmigung der Zentralbank, und die Schaffung von Anteilsklassen muss gemäß den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.

Zeichnungsanträge hinsichtlich Anteilen werden ausschließlich auf Basis des vorliegenden Verkaufsprospekts, des KID bzw. des KIID der jeweiligen Anteilklasse sowie des letzten geprüften Jahresberichts sowie, soweit ein solcher nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, des letzten ungeprüften Halbjahresberichts berücksichtigt. Diese Berichte sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und auf der Website für die Öffentlichkeit erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen in Abschnitt 4.1 „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, sind die für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen verantwortlichen Personen und übernehmen entsprechend die Verantwortung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche jeweils alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) entsprechen die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was einen Einfluss auf die Bedeutung der Informationen haben könnte.

Die Gesellschaft ist durch die Zentralbank zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Zustimmung oder Garantie der Zentralbank dar, und die Zentralbank trägt keine Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt in keiner Weise eine Garantie der Zentralbank hinsichtlich der Wertentwicklung der Gesellschaft dar, und die Zentralbank übernimmt keine Haftung für die Wertentwicklung bzw. den Zahlungsverzug der Gesellschaft.

Jede Anteilklasse kann an einer oder mehreren Börse(n) notiert werden.

Im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen wurde niemand ermächtigt, vom Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospekts, des KID/KIID der jeweiligen Anteilklasse und der Berichte abweichende Informationen zu erteilen bzw. entsprechende anderslautende Angaben zu machen. Sollten dennoch andere Informationen erteilt bzw. anderslautende Angaben gemacht werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft genehmigt wurden. Die Übergabe dieses Verkaufsprospekts (ggf. mit dem KID/KIID der jeweiligen Anteilklasse und den Berichten) oder die Ausgabe von Anteilen kann unter keinen Umständen die Folgerung zulassen, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Tage der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts nicht geändert haben.

Eine Definition der in diesem Verkaufsprospekt verwendeten zentralen Begriffe findet sich in Abschnitt 2 „Begriffsbestimmungen“.

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot sowie die Platzierung von Anteilen in bestimmten Jurisdiktionen sind möglicherweise nur eingeschränkt zulässig. Personen aus solchen Jurisdiktionen können diesen Verkaufsprospekt bzw. das Antragsformular in keinem Falle als an sie gerichtete Aufforderung für den Kauf oder die Zeichnung von Anteilen behandeln, sofern dies in dieser Jurisdiktion nicht rechtmäßig zulässig ist und ein entsprechendes Antragsformular nicht rechtmäßig verwendet werden kann. Entsprechend stellt dieser Verkaufsprospekt weder ein Angebot noch eine Angebotsaufforderung in einer Jurisdiktion dar, in der

derartige Angebote oder Angebotsaufforderungen gesetzwidrig sind, oder in der eine Person, welche ein solches Angebot oder eine solche Angebotsaufforderung macht, nicht hierzu berechtigt ist, oder Personen, denen gegenüber von Gesetzes wegen derartige Angebote oder Angebotsaufforderungen nicht gemacht werden dürfen. Es obliegt den Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind und allen Personen, die die Zeichnung von Anteilen nach Maßgabe dieses Verkaufsprospekts beantragen, sich über alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen der betreffenden Jurisdiktion zu informieren und diese Gesetze und Verordnungen zu beachten. Interessierte Antragsteller sollten sich über die rechtlichen Anforderungen der Beantragung und Zeichnung, des Besitzes oder Verkaufs von Anteilen sowie über gegebenenfalls anwendbare Devisenkontrollvorschriften und Steuern in den Ländern ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung oder ihres Sitzes informieren, einschließlich der Einholung etwa erforderlicher Regierungs- oder sonstiger Genehmigungen und der Beachtung etwaiger sonstiger Formalitäten.

Dieser Verkaufsprospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung darf ausschließlich die gleichen Informationen und die gleiche Bedeutung wie der englischsprachige Verkaufsprospekt enthalten bzw. haben. Sollten zwischen dem englischen Verkaufsprospekt und dem Verkaufsprospekt in der anderen Sprache Widersprüche bestehen, so hat der Verkaufsprospekt in englischer Sprache Vorrang, außer insoweit (und nur), wie es nach den Gesetzen des Landes, in dem die Anteile verkauft werden, vorgeschrieben ist, dass bei Handlungen auf der Grundlage von Angaben in einem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache als Englisch die Sprache des Verkaufsprospekts, auf dem diese Handlung basiert, Vorrang hat.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Preis der Anteile sowohl fallen als auch steigen kann und dass sie somit den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht vollständig zurückerhalten.

Anleger sollten den gesamten Verkaufsprospekt und das gesamte KID/KIID zur betreffenden Anteilklasse lesen und vor einem Zeichnungsantrag die unter Abschnitt 6 „Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken bedenken.

Sofern keine anderslautenden Angaben gemacht wurden, basieren die Aussagen in diesem Verkaufsprospekt auf den in Irland aktuell geltenden Gesetzen und Praktiken und unterliegen Änderungen an diesen. Die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlen gilt lediglich zum Datum dieses Verkaufsprospekts.

Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft ist im Sinne von Section 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) als OGA anerkannt. Der Verkaufsprospekt wird im Vereinigten Königreich von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft vertrieben und von Invesco Asset Management Limited genehmigt, die der Aufsicht der Financial Conduct Authority untersteht.

Invesco Asset Management Limited handelt für die Gesellschaft in Bezug auf den Verkaufsprospekt und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten und Invesco Asset Management Limited oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können eine Beteiligung oder Position an Anteilen der Gesellschaft halten. Sie handelt nicht für andere Personen oder berät oder behandelt diese als ihre Kunden (es sei denn, es gelten andere Vereinbarungen zwischen Invesco Asset Management Limited und dieser Person) in Bezug auf Anlagen in der Gesellschaft.

Wichtig

Ein Anleger im Vereinigten Königreich, der mit der Gesellschaft eine Anlagevereinbarung über den Erwerb von Anteilen auf Grundlage des Verkaufsprospekts abschließt, hat nicht das Recht, die Vereinbarung gemäß den von der FCA im Vereinigten Königreich erlassenen Widerrufsregeln zu widerrufen, da dieser Anleger keine Beratung in Bezug

1. Wichtige Informationen

Fortsetzung

auf eine Anlage in einem Fonds der Gesellschaft erhalten hat. Der Vertrag ist nach Annahme des Auftrags durch die Gesellschaft bindend.

Die Gesellschaft übt keine regulierten Tätigkeiten von einem ständigen Geschäftssitz im Vereinigten Königreich aus, und Anleger im Vereinigten Königreich werden darauf hingewiesen, dass die meisten der durch das britische Regulierungssystem vorgesehenen Schutzmechanismen nicht für eine Anlage in einem Fonds der Gesellschaft gelten. Ein Anteilinhaber der Gesellschaft ist möglicherweise nicht durch das im Vereinigten Königreich eingerichtete Financial Services Compensation Scheme geschützt.

Anleger, die eine Beschwerde über einen Aspekt der Gesellschaft oder ihrer Geschäftstätigkeit einreichen möchten, können sich dazu direkt an die Gesellschaft oder an Invesco Asset Management Limited wenden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile wurden nicht und werden in Zukunft nicht nach dem Gesetz von 1933, dem Gesetz von 1940 und den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert, und die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder zu Gunsten oder für Rechnung einer US-Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahme von den Bestimmungen des Gesetzes von 1933, des Gesetzes von 1940 und der anwendbaren Wertpapiergesetze eines Bundesstaates vor oder eine Transaktion unterliegt nicht diesen Bestimmungen. Jedes Wiederangebot oder jeder Wiederverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann eine Verletzung US-amerikanischen Rechts darstellen. Anteile können nicht von einem ERISA-Plan erworben oder gehalten oder mit den Vermögenswerten eines ERISA-Plans erworben werden.

Um die Erfüllung der oben genannten Beschränkungen zu gewährleisten, steht die Gesellschaft US-Personen oder ERISA-Plänen nicht zur Anlage offen, außer bei vorheriger Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder und gemäß den anwendbaren Ausnahmen. Zukünftige Anleger werden beim Erwerb von Anteilen unter Umständen aufgefordert nachzuweisen, dass sie befugte Inhaber, befugte Käufer bzw. keine US-Personen sind oder keine Anteile für eine oder im Namen einer US-Person oder mit Vermögenswerten eines ERISA-Plans erwerben. Durch die Erteilung der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder zu einer Anlage erhält der Anleger nicht das Recht, Anteile im Rahmen künftiger und späterer Zeichnungsanträge zu erwerben.

Kanada

Die Anteile der Fonds wurden nicht und werden in Zukunft nicht für den Vertrieb in Kanada registriert und dürfen in Kanada weder direkt noch indirekt einer in Kanada ansässigen Person selbst oder für Rechnung oder zu Gunsten einer solchen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht im Rahmen einer Ausnahmeregelung der Zulassungsvorschriften Kanadas und/oder seiner Provinzen oder im Rahmen einer Transaktion, die diesen Vorschriften nicht unterliegt, und sofern die in Kanada ansässige Person in der Lage ist, zu belegen und nachzuweisen, dass sie den betreffenden Fonds kaufen darf und ein „akkreditierter Anleger“ ist.

Singapur

Das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf von Anteilen der Gesellschaft, das bzw. die Gegenstand dieses Prospekts ist, bezieht sich nicht auf einen OGA, der gemäß Section 286 des Securities and Futures Act,

Kapitel 289 von Singapur (der „SFA“) zugelassen oder gemäß Section 287 des SFA anerkannt ist. Die Gesellschaft ist nicht von der Monetary Authority of Singapore (die „MAS“) zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen nicht Privatanlegern angeboten werden. Dieser Verkaufsprospekt und alle sonstigen Dokumente oder Unterlagen, die in Verbindung mit dem Angebot oder Verkauf herausgegeben werden, sind keine Verkaufsprospekte im Sinne des SFA, und dementsprechend gilt die gesetzliche Haftung nach dem SFA in Bezug auf den Inhalt von Prospekten nicht, und Sie sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Verkaufsprospekt wurde nicht bei der MAS als Verkaufsprospekt registriert. Daher dürfen dieser Verkaufsprospekt und alle sonstigen Dokumente oder Unterlagen, die in Verbindung mit dem Angebot oder Verkauf oder der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen herausgegeben werden, weder in Umlauf gebracht noch verteilt werden, noch dürfen Anteile angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, weder direkt noch indirekt, an Personen in Singapur angeboten oder verkauft werden, außer (i) an einen institutionellen Anleger gemäß Section 304 des SFA, (ii) an eine relevante Person gemäß Section 305(1) oder eine Person gemäß Section 305(2) und in Übereinstimmung mit den in Section 305 des SFA genannten Bedingungen oder (iii) anderweitig gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer anderen anwendbaren Bestimmung des SFA.

Wenn Anteile gemäß Section 305 des SFA von einer relevanten Person gezeichnet oder erworben werden, die:

- (a) eine Kapitalgesellschaft ist (die kein zulässiger Anleger (im Sinne von Section 4A des SFA) ist), deren einziger Geschäftszweck im Halten von Anlagen besteht und deren gesamtes Anteilskapital im Besitz einer oder mehrerer natürlicher Personen ist, von denen jede ein zulässiger Anleger ist; oder
- (b) ein Trust ist (bei dem der Treuhänder kein zulässiger Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Anlagen zu halten und jeder Begünstigte des Trusts eine natürliche Person ist, die ein zulässiger Anleger ist, dürfen Wertpapiere (im Sinne von Section 239(1) des SFA) dieser Kapitalgesellschaft oder die Rechte und Anteile der Begünstigten (wie auch immer beschrieben) an diesem Trust nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb der Anteile durch diese Kapitalgesellschaft oder diesen Trust gemäß einem Angebot nach Section 305 des SFA übertragen werden, außer:
 - (1) an einen institutionellen Anleger oder eine relevante Person im Sinne von Section 305(5) des SFA oder an eine Person im Rahmen eines Angebots im Sinne von Section 275(1A) oder Section 305A(3)(i)(B) des SFA;
 - (2) in Fällen, in denen keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wurde oder wird;
 - (3) wenn die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt;
 - (4) wie in Section 305A(5) des SFA angegeben; oder
 - (5) wie in Regulation 36 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 von Singapur angegeben.

2. Begriffsbestimmungen

„Aktienfonds“

bezeichnet den Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF, den Invesco FTSE Emerging Markets High Dividend Low Volatility UCITS ETF, den Invesco FTSE RAFI All World 3000 UCITS ETF, den Invesco FTSE RAFI Emerging Markets UCITS ETF, den Invesco FTSE RAFI Europe UCITS ETF, den Invesco S&P 500 QVM UCITS ETF, den Invesco EQQQ Nasdaq-100 UCITS ETF, den Invesco FTSE RAFI US 1000 UCITS ETF, den Invesco Global Buyback Achievers UCITS ETF und den Invesco S&P 500 High Dividend Low Volatility UCITS ETF.

„Anerkannte Clearingsysteme“

bezeichnet sämtliche Clearingsysteme für die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf die Wertpapiere, die von der irischen Steuerbehörde als anerkanntes Clearingsystem für die Zwecke von Chapter 1(a) von Part 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 bezeichnet wurden. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts handelt es sich hierbei um Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, Euroclear, CREST, Sicovam SA, SIS Segal Intersect AG, NECIGEF (Niederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. – das niederländische Zentralinstitut für den Wertpapiergiroverkehr), BNY Mellon, Central Securities Depository SA/NV, Central Moneymarkets Office, Depository Trust Company of New York, Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, Japan Securities Depository Centre, Monti Titoli SPA, National Securities Clearing System, The Canadian Depository for Securities Ltd., VPC AB und Hong Kong Securities Clearing Company Limited.

„Anforderungen der Zentralbank“

sind die Anforderungen der Zentralbank gemäß den Verordnungen einschließlich der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

„Anlage“

ist jede durch die Gründungsurkunde der Gesellschaft zulässige Anlage, die nach den Verordnungen und der Satzung zulässig ist.

„Anlageverwalter“

Invesco Capital Management LLC oder sonstige Personen, die einstweilen zusätzlich zu Invesco Capital Management LLC oder als deren Nachfolger ordnungsgemäß als Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt werden. Wenn der Anlageverwalter die Verantwortung für die Anlageverwaltung des Vermögens eines Fonds delegiert hat, bezieht sich der Begriff „Anlageverwalter“ auch auf den Unteranlageverwalter des jeweiligen Fonds.

„Anlageverwaltungsvertrag“

ist der zwischen dem Fondsmanager und dem Anlageverwalter eingegangene Vertrag bezüglich der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Fonds in seiner gegebenenfalls geänderten, ergänzten, erneuerten oder ersetzten Fassung.

„Anteil“

ist ein auf einen Fonds bezogener nennwertloser Anteil an der Gesellschaft.

„Anteilinhaber“

ist der eingetragene Inhaber eines Anteils an einem Fonds der Gesellschaft.

„Anteilklasse(n)“

bezeichnet die einzelnen Anteilklassen im Fonds, die besondere Merkmale aufweisen können. Weitere Einzelheiten zu den Anteilklassen der einzelnen Fonds finden Sie in Anhang IV dieses Verkaufsprospekts.

„Antragsformular“

bezeichnet das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Antragsformular, das vom befugten Teilnehmer zum Zwecke der Eröffnung eines Primärmarkt-Handelskontos in Bezug auf die Gesellschaft und/oder den betreffenden Fonds auszufüllen ist.

„Ausländische Person“

bezeichnet eine Person, die für irische Steuerzwecke weder ein Gebietsansässiger Irlands noch ein ständiger Gebietsansässiger Irlands ist, und:

- a) die (oder ein Intermediär (im Sinne von Section 739B(1) TCA), der in ihrem Namen handelt) der Gesellschaft die maßgebliche Erklärung vorgelegt hat und bezüglich derer die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten, dass die Erklärung inkorrekt ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt inkorrekt war, oder
- b) die der Gesellschaft gegenüber bestätigt hat, dass sie für irische Steuerzwecke weder ein Gebietsansässiger Irlands noch ein ständiger Gebietsansässiger Irlands ist, und der Gesellschaft liegt eine schriftliche Mitteilung der Steuerbehörde vor, dass die Anforderung zur Einreichung einer maßgeblichen Erklärung in Bezug auf den Anleger erfüllt und dass diese nicht zurückgezogen wurde.

„Barkomponente“

ist der Barbetrag der Portfolioeinlage, der erforderlich ist, um die Differenz zwischen dem Wert der in der Liste der Portfoliowerte aufgeführten Wertpapiere und dem Nettoinventarwert der Primärmarktanteile (als Nettoinventarwert je Anteil multipliziert mit der Anzahl der Anteile eines Primärmarktanteils) auszugleichen. In der Regel lautet die Barkomponente für Zeichnungen und Rücknahmen auf denselben Betrag; dies ist jedoch nicht immer der Fall, und zwar dann nicht, wenn sich die Listen der Portfoliowerte für Zeichnungen und Rücknahmen an einem bestimmten Tag für einen oder mehrere Fonds unterscheiden.

„Basiswährung“

ist die Basiswährung eines Fonds, d. h. die Währung, in der der Nettoinventarwert berechnet wird.

„Befugter Inhaber“

bezeichnet alle Personen, Unternehmen oder Rechtsträger, mit Ausnahme (i) von US-Personen (einschließlich Personen, die nach dem Gesetz von 1933, dem Gesetz von 1940 und dem CEA als US-Personen angesehen werden), (ii) eines ERISA-Plans, (iii) von anderen Personen, Unternehmen oder Rechtsträgern, die nach den für sie oder die Gesellschaft oder anderweitig geltenden Gesetzen oder Vorschriften keine Anteile erwerben oder besitzen dürfen, oder deren Inhaberschaft von Anteilen (einzeln oder zusammen mit allen Anteilinhabern unter denselben Umständen) für die Gesellschaft in steuerlichen Verpflichtungen oder anderen Vermögensnachteilen resultieren könnten, die ihr ansonsten nicht entstehen würden, oder aufgrund derer sie bzw. die von ihr ausgegebenen Wertpapierklassen nach den Gesetzen anderer Jurisdiktionen (u. a. das Gesetz von 1933, das Gesetz von 1940 oder das CEA) registrieren bzw. registrieren lassen müsste, oder (iv) einer Verwahrstelle, von beauftragten Personen oder Treuhändern der unter (i) bis (iv) genannten Personen, Unternehmen oder Rechtsträger.

„Befugter Käufer“

bezeichnet gemäß Abschnitt 2(a)(51)(A) des Gesetzes von 1940 (i) jede natürliche Person (einschließlich jeglicher Person, die eine Gütergemeinschaft, ein Gemeindeigentum oder ein gleichwertiges Miteigentum mit dem als befugter Käufer geltenden Ehepartner dieser Person an einem gemäß Abschnitt 3(c)(7) befreiten Emittenten hält), die Anlagen gemäß Definition der Kommission im Wert von mindestens USD 5.000.000 besitzt, (ii) ein Unternehmen, das Anlagen im Wert von mindestens USD 5.000.000 besitzt und sich im direkten oder indirekten Besitz von oder zugunsten zwei oder mehr natürlichen Personen befindet, die Geschwister oder Ehegatten (einschließlich ehemalige Ehegatten) oder direkte Nachfahren durch Geburt oder

2. Begriffsbestimmungen

Fortsetzung

- Adoption, Ehegatten derartiger Personen, Erbmassen derartiger Personen oder Stiftungen, Wohltätigkeitseinrichtungen oder durch oder zugunsten derartiger Personen eingerichtete Treuhandvermögen sind, (iii) alle nicht durch Absatz (ii) erfassten Treuhandvermögen, die nicht spezifisch zum Erwerb der angebotenen Wertpapiere errichtet wurden, deren Treuhänder oder sonstige Person mit Verfügungsgewalt über das Treuhandvermögen und jeder Treugeber und alle sonstigen Personen, die Vermögenswerte in das Treuhandvermögen eingebracht haben, Personen gemäß der Absätze (i), (ii) oder (iv) sind, oder (iv) jede Person, die auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines anderen befugten Käufers insgesamt Anlagen im Wert von mindestens USD 25.000.000 besitzt und nach eigenem Ermessen anlegt.
- „Befugter Teilnehmer“**
ist ein Rechtsträger oder eine Person, die von der Gesellschaft zur Anweisung einer Zeichnung oder Rückgabe von Primärmarktanteilen der Gesellschaft gegen Sach- oder Barwerte befugt ist.
- „Benchmark-Verordnung“**
Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
- „Berichte“**
bezeichnet den letzten verfügbaren Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft.
- „Bewertungszeitpunkt“**
ist der Zeitpunkt und Tag, der von den Verwaltungsratsmitgliedern (mit Zustimmung der Verwaltungsstelle) für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds festgelegt wird, wie in Anhang IV für jeden Fonds angegeben. Zur Klarstellung sei gesagt, dass der Bewertungszeitpunkt nach der Annahmefrist für den Eingang von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für einen Fonds am entsprechenden Handelstag liegen soll.
- „CEA“**
ist das Warenbörsengesetz (der Vereinigten Staaten) (US Commodity Exchange Act) in der jeweils geltenden Fassung.
- „Clearingstelle“**
ist eine mit einer oder mehreren maßgeblichen Börsen verbundene Stelle, die die Validierung, Ausführung und Abwicklung von Transaktionen mit den Anteilen der Gesellschaft ermöglicht.
- „Clearstream“**
Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg.
- „Devisenterminkontrakt“**
ist ein derivativer Finanzkontrakt zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Währungsbetrags zu einem vereinbarten Preis und zu einem bestimmten zukünftigen Datum.
- „DFI“**
bezeichnet derivative(s) Finanzinstrument(e).
- „ERISA-Pläne“**
(i) Pensionsfonds, die dem „Title I“ des US-amerikanischen Arbeitnehmerrentengesetzes (Employee Retirement Income Security Act) (ERISA) von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen; (ii) individuelle Pensionspläne oder -fonds nach Abschnitt 4975 des Einkommensgesetzes der Vereinigten Staaten (United States Internal Revenue Code) von 1986 in ihrer jeweils geltenden Fassung; oder (iii) eine Einheit deren Vermögenswerte als „plan assets“ gehandelt werden, wie in Abschnitt 3 (42) ERISA erläutert, wegen der Anlage des Plans in die Einheit (grundsätzlich weil 25 % oder mehr einer Klasse von Kapitalanteilen in der Einheit im Eigentum von „benefit plan investors“ stehen, wie in Abschnitt 3 (42) ERISA erläutert).
- „Erstzeichnungsphase“**
ist der von den Verwaltungsratsmitgliedern in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilklasse festgelegte Zeitraum, in dem Anteile erstmals angeboten werden. Die Erstzeichnungsphase eines Fonds ist gegebenenfalls in Anhang IV angegeben.
- „Erstzeichnungspreis“**
ist der Zeichnungspreis je Anteil während der Erstzeichnungsphase. Der Erstzeichnungspreis für die einzelnen Anteilklassen ist in 5.1 (Einleitung) angegeben.
- „ESG“**
steht für „Environmental, Social and Governance“ (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)
- „ESMA“**
Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder deren Nachfolger.
- „ESMA-Verzeichnis“**
Das von der ESMA im Rahmen der Benchmark-Verordnung geführte Verzeichnis der Administratoren und Benchmarks.
- „Euro“ oder „€“ oder „EUR“**
ist die europäische Gemeinschaftswährung laut Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro.
- „Euroclear“**
Euroclear Bank S. A. bzw. jegliche Geschäftsnachfolgerin dieser, als Betreiberin des Euroclear-Clearingsystems, eines anerkannten Clearingsystems, das Wertpapierdienstleistungen für die Gesellschaft erbringt.
- „Fonds“**
ist ein (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) aufgestellter Fonds von Vermögenswerten, der eine oder mehrere Anteilklassen enthalten kann und nach den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen investiert.
- „Fondsmanager“**
ist Invesco Investment Management Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft oder ein anderer Rechtsträger, der nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank von der Gesellschaft als Fondsmanager der Gesellschaft bestellt wurde.
- „Fondsmanagervertrag“**
ist der zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager eingegangene Fondsmanagervertrag bezüglich der Erbringung von Fondsmanagementdiensten für die Gesellschaft in seiner gegebenenfalls geänderten, ergänzten, erneuerten oder ersetzten Fassung.
- „FTSE High Dividend Low Volatility Index Funds“**
Invesco FTSE Emerging Markets High Dividend Low Volatility UCITS ETF.
- „FTSE High Dividend Low Volatility Indices“**
FTSE UK High Dividend Low Volatility Index (Net Total Return) in GBP und FTSE Emerging High Dividend Low Volatility Index (Net Total Return) in USD.
- „FTSE RAFI Index Funds“**
Invesco FTSE RAFI All-World 3000 UCITS ETF, Invesco FTSE RAFI Emerging Markets UCITS ETF, Invesco FTSE RAFI Europe UCITS ETF und Invesco FTSE RAFI US 1000 UCITS ETF.
- „FTSE RAFI Indices“**

2. Begriffsbestimmungen

Fortsetzung

- FTSE RAFI All-World 3000 Index (Net Total Return) in USD, FTSE RAFI Asia Pacific Ex-Japan Index (Net Total Return) in USD, FTSE RAFI Developed 1000 Index (Net Total Return) in EUR, FTSE RAFI Emerging Markets Index (Net Total Return) in USD, FTSE RAFI Europe Mid-Small Index (Net Total Return) in EUR, FTSE RAFI Europe Index (Net Total Return) in EUR, FTSE RAFI UK 100 Index (Net Total Return) in GBP und FTSE RAFI US 1000 Index (Net Total Return) in USD.
- „Gebietsansässiger Irlands“**
bezeichnet eine Person, die für irische Steuerzwecke ein Gebietsansässiger Irlands oder ein ständiger Gebietsansässiger Irlands ist (weitere Einzelheiten sind dem nachfolgenden Abschnitt 10 „Besteuerung“ zu entnehmen).
- „Gemeinsame Verwahrstelle“**
ist eine zur Verwahrstelle für den ICSD bestellte und vom ICSD zum Halten der Globalurkunde nominierte Stelle. Derzeit ist dies The Bank of New York Mellon, Niederlassung London.
- „Geregelter Markt bzw. geregelte Märkte“**
bezeichnet eine Börse und/oder einen geregelten Markt, die bzw. der regelmäßig geöffnet, anerkannt und öffentlich zugänglich ist.
- „Geschäftstag“**
bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in den Rechtsordnungen und/oder Städten, die für jeden Fonds in Anhang IV aufgeführt werden, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder jeden anderen Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen.
- „Gesellschaft“**
ist Invesco Market III Public Limited Company.
- „Gesetz von 1933“**
ist der Securities Act of 1933 (der Vereinigten Staaten) in der jeweils geltenden Fassung und sämtliche nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.
- „Gesetz von 1940“**
ist der US Investment Company Act of 1940 (der Vereinigten Staaten) in der jeweils geltenden Fassung und sämtliche nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.
- „Globalurkunde“**
bezeichnet im Namen der Gesellschaft bzw. der Clearingstelle ausgestellte Urkunden (wie im Abschnitt „Handel im Primärmarkt - Zeichnungen“ näher ausgeführt).
- „Gründungsurkunde“**
ist die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- „Halbjahresbericht“**
bezeichnet den letzten verfügbaren Halbjahresbericht der Gesellschaft einschließlich des geprüften Abschlusses.
- „Handelsfrist“**
ist der Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte an jedem Handelstag, die in Anhang IV für jeden Fonds angegeben sind (oder eine frühere oder spätere Uhrzeit vor dem Bewertungszeitpunkt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen nach vorheriger Bekanntgabe an die Anteilhaber bestimmt), bis zu dem/denen Anträge für die Zeichnung und Rücknahme gegen Sachwerte bzw. die Zeichnung und Rücknahme gegen bar bei der Verwahrstelle eingegangen sein müssen, um an diesem Handelstag bearbeitet zu werden. Die effektive Frist für Transaktionen in Sachwerten kann früher sein. Dies hängt vom verwendeten Anerkannten Clearingsystem ab, und ein früherer Fristablauf wird von der Verwahrstelle mitgeteilt.
- „Handelstag“**
bezeichnet in Bezug auf die einzelnen Fonds die Tage, die für den jeweiligen Fonds in Anhang IV angegeben sind, oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat eventuell mit der Zustimmung der Verwahrstelle nach vorheriger Bekanntgabe an die Anteilhaber bestimmt, wobei jeder Kalendermonat mindestens zwei Handelstage umfassen muss.
- „ICSD“**
steht für International Central Securities Depository und bezeichnet einen internationalen Zentralverwahrer.
- „In Irland steuerpflichtige Person“**
bezeichnet jede Person, mit Ausnahme von:
(a) ausländischen Personen oder
(b) **steuerbefreiten irischen Anlegern.**
- „Index“**
ist in Bezug auf einen Fonds der Wertpapierindex, den ein Fonds gemäß seinen Anlagezielen und in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik, wie in Anhang IV für jeden Fonds dargestellt, nachbildet oder abbildet.
- „Indexanbieter“**
ist der Rechtsträger oder die Person, der bzw. die selbst oder durch einen entsprechend bestimmten Vertreter Informationen für den jeweiligen Index zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht und der bzw. die den Index an die Gesellschaft lizenziert hat.
- „Internationaler Zentralverwahrer“**
bezeichnet Euroclear und Clearstream.
- „Irische Gesetze über Kapitalgesellschaften“**
bezeichnen den Companies Act von 2014 in seiner jeweils geltenden Fassung.
- „Jahresbericht“**
bezeichnet den letzten verfügbaren Jahresbericht der Gesellschaft einschließlich des geprüften Abschlusses.
- „KID(s)“**
Das Basisinformationsdokument, das in Bezug auf jede relevante Anteilsklasse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2268 in der jeweils gültigen Fassung herausgegeben und auf der Website veröffentlicht wird.
- „KIID(s)“**
bezeichnet die wesentlichen Anlegerinformationen in ihrer jeweils geltenden Fassung, die eventuell gemäß den Verordnungen für jede einzelne Anteilsklasse herausgegeben und auf der Website veröffentlicht werden.
- „Ländernachtrag“**
bezeichnet ein Dokument, das unter Umständen in bestimmten Jurisdiktionen verteilt wird und die nach lokalem Recht erforderlichen wichtigen Informationen über das Angebot der Fonds in der jeweiligen Jurisdiktion enthält.
- „Liste der Portfoliowerte“**
ist die von der Verwahrstelle für jeden Fonds erstellte und an jedem Handelstag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung beim Fondsmanager erhältliche Liste, in der das Anlageportfolio aufgeführt ist, das die Gesellschaft erwartungsgemäß jeweils bei der Zeichnung eines Primärmarktanteils gegen Sachwerte erhalten wird bzw. bei der Rücknahme eines Primärmarktanteils gegen Sachwerte liefert. Diese Liste ist im Büro der Verwahrstelle einsehbar. In der Regel gilt für Zeichnungen und Rücknahmen dieselbe Liste der Portfoliowerte. Unter bestimmten Umständen können sich jedoch an einem

2. Begriffsbestimmungen

Fortsetzung

bestimmten Tag für einen oder mehrere Fonds Unterschiede für die Zeichnung und Rücknahme ergeben. Die Liste der Portfoliowerte enthält Anlagen, in die der jeweilige Fonds entsprechend seiner Anlagepolitik investieren kann.

„Market Maker“

bezeichnet Finanzinstitute, die Mitglied der maßgeblichen Börsen sind und eine Market Maker-Vereinbarung mit der Gesellschaft unterzeichnet haben.

„Maßgebliche Börsen“

sind Märkte, an denen die Anteile der Fonds notiert sind oder werden, wie z. B. die Euronext Dublin, London Stock Exchange (LSE), Deutsche Börse oder andere Börsen.

„Maßgebliche Erklärung“

bezeichnet die für den Anteilinhaber maßgebliche Erklärung gemäß Schedule 2B des TCA.

„Mindestkapitalbeteiligungsquote“

ist der Mindestanteil des Nettoinventarwerts (im Sinne von § 2 Abs. 9a Satz 2 und 3 InvStG) eines Fonds, der fortlaufend in Kapitalbeteiligungen (im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG) angelegt ist.

„Mitgliedstaat“

ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„Nachhaltigkeitsrisiko“

bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das bzw. die nach Auffassung der Gesellschaft eine erhebliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert einer oder mehrerer Anlagen des Fonds haben könnte.

„Nachtrag“

ist jedes von der Gesellschaft als Nachtrag bezeichnete zu diesem Verkaufsprospekt herausgegebene und auf der Website veröffentlichte Dokument.

„Nettoinventarwert je Anteil“

ist der Nettoinventarwert dividiert durch die Anzahl der Anteile des jeweiligen Fonds, jedoch nach Vornahme eventuell erforderlicher Anpassung, wenn ein Fonds aus mehr als einer Anteilklasse besteht.

„Nettoinventarwert“

ist der in Übereinstimmung mit der Satzung ermittelte Nettoinventarwert eines Fonds, der auf der Website veröffentlicht wird.

„Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle“

ist die zum Nominee für die gemeinsame Verwahrstelle ernannte Stelle, bei der es sich um den eingetragenen Inhaber der Anteile der Fonds handelt.

„OGAW“

ist ein nach der Richtlinie gegründeter Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren.

„Option“

ist ein derivativer Finanzkontrakt, der dem Käufer das Recht verleiht, jedoch keine Verpflichtung auferlegt, ein Wertpapier oder ein sonstiges Finanzinstrument während einem bestimmten Zeitraum oder zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder verkaufen. Der Verkäufer des Kontrakts (der „Schreiber“) ist verpflichtet, die Konditionen des Kontrakts zu erfüllen. „OTC“

ist die englische Abkürzung für *over the counter* und bezeichnet den außerbörslichen Handel.

„Pfund Sterling“ oder „£“

ist die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„Portfolieeinlage“

bezeichnet das Anlageportfolio zuzüglich oder abzüglich (je nach Sachlage) der Barkomponente, dass bei Zeichnung eines Primärmarktanteils gegen Sachwerte an die bzw. bei der Rücknahme eines Primärmarktanteils gegen Sachwerte von der Gesellschaft zu liefern ist.

„Primärmarkt“

ist der außerbörsliche Markt, an dem Anteile eines Fonds direkt von der Gesellschaft ausgegeben bzw. an diese zurückgegeben werden.

„Primärmarktanteil“

ist, in Bezug auf einen Fonds, die festgelegte Anzahl von Anteilen, die ein befugter Teilnehmer im Falle der Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen am Primärmarkt zeichnen oder zurückgeben muss.

„Promoter“

ist Invesco Investment Management Limited.

„Referenzwert“

ist der Wertpapierkorb, dessen Wertentwicklung ein Fonds gemäß seinem Anlageziel und in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik anstrebt.

„Register- und Transferstelle“

ist BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company und/oder eine andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Erbringung von Dienstleistungen als Register- und Transferstelle an die Gesellschaft benannt wurde.

„Rentenfonds“

bezeichnet den Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF.

„Richtlinie“

ist die durch Richtlinie 2014/91/EU geänderte Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

„Satzung“

ist die Satzung der Gesellschaft in der jeweils angenommenen und geltenden Fassung

„Sekundärmarkt“

ist ein Markt, an dem Anteile der Fonds zwischen Anlegern von Anteilen und nicht mit der Gesellschaft selbst gehandelt werden; dieser Handel kann entweder an einer anerkannten Börse oder im Freiverkehr erfolgen.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“

bezeichnet einen Anleger, der in eine der nachstehenden Kategorien fällt und der der Gesellschaft (direkt oder über einen Intermediär) eine maßgebliche Erklärung übermittelt hat:

- ein Pensionsplan, bei dem es sich um einen steuerbefreiten zugelassenen Plan im Sinne von Section 774 TCA handelt, ein Rentenversicherungsvertrag oder ein Treuhandplan, auf den Section 784 oder Section 785 TCA anwendbar sind;
- ein Unternehmen, das das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Section 706 TCA betreibt;
- eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739(B)(1) TCA;
- eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 TCA;
- eine karitative Organisation, die eine Person ist, auf die in Section 739D(6)(f)(i) TCA Bezug genommen wird;

2. Begriffsbestimmungen

Fortsetzung

- ein Investmentfonds (Unit Trust), auf den Section 731(5)(a) TCA anwendbar ist;
- eine Person, die gemäß Section 784A(2) TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds gehören (und sofern, in einem solchen Fall, der qualifizierte Fondsmanager (wie in Section 784A(1)(a) TCA definiert) der Gesellschaft die maßgebliche Erklärung vorgelegt hat;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B TCA oder eine spezifische Gesellschaft im Sinne von Section 734(1) TCA;
- eine Investment-Kommanditgesellschaft (Investment Limited Partnership) im Sinne von Section 739J TCA;
- ein Verwalter von persönlichen Sparkonten für den Ruhestand (Personal Retirement Savings Accounts, „PRSA“), der im Namen einer Person handelt, die gemäß Section 787I TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die Anteile zum Vermögen eines PRSA gehören;
- eine Genossenschaftsbank im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Asset Management Agency;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen einziger wirtschaftlich Begünstigter der Finanzminister ist, oder der durch die National Treasury Management Agency handelnde Staat; eine Gesellschaft, die gemäß Section 110(2) TCA in Bezug auf an sie von der Gesellschaft geleistete Zahlungen der Körperschaftsteuer unterliegt; oder
- alle sonstigen Gebietsansässigen Irlands, denen der Besitz von Anteilen nach der Steuergesetzgebung oder nach gängiger Praxis bzw. Bewilligung der irischen Steuerbehörde gestattet ist, ohne dass dadurch innerhalb der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder von der Gesellschaft in Anspruch genommene Steuerbefreiungen gefährdet werden, so dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht;

sofern sie die maßgebliche Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt haben.

„Steuern und Abgaben“

bezeichnen jegliche Stempel- und andere Steuern, Abgaben, Regierungsabgaben, Bewertungs-, Vermögensverwaltungs-, Vertretungs-, Makler-, Bank-, Überweisungs-, Register- und sonstige Steuern und Gebühren - unabhängig davon, ob sie bei der Errichtung oder der Aufstockung des Vermögens des jeweiligen Fonds oder bei Schaffung, Tausch, Verkauf, Kauf oder Übertragung von Anteilen oder beim Kauf oder beabsichtigten Kauf von Anlagen, zu denen zur Klarstellung auch gegebenenfalls bei der Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise sämtliche Rückstellungen für Spreads gehören (zur Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zur Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem geschätzten Preis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung gekauft oder infolge einer Rücknahme verkauft werden bzw. würden), oder in Bezug auf Zertifikate oder in einem anderen Zusammenhang entstehen - die in Bezug auf Transaktionen, Handelsabschlüsse oder Bewertungen, für die entsprechenden Steuern oder Gebühren anfallen, gegebenenfalls fällig sind oder werden. Davon ausgenommen sind an Vermittler für den Verkauf oder Kauf von Anteilen zahlbare Provisionen oder Provisionen, Steuern, Abgaben oder Kosten, die bei der Feststellung des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Fonds berücksichtigt worden sind.

„Strukturierte Anleihen“

sind von einer Investmentbank, Versicherungsgesellschaft oder einem Broker/Dealer emittierte Aktienanleihen oder indexgebundene Anleihen, die üblicherweise eine Laufzeit von 3-6 Monaten haben. Der Wert der Anleihen ist an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Aktienwerte(s) oder eines Index gebunden.

„Stückelose Form“

bezieht sich auf Anteile, bei denen das Eigentum nicht verbrieft ist und die nach den Bestimmungen des irischen Companies Act, 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996 über ein computerbasiertes Settlementssystem übertragen werden können.

„Swap“

ist ein derivativer Finanzkontrakt, bei dem zwei Parteien Zahlungsströme während der vereinbarten Laufzeit der Transaktion in bestimmten Zeitabständen (Zahlungsdaten) austauschen.

„Swaption“

ist ein derivativer Finanzkontrakt, der dem Käufer das Recht verleiht, jedoch keine Verpflichtung auferlegt, während einem bestimmten Zeitraum oder zu einem bestimmten zukünftigen Datum einen bestimmten Swapkontrakt mit dem Emittenten zu einem vereinbarten Preis abzuschließen.

„TCA“

ist der Taxes Consolidation Act von 1997 (von Irland) in der jeweils geltenden Fassung.

„Teilnehmer“

bezeichnet einen Kontoinhaber beim ICSD, wobei es sich um befugte Teilnehmer, ihre Nominees oder Beauftragten handeln kann, die ihre Beteiligungen an Anteilen der Fonds über den maßgeblichen internationalen Zentralverwahrer abgewickelt bzw. geclart halten.

„Terminkontrakt“

ist ein derivativer Finanzkontrakt zum Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines Wertpapiers oder sonstigen Finanzinstruments (oder in manchen Fällen zum Erhalt oder zur Zahlung von Bargeld auf der Grundlage der Entwicklung eines Basiswerts oder Finanzinstruments) zu einem vereinbarten Preis und zu einem bestimmten zukünftigen Datum.

„Transaktionsgebühr bei Barzahlungen“

ist die an die Verwaltungsstelle als Vertreterin der Gesellschaft zahlbare Gebühr, wenn Anteile gegen Barzahlung gezeichnet oder zurückgegeben werden, wie in Abschnitt 8 „Gebühren und Aufwendungen“ näher erläutert und für jeden Fonds in Anhang IV angegeben.

„Transaktionsgebühr für Einlagen in Sachwerten“

ist die an die Verwaltungsstelle als Vertreterin der Gesellschaft zahlbare Gebühr, wenn Anteile gegen Sachwerte gezeichnet oder zurückgegeben werden, wie in Abschnitt 8 „Gebühren und Aufwendungen“ näher erläutert und für jeden Fonds in Anhang IV angegeben.

„US-Dollar“ oder „US\$“ oder „USD“

ist der United States Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

„US-Person“

ist eine Person oder ein Rechtsträger, die bzw. der als „US-Person“ gemäß Rule 902(k)(1) von Regulation S des Securities Act von 1933 gilt, oder sonstige von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmte Personen oder Rechtsträger. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Definition von „US-Person“ ohne Mitteilung an Anteilinhaber im erforderlichen Umfang ändern, um den jeweils geltenden US-Rechtsnormen bestmöglich Rechnung zu tragen. Wenden Sie sich an Ihren Vertriebsansprechpartner, um

2. Begriffsbestimmungen

Fortsetzung

eine Liste der als „US-Personen“ geltenden Personen und Rechtsträger zu erhalten.

„Vereinigte Staaten“ und „USA“

sind die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen, alle Bundesstaaten der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.

„Vereinigtes Königreich“ und „UK“

ist das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Verkaufprospekt“

ist dieses Dokument in seiner jeweils geltenden und auf der Website veröffentlichten Fassung, zusammen mit dem je nach Kontext erforderlichen oder implizierten Ländernachtrag oder Nachtrag.

„Verkehrssteuern“

bezeichnet sämtliche Stempel-, Verkehrs- und sonstigen Abgaben und Steuern, der die Gesellschaft eventuell in Bezug auf einen Fonds für den Erhalt der erforderlichen Wertpapiere bei einer Zeichnung von Anteilen bzw. für die Lieferung der erforderlichen Wertpapiere bei der Rücknahme von Anteilen unterliegt.

„Verordnungen“

sind die EU-OGAW-Verordnungen 2011 (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011) (SI Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden Fassung.

„Verwahrstelle“

ist The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin oder eine andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt wurde.

„Verwahrstellenvertrag“

ist der zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle eingegangene Vertrag in der gegebenenfalls geänderten, ergänzten, erneuerten oder ersetzten Fassung.

„Verwaltungsrat“

ist der nach Maßgabe der Satzung zusammengesetzte Verwaltungsrat.

„Verwaltungsratsmitglieder“

sind die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder jeder aus ihrer Mitte gebildete, ordnungsgemäß autorisierte Ausschuss.

„Verwaltungsstelle“

ist BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company und/oder eine andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur administrativen Verwaltung der Fonds benannt wurde.

„Verwaltungsvertrag“

ist der zwischen dem Fondsmanager und der Verwaltungsstelle eingegangene Vertrag bezüglich der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft in seiner gegebenenfalls geänderten, ergänzten, erneuerten oder ersetzten Fassung.

„Website“

bezeichnet etf.invesco.com und die darauf aufgeführten Länderbereiche.

„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“

bezieht sich wie in Artikel 3 der Wertpapierfinanzierungsgeschäfteverordnung definiert auf folgende Geschäfte:

(i) Pensionsgeschäfte;

(ii) Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte;
(iii) Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte;
(iv) Lombardgeschäfte;

(jeweils wie in der Wertpapierfinanzierungsgeschäfteverordnung definiert).

„Wertpapierfinanzierungsgeschäfteverordnung“

bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

„Wirtschaftsprüfer und berichtender Wirtschaftsprüfer“

sind PricewaterhouseCoopers, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

„Zahlstelle“

bezeichnet eine Stelle, die beauftragt wurde, als Zahlstelle für einen Fonds zu fungieren.

„Zeichneranteile“

sind nennwertlose Anteile am Kapital der Gesellschaft, die in der Satzung als „Zeichneranteile“ bezeichnet werden und vom Fondsmanager oder in dessen Namen zum Zweck der Gründung der Gesellschaft gezeichnet wurden.

„Zeitpunkt der Veröffentlichung“

ist der Zeitpunkt, zu dem die für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachwerte geltende(n) Liste(n) der Portfoliowerte erstmalig auf der Website veröffentlicht wird bzw. werden. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung für alle Fonds 7:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Handelstag.

„Zentralbank“

ist die Central Bank of Ireland oder ein entsprechender Nachfolger.

„Zentralverwahrer“

bezeichnet ein anerkanntes Clearingsystem, wobei es sich um ein nationales Abwicklungssystem für einzelne nationale Märkte handelt. Bei Fonds, die Anteile über einen ICSD ausgeben, sind die Zentralverwahrer Teilnehmer an einem ICSD.

3. Verzeichnis

Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Geschäftsadresse am eingetragenen Sitz der Gesellschaft. Dem Verwaltungsrat gehören an:

Feargal Dempsey
Katy Walton Jones
Gary Buxton
Lisa Martensson

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

Ground Floor
2 Cumberland Place
Fenian Street
Dublin 2
Irland

Fondsmanager

Invesco Investment Management Limited
Ground Floor
2 Cumberland Place
Fenian Street Dublin 2
Irland

Anlageverwalter

Invesco Capital Management LLC
3500 Lacey Road
Suite 700
Downers Grove Illinois 60515
Vereinigte Staaten von Amerika

Verwahrstelle

The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin
Riverside Two
Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin 2
D02 KV60
Ireland

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle

BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC
One Dockland Central
Guild Street
IFSC
Dublin 1
D01 E4X0
Irland

Secretary

MFD Secretaries Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2
D02 Y512
Irland

Rechtsberater der Gesellschaft

Arthur Cox
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2
D02 T380
Irland

Wirtschaftsprüfer und berichtender Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

4. Management und Verwaltung

Die Verwaltungsratsmitglieder haben die Kontrolle über die Angelegenheiten der Gesellschaft und tragen die Verantwortung für die allgemeine Anlagepolitik, die durch sie bestimmt und deren Umsetzung dem Fondsmanager übertragen wird. Der Fondsmanager hat bestimmte, ihm zugeteilte Aufgaben an den Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle übertragen.

4.1. Die Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltung der Gesellschaft und die Aufsicht über deren Angelegenheiten obliegen den Verwaltungsratsmitgliedern, die mit ihrem Wohnsitzstaat nachfolgend im Einzelnen vorgestellt werden. Bei allen Verwaltungsratsmitgliedern handelt es sich um Non-Executive Directors der Gesellschaft.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft werden nachstehend vorgestellt:

Katy Walton Jones: Nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Katy Walton Jones ist Head of Legal für das EMEA-ETP-Geschäft von Invesco und Verwaltungsratsmitglied von Invesco UK Services Limited, Invesco Markets plc, Invesco Markets II plc und Invesco Markets III plc. Bevor sie zu Invesco kam, war Frau Walton Jones General Counsel und Head of Compliance bei Source ETFs, das im August 2017 von Invesco übernommen wurde. Vor ihrer Tätigkeit bei Source war Katy Walton Jones General Counsel und Verwaltungsratsmitglied von Citco Financial Products (London) Limited. Dort war sie maßgeblich am Aufbau von Citcos Kreditplattform beteiligt und leistete umfassende Beratung in allen rechtlichen, regulatorischen und Compliance-Belangen in den Bereichen Hedge-Fonds-Finanzierung, strukturierte Produkten sowie Derivatstransaktionen von Citco. Katy Walton Jones verfügt über vielfältige Erfahrungen mit Unternehmens-, Finanzierungs- und Handelsverträgen, da sie sich zuvor bei Weil Gotshall & Manges und Freshfields Bruckhaus Deringer als Corporate Associate auf Private Equity sowie öffentliche und private Fusions- und Akquisitionsgeschäfte spezialisiert hat. Sie hat an der Universität Cambridge ihren Abschluss in Geschichte gemacht und ist in England und Wales als Rechtsanwältin zugelassen.

Gary Buxton, Head of EMEA ETFs von Invesco, ist verantwortlich für die Bereiche Produkt- und Vertriebsstrategie, Produktimplementation und Kapitalmärkte in der EMEA-Region. Er kam im August 2017 im Zuge der Übernahme von Source zu Invesco. Bei Source war er als einer der Gründer des Unternehmens seit 2008 tätig und als Chief Operating Officer für die Bereiche Produkt, Trading, Technologie und Risikomanagement verantwortlich. Von 2008 bis 2012 und von 2015 bis 2017 war Herr Buxton außerdem der Chief Financial Officer von Source. Vor der Gründung von Source hatte Herr Buxton eine Führungsrolle in der Hedgefondssparte von Merrill Lynch mit Schwerpunkt auf der Produktentwicklung. Herr Buxton begann seine Laufbahn bei Deloitte in London und ist als Chartered Accountant (FCA) qualifiziert. Herr Buxton ist Verwaltungsratsmitglied von Invesco Markets PLC, Invesco Markets II PLC, Invesco Markets III PLC, Invesco Liquidity Funds PLC, Invesco Investment Management Limited und Invesco UK Services Limited. Herr Buxton ist britischer und irischer Staatsbürger.

Feargal Dempsey: Herr Dempsey ist unabhängiges, nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und sitzt in den Verwaltungsräten mehrerer Verwaltungs- und Fondsgesellschaften. Er hatte Führungspositionen bei Barclays Global Investors/BlackRock inne, darunter Head of Product Strategy iShares EMEA, Head of Product Structuring iShares EMEA und Head of Product Governance. Davor war er außerdem Head of Legal für ETF Securities und ein führender Justitiar bei Pioneer Investments. Herr Dempsey hat einen BA (Hons) und einen LLB (Hons) vom University College Galway und wurde 1996 in Irland sowie 2005 in England und Wales als Anwalt zugelassen. Er saß im Ausschuss für rechtliche und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten der IFIA und war Mitglied der ETF-Arbeitsgruppe bei der EFAMA.

Lisa Martensson: Frau Martensson ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzende mit über 30

Jahren Erfahrung im Bankwesen, in der Vermögensverwaltung und in der Finanzdienstleistungsbranche. Sie verließ HSBC Securities Services (Ireland) DAC im Jahr 2019, wo sie Vorstandsvorsitzende und Global Head of Client Experience war. Davor war sie bei HSBC in verschiedenen leitenden Positionen tätig, unter anderem als Head of Business Development für Asset Managers in Europa und den USA und als Head of Relationship Management in Irland.

Sie studierte Wirtschaftswissenschaften an der Universität Stockholm in Schweden und hat ein Zertifikat und ein Diplom (mit Auszeichnung) in Unternehmensführung vom Institute of Directors (IOD). Sie ist gewählte Vorsitzende der Irish Fund Directors Association (IFDA) und Vorsitzende von deren ESG-Arbeitsgruppe.

Von 1998 bis 2001 arbeitete Frau Martensson für die Bank of New York in Brüssel, Belgien, und davor war sie zehn Jahre lang für SEB Asset Management in Schweden und Luxemburg tätig.

4.2. Beteiligungen von Verwaltungsratsmitgliedern

Feargal Dempsey, Gary Buxton und Lisa Martensson sind ebenfalls Verwaltungsratsmitglieder des Fondsmanagers.

4.3. Der Fondsmanager

Die Gesellschaft hat Invesco Investment Management Limited eingesetzt, um als Fondsmanager für die Gesellschaft zu handeln. Dabei ist jeder Fonds befugt, eine oder mehrere seiner Funktionen zu übertragen – unter der Gesamtaufsicht und Kontrolle der Gesellschaft. Der Fondsmanager ist ein Unternehmen mit beschränkter Haftung, das am 27. Juli 2008 in Irland gegründet wurde und das letztlich zu Source Holdings Limited, einem Rechtsträger von den Kaimaninseln, gehört. Das genehmigte Grundkapital des Fondsmanagers beläuft sich auf EUR 10.000.000 und das eingezahlte Kapital auf EUR 2.500.000. Der Fondsmanager ist von der Zentralbank zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt. Der Secretary des Fondsmanagers ist MFS Secretaries Limited.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fondsmanagers sind Laurie Brignac, Feargal Dempsey, Gary Buxton, Lisa Martensson, Patrick O'Shea, Hayley Norford und Adrian Mulryan.

Der Fondsmanagervertrag wurde zwischen dem Fondsmanager und der Gesellschaft abgeschlossen. Er enthält Bestimmungen zu den Verantwortlichkeiten des Fondsmanagers.

Der Fondsmanagervertrag sieht vor, dass die Bestellung des Fondsmanagers in Kraft bleibt, bis er vom Fondsmanager oder von der Gesellschaft der anderen Partei gegenüber mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann der Fondsmanagervertrag jedoch vom Fondsmanager oder von der Gesellschaft der anderen Partei gegenüber fristlos schriftlich gekündigt werden. Der Fondsmanagervertrag sieht bestimmte Entschädigungen vor, die aus dem Vermögen des betreffenden Fonds an den Fondsmanager zu zahlen sind, wobei Schäden aufgrund von Betrug, Unredlichkeit, bewusster Unterlassung oder Fahrlässigkeit des Fondsmanagers bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen ausgeschlossen sind. Der Fondsmanagervertrag enthält Bestimmungen zum beschränkten Rückgriff, in deren Rahmen der Rückgriff des Fondsmanagers auf die Gesellschaft in Bezug auf Forderungen, die aus oder in Verbindung mit dem Fondsmanagervertrag entstehen, ausdrücklich auf den Fonds beschränkt ist, auf dessen Anteile sich diese Forderungen beziehen, und der Fondsmanager hat keinen Rückgriff auf das sonstige Vermögen der Gesellschaft. Falls diese Forderungen im Anschluss an die Verwertung des Vermögens des jeweiligen Fonds und die Verwendung dieser Verwertungserlöse zur Zahlung aller Forderungen des Fondsmanagers in Bezug auf den jeweiligen Fonds und zur Begleichung aller sonstigen (eventuellen) Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die mit diesen Forderungen gleichrangig oder gegenüber diesen vorrangig sind, und die Rückgriff auf den jeweiligen Fonds haben (das „maßgebliche Datum“), nicht vollständig beglichen sind, (a) erlischt der in Bezug auf diese Forderungen

4. Management und Verwaltung

Fortsetzung

ausstehende Betrag automatisch, (b) hat der Fondsmanager diesbezüglich keinen weiteren Zahlungsanspruch und (c) kann der Fondsmanager aufgrund eines solchen Fehlbetrags nicht die Auflösung der Gesellschaft oder die Schließung eines anderen Fonds verlangen, wobei die (a) und (b) jedoch nicht in Bezug auf Vermögenswerte des Fonds gelten, die der Fonds eventuell anschließend zwischen dem maßgeblichen Datum und dem Schließungsdatum des Fonds im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank hält oder betreibt.

Vergütungspolitik

Der Fondsmanager ist Vergütungsgrundsätzen, -verfahren und -praktiken (gemeinsam die „Vergütungspolitik“) unterworfen, die mit einem robusten und effektiven Risikomanagement im Einklang stehen und dieses fördern. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Fondsmanagers oder der Fonds hat, und ist darauf ausgelegt, keinen Anreiz zum Eingehen von Risiken zu bieten, die nicht mit dem Risikoprofil der Fonds vereinbar sind. Einzelheiten zur Vergütungspolitik und insbesondere eine Beschreibung dessen, wie die Vergütung und sonstige Leistungen berechnet werden, sowie die Identität der Personen, die für die Zuteilung der Vergütung und der sonstigen Leistungen zuständig sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Website des Fondsmanagers verfügbar. Außerdem kann eine Kopie dieser Angaben kostenfrei vom Geschäftssitz des Fondsmanagers bezogen werden.

4.4. Der Anlageverwalter

Der Fondsmanager hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag bestimmte Aufgaben der Anlage und Wiederanlage des Vermögens der Gesellschaft an Invesco Capital Management LLC übertragen. Der Anlageverwalter ist gegenüber dem Fondsmanager für die Verwaltung des angelegten Vermögens der Gesellschaft verantwortlich, dies jedoch immer unter der Aufsicht und Leitung der Verwaltungsratsmitglieder und des Fondsmanagers. Der Anlageverwalter ist eine nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten gegründete hundertprozentige Tochtergesellschaft von Invesco Limited. Der Anlageverwalter ist durch die Securities Exchange Commission als Anlageberater zugelassen.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Fondsmanagers kann der Anlageverwalter im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank einen oder mehrere Unteranlageverwalter, Unterberater oder sonstige Beauftragte bestellen, denen er seine Anlageverwaltungsverpflichtungen in Bezug auf einen Fonds ganz oder teilweise übertragen kann. Im Falle ihrer Bestellung werden Einzelheiten zu derartigen Rechtsträgern Anteilinhabern auf Anfrage mitgeteilt und in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen. Der Anlageverwalter trägt die Gebühren und Aufwendungen aller derartigen Unteranlageverwalter, Unterberater oder Beauftragten.

4.5. Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist ein Unternehmen mit beschränkter Haftung, das am 30. September 2008 in Belgien gegründet wurde. Das Hauptgeschäft der Verwahrstelle besteht im Asset Servicing für externe und interne Kunden der The Bank of New York Mellon-Gruppe. In Aufsichtsfragen untersteht die Verwahrstelle als bedeutendes Finanzinstitut der Regulierung und Beaufsichtigung durch die Europäische Zentralbank (EZB) und die National Bank of Belgium (NBB) und in Bezug auf Verhaltensregeln untersteht sie der Aufsicht der belgischen Financial Services and Markets Authority (FSMA). Sie wird in Bezug auf die Verhaltensregeln von der Central Bank of Ireland reguliert.

Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon („BNY Mellon“). BNY Mellon ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das sich auf die Unterstützung der Kunden konzentriert, ihre Finanzanlagen zu verwalten und zu betreuen, in 35 Ländern agiert und mehr als 100 Märkte bedient. BNY Mellon ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen für institutionelle Anleger, Unternehmen und vermögende Privatkunden und erbringt erstklassige Anlageverwaltung und Vermögensverwaltung, Vermögens-, Emittenten-, Clearing- und Treasurydienstleistungen durch ein weltweit agierendes

kundenorientiertes Team. Zum 31. März 2021 belief sich das Anlagevermögen in Verwahrung und Verwaltung auf 41,7 Billionen USD und das Fondsvolumen auf 2,2 Billionen USD.

Die Hauptaufgabe der Verwahrstelle besteht in der Erbringung von Verwahrungs-, Aufsichts- und Anlagenüberprüfungsleistungen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft und der einzelnen Fonds im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnungen. Die Verwahrstelle erbringt außerdem Liquiditätsüberwachungsleistungen in Bezug auf die Cashflows und Zeichnungen der einzelnen Fonds.

Die Verwahrstelle nimmt eine Reihe sonstiger Funktionen wahr, unter anderem:

- (a) stellt sie sicher, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf und die Löschung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Verordnungen und der Satzung durchgeführt werden,
- (b) führt sie die Anweisungen des Fondsmanagers aus, soweit diese nicht gegen die Verordnungen oder die Satzung verstoßen,
- (c) untersucht sie in jedem Geschäftsjahr die Tätigkeit der Gesellschaft und erstattet Anteilinhabern darüber Bericht,
- (d) stellt sie sicher, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den Verordnungen und der Satzung berechnet wird,
- (e) stellt sie sicher, dass alle Zahlungen bei Geschäften unter Einbezug der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds innerhalb der geschäftsüblichen Frist dem bzw. den betreffenden Fonds gutgeschrieben werden, und
- (f) stellt sie sicher, dass die Erträge der Gesellschaft und der Fonds in Übereinstimmung mit den Verordnungen und der Satzung verwendet werden.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten oder von Finanzinstrumenten, die von einer Unterverwahrstelle verwahrt werden, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust aufgrund eines externen Ereignisses eingetreten ist, das außerhalb ihrer Kontrolle lag und dessen Folgen trotz aller angemessenen entgegengesetzten Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Zudem haftet die Verwahrstelle für alle sonstigen Verluste, die dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen im Rahmen der Verordnungen fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle befugt, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu delegieren, ihre Haftung bleibt jedoch davon, dass sie die ihr zur Verwahrung übergebenen Vermögenswerte ganz oder teilweise einer dritten Partei anvertraut hat, unberührt. Die Liste der Unterbeauftragten, die von der Bank of New York Mellon SA/NV zum Datum dieses Verkaufsprospekts eingesetzt wurden, findet sich auf der Internetseite des Fondsmanagers. Die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft betrauten Unterbeauftragten hängen von den Märkten ab, in welche die Gesellschaft investiert. Aufgrund dieser Delegation ergeben sich keine Konflikte.

Potenzielle Interessenkonflikte mit Auswirkung auf die Verwahrstelle und deren Beauftragte können zeitweise und insbesondere dann auftreten, wenn die Verwahrstelle oder ein Beauftragter ein wirtschaftliches Interesse an dem Ergebnis einer Dienstleistung oder Handlung hat, die für die Gesellschaft erbracht wird, welches von den Interessen der Gesellschaft abweicht, oder wenn die Verwahrstelle oder ein Beauftragter ein wirtschaftliches Interesse an dem Ergebnis einer Dienstleistung oder Handlung hat, die für einen anderen Kunden oder eine andere Kundengruppe erbracht wird, die den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft. Gelegentlich können auch Konflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten oder verbundenen Unternehmen auftreten, z. B. wenn der eingesetzte Beauftragte ein verbundenes Unternehmen der Gruppe ist, der Gesellschaft ein Produkt oder eine Dienstleistung liefert und ein finanzielles

4. Management und Verwaltung

Fortsetzung

oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat. Die Verwahrstelle hat Grundsätze für Interessenkonflikte aufgestellt, um auf derartige Konflikte einzugehen.

Wenn ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt auftritt, wird die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, das anwendbare Recht und ihre Grundsätze für Interessenkonflikte beachten.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts finden sich nähere Angaben zu den Delegationsvereinbarungen der Verwahrstelle in Anhang VI. Aktuelle Informationen bezüglich der Pflichten der Verwahrstelle und möglicherweise auftretender Interessenkonflikte werden den Anlegern auf Anfrage vom Fondsmanager zur Verfügung gestellt. Anleger können außerdem kostenfrei eine Kopie der Delegationsvereinbarungen vom Fondsmanager beziehen.

4.6. Die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle

Der Fondsmanager hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company als Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt. Die Verwaltungsstelle ist für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil der einzelnen Fonds sowie der Abwicklung von Handelsaufträgen. Die Verwaltungsstelle ist ein Unternehmen mit beschränkter Haftung, das am 31. Mai 1994 in Irland gegründet wurde und bietet Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds Fondsverwaltungs-, Rechnungslegungs-, Register-, Transferstellen- und zugehörige Dienstleistungen für Anteilinhaber. Die Verwaltungsstelle wurde von der Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 (Gesetz über Investment-Intermediäre) in seiner jeweils geltenden Fassung zugelassen.

Der Fondsmanager hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft bestellt. Darüber hinaus hat die Register- und Transferstelle bestimmte Meldepflichten gemäß dem Verwaltungsvertrag in Bezug auf den Anlageverwalter, die Verwahrstelle und alle eventuell von der Gesellschaft für den Handel mit Anteilen auf dem Sekundärmarkt bestellten Zentralabwicklungsstellen.

Die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle und die Verwahrstelle sind beide hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaften der The Bank of New York Mellon Corporation. The Bank of New York Mellon Corporation ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das sich auf die Unterstützung der Kunden konzentriert, ihre Finanzanlagen zu verwalten und zu betreuen.

4.7. Indexanbieter

Die Gesellschaft kann für jeden Fonds einen Lizenzvertrag mit einem Indexanbieter abschließen.

4.8. Interessenkonflikte

Nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufgestellten Anlagepolitik ist der Anlageverwalter vor allem für die Auswahl und Ausführung der Anlagen der einzelnen Fonds (ggf. einschließlich Devisengeschäften) und die Verteilung der Maklerprovisionen zuständig. Die Gesellschaft ist nicht an einen speziellen Makler oder eine spezielle Maklergruppe zur Ausführung der Transaktionen eines Fonds gebunden und wird die Makler auswählen, die der Gesellschaft insgesamt den besten Service bieten. Solche Transaktionen können von verbundenen Unternehmen des Fondsmanagers oder Anlageverwalters durchgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass ein solches Unternehmen die Transaktionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bezug auf Transaktionen mit verbundenen Personen durchführt.

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der

Verwaltungsratsmitglieder, des Fondsmanagers, Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle sowie (ggf.) ihren Holding- und Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jeweils eine „Beteiligte Person“) kann es zu Interessenkonflikten kommen. Vorbehaltlich der untenstehenden Bestimmungen, kann die Beteiligte Person Geschäfte, bei denen solche Konflikte auftreten, durchführen und ist (vorbehaltlich des unten Stehenden) nicht verpflichtet, über Gewinne, Provisionen und andere Vergütungen Rechenschaft abzulegen.

Im Falle eines Interessenkonflikts bemühen sich die Verwaltungsratsmitglieder, sofern sie nach vernünftigem Ermessen dazu in der Lage sind, diesen fair zu lösen und Anlagemöglichkeiten fair und gerecht zuzuteilen.

Die folgenden Interessenkonflikte können eintreten:

- (i) Eine Beteiligte Person kann jedwede Anlagen kaufen oder verkaufen, ungeachtet dessen, ob diese oder eine ähnliche Anlage Eigentum der Gesellschaft ist, auf Rechnung der Gesellschaft gehalten wird oder ob sie in irgendeiner anderen Form mit der Gesellschaft in Verbindung steht.
- (ii) Eine Beteiligte Person kann Anlagen kaufen, halten und verkaufen, auch wenn diese Anlagen zuvor von oder im Namen der Gesellschaft im Rahmen eines von der Gesellschaft getätigten Geschäfts, an dem die Beteiligte Person beteiligt war, ge- oder verkauft worden sind, vorausgesetzt der Kauf solcher Anlagen findet durch eine Beteiligte Person im Rahmen der marktüblichen Geschäftsbedingungen auf rein geschäftlicher Ebene statt und solche von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen werden zu den bestmöglichen Bedingungen der unter Berücksichtigung des besten Interesses des Anteilinhabers gekauft.
- (iii) Bestimmte Verwaltungsratsmitglieder stehen derzeit oder möglicherweise in Zukunft mit dem Fondsmanager, dem Anlageverwalter und seinen verbundenen Unternehmen in Verbindung. In ihrer Funktion als Verwaltungsratsmitglieder stellen sie jedoch Personen mit unabhängigen treuhänderischen Pflichten dar und unterliegen nicht der Kontrolle des Anlageverwalters. Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltungsratsmitglieder nicht verpflichtet sind, der Gesellschaft gegenüber Rechenschaft im Hinblick auf solche Konflikte abzulegen, die z. B. aus der Vergütung für ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte des Fondsmanagers oder des Anlageverwalters entstehen können.
- (iv) Tätigt die Gesellschaft eine Anlage in einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einem Mitglied von Invesco Limited verwaltet wird (ein „verbundener Organismus“), wird der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr berechnet. Die Verwaltungsgebühr, auf die der Fondsmanager und/oder der Anlageverwalter im Zusammenhang mit den Anlagen der Gesellschaft in einen verbundenen Organismus Anspruch hat, wird (a) erlassen, wenn die von der Gesellschaft an den Fondsmanager und/oder den Anlageverwalter gezahlte Verwaltungsgebühr geringer ist als die Verwaltungsgebühr des verbundenen Organismus, oder (b) soweit die von der Gesellschaft an den Fondsmanager und/oder den Anlageverwalter gezahlte Verwaltungsgebühr höher ist, von der Gesellschaft und dem Fondsmanager und/oder dem Anlageverwalter nur in Höhe des Betrags erhoben, um den diese Verwaltungsgebühr die Verwaltungsgebühr des verbundenen Organismus übersteigt.
- (v) Die Gesellschaft kann eine Anlage kaufen oder halten, deren Emittent oder Berater oder Bank eine Beteiligte Person ist.

Darüber hinaus können der Fondsmanager, die Verwahrstelle, sämtliche Beauftragten oder Unterbeauftragten des Fondsmanagers oder der Verwahrstelle

4. Management und Verwaltung

Fortsetzung

(mit Ausnahme von nicht dem Konzern angehörenden von der Verwahrstelle bestellten Unterverwahrstellen) sowie deren verbundene oder Konzerngesellschaften (jeweils eine „verbundene Person“) gelegentlich auf eigene oder auf fremde Rechnung mit der Gesellschaft Geschäfte tätigen, sofern derartige Geschäfte wie zwischen unabhängigen Vertragspartnern und im Interesse des Anteilnehmers getätigt werden. Für die Gesellschaft mit verbundenen Personen abgeschlossene Transaktionen sind nur zulässig, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- A. der Wert der Transaktion wird von einer Person bescheinigt, die von der Verwahrstelle (oder bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle oder verbundene Unternehmen der Verwahrstelle beteiligt sind, vom Verwaltungsrat) als unabhängig und kompetent anerkannt; oder
- B. die Ausführung erfolgt zu den bestmöglichen Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Vorschriften an der jeweiligen Börse; oder
- C. wenn (A) oder (B) nicht praktikabel sind, erfolgt die Ausführung zu Konditionen, die nach Ansicht der Verwahrstelle (oder des Verwaltungsrats bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle oder verbundene Unternehmen der Verwahrstelle beteiligt sind) zum Datum der Transaktion die Anforderung erfüllen, dass derartige Transaktionen wie zwischen unabhängigen Vertragspartnern und im besten Interesse des Anteilnehmers getätigt werden müssen.

Die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat im Fall von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle oder verbundene Unternehmen der Verwahrstelle beteiligt sind) muss dokumentieren, wie sie die vorstehenden Absätze A, B oder C eingehalten hat. Wenn Transaktionen gemäß dem vorstehenden Absatz C durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle beteiligt ist) ihre Begründung dafür dokumentieren, dass sie davon überzeugt ist, dass die Transaktion den vorstehend dargelegten Grundsätzen entspricht.

4.9. Datenschutz

Interessierte Anleger sollten beachten, dass durch eine Anlage in die Gesellschaft und die damit verbundene Interaktion mit der Gesellschaft, ihren verbundenen Unternehmen, Dienstleistern, Beauftragten und Bevollmächtigten (ggf. einschließlich des Ausfüllens des Antragsformulars und der Aufzeichnung von elektronischen Mitteilungen oder Telefongesprächen) oder durch die Übermittlung personenbezogener Daten in Bezug auf mit dem Anleger verbundene Personen (zum Beispiel Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, alle Anteilhaber, Anleger, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Beauftragte) diese Personen der Gesellschaft, ihren verbundenen Unternehmen, Dienstleistern, Beauftragten oder Bevollmächtigten bestimmte personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der maßgeblichen Datenschutzgesetze, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“), darstellen.

Die Gesellschaft hat eine Datenschutzerklärung verfasst, die weitere Informationen dazu liefert, wie die Gesellschaft personenbezogene Daten erfasst, nutzt und schützt. Die Datenschutzerklärung der Gesellschaft ist auf der Website etf.invesco.com sowie auf dem Antragsformular zu finden.

4.10. Zahlstelle

Der Fondsmanager hat eine Zahlstelle für Anteile der Fonds bestellt. In dieser Eigenschaft ist die Zahlstelle unter anderem dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass Zahlungen, die die Zahlstelle von der Gesellschaft erhält, ordnungsgemäß geleistet werden; unabhängige Aufzeichnungen über Wertpapiere und Dividendenzahlungsbeträge zu führen; und Informationen an den jeweiligen ICSD weiterzugeben. Zahlungen in Bezug auf die Anteile erfolgen über den jeweiligen ICSD im Einklang mit den Standardpraktiken des jeweiligen ICSD. Der Fondsmanager kann die Bestellung der Zahlstelle ändern oder beenden oder zusätzliche oder andere Registerstellen oder Zahlstellen bestellen oder Änderungen der

Niederlassungen genehmigen, über die Registerstellen oder Zahlstellen agieren. Bank of New York Mellon, Niederlassung London, ist derzeit vom Fondsmanager als Zahlstelle bestellt.

Lokale Vertretungen

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft in Verbindung mit dem öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in bestimmten Ländern verschiedene lokale Vertretungen bestellt. Die lokalen Vorschriften in EWR-Ländern können die Bestellung lokaler Vertretungen und die Führung von Büchern durch diese Vertretungen, über die eventuell Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden, vorschreiben. Anleger, die sich dafür entscheiden oder gemäß lokalem Recht dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/Rücknahmegelder über einen Vermittler (z. B. einen Untervermarkter oder eine Vertretung im jeweiligen Land) statt direkt an die Verwahrstelle zu zahlen, sind gegenüber diesem Vermittler in Bezug auf (i) Zeichnungsgelder vor der Übermittlung dieser Gelder an die Verwahrstelle auf Rechnung der Gesellschaft; und (ii) Rücknahmegelder, die von diesem Vermittler an den jeweiligen Anteilhaber, der Anteile zurücknehmen lässt, zu zahlen sind, einem Ausfallrisiko ausgesetzt.

5. Die Gesellschaft

5.1. Einleitung

Invesco Markets III Public Limited Company ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, strukturiert als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung jedes einzelnen Fonds. Die Gesellschaft ist von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Verordnungen zugelassen. Der Fondsmanager ist auch der Promoter der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist in Form eines Umbrella-Fonds strukturiert, in dem mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank verschiedene Fonds errichtet werden können. Darüber hinaus kann jedem Fonds mehr als eine Anteilklasse zugeordnet werden. Alle Anteilklassen sind in jeder Hinsicht gleichrangig mit Ausnahme eines oder mehrerer der folgenden Merkmale, oder sofern von den Verwaltungsratsmitgliedern gegebenenfalls abweichend bestimmt:

- die Währung der Anteilklasse,
- die Ausschüttungspolitik,
- die Höhe der zu entrichtenden Gebühren und Aufwendungen und
- der geltende Mindestzeichnungs- und Mindestrücknahmebetrag und Mindestbestand.

Die Vermögen der einzelnen Fonds werden getrennt voneinander verwahrt und entsprechend den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds investiert.

Das Grundkapital eines jeden Fonds entspricht jederzeit seinem Nettoinventarwert. Die Basiswährung für jeden Fonds wird von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt und in Anhang IV für jeden Fonds aufgeführt.

Gemäß der Satzung kann jeder Fonds aus unterschiedlichen Anlageportfolios bestehen. Darüber hinaus kann jeder Fonds weiter in verschiedene Anteilklassen innerhalb des Fonds unterteilt werden.

Die bestehenden Fonds der Gesellschaft, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, sind in Anhang IV aufgeführt.

Außerdem wird eine Liste aller Fonds und ihrer Anteilklassen in den Jahres- und Halbjahresberichten enthalten sein.

Die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einer Klasse eines Fonds ist üblicherweise nur in hohen Vielfachen (als „Primärmarktanteile“ bezeichnet) möglich, wie in Anhang IV angegeben.

Die Fonds werden erst gehandelt, nachdem die jeweiligen Anteile an einer durch die Verwaltungsratsmitglieder bestimmten Börse zugelassen sind. Nach erfolgter Zulassung sind die Anteile jeder Klasse gemäß den in Abschnitt 8.9 „Übertragung von Anteilen“ dargelegten Kriterien und Verfahren in beliebiger Höhe frei übertragbar.

Der Geschäftszweck jedes Fonds ist auf die Anlage und Verwaltung des Vermögens dieses Fonds im gemeinschaftlichen Interesse der Anleger beschränkt, wobei ein aktives unternehmerisches Management der Vermögenswerte ausgeschlossen ist.

Die Gesellschaft kann beschließen, innerhalb jedes Fonds verschiedene Anteilklassen mit spezifischen Merkmalen wie unterschiedlichen Währungen, unterschiedlichen Ausschüttungspolitiken, Währungsabsicherung und diesbezüglichen Gebühren und Aufwendungen aufzulegen. Die möglichen Kombinationen von Anteilklassenmerkmalen finden sich in der umseitigen Tabelle.

5.1.1. Abgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft ist in ihrem freien Ermessen befugt, währungsabgesicherte Anteilklassen zu begeben, die auf bedeutende von der Basiswährung des jeweiligen Fonds abweichende internationale Währungen (einschließlich unter anderem EUR, GBP, CHF oder MXN) lauten. Die Gesellschaft kann das Währungsengagement dieser Anteilklassen absichern, um eine Verringerung

der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilklasse und der Basiswährung des Fonds anzustreben. Unter außerordentlichen Umständen, beispielsweise wenn angemessenerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Kosten für die Durchführung der Absicherung den damit erzielten Nutzen übersteigen und diese somit zum Nachteil eines Anteilinhabers ist, kann die Gesellschaft beschließen, das Währungsrisiko dieser Anteilklassen nicht abzusichern. Eine abgesicherte Anteilklasse wird durch den Zusatz „Hdg“ hinter der jeweils abgesicherten Währung im Namen der Anteilklasse gekennzeichnet. Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen der einzelnen Fonds finden Sie auf der Website etf.invesco.com.

Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen entnehmen Sie bitte 5.2.7 (Währungsabsicherungspolitik).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei abgesicherten Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, keine Garantie besteht, dass das Risiko der Währung, auf die die Anteile lauten, in vollem Umfang gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds abgesichert werden kann. Anleger sollten ferner beachten, dass die erfolgreiche Umsetzung der Strategie den Vorteil eines Anteilinhabers der jeweiligen Anteilklasse in Folge von Rückgängen des Werts der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds erheblich mindern kann.

5.1.2. Anteilklassen

Die anhaltende Erstzeichnungsphase für jede Anteilklasse, die zum Datum dieses Verkaufsprospekts noch nicht aufgelegt ist, endet um 16:30 Uhr (Ortszeit Irland) am 11. Februar 2022, sofern dieser Zeitraum nicht vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert wird. Eine Liste der zum Datum dieses Verkaufsprospekts aufgelegten Anteilklassen finden Sie in Anhang IV und Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen auf der Website des Fondsmanagers.

Währung der Anteilklasse	Erstzeichnungspreis in allen Fonds (mit Ausnahme des Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF)	Erstzeichnungspreis im Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF
USD	USD 25	USD 125
EUR	EUR 25	EUR 125
GBP	GBP 25	GBP 125
CHF	CHF 25	CHF 125
MXN	MXN 2.000	MXN 2.000

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über mögliche Kombinationen von Anteilklassenmerkmalen:

Anteilklassen*	Abgesicherte Anteilklassen**	Ausschüttungsfrequenz	Verfügbare Währungen
Acc (Thesaurierung)	EUR Hdg Acc USD Hdg Acc GBP Hdg Acc CHF Hdg Acc MXN Hdg Acc	Jährlich Halbjährlich	EUR USD GBP CHF MXN
Dist (Ausschüttung)	EUR Hdg Dist USD Hdg Dist GBP Hdg Dist CHF Hdg Dist MXN Hdg Dist	Vierteljährlich Monatlich	EUR USD GBP CHF MXN

5. Die Gesellschaft

Fortsetzung

* Siehe Abschnitt 5.5 (Ausschüttungspolitik)

** Siehe Abschnitt 5.1.1 (Abgesicherte Anteilklassen)

5.2. Anlageziele und Anlagepolitik

5.2.1. Allgemeines

Die jeweiligen Anlageziele und die Anlagepolitik jedes Fonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern bei Auflegung des Fonds bestimmt und im jeweiligen Abschnitt von Anhang IV dargelegt.

Die Anlagen jedes Fonds unterliegen den in den Verordnungen und den Anforderungen der Zentralbank aufgeführten Beschränkungen für Anlagen und Kredite, die näher in Anhang III beschrieben sind.

Die Anlagen der einzelnen Fonds, bei denen es sich nicht um zulässige Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen und am OTC-Markt gehandelten DFI handelt, sind normalerweise an den in Anhang I aufgeführten Börsen und geregelten Märkten notiert bzw. werden dort gehandelt. Jeder Fonds darf die in Abschnitt 5.2.3 „Anlagetechniken“ aufgeführten Techniken und Instrumente einsetzen.

Eine Änderung der Anlageziele und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds unterliegt der vorherigen Zustimmung des Anteilinhabers des jeweiligen Fonds. Die Umsetzung von Änderungen der Anlageziele und/oder wesentlicher Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds wird in einer vorherigen Mitteilung an die Anteilinhaber bekannt gegeben, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben.

5.2.2. Abbildungsstrategie

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verfolgen die Fonds das Anlageziel, Anlageergebnisse zu erzielen, die, vor Berücksichtigung von Aufwendungen, der Kurs- und Ertragsentwicklung eines Index entsprechen.

Um dieses Ziel zu erreichen, hält ein Fonds, soweit dies möglich und praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Index in der jeweiligen Gewichtung (die Methode der vollständigen physischen Nachbildung der „Indexabbildungsstrategie“).

Alternativ hierzu hält ein Fonds, soweit dies möglich und praktikabel ist, eine Auswahl der Bestandteile des Index (die Optimal-Sampling-Methode der „Indexabbildungsstrategie“), wenn es nicht möglich oder praktikabel ist, sämtliche Indexwerte in ihren entsprechenden Gewichtungen bzw. überhaupt zu erwerben. Die Gründe hierfür sind nachfolgend näher beschrieben und können beispielsweise sein: zu hohe Kosten und Aufwendungen sowie die in Anhang III beschriebenen Konzentrationsgrenzen. Sampling-Techniken beinhalten den Einsatz von quantitativen Analysen für die Auswahl von Wertpapieren eines Index, um eine Auswahl von Bestandteilen des Index zu erhalten. Der Umfang, zu dem Sampling in einem Fonds eingesetzt wird, wird durch die Art der Indexkomponenten bestimmt.

Nähere Einzelheiten zu den von den jeweiligen Fonds verfolgten Indexabbildungsstrategien sind in Anhang IV aufgeführt.

Es gibt eine Reihe von Umständen, unter denen Fonds, die die Methode der vollständigen physischen Nachbildung oder die Optimal-Sampling-Methode der „Indexabbildungsstrategie“ anwenden, keinen Zugang zu den Bestandteilen des Index erhalten, um diese in ihren entsprechenden Gewichtungen bzw. überhaupt zu erwerben. Beispielsweise kann es gesetzlich verboten, anderweitig nicht im Interesse des Anteilinhabers oder aus anderen Gründen nicht möglich oder praktikabel sein. Zu diesen Umständen zählen unter anderem die Folgenden:

- (i) Die Fonds unterliegen den Verordnungen, die *unter anderem* bestimmte Beschränkungen des Anteils des Wertes des Fonds enthalten, der in einzelnen Wertpapieren gehalten werden darf. Je nach Konzentration des Index ist ein Fonds möglicherweise nicht

in der Lage, einige oder alle Indexbestandteile in derselben Gewichtung wie der Index zu halten. Darüber hinaus kann der Fonds (wie nachfolgend dargestellt) innerhalb der im Verkaufsprospekt vorgegebenen Grenzen DFI halten, sofern die Rendite der DFI mit der Rendite der im Index enthaltenen Wertpapiere korreliert oder diese abbildet;

- (ii) die Bestandteile des Index können von Zeit zu Zeit wechseln. Der Anlageverwalter kann eine Vielzahl von Strategien anwenden, wenn er das Vermögen eines Fonds investiert, um diesen in Einklang mit dem Index zu bringen. Wenn ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, beispielsweise nicht erhältlich ist oder nicht für den erforderlichen Wert erhältlich ist oder kein Markt für dieses Wertpapier besteht oder er beschränkt ist, kann der Fonds stattdessen auf solche Wertpapiere bezogene Depositary Receipts (z. B. American Depositary Receipts (ADRs) oder Global Depositary Receipts (GDRs)) halten;
- (iii) gegebenenfalls können Wertpapiere des Index Gegenstand von Kapitalmaßnahmen sein. Der Anlageverwalter kann diese Ereignisse nach seinem Ermessen, in der effizientesten Art und Weise, handhaben;
- (iv) im Index werden Dividenden in der Regel unmittelbar in der Zusammensetzung berücksichtigt, wohingegen zwischen dem Zeitpunkt der Ankündigung und des Erhalts der Dividenden seitens des Fonds einige Zeit vergehen kann. Um die Abweichungen der Wertentwicklung zwischen dem Index und dem Fonds, die sich aus dieser Verzögerung ergeben, möglichst gering zu halten, kann der Fonds seine ergänzend gehaltenen liquiden Mittel verwenden, um (wie oben dargestellt) DFI zu erwerben und ein mit den Indexbeträgen vergleichbares Ergebnis zu erzielen;
- (v) Wertpapiere, die die Fonds halten und die im jeweiligen Index enthalten sind, können gegebenenfalls illiquide werden oder es kann anderweitig nicht möglich sein, einen fairen Wert zu erhalten. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter eine Reihe von Techniken anwenden, wie zum Beispiel nicht im Index enthaltene Wertpapiere erwerben, für deren Erträge einzeln oder zusammengenommen eine gute Korrelation zu den gewünschten Indexbestandteilen angenommen wird, oder eine Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapieren erwerben;
- (vi) der Anlageverwalter wird die Kosten von vorgesehenen Portfoliogeschäften berücksichtigen. Es ist möglicherweise nicht stets effizient, Transaktionen durchzuführen, die den Fonds vollständig mit dem Index in Einklang bringen;
- (vii) die Fonds können im Index vertretene Wertpapiere, bei denen er von einer Streichung aus dem Index ausgeht, veräußern oder nicht im Index vertretene Wertpapiere, bei denen er annimmt, dass sie in den Index aufgenommen werden, erwerben; oder
- (viii) gelegentlich können im Index enthaltene Wertpapiere auf einer von der Invesco-Gruppe zur Erfüllung ihrer rechtlichen und regulatorischen Pflichten geführten Liste mit unzulässigen Wertpapieren stehen. Unter derartigen Umständen ist es dem Anlageverwalter möglicherweise nicht möglich, die Transaktionen durchzuführen, die den Fonds jederzeit perfekt in Entsprechung des Index halten würden.

Für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann der Fonds auch in Strukturierte Anleihen investieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Mit einer Anlage in Strukturierte Anleihen würde der Fonds wirtschaftlich ein Engagement in einen Aktienwert, in einer Kombination von Aktienwerten oder in einen Index eingehen, wobei das primäre Bonitätsrisiko bei dem Emittenten dieser Anleihe läge. Ein Fonds kann auch in DFI und andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (einschließlich Organismen, die durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle miteinander oder mit der Gesellschaft verbunden sind) und zusätzliche liquide Mittel halten, die im

5. Die Gesellschaft

Fortsetzung

Einzelfall den Beschränkungen in Anhang III des Verkaufsprospekts unterliegen.

5.2.3. Anlagetechniken

Um ein Engagement in Bezug auf die Bestandteile des Index einzugehen, kann jeder Fonds auch in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern dies gemäß seiner Anlagepolitik zulässig ist. Zu Zwecken des Liquiditätsmanagements kann jeder Fonds auch in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren oder zusätzliche liquide Mittel halten, so z. B. Bargeld und Geldmarktpapiere wie US- Treasury Bills oder US-Treasury Notes (mit fester oder variabler Verzinsung), Commercial Paper (d. h. von Kreditinstituten ausgegebene kurzfristige Papiere), Einlagenzertifikate, Bankakzepte und variabel und frei verzinsliche kurzfristige Schuldtitel (d. h. Schuldtitel mit variablen Zinserträgen), die entweder über ein Investment Grade-Rating verfügen oder von einer nationalen Regierung oder ihren untergeordneten Behörden ausgegeben wurden oder garantiert werden.

Derivative Finanzinstrumente (DFI) können zur Absicherung des Währungsrisikos auf der Ebene der Anteilklasse eingesetzt werden. Darüber hinaus darf jeder Fonds auch zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, um die Kapital- oder Ertragsrendite zu steigern, ein Engagement in Bezug auf ein nicht leicht zugängliches Wertpapier abzusichern oder zu ändern, ein Engagement in Bezug auf die Bestandteile des Index oder den Index selbst zu erhalten, anstatt direkt zu investieren, Transaktionskosten oder Steuern zu reduzieren, Nachbildungsfehler (Tracking Errors) zu minimieren, bzw. aus anderen Gründen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats für den Fonds vorteilhaft sind. Wenn die entsprechende Absicht in der Anlagepolitik eines Fonds in Anhang IV dargelegt ist, darf jeder Fonds auch zu Zwecken einer Direktanlage in DFI investieren, d. h. im Rahmen der primären Anlagepolitik und Anlagestrategien. Der Anlageverwalter strebt für einen Fonds zwar keinen Leverage an, ein eventueller Leverage aufgrund des Einsatzes von DFI wird jedoch im Rahmen der Verordnungen gehalten. Die Fonds investieren nicht in vollständig finanzierte DFI, wozu unter anderem auch vollständig kapitalgedeckte Swaps zählen. Transaktionen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements können auf eine Verringerung des Risikos, eine Reduzierung von Kosten oder eine Erhöhung des Kapitals oder des Ertrags eines Fonds abzielen. Die Transaktionen dürfen nicht spekulativer Art sein.

DFI können Futures (einschließlich Futures auf Aktien, Aktienindizes, Währungen und Zinssätze, die zur Absicherung von Markt- oder Währungsrisiken, zur Erzielung eines Engagements an einem zugrundeliegenden Markt oder Vermögenswert oder zur Steuerung des Zinsrisikos verwendet werden können), Optionen (Optionen auf Zinssätze, Aktien, Anleihen und Währungen aus Gründen der Kosteneffizienz, z. B. wenn der Erwerb der Option kostengünstiger ist als der Kauf des Basiswerts), (Aktien-, Zins-, Währungs-, Credit Default-) Swaps (die zur Erzielung eines Engagements bei einem Vermögenswert, einer Kombination von Vermögenswerten oder in einem Markt aus Kosten- und Zeitgründen verwendet werden können) und Swaptions und Devisenterminkontrakte (zur Steuerung des Wechselkursrisikos gegenüber der Basiswährung und/oder der zugrundeliegenden Währung eines Fonds) umfassen.

Wenn einem Fonds der Einsatz von DFI gestattet ist, kann er unter anderem auch Total Return Swaps, eine Form von außerbörslich gehandelten DFI, verwenden. Kurz gesagt handelt es sich bei einem Total Return Swap um eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der „Total Return-Zahler“) die gesamte wirtschaftliche Performance eines Referenzwerts, wobei es sich zum Beispiel um eine Aktie, eine Anleihe oder einen Index handeln kann, an die andere Partei (den „Total Return-Empfänger“) überträgt. Der Total Return-Empfänger muss dem Total Return-Zahler im Gegenzug jegliche Wertminderung des Referenzwerts und möglicherweise bestimmte sonstige Zahlungsflüsse bezahlen. Die gesamte wirtschaftliche Performance umfasst Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen und Kreditausfälle. Ein Fonds kann Total Return Swaps einsetzen, um ein positives oder negatives Engagement in Vermögenswerten (oder sonstigen Referenzwerten) aufzubauen, die er nicht selbst kaufen und halten will, oder ansonsten um einen Gewinn zu erwirtschaften oder einen Verlust zu vermeiden.

Total Return Swaps können von einem Fonds eingesetzt werden, um auf der Gesamtrendite basierende Engagements in sämtlichen Vermögenswerten aufzubauen, in denen sich der Fonds ansonsten engagieren darf, einschließlich von Aktien, Anleihen, Referenzindizes und sonstigen Arten von Finanzinstrumenten.

Es können bis zu 100 % der Nettoinventarwerte der Fonds Total Return Swaps ausgesetzt sein. Voraussichtlich werden 0 % der Nettoinventarwerte der Fonds Total Return Swaps ausgesetzt sein. Das voraussichtliche Engagement stellt keine Obergrenze dar und das tatsächliche Engagement kann sich im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. unter anderem der Marktbedingungen ändern.

Ein Fonds kann zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements auch Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß den Anforderungen der Zentralbank abschließen. Der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch einen Fonds unterliegt den Anforderungen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfteverordnung und erfolgt im Einklang mit der üblichen Marktpraxis, den Anforderungen der Zentralbank und allen sonstigen gelegentlich herausgegebenen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien, Regeln, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien der Zentralbank, die gemäß den Regulations für die Gesellschaft maßgeblich sind. Derartige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können zu jeglichen Zwecken abgeschlossen werden, die mit dem Anlageziel eines Fonds konform sind, unter anderem auch, um Erträge oder Gewinne zur Steigerung der Portfoliorenditen zu erwirtschaften oder die Aufwendungen oder Risiken des Portfolios zu reduzieren.

Die Arten von Vermögenswerten, die ein Fonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik halten kann und die Gegenstand von derartigen Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein können, sind im Abschnitt dieses Verkaufsprospekts zum jeweiligen Fonds angegeben.

Wertpapierleihe bedeutet Transaktionen, bei denen eine Partei Wertpapiere an eine andere Partei überträgt, vorbehaltlich einer Verpflichtung der anderen Partei zur Rückgabe derselben oder auf gleichwertiger Wertpapiere an einem zukünftigen Datum oder auf Aufforderung der übertragenden Partei, wobei diese Transaktion für die übertragende Partei als Wertpapierleihgeschäft angesehen wird. Es können bis zu 100 % des Fondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Wenn davon auszugehen ist, dass ein Fonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen wird, wird dies im Abschnitt dieses Verkaufsprospekts zum jeweiligen Fonds zusammen mit dem Anteil des Fondsvermögens angegeben, der für Wertpapierleihgeschäfte eingesetzt werden kann.

Sämtliche Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und sonstigen Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement gehen nach Abzug aller anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren an den jeweiligen Fonds. Diese direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine verborgenen Erträge enthalten dürfen, umfassen die Gebühren und Aufwendungen von Wertpapierleihstellen, die gelegentlich von der Gesellschaft beauftragt werden. Diese Gebühren und Aufwendungen von Wertpapierleihstellen, die von der Gesellschaft beauftragt wurden, werden zu marktüblichen Sätzen, einschließlich ggf. anfallender Mehrwertsteuer, erhoben und von der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds getragen, für den die jeweilige Partei beauftragt wurde.

Die Arten zulässiger Kontrahenten und die Diversifizierungsanforderungen sind im Anhang II zu diesem Verkaufsprospekt erläutert. Ein Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur mit Kontrahenten abschließen, die im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ausgewählt und beurteilt wurden.

Der Fonds kann gelegentlich Wertpapierleihstellen beauftragen, die mit der Verwahrstelle oder anderen Dienstleistern der Gesellschaft verbundene Parteien sind. Eine derartige Beauftragung kann gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Funktion der Verwahrstelle oder des sonstigen Dienstleisters in Bezug auf die Gesellschaft verursachen. Weitere

5. Die Gesellschaft

Fortsetzung

Einzelheiten zu den für derartige Geschäfte mit verbundenen Personen geltenden Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Prospektabschnitt „Potenzielle Interessenkonflikte“. Die Identität derartiger verbundener Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft ausdrücklich angegeben. Sämtliche Betriebskosten aus derartigen Wertpapierleihgeschäften werden von der Wertpapierleihstelle aus ihrer Gebühr getragen.

Sofern der Abschnitt dieses Verkaufsprospekts zu einem bestimmten Fonds keine abweichende Regelung vorsieht, fließen 90 % der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften an den Fonds und 10 % der Erträge (die den damit verbundenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren der Wertpapierleihstelle entsprechen) werden von der Wertpapierleihstelle einbehalten. Die Vermögenswerte eines Fonds, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind, sowie alle erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Der Einsatz der in diesem Abschnitt 4.2.3 beschriebenen Anlagetechniken, einschließlich der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, erfolgt gemäß den Anforderungen der Zentralbank und ist in Anhang II dargelegt. Von Zeit zu Zeit können neue Techniken und Instrumente entwickelt werden, die für eine Verwendung durch die Gesellschaft geeignet sind. Die Gesellschaft darf diese Techniken und Instrumente einsetzen, sofern diese den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und sie in Verbindung mit dem von der Gesellschaft angewandten Risikomanagement-Verfahren eingesetzt werden.

Der Fondsmanager wird sicherstellen, dass Erträge aus zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements angewandten Techniken und Instrumenten abzüglich der direkten und indirekten operativen Kosten wieder der Gesellschaft zufließen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Gesellschaft wendet ein Risikomanagement-Verfahren („RMV“) an, das es ihr erlaubt, das mit den Wertpapieren und Instrumenten, in die ein Fonds investieren kann, verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Fonds kontinuierlich zu überwachen, zu verwalten und zu messen.

Vor einem Engagement in DFI legt die Gesellschaft gemäß den Anforderungen der Zentralbank ihr RMV der Zentralbank vor. Die Gesellschaft wird keine DFI einsetzen, die nicht in dem bei der Zentralbank eingereichten RMV enthalten sind. Die Gesellschaft wird Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen zu den eingesetzten Risikomanagement-Methoden, einschließlich der quantitativen Grenzen, die zur Anwendung kommen, und allen neueren Entwicklungen in Bezug auf die Risiko- und Ertragsmerkmale der wichtigsten Anlagekategorien, geben.

5.2.4. Gemeinsame Investmentpools

Während jeder Fonds seine eigenen Anlageziele und -politiken verfolgen wird, können die Anlagepolitiken bestimmter Fonds dazu führen, dass bei diesen Fonds ein beträchtliches Barvermögen anfällt. Wenn dies der Fall ist, hat der Anlageverwalter die Möglichkeit, nach seinem Ermessen das gesamte oder Teile des Barvermögens solcher Fonds in einem Pool zusammenzufassen, um die betreffenden Barwerte im Einklang mit einer gemeinsamen Anlagepolitik verwalten zu können (wobei ein solcher Pool „gemeinsamer Investitionspool“ genannt wird). Ein gemeinsamer Investmentpool ist keine eigenständige, von der Gesellschaft oder dem Fonds getrennte juristische Person. Es handelt sich dabei vielmehr um einen virtuellen Pool, der zu dem Zweck konzipiert ist, in effizienter Weise das Erreichen bestimmter festgelegter Anlagepolitiken von zwei oder mehreren Fonds zu erleichtern. Die Verwahrstelle wird jederzeit gewährleisten, dass sie in der Lage ist, den Anteil jedes beteiligten Fonds an den Vermögenswerten separat zu betrachten, obwohl diese in den Aufzeichnungen der Verwahrstelle als zu einem gemeinsamen Investmentpool gehörend ausgewiesen sein können. Zu diesem Zweck kann der Anlageverwalter erlauben, dass sich Fonds an gemeinsamen Investmentpools beteiligen, denen sämtliche oder ein Teil der Vermögenswerte eines Fonds zugeordnet werden können.

Der Zweck eines gemeinsamen Investmentpools besteht darin, bei dem Management und der Verwaltung der in dem jeweiligen Pool zusammengefassten Vermögenswerte Größenvorteile zu nutzen. Die Verwendung eines gemeinsamen Investmentpools ermöglicht dem Anlageverwalter Vermögenswerte zusammenzulegen, die Skalierbarkeit zu erhöhen und dabei den Tracking Error zu reduzieren. Ein gemeinsamer Investmentpool wird Anlagen gemäß den gemeinsamen Anlagepolitiken von sich daran beteiligenden Fonds halten. Jeder Fonds ist (auf einer separaten und getrennten Basis) im Hinblick auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anspruchsberechtigt, die ihm auf der Grundlage von Anlagen zugeordnet werden können, die im Rahmen des Betriebs des gemeinsamen Investmentpools getätigt worden sind.

Ein gemeinsamer Investmentpool besteht zunächst aus Barmitteln aus den am gemeinsamen Investmentpool beteiligten Fonds. Danach können in den gemeinsamen Investmentpool noch weitere Bareinlagen getätigt werden. Die Beteiligung eines Fonds an einem gemeinsamen Investmentpool bemisst sich auf der Grundlage fiktiver Anteile (notional units) gleichen Werts an dem Investmentpool. Bei der Gründung eines Investmentpools legen die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen den ursprünglichen Wert der fiktiven Anteile fest (die auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern als angemessen erachtete Währung lauten) und ordnen jedem Fonds Anteile zu, deren Gesamtwert dem Wert der geleisteten Bareinlagen entspricht. Danach wird der Wert eines fiktiven Anteils ermittelt, indem der Nettovermögenswert des gemeinsamen Investmentpools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Anteile geteilt wird.

Wenn einem gemeinsamen Investmentpool zusätzliche Barmittel zugeführt oder entnommen werden, erhöht oder verringert sich dadurch gegebenenfalls die Anzahl der dem betreffenden Fonds zugeordneten Anteile um einen Wert, der ermittelt wird, indem die Summe der Barmittel oder der Wert der Vermögenswerte in dem gemeinsamen Investmentpool durch die Anzahl der jeweils bestehenden Anteile geteilt wird. Der Nettovermögenswert des gemeinsamen Investmentpools wird gemäß den Bewertungsbestimmungen des jeweiligen Fonds berechnet.

Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen mit Einkommenscharakter auf in einem Vermögenspool zusammengefasste Vermögenswerte werden dem betreffenden gemeinsamen Investmentpool gutgeschrieben. Bei der Auflösung eines Fonds werden die in einem gemeinsamen Investmentpool befindlichen Vermögenswerte dem jeweiligen Fonds im Verhältnis zu dessen Beteiligung an dem gemeinsamen Investmentpool zugeordnet. Die Verwaltungsstelle ist für die Verwaltung der Beteiligung eines Fonds an einem gemeinsamen Investmentpool insoweit zuständig, als sie sicherstellt, dass der betreffende Teil des gemeinsamen Investmentpools gesondert behandelt wird und dem jeweiligen Fonds zugeordnet bleibt. Die Verwahrstelle gewährleistet, jederzeit in der Lage zu sein, den Anteil jedes beteiligten Fonds an den in einem gemeinsamen Investmentpool gehaltenen Vermögenswerten festzustellen.

Ein Fonds kann eine entsprechende Strategie anwenden, sofern dies in Anhang IV entsprechend angegeben ist.

5.2.5. Voraussichtlicher Tracking Error

Als Tracking Error wird die Standardabweichung des Renditeunterschieds zwischen einem Fonds und seinem Index bezeichnet. Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der erwarteten Volatilität der Differenzen zwischen der Rendite des jeweiligen Fonds und der Rendite seines Index. Bei einem börsengehandelten Fonds (ETF), der eine physische Nachbildungsstrategie verfolgt, gehört der Unterschied zwischen den Beständen des Fonds und den Bestandteilen seines Index zu den wichtigsten treibenden Faktoren des Tracking Error. Der Tracking Error kann außerdem durch das Cashmanagement, Handelskosten aus Neugewichtungen des Index und den Renditeunterschied zwischen dem börsengehandelten Fonds und dem Index beeinflusst oder beeinträchtigt werden. In Abhängigkeit der zugrundeliegenden Umstände können die Auswirkungen positiv oder negativ ausfallen.

5. Die Gesellschaft

Fortsetzung

Börsengehandelte Fonds (ETFs) sind auf die Nachbildung eines bestimmten Marktsegments, Anlagethemas oder weithin beachteten Referenzindex ausgelegt. Aufgrund ihrer passiven Beschaffenheit sollte der Tracking Error bei ETFs theoretisch gering ausfallen oder gar nicht auftreten. Gründe für das Auftreten des Tracking Error bei ETFs sind unter anderem: Bestände/Volumen des Fonds, aufsichtsrechtliche Probleme/Einschränkungen, Cashflows und Gebühren.

Der voraussichtliche Tracking Error jedes Fonds unter normalen Marktbedingungen ist in Anhang IV aufgeführt. Der voraussichtliche Tracking Error eines Fonds ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung.

5.2.6. Währungsabsicherungspolitik

Die Gesellschaft kann zum Zweck der Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Fonds Geschäfte abschließen. Für währungsabgesicherte Anteilklassen werden Strategien eingesetzt, die darauf abzielen, eine Absicherung auf Ebene der Anteilklasse gegen Währungsrisiken zu erreichen.

Ein Fonds kann währungsbezogene Geschäfte unter Einsatz von Devisenterminkontrakten mit einer Laufzeit von 30 Tagen tätigen, um sich gegen bestimmte Währungsrisiken abzusichern, beispielsweise in Fällen, in denen sich die Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, von der Basiswährung des Fonds unterscheidet. Allerdings gibt es keine Gewähr dafür, dass solche Währungsgeschäfte effektiv sein werden. Alle Kosten und Verluste, die in Verbindung mit solchen Währungsabsicherungsgeschäften entstehen, werden von der gesicherten Anteilklasse des jeweiligen Fonds getragen und alle Gewinne, die in Verbindung mit Währungssicherungsgeschäften entstehen, werden der jeweiligen Anteilklasse zugerechnet. Obwohl jeder Fonds Währungssicherungsgeschäfte im Hinblick auf jede Anteilklasse einsetzen kann, ist er nicht verpflichtet dies zu tun und soweit er eine solche Strategie, die auf die Sicherung einer Anteilklasse abzielt, einsetzt, kann es keine Gewähr geben, dass eine solche Strategie effektiv sein wird. Alle damit verbundenen Verpflichtungen/Vorteile, die aus Instrumenten entstehen, die zum Zwecke der Absicherung eines Währungsengagements zu Gunsten einer bestimmten Anteilklasse eines Fonds abgeschlossen wurden (wenn die Währung einer bestimmten Anteilklasse anders als die Basiswährung des Fonds ist), sind ausschließlich dieser Klasse zurechenbar.

Alle Geschäfte werden eindeutig der jeweiligen Anteilklasse zugeordnet und das Währungsengagement anderer Anteilklassen wird nicht kombiniert oder saldiert. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht über- oder unterbesicherte Positionen zu haben, allerdings können über- oder unterbesicherte Positionen durch Marktbewegungen und Faktoren entstehen, die außerhalb des Einflusses der Gesellschaft liegen. Die Gesellschaft hat Verfahren eingerichtet, um die Sicherungspositionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen nicht 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten und unterbesicherte Positionen nicht unter 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse fallen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Fondsmanager die Sicherungspositionen mindestens monatlich überprüfen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse überschreiten sowie alle unterbesicherten Positionen, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat fortgeführt werden. Für den Fall dass die Sicherung in Bezug auf eine Anteilklasse aufgrund von Marktbewegungen oder Rücknahmen 105 % überschreitet, wird der Anlageverwalter die Sicherungspositionen sobald wie möglich danach angemessen absenken.

5.3. Beschränkungen für Anlagen und Kredite

Die Anlage des Vermögens jedes Fonds muss nach Maßgabe der Verordnungen und der Anforderungen der Zentralbank erfolgen. Detaillierte Angaben zu den für alle Fonds geltenden allgemeinen Beschränkungen für Anlagen und Kredite sind in Anhang III zu dem Verkaufsprospekt aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder können weitere Beschränkungen für jeden neuen Fonds festlegen. Die entsprechenden Details werden dann in Anhang IV aufgeführt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können zudem jeweils weitere Anlagebeschränkungen bestimmen, die mit den Interessen des Anteilinhabers vereinbar oder in seinem Interesse sind, um den Gesetzen und Verordnungen der Länder zu entsprechen, in denen ein Anteilinhaber der Gesellschaft ansässig ist oder die Anteile vertrieben werden.

Wenn er der Ansicht ist, dass dies mit den Anlagebeschränkungen und den Verordnungen konform ist und im Interesse der Gesellschaft oder eines maßgeblichen Fonds liegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, den bestehenden Index oder Referenzwert eines Fonds zu ändern oder durch einen anderen Index oder Referenzwert zu ersetzen.

Der Verwaltungsrat kann zum Beispiel unter den folgenden Umständen beschließen, einen solchen Index zu ersetzen:

- (a) wenn sich die Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten eines bestimmten Index oder Referenzwerts verschlechtert hat,
- (b) wenn die Komponenten des Index oder Referenzwerts dazu führen würden, dass der Fonds (im Falle einer genauen Nachbildung des Index oder Referenzwerts) gegen die unter „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Grenzen verstoßen und/oder die Besteuerung oder steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder eines ihrer Anteilinhaber erheblich beeinflussen würde,
- (c) wenn der konkrete Index oder Referenzwert nicht mehr existiert oder nach Ansicht des Verwaltungsrats eine erhebliche Änderung an der zur Berechnung einer Komponente des Index oder Referenzwerts verwendeten Formel oder Methode vorgenommen wurde oder wenn eine erhebliche Änderung an einer Komponente des Index oder Referenzwerts vorgenommen wurde,
- (d) wenn ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Index ersetzt,
- (e) wenn ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für Anleger an dem jeweiligen Markt betrachtet wird und/oder als ein Index betrachtet wird, der größere Vorteile für die Anleger bietet als der bestehende Index,
- (f) wenn ein liquider Terminmarkt, in dem ein bestimmter Fonds Anlagen tätigt, nicht mehr zur Verfügung steht,
- (g) wenn die unter „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Swap- und sonstigen Techniken oder Instrumente, die eventuell zur Umsetzung des Anlageziels des jeweiligen Fonds erforderlich sind, nicht mehr auf eine Weise verfügbar sind, die vom Verwaltungsrat für annehmbar erachtet wird,
- (h) wenn der Kontrahent von Swapvereinbarungen oder sonstigen derivativen Instrumenten der Gesellschaft mitteilt, dass bei einem Teil der im Index oder Referenzwert enthaltenen Wertpapiere eingeschränkte Liquidität besteht, oder dass es nicht mehr praktikabel ist, in die Komponenten des Index oder Referenzwerts zu investieren,
- (i) wenn der Indexanbieter seine Lizenzgebühren auf ein Niveau anhebt, das die Verwaltungsratsmitglieder als übermäßig ansehen,
- (j) wenn ein Nachfolger des Indexanbieters vom Verwaltungsrat nicht für akzeptabel erachtet wird,
- (k) wenn sich die Eigentumsverhältnisse des jeweiligen Indexanbieters und/oder der Name des jeweiligen Index ändern, oder
- (l) wenn ein Indexanbieter oder Index nicht mehr mit maßgeblichen Bestimmungen der Benchmark-Verordnung konform ist.

5. Die Gesellschaft

Fortsetzung

Die vorstehende Aufzählung dient nur zur Orientierung und darf nicht als abschließend oder dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Fähigkeit des Verwaltungsrats einschränken würde, den Referenzindex oder Referenzwert unter anderen Umständen zu ändern, wenn ihm dies angebracht erscheint. Der Verkaufsprospekt wird im Falle der Änderung oder Ersetzung des bestehenden Index oder Referenzwerts eines Fonds durch einen anderen Index oder Referenzwert im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank aktualisiert.

Der Anlageverwalter verlässt sich in Bezug auf Informationen über die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der in den einzelnen Referenzindizes enthaltenen Wertpapiere ausschließlich auf den jeweiligen Indexanbieter. Wenn der Anlageverwalter solche Informationen zu dem jeweiligen Referenzindex an einem bestimmten Geschäftstag weder erhalten noch verarbeiten kann, werden die aktuellsten Informationen zur Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Referenzindex für die Zwecke aller Anpassungen verwendet.

Bezugnahme auf Benchmarks

Die von den Fonds verwendeten Referenzindizes werden jeweils von einem Administrator (im Sinne der Benchmark-Verordnung) bereitgestellt, der entweder in dem gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten ESMA-Verzeichnis eingetragen ist oder der derzeit seine Aufnahme in das ESMA-Verzeichnis veranlasst.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Benchmark-Administratoren der Referenzindizes der Fonds im ESMA-Verzeichnis eingetragen:

- FTSE International Ltd. (der Administrator der FTSE- und Russell-Benchmarks)
- STOXX Limited (Anbieter der STOXX-Indizes)

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Benchmark-Administratoren der Referenzindizes der Fonds noch im ESMA-Verzeichnis einzutragen:

- NASDAQ Inc. (Anbieter der NASDAQ-Indizes)
- NASDAQ OMX (Anbieter der NASDAQ OMX-Indizes)

Die vorstehend aufgeführten Benchmark-Administratoren, die noch nicht im ESMA-Verzeichnis eingetragen sind, können gemäß Artikel 51 der Benchmark-Verordnung die Übergangsbestimmungen der Benchmark-Verordnung in Anspruch nehmen. Auf dieser Basis können sie diese Referenzindizes bis zum 1. Januar 2020 oder einem anderen eventuell von der ESMA gelegentlich festgelegten Datum zur Verwendung in der Europäischen Union bereitstellen.

Das ESMA-Verzeichnis wird fortlaufend von der Gesellschaft beobachtet. Sämtliche Änderungen, die sich auf die Benchmark-Administratoren der Referenzindizes der Fonds auswirken, werden bei der nächsten Gelegenheit in den Prospekt einbezogen.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Einklang mit der Benchmark-Verordnung einen groben schriftlichen Plan für den Fall verabschiedet, dass sich eine Benchmark erheblich ändert oder nicht mehr gemäß den Bedingungen der Benchmark-Verordnung bereitgestellt wird.

5.4. Indizes

Die Wertentwicklung eines Fonds wird in der Regel an einem bestimmten Index gemessen.

Änderungen der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der in dem Index enthaltenen Wertpapiere, den der Fonds nachbildet, machen es für einen Fonds in der Regel erforderlich, dass entsprechende Anpassungen oder Neugewichtungen an den Beständen vorgenommen werden, um den Index weiterhin nachbilden zu können. Der Anlageverwalter wird rechtzeitig und so effizient wie möglich in seinem Ermessen in Übereinstimmung mit den Anlagepolitiken des betreffenden Fonds die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der jeweils von einem Fonds gehaltenen Anlagen ändern, und – soweit durchführbar und möglich – eine Anpassung seines Engagements

an diese Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexwerte, aus denen sich der zum Fonds gehörende Index zusammensetzt, vornehmen. Andere Maßnahmen der Neugewichtung können jeweils vorgenommen werden, um die Übereinstimmung der Wertentwicklung des Fonds mit der Wertentwicklung des Index sicherzustellen.

Der Anlageverwalter verlässt sich in Bezug auf Informationen über die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexwerte eines Index ausschließlich auf den jeweiligen Indexanbieter. Kann der Anlageverwalter solche Informationen zu dem jeweiligen Index an einem bestimmten Geschäftstag weder erhalten noch verarbeiten, werden die aktuellsten Informationen zur Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Index für die Zwecke aller Anpassungen verwendet.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, mit der Zustimmung der Verwahrstelle den Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern dies nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder im Interesse der Gesellschaft oder eines Fonds ist, wenn:

- (a) die Gewichtungen von Wertpapieren des Index (bei annähernd genauer Abbildung des Index) einen Verstoß des Fonds gegen die Verordnungen oder die Anordnungen der Zentralbank darstellen würden,
- (b) der betreffende Index oder die Indexserie nicht weiterbesteht,
- (c) ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Index ersetzt,
- (d) ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für Anleger an dem jeweiligen Markt betrachtet wird und/oder als ein Index betrachtet wird, der größere Vorteile für den Anteilinhaber bietet als der bestehende Index,
- (e) es zu schwierig wird, in Aktienwerte, die den betreffenden Index bilden, zu investieren,
- (f) der Indexanbieter seine Gebühren auf ein Niveau anhebt, das die Verwaltungsratsmitglieder als zu hoch ansehen,
- (g) sich die Eigentumsverhältnisse des jeweiligen Indexanbieters und/oder der Name des jeweiligen Index ändern,
- (h) ein Nachfolger des Indexanbieters vom Verwaltungsrat nicht als akzeptabel erachtet wird,
- (i) die Qualität (einschließlich der Richtigkeit und Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Index sich nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder verschlechtert hat, oder
- (j) ein liquider Terminmarkt, in dem ein bestimmter Fonds Anlagen tätigt, nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Verwaltungsratsmitglieder können den Namen eines Fonds ändern, insbesondere wenn der entsprechende Index gewechselt wird. Änderungen hinsichtlich des Namens eines Fonds bedürfen der vorherigen Genehmigung der Zentralbank. Die entsprechenden Dokumente in Bezug auf den jeweiligen Fonds werden aktualisiert, um dem neuen Namen Rechnung zu tragen. Wenn die Änderung hinsichtlich des Index eines Fonds eine wesentliche Abweichung der Bestandteile des Index und des vorgeschlagenen Index zur Folge haben würde, so wird die vorherige Zustimmung der Anteilinhaber eingeholt. In Fällen, die sofortige Maßnahmen erfordern und in denen es nicht möglich ist, die Zustimmung der Anteilinhaber vor einer Änderung in Bezug auf den Index eines Fonds einzuholen, wird die Zustimmung der Anteilinhaber entweder für die Änderung des Index oder die Abwicklung des Fonds so bald als angemessenerweise möglich eingeholt.

Änderungen hinsichtlich des Index werden der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und in dem nach einer solchen Änderung veröffentlichten Jahresbericht und Halbjahresbericht des jeweiligen Fonds aufgeführt. Jeder

5. Die Gesellschaft

Fortsetzung

neue Index muss die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Weitere Anforderungen der Aufsichtsbehörde in den Ländern, in denen ein Fonds zugelassen ist, sind in Anhang IV aufgeführt.

5.5. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft kann für alle Anteilklassen der Gesellschaft Ausschüttungen beschließen und zahlen. Die Gesellschaft beabsichtigt in der Regel, Ausschüttungen für die Anteile der einzelnen Fonds für alle Geschäftsjahre zu beschließen und auszuzahlen, in denen die Gesamterträge des Fonds nach Abzug von Gebühren und Aufwendungen einen jeweils vom Verwaltungsrat festzulegenden Mindestbetrag übertreffen. Ausschüttungen werden per Banküberweisungen auf ein der Verwaltungsstelle vom Anteilinhaber mitgeteiltes Konto gezahlt. Beschließen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungspolitik einer Anteilklasse zu ändern, werden alle Einzelheiten hinsichtlich der Änderung in der Ausschüttungspolitik in Anhang IV aufgenommen und in einer vorherigen Mitteilung an die Anteilinhaber bekannt gegeben.

Alternativ hierzu können die Anteile eines Fonds auch keine Ausschüttung vornehmen. In diesem Fall wird der ihnen zustehende Ertrag stattdessen dem Kapital hinzugefügt und erhöht somit den Wert der Anteile.

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausschüttungspolitiken einrichten.

Die Ausschüttungspolitik in Bezug auf jede Anteilklasse eines Fonds ist Anhang IV zu entnehmen.

Sofern die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, verfallen jegliche Ausschüttungsbeträge, die ab dem Zeitpunkt der Festlegung über einen Zeitraum von sechs Jahren nicht geltend gemacht wurden. Die Gesellschaft wird von der entsprechenden Verpflichtung entbunden, und die Ausschüttungen fließen in das Vermögen des entsprechenden Fonds ein.

Anlageinteressenten sollten vor einer Anlage in einen Fonds die nachstehenden allgemeinen Risikofaktoren beachten, die für sämtliche Fonds gelten, ebenso wie Risikofaktoren, die, wie in Anhang IV aufgeführt, gegebenenfalls speziell für einzelne Fonds gelten.

6. Risikofaktoren

6.1. Allgemeine Risikofaktoren

6.1.1. Generische Risiken

Änderungen des politischen Umfelds im Vereinigten Königreich

Nachdem die Regierung des Vereinigten Königreichs der EU ihre Absicht mitgeteilt hatte, die EU zu verlassen, erließ die britische Regierung den European Union (Withdrawal Agreement) Act 2020, um das Austrittsabkommen in britisches Recht umzusetzen (das „Austrittsabkommen“). Im Rahmen des Austrittsabkommens haben das Vereinigte Königreich und die EU eine Übergangsphase vereinbart (die „Übergangsphase“).

Nach Ablauf der Übergangsphase am 31. Dezember 2020 endeten alle grenzüberschreitenden Passporting-Rechte des Vereinigten Königreichs für EU-Fonds. Die Einführung eines Temporary Permissions Regime durch das Vereinigte Königreich ermöglicht es jedoch allen Fonds, die in diese Regelung aufgenommen wurden, weiterhin im Vereinigten Königreich vertrieben und von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern erworben zu werden. Die britische Regierung hat innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, um das Verfahren zu vereinfachen, mit dem ausländische (einschließlich EU-) Investmentfonds nach dem Brexit im Vereinigten Königreich verkauft werden können.

Es ist möglich, dass sich die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs und der EU letztlich weiter auseinanderentwickeln, wodurch grenzüberschreitende Aktivitäten eingeschränkt würden. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die Fonds weiterhin von der Financial Conduct Authority anerkannt und können an Anleger im Vereinigten Königreich vermarktet werden. Das Vereinigte Königreich erwägt weiterhin Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nach dem Brexit. Die Art und das Ausmaß solcher Änderungen sind nach wie vor ungewiss, können jedoch erheblich sein.

Cybersicherheitsrisiko

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verarbeiten, speichern und übertragen die Beauftragten der Gesellschaft elektronische Informationen, einschließlich Informationen in Bezug auf die Transaktionen der Gesellschaft und ihrer Fonds sowie persönlich identifizierbarer Informationen eines Anteilnehmers. Die Beauftragten der Gesellschaft verfügen über Verfahren und Systeme zum Schutz dieser Informationen und zur Verhinderung von Datenverlusten und Sicherheitsverstößen. Diese Maßnahmen können jedoch keine absolute Sicherheit bieten. Die Techniken, die zum unbefugten Zugriff auf Daten, zur Ausschaltung oder Beeinträchtigung des Services oder zur Sabotage von Systemen verwendet werden, ändern sich laufend und können über längere Zeiträume hinweg nur schwer feststellbar sein. Von Dritten erworbene Hardware oder Software kann Design- oder Fertigungsmängel oder sonstige Probleme aufweisen, die die Informationssicherheit unerwartet beeinträchtigen könnten. Mit Netzwerken verbundene Services, die den Beauftragten der Gesellschaft von Dritten bereitgestellt werden, könnten störungsanfällig sein, was zu einer Kompromittierung der Netzwerke der Beauftragten der Gesellschaft führen könnte. Die Systeme oder Einrichtungen der Beauftragten der Gesellschaft könnten anfällig für Fehler oder Fehlverhalten der Mitarbeiter, staatliche Überwachung oder sonstige Sicherheitsbedrohungen sein. Von den Beauftragten der Gesellschaft bereitgestellte Online-Dienste für einen Anteilhaber könnten ebenfalls störungsanfällig sein. Eine Kompromittierung der Informationssysteme der Beauftragten der Gesellschaft könnten zum Verlust oder zum unbefugten Zugriff auf bzw. zur unbefugten Nutzung oder Offenlegung von Informationen in Bezug auf die Transaktionen der Gesellschaft und ihrer Fonds sowie von personenbezogenen Informationen des Anteilnehmers oder sonstiger Personen führen. Die Dienstleister der Beauftragten der Gesellschaft könnten denselben Bedrohungen in Bezug auf die Sicherheit elektronischer Informationen ausgesetzt sein wie die Beauftragten der Gesellschaft. Wenn ein Dienstleister keine geeigneten Sicherheitsrichtlinien einführt bzw. diese nicht einhält oder wenn es zu einer Kompromittierung des Netzwerks eines Dienstleisters kommt, kann dies zum Verlust oder zum unbefugten Zugriff auf bzw. zur unbefugten Nutzung oder Offenlegung von

Informationen in Bezug auf die Transaktionen der Gesellschaft und ihrer Fonds sowie von personenbezogenen Informationen des Anteilnehmers oder sonstiger Personen führen. Der Verlust von, der unbefugte Zugriff auf oder die unbefugte Nutzung oder Offenlegung geschützter Informationen der Beauftragten der Gesellschaft könnten dazu führen, dass die Beauftragten der Gesellschaft sowie die Gesellschaft und ihre Fonds unter anderem finanziellen Verlusten, Störungen ihres Geschäftsbetriebs, einer Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtlichen Interventionen oder einer Rufschädigung ausgesetzt sind. Alle vorgenannten Ereignisse könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft, ihre Fonds und die Anlagen von Anteilhabern haben.

Marktrisiko

Ein zukünftiger Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen üblichen Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt sind, die mit einer Anlage in Wertpapieren und sonstigen Instrumenten einhergehen. Die Kurse von und die Einkünfte, die durch Wertpapiere generiert werden, die durch einen Fonds gehalten werden, können als Antwort auf bestimmte Ereignisse, einschließlich solcher die die Gesellschaften und Regierungen betreffen, deren Wertpapiere der Fonds im Eigentum hat, allgemeine wirtschaftliche und Marktbedingungen, regionale oder globale Instabilität und Währungs- und Zinssatzschwankungen, fallen. Es kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Wert der Anlagen steigen wird oder die Anlageziele eines Fonds tatsächlich erreicht werden. Der Wert der Anlagen und die daraus erzielten Erlöse können wertmäßig fallen wie auch steigen, und Anleger erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich in einem Fonds angelegten Betrag zurück.

Marktstörungsrisiko

Der Handel in Anteilen an einer Börse kann wegen der herrschenden Marktbedingungen oder wenn der Handel in den Anteilen nach Ansicht der Börse nicht ratsam ist oder wenn dies anderweitig nach den Vorschriften der Börse möglich ist unterbrochen und ausgesetzt werden. Wenn der Handel an einer Börse unterbrochen ist, können Anteilhaber die Anteile unter Umständen so lange nicht verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

Nominee-Arrangements

Wenn ein Anleger Anteile über einen befugten Teilnehmer oder sonstigen Nominee oder Intermediär hält, ist dieser Anteilhaber nicht im Verzeichnis der Gesellschaft eingetragen und er kann daher keine Stimmrechte und sonstigen Rechte ausüben, die den im Verzeichnis eingetragenen Personen zur Verfügung stehen.

Risiko im Zusammenhang mit dem Portfolioumschlag

Der Portfolioumschlag ist im Allgemeinen mit einer Reihe von direkten und indirekten Kosten und Aufwendungen für den jeweiligen Fonds verbunden, darunter zum Beispiel Maklerprovisionen, Händlermargen und Geld-/Briefkursspannen sowie Transaktionskosten beim Verkauf von Wertpapieren und der Wiederanlage in anderen Wertpapieren. Nichtsdestotrotz kann ein Fonds zur Verfolgung seines Anlageziels einen regen Handel mit Anlagen treiben. Die mit einem erhöhten Portfolioumschlag verbundenen Kosten führen zu einer Reduzierung der Anlagerendite eines Fonds, und der Verkauf von Wertpapieren durch einen Fonds kann zur Realisierung von steuerpflichtigen Kapitalerträgen, einschließlich kurzfristigen Kapitalerträgen, führen.

Eigenanlagen/Startkapital

Das verwaltete Vermögen kann zu jedem Zeitpunkt im Lebenszyklus eines Fonds Eigenkapital (oder „Startkapital“) umfassen, das von einer oder mehreren interessierten Parteien (wie zum Beispiel befugten Teilnehmern und genehmigten Kontrahenten) investiert wurde, und solche Anlagen können einen erheblichen Teil dieses verwalteten Vermögens ausmachen. Den Anlegern sollte bewusst sein, dass eine solche interessierte Partei (i) ihre Anlagen ganz oder teilweise absichern und damit ihr Engagement in der Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder eliminieren; und (ii) ihre Anlage in den Fonds jederzeit ohne vorherige Mitteilung an die Anteilhaber

6. Risikofaktoren

Fortsetzung

einlösen kann. Eine derartige interessierte Partei ist nicht verpflichtet, bei ihren Anlageentscheidungen die Interessen des Fonds zu berücksichtigen. Es besteht keine Garantie, dass eine interessierte Partei die Anlage solche Gelder in einem Fonds über einen bestimmten Zeitraum hinweg aufrechterhält. Da viele der Aufwendungen des Fonds Festkosten sind, kann ein höheres verwaltetes Vermögen die Aufwendungen eines Fonds pro Anteil reduzieren, und ein niedrigeres verwaltetes Vermögen kann die Aufwendungen eines Fonds pro Anteil erhöhen. Wie bei jeder sonstigen Rücknahme, die einen erheblichen Teil des verwalteten Vermögens eines Fonds ausmacht, kann sich eine erhebliche Rücknahme einer solchen Eigenanlage auf die Verwaltung und/oder Wertentwicklung eines Fonds auswirken, und sie kann unter bestimmten Umständen (i) dazu führen, dass die Beteiligungen der verbleibenden Anleger einen höheren Anteil am Nettoinventarwert eines Fonds ausmachen, (ii) andere Anleger eines Fonds dazu veranlassen, ihre Anlagen einzulösen, und/oder (iii) den Verwaltungsrat dazu veranlassen, in Absprache mit dem Anlageverwalter zu bestimmen, dass ein Fonds nicht mehr tragfähig ist, und außerordentliche Maßnahmen wie die Schließung eines Fonds in Erwägung zu ziehen, wobei die Anlagen eines Anteilinhabers in diesem Fall vollständig eingelöst würden.

Haftungstrennung

Die Gesellschaft ist strukturiert als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung jedes einzelnen Fonds. Nach irischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Verfügung, um die Verbindlichkeiten eines anderen zu erfüllen. Alle Total Return Swaps, die Fonds von Zeit zu Zeit abschließen können, werden auch ausdrückliche Regelungen zur Festschreibung des Prinzips der getrennten Haftung nach irischem Recht enthalten. Allerdings ist die Gesellschaft ein einheitliches Rechtssubjekt, das in anderen Jurisdiktionen tätig werden, Vermögensgegenstände für sich halten lassen oder Ansprüchen ausgesetzt sein kann, in denen diese Trennung möglicherweise nicht unbedingt anerkannt wird.

Risiko im Zusammenhang mit Leerverkäufen

Es ist OGAW gestattet, über den Einsatz von DFI synthetische Short-Positionen aufzubauen. Ein Leerverkauf ist jeder Verkauf eines Wertpapiers, das der Verkäufer zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verkaufsvereinbarung nicht hält, einschließlich eines solchen Verkaufs, bei dem der Verkäufer das Wertpapier zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verkaufsvereinbarung entliehen oder dessen Leihe zur Auslieferung bei Glatstellung vereinbart hat. Der Verkäufer verkauft die Wertpapiere, die entliehen wurden oder deren Leihe vereinbart wurde, in Erwartung eines Preisrückgangs des jeweiligen Wertpapiers. Der Gewinn des Verkäufers bei einem Wertrückgang des Wertpapiers ist die Differenz zwischen dem Preis, zu dem das Wertpapier verkauft wird, und den Kosten des Rückkaufs des entliehenen Wertpapiers zur Rückgabe an die Person, von der es entliehen wurde. Eine synthetische Short-Position ermöglicht es einem Fonds, ein ähnliches wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen, ohne die physischen Wertpapiere leerzuverkaufen. Synthetische Leerverkäufe können über eine Reihe von DFI erzielt werden, darunter Differenzkontrakte, Futures und Optionen.

Risiko einer zeitweiligen Aussetzung

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen eines oder mehrerer Fonds unter bestimmten Umständen aussetzen (siehe Abschnitt 8.10 „Zeitweilige Aussetzung“). Während der Aussetzung kann es sich für Anleger möglicherweise schwierig gestalten, Anteile zu kaufen oder zu verkaufen, und der Marktpreis reflektiert möglicherweise nicht den Nettoinventarwert je Anteil. Wenn die Gesellschaft die Zeichnung und/oder Rückgabe von Anteilen an einem Fonds aussetzen muss, oder wenn eine Börse geschlossen ist, an der die zugrundeliegenden Anlagen des Fonds gehandelt werden, ist mit höheren Auf- oder Abschlägen zu rechnen.

Bewertungsrisiko

Während Perioden von eingeschränkter Marktliquidität oder in der Abwesenheit von jederzeit verfügbaren Marktquotierungen für Wertpapiere im Portfolio des Fonds wird die Möglichkeit des Fonds, seine Wertpapiere zu bewerten schwieriger und die Einschätzung des

Anlageverwalters und seines Beauftragten kann aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit von verlässlichen objektiven Preisdaten eine größere Rolle bei der Bewertung des Fonds spielen. Folglich kann es für einen Fonds, obwohl diese Bestimmungen nach bestem Gewissen getroffen werden, trotzdem schwieriger werden diesen Anlagen einen zutreffenden täglichen Wert zu geben.

Pandemie

Der Ausbruch einer Infektionskrankheit oder einer Pandemie oder eine andere Gefahr für die öffentliche Gesundheit könnte in einem Land auftreten, in denen ein Fonds anlegen kann, was zu Veränderungen der regionalen und globalen Wirtschaftsbedingungen und -zyklen führen könnte, die sich negativ auf die Anlagen eines Fonds und folglich auf seinen Nettoinventarwert auswirken könnten. Ein solcher Ausbruch kann auch negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und/oder die Märkte im weiteren Sinne haben, was sich auf die Anlagen eines Fonds im Allgemeinen negativ auswirken kann. Darüber hinaus kann ein schwerwiegender Ausbruch einer Infektionskrankheit auch ein Ereignis höherer Gewalt gemäß Verträgen sein, die die Gesellschaft mit Gegenparteien abgeschlossen hat, wodurch eine Gegenpartei von der rechtzeitigen Erbringung der Dienstleistungen entbunden wird, die diese Vertragspartner vertraglich für die Fonds erbracht haben (die Art der Dienstleistungen hängt von der jeweiligen Vereinbarung ab). Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass sich die Berechnung ihres Nettoinventarwerts, die Abwicklung des Handels mit Anteilen, die Durchführung unabhängiger Bewertungen der Fonds oder die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf die Fonds verzögern.

Steuerliches Risiko

Die Gesellschaft sowie Anteilinhaber eines Fonds können steuerpflichtig sein und sollten hinsichtlich der Auswirkungen der Zeichnung, des Erwerbs, des Haltens oder des Verkaufs von Anteilen im Rahmen der Gesetze der Jurisdiktionen, in denen sie steuerpflichtig sein können, ihre eigenen fachkundigen Berater konsultieren. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 10 „Besteuerung“ zu entnehmen.

6.1.2. Risiken im Zusammenhang mit börsengehandelten Fonds, die einen Index abbilden Indexabbildung

Soweit nicht anders angegeben, wird nicht erwartet, dass ein Fonds den entsprechenden Index zu jedem Zeitpunkt zu 100 % nachbildet oder die Wertentwicklung abbildet. Jeder Fonds soll jedoch Anlageergebnisse erzielen, die - vor Abzug der Aufwendungen - der Kurs- und Ertragsentwicklung des entsprechenden Index im Großen und Ganzen entsprechen. Die Wertentwicklung eines Fonds kann durch einen allgemeinen Kursrückgang der Wertpapiere oder in dem sich auf den Index beziehenden Marktsegment beeinträchtigt werden. Jeder Fonds investiert in die im Index enthaltenen oder diesen abbildende Wertpapiere, und zwar unabhängig vom Nutzen einer solchen Anlage.

Die folgenden Faktoren können die Abbildung eines Index entsprechend nachteilig beeinflussen:

- (a) ein Fonds trägt eine Reihe von Aufwendungen, die der Index nicht reflektiert,
- (b) ein Fonds unterliegt aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, wie den Beschränkungen für Anlagen und Kredite (wie in Anhang III dargelegt), die die Berechnung des entsprechenden Index nicht beeinflussen,
- (c) Vermögenswerte des Fonds, die nicht investiert sind (einschließlich Barmittel und Rechnungsabgrenzungsposten),
- (d) der Index reflektiert Dividendenzahlungen zu anderen Zeitpunkten als der Fonds,
- (e) die vorübergehende fehlende Verfügbarkeit bestimmter Indexwerte, und
- (f) der Fonds entspricht dem Index möglicherweise nicht genau in

6. Risikofaktoren

Fortsetzung

Bezug auf die Zusammensetzung und/oder Gewichtung von Indexwerten des jeweiligen Index und die Wertpapiere, in denen der Fonds gegenüber dem jeweiligen Index über- oder untergewichtet ist, weisen möglicherweise eine vom jeweiligen Index abweichende Wertentwicklung auf.

Auch wenn der Anlageverwalter den Grad der Übereinstimmung der Wertentwicklung eines Fonds und der des entsprechenden Index regelmäßig überwacht (d. h. die „Abbildungsgenauigkeit“), kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds eine bestimmte Abbildungsgenauigkeit erreicht. Im Jahresbericht und Halbjahresbericht der Gesellschaft wird der Grad der Abbildungsgenauigkeit jedes Fonds über die entsprechenden Zeiträume angegeben.

Bestimmte Fonds beabsichtigen zwar die Nachbildung oder Abbildung der Wertentwicklung eines Index, können den Erfolg jedoch nicht garantieren.

Bei der Nachbildung eines Index wird der Anlageverwalter in der Regel die Bestände oder Engagements eines Fonds in den Indexwerten nicht erhöhen oder reduzieren, wenn hierdurch die Abbildungsgenauigkeit beeinträchtigt würde. Daher hält der Fonds die Indexwerte (oder andere Wertpapiere mit denen an der Kursentwicklung der Indexwerte partizipiert werden kann oder eine vergleichbare Kursentwicklung erzielt werden kann) in der Regel auch bei rückläufigen Kursentwicklungen des Indexwerts im Bestand, bis die Gewichtung des Indexwertes im Index verringert wird oder der Indexwert vom Indexanbieter aus dem Index ausgeschlossen wird. Der Anlageverwalter wird die Zusammensetzung des Portfolios nur ändern, um eine Annäherung an die Wertentwicklung des Index zu erreichen. Ein Fonds wird nicht versuchen, den von ihm abgebildeten Markt zu „übertreffen“ und bemüht sich auch nicht um eine zeitweilig defensive Position, wenn die Werte auf einem Markt rückläufig sind oder wenn der Markt allgemein als überbewertet gilt. Dementsprechend kann ein Fall des Index zu einer Reduzierung des Nettoinventarwerts des Fonds führen.

Die Zusammensetzung des Index kann sich ändern, weil der Indexanbieter Wertpapiere aus der Liste der Indexwerte nehmen und neue Indexwerte aufnehmen kann, die den Eignungskriterien des Index entsprechen, oder weil Wertpapiere nicht mehr an der Börse notiert sind. In diesem Fall würde die Gewichtung oder Zusammensetzung der Wertpapiere so geändert, wie es der Anlageverwalter für angemessen hält, um die Anlageziele zu erreichen. Da die Indexwerte sich ändern, bildet eine Anlage in den Anteilen also normalerweise den aktuellen Index ab und nicht unbedingt den Index in der Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Anlage in den Anteilen.

FATCA-Risiko

Die Vereinigten Staaten von Amerika und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen zur Umsetzung des FATCA getroffen (das „zwischenstaatliche Abkommen“). Im Rahmen des zwischenstaatlichen Abkommens wird von einem als ausländisches Finanzinstitut („Foreign Financial Institution“; FFI) eingestuften Rechtsträger, der als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, dass er den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über einen Anleger zur Verfügung stellt. Das zwischenstaatliche Abkommen sieht die automatische Berichterstattung und den automatischen Austausch von Informationen in Bezug auf Konten vor, die von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ gehalten werden, sowie den gegenseitigen Austausch von Informationen in Bezug auf US-Finanzkonten, die von in Irland ansässigen Personen gehalten werden. Die Gesellschaft wird als FFI behandelt und sollte unter der Voraussetzung, dass sie die Anforderungen des zwischenstaatlichen Abkommens und der irischen Gesetzgebung erfüllt, nicht der FATCA-Quellensteuer auf erhaltene Zahlungen und keiner Quellensteuer auf von ihr geleistete Zahlungen unterliegen.

Die Gesellschaft wird zudem versuchen, alle ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung einer FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft diese Verpflichtungen erfüllen kann. Wenn die Gesellschaft aufgrund des FATCA-Regimes einer Quellensteuer unterliegt, kann der Wert der von einem Anleger gehaltenen Anteile erheblich fallen.

Potenzielle Anleger sollten sich mit ihrem eigenen Steuerberater über die möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage in der Gesellschaft beraten.

Untätigkeit der gemeinsamen Verwahrstelle und/oder eines internationalen Zentralverwahrers

Anleger, für die die Abrechnung oder das Clearing über einen ICSD erfolgt, werden keine eingetragenen Anteilinhaber der Gesellschaft, sie haben ein indirektes wirtschaftliches Eigentum an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger unterliegen, wenn diese Personen Teilnehmer des ICSD sind, den für die Vereinbarung zwischen diesen Teilnehmern und ihrem ICSD maßgeblichen Konditionen, und wenn die Inhaber des indirekten wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen keine Teilnehmer sind, unterliegen diese ihrer Vereinbarung mit ihrem jeweiligen Nominee, Makler bzw. Zentralverwahrer, der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer haben kann. Die Gesellschaft übermittelt alle Mitteilungen und damit verbundenen Unterlagen an den eingetragenen Inhaber der Anteile, d. h. den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, mit der Frist, mit der die Gesellschaft üblicherweise Hauptversammlungen einberuft. Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, alle entsprechenden bei ihm eingehenden Mitteilungen an die gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten. Diese ist wiederum gemäß den Bedingungen ihrer Bestellung durch den maßgeblichen ICSD vertraglich verpflichtet, die Mitteilungen an den maßgeblichen ICSD weiterzuleiten. Der jeweilige ICSD leitet von der gemeinsamen Verwahrstelle erhaltene Mitteilungen wiederum im Einklang mit seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Die gemeinsame Verwahrstelle ist vertraglich dazu verpflichtet, alle von den maßgeblichen ICSD erhaltenen Stimmen zu sammeln (die den Stimmen entsprechen, die die maßgeblichen ICSD von den Teilnehmern erhalten haben), und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle muss gemäß den entsprechenden Anweisungen abstimmen. Die Gesellschaft hat keine Möglichkeit sicherzustellen, dass der maßgebliche ICSD oder die gemeinsame Verwahrstelle Mitteilungen im Hinblick auf die Stimmabgabe weisungsgemäß weiterleitet. Die Gesellschaft kann keine Anweisungen im Hinblick auf die Stimmabgabe von anderen Personen als dem Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle annehmen.

Zahlungen

Mit Zustimmung und auf Anweisung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle werden festgesetzte Dividenden und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen von der Gesellschaft oder ihrem ermächtigten Vertreter (z. B. der Zahlstelle) an den maßgeblichen ICSD gezahlt. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich im Hinblick auf ihren Anteil an einer Dividendenzahlung oder der Zahlung von Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen durch die Gesellschaft ausschließlich an den maßgeblichen ICSD wenden. Anleger, die keine Teilnehmer sind, müssen sich an ihren jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer wenden (der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden ICSD haben kann), um den auf ihre Anlage entfallenden Anteil an den Dividendenzahlungen oder den von der Gesellschaft gezahlten Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen geltend zu machen.

Anleger haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf Dividendenzahlungen und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen, die auf durch die Globalurkunde verbrieft Anteile fällig sind. Die Gesellschaft wird durch die Zahlung an den maßgeblichen ICSD mit der Zustimmung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle von ihren entsprechenden Verpflichtungen befreit.

Sekundärmarkt

Folgende Faktoren können zu Schwankungen im Sekundärmarktpreis der Anteile führen: (a) Veränderungen im Nettoinventarwert je Anteil, (b) Veränderungen im Wechselkursgefüge der Währung(en), auf die die vom jeweiligen Fonds gehaltenen Anteile lauten, und der Währung, in der die Anteile gehandelt werden sowie (c) Angebots- und Nachfragefaktoren an der Börse, an der die Anteile gehandelt werden. Die Gesellschaft kann nicht vorhersagen, ob die Anteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert je

6. Risikofaktoren

Fortsetzung

Anteil gehandelt werden (nach Umrechnung in die Währung, in der die Anteile gehandelt werden). Preisunterschiede können zum großen Teil auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass die Angebots- und Nachfragekräfte im Sekundärmarkt für die Anteile des Fonds eng zusammenhängen – jedoch nicht identisch sind – mit den Faktoren, die die Preise der Indexwerte des Index einzeln oder insgesamt zu einem beliebigen Zeitpunkt beeinflussen.

Der Nettoinventarwert je Anteil und der Sekundärmarktpreis von Anteilen dürften wegen Arbitrageaktivitäten immer eng beieinanderliegen. Ein befugter Teilnehmer oder anderer professioneller Anleger wird bei der Berechnung des Preises, zu dem er bereit ist, die Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt zu verkaufen (der Briefkurs) oder zu kaufen (der Geldkurs) den theoretischen Preis berücksichtigen, zu dem er die entsprechende Menge der Indexwerte des Index für eine oder mehrere Primärmarktanteile, ggf. einschließlich Steuern und Abgaben, kaufen (beim Verkauf von Anteilen) oder verkaufen (beim Kauf von Anteilen) könnte. Wenn der theoretische Preis für den Kauf der für eine Zeichnung eines Primärmarktanteils erforderlichen Indexwerte weniger beträgt oder der theoretische Preis für den Verkauf der für die Rücknahme eines Primärmarktanteils erhaltenen Indexwerte mehr beträgt als der Sekundärmarktpreis der Anteile eines Primärmarktanteils, können befugte Teilnehmer Arbitragegeschäfte mit dem Fonds betreiben, indem sie – je nach Kursungleichgewicht – Fondsanteile zeichnen oder Primärmarktanteile zur Rücknahme einreichen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Ansicht, dass diese Arbitrage dazu beiträgt, dass der Geld- und Briefkurs je Anteil im Handel möglichst geringfügig von dem Nettoinventarwert je Anteil (nach Währungsumrechnung) abweicht.

Börsennotierung von Anteilen

Zwar sind die Anteile an einer oder mehreren Börsen notiert. Es gibt jedoch keine Sicherheit, dass an den Börsen Liquidität in den Anteilen herrscht oder dass der Marktpreis, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil ganz oder annähernd entspricht. Es kann nicht garantiert werden, dass Anteile, nachdem sie an einer Börse notiert sind, diesen Status auch aufrechterhalten oder dass sich die Voraussetzungen für die Notierung nicht ändern.

6.1.3. Indexbezogene Risiken

Es kann keine Garantie geben, dass der Index weiterhin auf der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Basis berechnet und veröffentlicht wird oder dass er nicht erheblich geändert wird. Die vergangenheitsbezogene Wertentwicklung eines Index ist nicht unbedingt maßgeblich für die zukünftige Entwicklung.

Kein Indexanbieter ist verpflichtet, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung eines Index die Bedürfnisse der Gesellschaft, des Fondsmanagers, des Anlageverwalters oder von Anteilinhabern zu berücksichtigen; folglich kann nicht garantiert werden, dass seine Handlungen die Interessen der Fonds, der Gesellschaft, des Fondsmanagers, des Anlageverwalters oder von Anteilinhabern nicht beeinträchtigen. Die Indexwerte, aus denen sich der Index zusammensetzt, werden vom Indexanbieter ungeachtet der Wertentwicklung des Fonds bestimmt und zusammengestellt. Die Fonds werden vom Indexanbieter nicht platziert, garantiert, verkauft oder gefördert.

Der Indexanbieter gibt gegenüber Anlegern in den Fonds oder anderen Personen keine ausdrücklichen oder konkludenten Zusicherungen oder Gewährleistungen ab, wonach es ratsam ist, in Wertpapiere im Allgemeinen oder in einen konkreten Fonds zu investieren.

Die Wertentwicklung jedes Fonds kann durch einen allgemeinen Kursrückgang der Wertpapiere oder in dem sich auf den Index beziehenden Marktsegment beeinträchtigt werden. Jeder Fonds investiert in die im Index enthaltenen oder diesen abbildende Wertpapiere, und zwar unabhängig vom Nutzen einer solchen Anlage.

Übereinstimmend mit der Anlagepolitik wird ein Fonds Wertpapiere verkaufen und kaufen, ohne dabei den Einfluss auf den Portfolioumschlag

zu berücksichtigen. Ein höherer Portfolioumschlag wird einen Fonds dazu bringen, höhere Transaktionskosten zu verursachen.

Ein Fonds, dessen entsprechender Index sich an einer bestimmten Branche, einem Land oder einer Region orientiert, legt (vorbehaltlich der in den Beschränkungen für Anlagen und Kredite in Anhang III dargelegten Diversifikationsanforderungen) schwerpunktmäßig in Wertpapieren von Emittenten in dieser Branche, des Landes oder der Region an und unterliegt insbesondere den Risiken nachteiliger politischer, industrieller, sozialer, aufsichtsrechtlicher, technologischer und wirtschaftlicher Entwicklungen dieser Branchen, Länder oder Regionen.

Zudem kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Berechnung des Index insbesondere durch die Verfügbarkeit und Richtigkeit der Kurse der Indexwerte, Marktbedingungen und Fehler bei der Zusammenstellung beeinflusst werden. Nähere Einzelheiten sind Anhang V zu entnehmen.

Dem Anlageverwalter wurde von dem Indexanbieter eine Lizenz erteilt, die ihm die Verwendung des Index zur Auflegung eines auf diesem Index basierenden Fonds und die Verwendung bestimmter, in Bezug auf einen Index bestehender Marken und Urheberrechte gestattet. Ein Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Ziele zu erreichen und kann eingestellt werden, wenn der Lizenzvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Indexanbieter endet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 5.4 „Indizes“.

6.1.4. Für alle Fonds geltende Anlagerisiken Wechselkursrisiko

Der Nettoinventarwert je Anteil schwankt gemäß den Marktwertänderungen der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere sowie den Änderungen der Wechselkurse in den Wechselkursgefügen der Basiswährung des Fonds und der Währungen, auf die die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere lauten. Anleger werden nochmals darauf hingewiesen, dass – auch wenn der Nettoinventarwert je Anteil umgerechnet und in einer von der Basiswährung unterschiedlichen Währung angegeben werden kann – nicht garantiert werden kann, dass dieser umgerechnete Betrag tatsächlich realisiert werden kann. In Abhängigkeit von der Referenzwährung des Anlegers können Wechselkursschwankungen den Wert von Anlagen in einem Fonds nachteilig beeinflussen.

Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren

Auch wenn ein Fonds im Allgemeinen in börsennotierten Wertpapieren anlegt, so kann der Fonds nach Maßgabe der Verordnungen bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. In solchen Situationen kann ein Fonds daher möglicherweise diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres reibungslos verkaufen.

Emittentenländerrisiko

Börsennotierte Unternehmen und andere Emittenten unterliegen in der Regel in der ganzen Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Abschlusstandards. Das Handelsvolumen, die Kursschwankungen und die Liquidität der Wertpapiere können in den Märkten unterschiedlicher Länder variieren. Zudem unterscheiden sich weltweit das Ausmaß der staatlichen Überwachung und Regulierung der Wertpapierbörsen, Wertpapierhändler und börsennotierter sowie nicht notierter Unternehmen. Die Gesetze einiger Länder beschränken möglicherweise die Fähigkeit des Anlageverwalters, in Wertpapieren bestimmter Emittenten mit Sitz in diesen Ländern zu investieren.

Abwicklungsrisiko

In verschiedenen Märkten werden des Weiteren unterschiedliche Clearing- und Settlementverfahren angewandt. Die verzögerte Abwicklung von Transaktionen könnte vorübergehend darin resultieren, dass ein Teil der Vermögenswerte des Fonds nicht investiert ist und für diesen Teil eine begrenzte oder gar keine Rendite erwirtschaftet wird. Dem Fonds könnten Anlagechancen entgehen, wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier wegen Abwicklungsproblemen nicht erwerben kann. Die Unfähigkeit, Portfoliowerte wegen Abwicklungsproblemen zu liefern, könnte entweder

6. Risikofaktoren

Fortsetzung

zu Verlusten aufgrund späterer Marktschwankungen der Portfoliowerte oder, wenn der Fonds einen Verkaufsvertrag über das Wertpapier geschlossen hat, zu einer möglichen Haftung der Gesellschaft gegenüber dem Käufer führen.

Bonitätsrisiko

Ein Fonds unterliegt einem Bonitätsrisiko in Bezug auf die Parteien, mit denen er Geschäfte abschließt, und trägt unter Umständen auch das Risiko der Nichterfüllung. Das Bonitätsrisiko ist das Risiko des Verlustes einer Anlage aufgrund der Verschlechterung der finanziellen Lage eines Emittenten. Eine solche Verschlechterung kann in einer Herabsetzung des Kreditratings eines Emittenten resultieren und kann zu der Unfähigkeit des Emittenten führen, seinen vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich einer rechtzeitigen Zahlung von Zinsen und Raten, nachzukommen. Kreditratings sind ein Maßstab der Bonität. Obwohl eine Herabsetzung oder Heraufsetzung des Kreditratings einer Anlage den Kurs eines Wertpapiers beeinflussen kann oder auch nicht, macht ein Abfallen des Kreditratings eine Anlage weniger attraktiv und treibt damit seinen Ertrag nach oben und seinen Kurs nach unten. Ein Abfallen der Bonität kann in der Insolvenz des Emittenten und einem dauernden Verlust der Anlage resultieren. Bei Insolvenz oder anderweitigem Zahlungsverzug können sich für den Fonds Verzögerungen bei der Veräußerung der zugrundeliegenden Wertpapiere sowie Verluste ergeben, einschließlich eines möglichen Rückgangs im Wert der zugrundeliegenden Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der jeweilige Fonds Anstrengungen zur Durchsetzung seiner Rechte unternimmt. Hieraus ergeben sich eine Verringerung des Kapitals und des Ertrags des Fonds sowie fehlende Möglichkeiten zur Erzielung eines Ertrags in diesem Zeitraum, und gleichzeitig entstehen dem Fonds Kosten zur Durchsetzung seiner Rechte.

Kontrahentenrisiko

Die Fonds können Derivatgeschäfte abschließen oder Barmittel in Form von Bankeinlagen hinterlegen, wodurch die Fonds von der Bonität ihrer Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen solcher Verträge zu erfüllen, abhängig werden. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz eines Kontrahenten müssen die Fonds unter Umständen Verzögerungen bei der Liquidierung ihrer Positionen sowie erhebliche Verluste hinnehmen, unter anderem durch den Wertverlust von Anlagen in Zeiträumen, in denen ein Fonds die Durchsetzung seiner Rechte verfolgt, oder weil er in diesen Zeiträumen Gewinne aus seinen Anlagen nicht realisieren kann, oder durch mit der Durchsetzung seiner Rechte einhergehende Gebühren und Aufwendungen.

Die Annahme von Sicherheiten kann das Kontrahentenrisiko reduzieren, jedoch nicht vollständig ausschalten. Es besteht das Risiko, dass der Wert der von einem Fonds gehaltenen Sicherheiten nicht ausreicht, um das Engagement des Fonds gegenüber einem zahlungsunfähigen Kontrahenten zu decken. Dies könnte zum Beispiel geschehen, wenn der Emittent der Sicherheit selbst ausfällt (oder bei Barsicherheiten, wenn die Bank, bei der diese Barmittel eingelegt werden, zahlungsunfähig wird), wenn die jeweilige Sicherheit aufgrund ihrer mangelnden Liquidität beim Ausfall des Sicherheitsgebers nicht rechtzeitig verkauft werden kann oder wenn die Kurse aufgrund von Marktereignissen stark schwanken. Wenn ein Fonds versucht, im Anschluss an einen Ausfall eines Kontrahenten Sicherheiten zu verwerten, sind die jeweiligen Sicherheiten eventuell nicht oder nur eingeschränkt liquide oder es bestehen eventuell sonstige Beschränkungen in Bezug auf diese Sicherheiten und die Verwertungserlöse sind eventuell nicht ausreichend, um das Engagement des Fonds gegenüber dem Kontrahenten zu decken und der Fonds erhält den Fehlbetrag eventuell nicht.

Das Sicherheitsmanagement ist außerdem mit einer Reihe von operativen Risiken verbunden, die dazu führen können, dass keine Sicherheiten zur Deckung des Risikos eines Fonds angefordert werden oder dass die Rückgabe von Sicherheiten von einem Kontrahenten bei ihrer Fälligkeit nicht verlangt wird. Es besteht das Risiko, dass die rechtlichen Arrangements, die die Gesellschaft für einen Fonds getroffen hat, von einem zuständigen Gericht für undurchsetzbar erklärt werden, so dass der

Fonds seine Rechte an den erhaltenen Sicherheiten beim Ausfall eines Kontrahenten nicht durchsetzen kann.

Wenn eine Abwicklungsbehörde ihre Befugnisse im Rahmen eines maßgeblichen Abwicklungsregimes in Bezug auf einen Kontrahenten ausübt, unterliegen Rechte, die ein Fonds eventuell hat, um gegen den Kontrahenten vorzugehen, wie z. B. die Kündigung des entsprechenden Vertrags, eventuell einer Aussetzung durch die entsprechende Abwicklungsbehörde, und/oder der Anspruch des Fonds auf Auslieferung eines gleichwertigen Finanzinstruments kann (ganz oder teilweise) reduziert oder in Eigenkapital umgewandelt werden, und/oder eine Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten kann dazu führen, dass der Anspruch des Fonds an andere Strukturen übertragen wird.

Die Wiederanlage von Barsicherheiten ist mit bestimmten Risiken verbunden wie dem Kontrahentenrisiko (z. B. ein Ausfall des Darlehensnehmers), dem Marktrisiko (z. B. Wertrückgang der erhaltenen Sicherheiten oder der reinvestierten Barsicherheiten), dem Marktaussetzungsrisiko (z. B. Aussetzung des Handels oder der Abrechnung von Wertpapieren) und dem Verwahrnisiko (z. B. Ausfall oder Konkurs der Depotbank). Das mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundene Risiko wird durch die Anlage der Barsicherheiten in hochliquide und diversifizierte Geldmarktfonds oder in umgekehrte Pensionsgeschäfte abgemildert.

Risiko einer Aktiensperre

Die Fonds können in Unternehmen investieren, die in Ländern ansässig sind, die Aktiensperren anwenden. Bei solchen Aktiensperren müssen Anleger, die bei der Hauptversammlung dieser Gesellschaften abstimmen, für einen bestimmten Zeitraum auf Verfügungsrechte in Bezug auf ihre Aktien verzichten. Anlagen in solchen Gesellschaften können die Fonds in ihrer Fähigkeit beschränken, während dieses festgelegten Zeitraums Vermögensgegenstände zu liquidieren oder zu erwerben, und dies kann sich nachteilig für die Anleger auswirken.

Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten (DFIs)

In Verbindung mit der Verwendung von DFIs bestehen bestimmte Anlagerisiken. DFIs können zum Schutz einer Anlage oder als günstigere und liquidere Alternative zu einer Anlage eingesetzt werden. Sollten sich die Erwartungen des Anlageverwalters bei der Verwendung dieser Techniken und Instrumente jedoch als falsch oder wirkungslos herausstellen, können dem Fonds erhebliche Verluste entstehen, was sich ungünstig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirkt.

Ein Fonds kann DFI zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements („EPM“) einsetzen, um Risiken bzw. Kosten zu senken und/oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge für einen Fonds zu erwirtschaften. Es wird nicht beabsichtigt, dass sich durch den Einsatz von DFI für EPM-Zwecke die Volatilität eines Fonds erhöht oder das allgemeine Risikoprofil eines Fonds wesentlich ändert.

Diese EPM-Strategien können jedoch erfolglos sein und dem Fonds Verluste verursachen. Die Fähigkeit eines Fonds, diese EPM-Strategien zu nutzen, kann durch die Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Einschränkungen und steuerliche Überlegungen eingeschränkt werden. Anlagen in DFIs sind den üblichen Marktschwankungen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit einer Anlage in Wertpapieren verbunden sind. Darüber hinaus kann der Einsatz von DFIs mit speziellen Risiken verbunden sein. Hierzu zählen: Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten, mit denen ein Fonds Geschäfte abschließt; Abwicklungsrisiko; Liquiditätsrisiko; Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters, die Entwicklung des Kurses des Basiswerts richtig vorauszusagen; und mangelhafte Korrelation zwischen dem Wert des DFI und dem Wert des Basiswerts, den der Fonds nachbilden will.

Darüber hinaus kann ein Fonds, sofern dies für den entsprechenden Fonds in Anhang IV angegeben ist, DFI auch für Direktanlagen einsetzen, d. h. als Bestandteil seiner Hauptanlagepolitik und -strategie. Für den Einsatz von DFI zu Direktanlagezwecken gegebenenfalls geltende Risiken werden in Anhang IV aufgeführt.

6. Risikofaktoren

Fortsetzung

Europäische Marktinfrastrukturverordnung („EMIR“)

Ein Fonds kann OTC-Kontrakte eingehen. Die EMIR sieht bestimmte Anforderungen für OTC-Kontrakte vor, darunter Berichtsanforderungen, bilaterale Risikomanagementanforderungen, obligatorische Clearinganforderungen für bestimmte Klassen von OTC-Transaktionen und eine Verpflichtung zur Hinterlegung von Einschusszahlungen für OTC-Kontrakte, die keiner Clearingpflicht unterliegen. Die EMIR hat für einen Fonds unter anderem die folgenden Auswirkungen:

- (a) Clearingpflicht: Bestimmte standardisierte OTC-Transaktionen unterliegen einem obligatorischen Clearing über eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, „CCP“). Das Clearing von Derivaten über eine CCP kann zusätzliche Kosten verursachen und zu weniger günstigen Bedingungen erfolgen als dies der Fall wäre, wenn diese Derivate nicht zentral gecleart werden müssten;
- (b) Risikominderungstechniken: Für ihre OTC-Transaktionen, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen, muss die Gesellschaft Risikominderungsanforderungen vorsehen, einschließlich der Besicherung aller OTC-Transaktionen. Diese Risikominderungsanforderungen können die Kosten der Verfolgung der Absicherungsstrategie eines Fonds erhöhen; und
- (c) Meldepflichten: Alle OTC-Transaktionen eines Fonds müssen einem Handelsverzeichnis oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemeldet werden. Infolge dieser Meldepflicht können sich die Kosten des Fonds für den Einsatz von OTC-Derivatekontrakten erhöhen.

Die EMIR wurde im Rahmen des REFIT-Programms der Europäischen Kommission geändert und die Änderungsverordnung, Verordnung 834/2019 („EMIR REFIT“), trat am 28. Mai 2019 in Kraft und gilt ab dem 17. Juni 2019. Die EMIR REFIT hat bestimmte zentrale Verpflichtungen in Bezug auf das Clearing, die Meldung und die Risikominderung (Einschusszahlungen) eingeführt. Die EMIR REFIT lässt zwar bestimmte Befreiungen von der Clearingpflicht zu und sieht Schwellen vor, unterhalb derer keine Meldung erforderlich ist. Es besteht jedoch keine Gewähr, ob die hierin beschriebenen Anlagen eines Fonds von der EMIR REFIT oder einer diesbezüglichen Änderung oder Überarbeitung betroffen sein werden.

Währungsabgesicherte Klassen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass für die abgesicherten Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, keine Garantie besteht, dass das Risiko der Währung, auf die die Anteile lauten, in vollem Umfang gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds abgesichert werden kann (weitere Informationen zu abgesicherten Anteilklassen entnehmen Sie bitte Abschnitt 5.2.7 (Währungsabsicherungspolitik)). Anleger sollten ferner beachten, dass die erfolgreiche Umsetzung der Strategie den Vorteil eines Anteilinhabers der jeweiligen Anteilklasse in Folge von Rückgängen des Werts der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds erheblich mindern kann.

Risiko von Barzeichnungs- und Rücknahmekonten von Umbrella-Fonds („Umbrella-Barkonten“)

Die Gesellschaft wird Zeichnungs- und Rücknahmekonten auf Umbrella-Fondsebene im Namen der Gesellschaft führen (die „Umbrella-Barkonten“). Es werden keine Zeichnungs- und Rücknahmekonten auf Fondsebene eingerichtet. Sämtliche Zeichnungs- und Rücknahmegelder sowie Dividenden oder Barausschüttungen, die von den Fonds gezahlt werden oder an die Fonds zu zahlen sind, werden durch die Umbrella-Barkonten geleitet und über diese verwaltet.

Zeichnungsgelder, die für einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden im Namen der Gesellschaft in den Umbrella-Barkonten verwahrt und als allgemeiner Vermögensgegenstand der Gesellschaft behandelt. Anleger werden bezüglich aller Barbeträge aus Zeichnungen, die von der Gesellschaft in Umbrella-Barkonten verwahrt werden, zu

Kreditgebern ohne Sicherheit gegenüber der Gesellschaft, bis die gezeichneten Anteile ausgegeben werden. Sie sind nicht an Wertzuwächsen des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, für den sie den Zeichnungsantrag gestellt haben, oder an sonstigen Rechten der Anteilinhaber (einschließlich Dividendenansprüche) beteiligt, bis die betroffenen Anteile ausgegeben werden. Sollte dieser Fonds oder die Gesellschaft zahlungsunfähig werden, besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über hinreichende Mittel verfügen, um die Gläubiger ohne Sicherheit in voller Höhe auszuzahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch einen Fonds erfolgt vorbehaltlich des Eingangs der Original-Zeichnungsdokumente bei der Gesellschaft oder deren Beauftragten/Vertretern und dem Einhalten aller Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche. Dementsprechend kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Dividenden an einen Anteilinhaber, die Anspruch auf derartige Beträge haben, bis zur Erfüllung der vorgenannten Anforderungen zur Zufriedenheit der Gesellschaft oder deren Beauftragten/Vertretern blockiert werden. Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge einschließlich blockierte Rücknahme- oder Ausschüttungsbeträge können bis zur Zahlung an den betreffenden Anleger oder Anteilnehmer in Umbrella-Barkonten oder Konten für zurückgehaltene Rücknahmen, wenn diese für zweckdienlich erachtet werden, im Namen der Gesellschaft verwahrt werden. Während des Zeitraums, in dem diese Beträge in den Umbrella-Barkonten oder Konten für zurückgehaltene Rücknahmen verwahrt sind, wird ein Anteilinhaber, der Anspruch auf diese Zahlungen vom Fonds hat, bezüglich all dieser Beträge zu einem Kreditgeber ohne Sicherheit gegenüber der Gesellschaft, und wird hinsichtlich und soweit es sein wirtschaftliches Interesse an diesen Beträgen angeht, nicht an Wertzuwächsen im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds oder an sonstigen Rechten der Anteilinhaber (einschließlich weitere Dividendenansprüche) beteiligt. Ein Anteilinhaber, der seine Anteile zurückgibt, ist ab dem relevanten Rücknahmedatum bezüglich der zurückgenommenen Anteile kein Anteilinhaber mehr. Sollte dieser Fonds oder die Gesellschaft zahlungsunfähig werden, besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über hinreichende Mittel verfügen, um die Gläubiger ohne Sicherheit in voller Höhe auszuzahlen. Ein Anteilinhaber, der seine Anteile zurückgibt, und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten deshalb sicherstellen, dass sämtliche ausstehenden Unterlagen und/oder Informationen, die für den Empfang dieser Zahlungen auf eigene Rechnung erforderlich sind, der Gesellschaft oder deren Beauftragten/Vertretern unmittelbar zugestellt werden. Ein Zuwiderhandeln erfolgt auf eigenes Risiko des Anteilinhabers.

Sollte ein Fonds zahlungsunfähig werden, unterliegt die Wiedereinbringung aller Beträge, auf die andere Fonds Anspruch haben, die jedoch möglicherweise infolge der bestehenden Umbrella-Barkonten auf den zahlungsunfähigen Fonds übertragen wurden, den Prinzipien des irischen Treuhandrechts und den Bedingungen der Verfahrensregeln für die Umbrella-Barkonten. Es kann zur Verzögerung bei der Durchführung der Wiedereinbringung der Beträge oder diesbezüglicher Rechtsstreitigkeiten kommen, und der zahlungsunfähige Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel zur Zurückzahlung der Beträge, die anderen Fonds zustehen.

Die Umbrella-Barkonten werden von der Transferstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung geführt.

Europäische Benchmark-Verordnung

Die Benchmark-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 30. Juni 2016 in Kraft. Sie ist unmittelbar in der gesamten EU anwendbar. Die Mehrheit der ihrer Bestimmungen trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Benchmark-Verordnung gilt hauptsächlich für Administratoren und auch in gewisser Hinsicht für Kontributoren und bestimmte Nutzer von Benchmarks. Unter bestimmten Umständen kann es sich dabei auch um Investmentfonds wie die Gesellschaft und ihre Fonds handeln.

Die Benchmark-Verordnung sieht unter anderem die folgenden Regelungen vor: (i) Sie schreibt vor, dass Benchmark-Administratoren zugelassen sein

6. Risikofaktoren

Fortsetzung

müssen (oder einer vergleichbaren Regulierung unterliegen müssen, wenn sie nicht in der EU ansässig sind), und sie nimmt erhebliche Änderungen in Bezug auf die Art und Weise vor, wie Benchmarks, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen, reguliert werden (einschließlich von Reformen der Governance- und Kontrollmechanismen, Verpflichtungen in Bezug auf Eingabedaten, bestimmten Transparenz- und Aufzeichnungsanforderungen und detaillierten Verhaltensregeln für Kontributoren); und (ii) sie untersagt bestimmte Verwendungen von Benchmarks von nicht zugelassenen Administratoren durch in der EU beaufsichtigte Unternehmen.

Die Benchmark-Verordnung kann (unter anderem) die folgenden möglichen Auswirkungen haben: Ein Index, der eine Benchmark ist, könnte von einem Fonds nicht auf bestimmte Weisen verwendet werden, wenn der Administrator dieses Index keine Zulassung erhält oder wenn der Administrator nicht in einem EU-Land ansässig ist und nicht auf sonstige Weise als gleichgestellt anerkannt wird; und die Methodik oder sonstige Konditionen der Benchmark könnten geändert werden, um die Bestimmungen der Benchmark-Verordnung einzuhalten, und diese Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der Kurs oder Stand der Benchmark steigt oder fällt oder sie könnten sich auf die Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Stands der Benchmark auswirken.

Wenn geplante Änderungen die Art und Weise ändern, wie die Benchmarks berechnet werden, oder wenn eine Benchmark eingestellt wird oder von der Gesellschaft auf sonstige Weise nicht verwendet werden darf, könnte dies einen Fonds und seinen Nettoinventarwert beeinträchtigen.

6.2. Fondsspezifische Risikofaktoren

Risiko von Wertpapieren aus Schwellenmärkten

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus Emerging Market- Ländern beinhalten bestimmte Risiken und erfordern besondere Überlegungen, die üblicherweise bei Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus anderen etablierteren Volkswirtschaften oder entwickelten Ländern nicht erforderlich sind.

Solche Risiken sind beispielsweise:

- (a) Das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögensgegenständen bzw. der konfiskatorischen Besteuerung;
- (b) soziale, wirtschaftliche und politische Instabilität oder Unsicherheit, einschließlich Krieg;
- (c) Preisschwankungen, geringere Liquidität und schlechtere Kapitalisierung der Wertpapiermärkte;
- (d) Wechselkursschwankungen;
- (e) hohe Inflationsraten;
- (f) Kontrollen ausländischer Investitionen und Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung des investierten Kapitals und der Fähigkeit, Landeswährungen in US-Dollar umzutauschen;
- (g) Unterschiede bei den Prüfungs- und Berichtsstandards, die dazu führen können, dass wesentliche Informationen über Emittenten nicht verfügbar sind;
- (h) weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte;
- (i) längere Abwicklungszeiträume für Wertpapiertransaktionen;
- (j) schlechter entwickeltes Gesellschaftsrecht hinsichtlich Treuepflichten leitender Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder sowie in Bezug auf Anlegerschutz und
- (k) wenn ein Fonds in Märkte investiert, in denen Verwahr- und/oder Abwicklungsdienstleistungen noch nicht ausgereift sind, können

die Vermögensgegenstände des Fonds, die in solchen Märkten gehandelt werden und die an eine Unterverwahrstelle übertragen wurden (in Fällen, in denen die Einschaltung einer Unterverwahrstelle erforderlich ist), unter Umständen Risiken ausgesetzt sein, für welche die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

Allgemeines Marktrisiko in Bezug auf China

Mit der Anlage in China sind besondere Erwägungen und Risiken verbunden, darunter unter anderem eine stärkere Preisvolatilität, ein weniger weit entwickelter rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Rahmen sowie wirtschaftliche, soziale und politische Instabilität der Aktienmärkte in der VRC.

Der Wechselkurs des RMB, d. h. die Währung, in der chinesische A-Aktien gehandelt werden, kann unter anderem durch von der Regierung der VRC verhängte Devisenkontrollbeschränkungen beeinflusst werden, und dies kann den Marktwert eines Fonds beeinträchtigen.

Für die Ausfertigung und den Empfang bestimmter Dokumente wie z. B. Verträgen über den Verkauf von chinesischen A- und B-Aktien, die an Börsen in der Volksrepublik China gehandelt werden, werden in China Stempelabgaben mit einem Satz von 0,1 % erhoben. Bei Verträgen über den Verkauf von chinesischen A- und B-Aktien werden diese Stempelabgaben gegenwärtig vom Verkäufer aber nicht vom Käufer erhoben. Für den Handel bestimmter Aktien gilt eine Befreiung von der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer auf Kapitalerträge. Es handelt sich um eine zeitlich befristete Befreiung, für die jedoch kein Ablaufdatum angegeben ist. Eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Dividenden (vorbehaltlich geltender Steuerabkommen oder Vereinbarungen) wird auf chinesische A-Aktien, chinesische B-Aktien, chinesische H-Aktien und ADRs erhoben. Die Steuerpolitik in Bezug auf die Quellensteuer kann sich in Zukunft ändern. Red Chips und P-Chips unterliegen einer Quellensteuer von 0 %, es sei denn, das Unternehmen gibt öffentlich bekannt, dass es ein in China steueransässiges Unternehmen ist und daher einer Quellensteuer von 10 % unterliegt.

Anleger sollten sich unabhängig bezüglich ihrer Steuerposition im Zusammenhang mit ihrer Anlage in dem Fonds beraten lassen.

Risiko im Zusammenhang mit der Anlage über Stock Connect

Kontingentbeschränkungen: Stock Connect unterliegt täglichen Kontingentbeschränkungen, die sich nicht auf den Fonds beziehen, sondern nur in der Reihenfolge des Eingangs genutzt werden können. Wenn das verbleibende tägliche Kontingent für den Northbound-Handel auf null sinkt oder überschritten wird, werden neue Kaufaufträge zurückgewiesen (die Anleger können ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere jedoch unabhängig von der Kontingentbeschränkung verkaufen). Daher können Kontingentbeschränkungen die Fähigkeit des betreffenden Fonds zur zügigen Anlage in SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren über Stock Connect einschränken, wodurch die Fähigkeit des Fonds zur engen Nachbildung der Wertentwicklung des Referenzindex beeinträchtigt werden kann.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum: Die Anlagen eines Fonds in an der SSE und der SZSE notierten chinesischen A-Aktien werden im Namen der HKSCC, einem Zentralverwahrer in Hongkong und Nominee, geführt. Die Stock-Connect-Bestimmungen der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) sehen ausdrücklich vor, dass Anleger die mit über Stock Connect erworbenen chinesischen A-Aktien verbundenen Rechte und Vorteile im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften genießen. Die Gerichte in der VRC können jedoch die Auffassung vertreten, dass ein Nominee oder eine Depotbank als eingetragener Inhaber der chinesischen A-Aktien das volle Eigentum daran hat und dass chinesische A-Aktien selbst im Falle der Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums durch das Recht der VRC eventuell zum Vermögen dieser Rechtspersonen gehören, das zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser Rechtspersonen zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich eventuell keine Rechte hat. Daher können die Gesellschaft

6. Risikofaktoren

Fortsetzung

und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentumsrecht eines Fonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Regeln des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen zentralen Clearing- und Abwicklungssystems („CCASS“) ist HKSCC als Nominee nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um irgendwelche Rechte für den Fonds durchzusetzen. Daher kann der Fonds bei der Durchsetzung seiner Rechte an chinesischen A-Aktien mit Schwierigkeiten oder Verzögerungen zu kämpfen haben, obwohl sein Eigentum eventuell letztendlich anerkannt wird.

Sofern die Annahme gilt, dass die HKSCC in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte Verwahrfunktionen wahrnimmt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und ein Fonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC und keinen unmittelbaren Regressanspruch gegenüber der HKSCC haben, wenn einem Fonds aufgrund der Leistung oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko: Die HKSCC und CSDC („ChinaClear“) haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind jeweils Teilnehmer der anderen Organisation geworden, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen über Stock Connect zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die in einem Markt eingeleitet werden, wird das Clearing-System dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit seinen Teilnehmern durchführen und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abwicklungspflichten seiner Clearing-Teilnehmer gegenüber dem anderen Clearing-System zu erfüllen.

ChinaClear betreibt ein umfangreiches Netzwerk an Clearing-, Abwicklungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementsystem eingeführt und Vorkehrungen getroffen, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear wird als sehr gering eingeschätzt.

Im unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von ChinaClear wird sich die HKSCC nach den Grundsätzen von Treu und Glauben um die Zurückerlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren Rechtsmittel oder über die Liquidation von ChinaClear bemühen. In diesem Fall kann sich das Beitreibungsverfahren für den Fonds verzögern oder er kann eventuell nicht alle seine Verluste von ChinaClear zurückerstattet bekommen.

Ein Ausfall der HKSCC oder eine Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann eine Störung der Abwicklung oder den Verlust von chinesischen A-Aktien und/oder Geldern in Verbindung mit diesen verursachen, wodurch dem Fonds und seinen Anlegern Verluste entstehen können.

Aussetzungsrisiko: Die SEHK, die SSE und die SZSE können den Handel aussetzen, wenn dies notwendig ist, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt sowie ein umsichtiges Risikomanagement sicherzustellen. Die Aussetzung des Northbound-Handels über Stock Connect würde den Zugang des Fonds zum Markt der VRC verhindern und damit die Fähigkeit des Fonds zur genauen Nachbildung des Referenzindex beeinträchtigen.

Unterschiedliche Handelstage: Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen die Märkte in Festlandchina und in Hongkong für den Handel geöffnet sind und die Banken in beiden Märkten am entsprechenden Abwicklungstag geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass der Fonds an einem gewöhnlichen Handelstag für die SSE oder die SZSE nicht über Stock Connect mit chinesischen A-Aktien handeln kann. Daher kann der Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Kurse von A-Aktien schwanken, während der Handel über Stock Connect nicht möglich ist.

Durch Front-end Monitoring verursachte Verkaufsbeschränkungen: Die Bestimmungen der VRC schreiben vor, dass das Depot vor einem Verkauf ausreichende Aktien enthalten muss, ansonsten weist die SSE oder die

SZSE den jeweiligen Verkaufsauftrag zurück. Die SEHK überprüft die Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienbroker) für chinesische A-Aktien vor dem Handel, um Leerverkäufe zu verhindern. Die Gesellschaft beabsichtigt, mit der Verwahrstelle zusammenzuarbeiten, um das SPSA-Modell zu nutzen (SPSA steht für Special Segregated Account und bedeutet separates Sonderkonto), in dessen Rahmen ein Fonds seine chinesischen A-Aktien über Stock Connect verkaufen kann, ohne die SSE-Wertpapiere vorab von der Verwahrstelle an die Ausführungsbroker eines Fonds zu liefern. Sofern diese Wertpapiere nicht im SPSA gehalten werden, oder wenn der Fonds das SPSA-Modell nicht nutzen kann, muss er sicherstellen, dass die Verfügbarkeit dieser Wertpapiere von seinem Broker bzw. seinen Brokern vor der Eröffnung des Marktes am Verkaufstag („Handelstag“) bestätigt wird. Ansonsten kann er diese Aktien an dem Handelstag nicht verkaufen.

Aufsichtsrechtliches Risiko: Die derzeitigen Bestimmungen zu Stock Connect sind unerprobt und in Bezug auf ihre Anwendung besteht keine Gewissheit. Die Nutzung von Stock Connect zum Handel führt dazu, dass Transaktionen im Vergleich zum direkten Börsenhandel zusätzlichen Beschränkungen unterliegen, was zu stärkeren oder häufigeren Schwankungen des Anlagewerts führen kann, und die Anlagen lassen sich eventuell nur schwerer verkaufen. Die derzeitigen Bestimmungen können sich ändern und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird.

Operatives Risiko: Stock Connect erfordert den Einsatz von Informationstechnologiesystemen, die mit einem operativen Risiko verbunden sein können. Wenn die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel an den Märkten in Hongkong, Shanghai und Shenzhen über Stock Connect gestört werden. Die Fähigkeit des Fonds zum Zugriff auf den Markt für chinesische A-Aktien kann dadurch beeinträchtigt werden.

Ausschluss zugelassener Aktien: Wenn eine Aktie aus dem Pool der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien ausgeschlossen wird, kann die Aktie nur verkauft werden und ist für den Kauf gesperrt. Dies kann die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des Referenzindex beeinflussen.

Kein Schutz durch den Anlegerentschädigungsfonds: Die Anlage in SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren über Stock Connect erfolgt über Broker und ist dem Risiko ausgesetzt, dass diese Broker ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Anlagen des Fonds im Rahmen von Stock Connect unterliegen nicht dem Schutz des Hong Kong Investor Compensation Fund. Daher ist ein Fonds dem Risiko des Ausfalls der Broker ausgesetzt, die er bei seinem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Programme heranzieht.

Beschränkungen des Ausmaßes ausländischer Beteiligungen an chinesischen A-Aktien: Die Anzahl chinesischer A-Aktien, die ein Fonds an einem einzelnen börsennotierten Unternehmen halten darf, unterliegt Beschränkungen. Wenn diese Grenzen erreicht sind, kann ein Fonds keine weiteren dieser Aktien kaufen, bis die Beteiligung unter der Schwelle liegt. Wenn eine Schwelle überschritten wird, müssen ausländische Anleger ihre Aktien verkaufen, was dazu führen kann, dass ein Fonds seine chinesischen A-Aktien zu einem Verlust verkaufen muss, um die Einhaltung des Rechts der VRC sicherzustellen.

Eine Anlage in den Invesco FTSE RAFI Emerging Markets UCITS ETF oder Invesco FTSE Emerging Markets High Dividend Low Volatility UCITS ETF sollte nicht einen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Risiko von Schuldtiteln

Anlagen in Schuldtiteln unterliegen Zins-, Sicherungs- und Bonitätsrisiken. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit höherem Rating, um die geringere Kreditwürdigkeit und das erhöhte Ausfallrisiko dieser Wertpapiere auszugleichen. Wertpapiere mit niedrigerem Rating spiegeln in der Regel kurzfristige Unternehmens-

6. Risikofaktoren

Fortsetzung

und Marktentwicklungen in höherem Maße wider als Wertpapiere mit höherem Rating, die vorwiegend auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Es gibt weniger Anleger in Wertpapiere mit niedrigerem Rating, und es kann schwieriger sein, diese Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen. Das Bonitätsrisiko ist das Risiko des Verlustes einer Anlage aufgrund der Verschlechterung der finanziellen Lage eines Emittenten. Eine solche Verschlechterung kann in einer Herabsetzung des Kreditratings eines Emittenten resultieren und kann zu der Unfähigkeit des Emittenten führen, seinen vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich einer rechtzeitigen Zahlung von Zinsen und Raten, nachzukommen. Kreditratings sind ein Maßstab der Bonität. Obwohl eine Herabsetzung oder Heraufsetzung des Kreditratings eines Emittenten den Kurs eines Wertpapiers beeinflussen kann oder auch nicht, macht ein Abfallen des Kreditratings eine Anlage weniger attraktiv und treibt damit seinen Ertrag nach oben und seinen Kurs nach unten. Ein Abfallen der Bonität kann in der Insolvenz des Emittenten und einem dauernden Verlust der Anlage resultieren. Bei Insolvenz oder anderweitigem Zahlungsverzug können sich für den Fonds Verzögerungen bei der Veräußerung der zu Grunde liegenden Wertpapiere sowie Verluste ergeben, einschließlich eines möglichen Rückgangs im Wert der zu Grunde liegenden Wertpapiere während des Zeitraums, in dem ein jeweilige Fonds Anstrengungen zur Durchsetzung seiner Rechte unternimmt. Hieraus ergeben sich eine Verringerung des Kapitals und des Ertrags des Fonds sowie fehlende Möglichkeiten zur Erwirtschaftung eines Ertrags in diesem Zeitraum, und gleichzeitig entstehen dem Fonds Kosten zur Durchsetzung seiner Rechte. Anlagen in Schuldtiteln sind einem Zinsrisiko ausgesetzt. Das Zinsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die Kurse von Schuldtiteln bei steigenden Zinssätzen grundsätzlich fallen; umgekehrt steigen grundsätzlich die Kurse von Schuldtiteln bei sinkenden Zinssätzen. Bestimmte Schuldtitel unterscheiden sich in ihrer Sensitivität hinsichtlich Zinssatzänderungen, je nach den spezifischen Merkmalen des jeweiligen Schuldtitels. Schuldtitel mit längerer Laufzeit reagieren tendenziell empfindlicher auf Änderungen der Zinssätze.

Risiko von hochverzinslichen Anleihen

Hochverzinsliche Anleihen gelten hinsichtlich der Fähigkeit des Emittenten, Tilgungs- und Zinszahlungen vorzunehmen, als vorwiegend spekulative Anlagen. Anlagen in derartigen Wertpapieren sind mit erheblichen Risiken verbunden. Emittenten hochverzinslicher Schuldtitel können einen hohen Fremdfinanzierungsgrad aufweisen und können möglicherweise nicht auf die herkömmlicheren Finanzierungsmethoden zurückgreifen. Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage des Emittenten und den Marktwert der von ihm begebenen hochverzinslichen Schuldtitel ungünstig beeinflussen. Die Fähigkeit des Emittenten, seinen Schuldverpflichtungen nachzukommen, kann durch bestimmte Entwicklungen beim Emittenten oder sein Unvermögen, bestimmte Ergebnisprognosen zu erreichen oder eine weitere Finanzierung zu erhalten, beeinträchtigt werden. Bei einem Konkurs eines Emittenten können dem Fonds Verluste und Kosten entstehen. Bei Emittenten hochverzinslicher Anleihen ist das Konkursrisiko im Vergleich zu Emittenten von Schuldtiteln mit besserer Bonität erhöht.

Eine Anlage in den Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF sollte nicht einen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Beteiligungskonzentrationsrisiko

Ein Fonds kann in einer eingeschränkten Anzahl von Positionen investiert sein, was zu stärkeren Schwankungen des Fondswerts führen kann, als dies bei einem breiter gestreuten Fonds der Fall ist.

Sektorkonzentrationsrisiko

Bestimmte Fonds investieren vornehmlich in Wertpapiere innerhalb eines bestimmten Sektors bzw. einer bestimmten Branche oder eine geringe Anzahl von Sektoren bzw. Branchen. Ungünstige Entwicklungen innerhalb dieser Sektoren bzw. Branchen können den Wert der zugrundeliegenden Wertpapiere eines Fonds, der in solche Wertpapiere investiert, beeinträchtigen. Anleger sollten bereit sein, ein höheres Risiko zu

akzeptieren, als bei einem Fonds, der stärker über verschiedene Sektoren hinweg diversifiziert ist.

Länderkonzentrationsrisiko

Ein Fonds kann in einem einzigen Land bzw. in einer geringen Anzahl von Ländern investieren. Eine geographisch konzentrierte Anlagestrategie kann höheren Schwankungen und einem höheren Risiko unterliegen, als diejenige, die geographisch diversifiziert ist. Die Anlagen des Fonds reagieren empfindlicher auf Wertschwankungen, die sich aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Bedingungen in dem Land, in dem der Fonds investiert, ergeben. Infolgedessen kann der Gesamtertrag des Fonds durch nachteilige Entwicklung in diesem Land beeinträchtigt werden.

Wertpapierkonzentrationsrisiko

Ein Fonds, der in eine geringe Anzahl von Wertpapieren investiert, kann höheren Schwankungen und einem höheren Risiko unterliegen als ein Fonds, der breiter diversifiziert ist.

Risiko von Kleinunternehmen

Ein Fonds kann vornehmlich in Wertpapiere kleinerer Unternehmen investieren. Diese sind gegebenenfalls weniger liquide, schwankungsanfälliger und mit einem höheren Finanzrisiko behaftet als Wertpapiere größerer Unternehmen.

Nachbildungsrisiko

Wenn ein Fonds einen Sampling-Ansatz verfolgt, hält er eine geringere Anzahl von Wertpapieren, als im Index enthalten sind. Dies kann seine Fähigkeit zur Nachbildung des Index beeinträchtigen. Es könnte auch zu stärkeren Wertschwankungen kommen, als wenn er sämtliche im Index enthaltenen Wertpapiere halten würde.

Risiko von Terminkontrakten

Ein Fonds kann Terminkontrakte abschließen, um seinen Index abzubilden, den Handel zu unterstützen oder Transaktionskosten zu senken. Die oben in Abschnitt 6.1.4 aufgeführten Risiken bezüglich eines Einsatzes von DFI gelten auch für einen solchen Fonds.

Risiko von Wertpapierleihgeschäften

Der Fonds betreibt ein Wertpapierleihprogramm über den Anlageverwalter. Zur Reduzierung des Kreditrisikos gegenüber den Kontrahenten von Wertpapierleihgeschäften muss das Verleihen der Wertpapiere des Fonds durch hochwertige und liquide Sicherheiten besichert werden, die der Fonds im Rahmen einer Sicherheitsübereignung erhält, und ihr Marktwert muss jederzeit mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere des Fonds zuzüglich eines Aufschlags entsprechen.

Die Wertpapiere des Fonds können über einen bestimmten Zeitraum an Kontrahenten verliehen werden. Mit der Wertpapierleihe ist unter anderem das Risiko verbunden, dass ein Entleiher eventuell keine zusätzlichen Sicherheiten stellt, wenn er dazu aufgefordert wird, oder dass er die Wertpapiere nicht zurückgibt, wenn dies fällig ist. Ein Ausfall des Kontrahenten in Verbindung mit einem Wertrückgang der Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere kann zu einem Wertrückgang des Fonds führen. Sofern Wertpapierleihgeschäfte nicht vollständig besichert sind (zum Beispiel aufgrund von Terminproblemen aufgrund von Zahlungsverzögerungen), hat der Fonds ein Kreditrisikoengagement gegenüber den Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte. Zur Reduzierung dieser Risiken verfügt der Fonds über eine Entleiherausfallbürgschaft von der Wertpapierleihstelle. Die Bürgschaft sieht die vollständige Ersetzung der verliehenen Wertpapiere vor, wenn die erhaltenen Sicherheiten bei einem Ausfall des Entleihers den Wert der verliehenen Wertpapiere nicht decken. Anleger sollten beachten, dass eine Beschränkung der Wertpapierleihaktivität des Fonds zu einem Zeitpunkt, zu dem die Nachfrage über diesen Obergrenzen liegt, die potenziellen Erträge des Fonds aus der Wertpapierleihe reduzieren kann.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken kann erhebliche Auswirkungen auf den Wert und die Renditen des Fonds haben. Ein Fonds, der auf Basis

6. Risikofaktoren

Fortsetzung

von ESG-Merkmalen in Wertpapiere von Unternehmen investiert, verzichtet möglicherweise auf bestimmte Anlagegelegenheiten und kann sich daher anders entwickeln als andere Fonds, die keine ESG-Merkmale bewerben oder keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel haben. Dies kann auch eine Underperformance dieser Fonds umfassen. Darüber hinaus kann sich die Anlegerstimmung in Bezug auf Fonds, die Nachhaltigkeitsrisiken integrieren, oder auf Fonds, die ESG-Merkmale bewerben oder nachhaltige Anlageziele verfolgen, im Laufe der Zeit ändern, was sich potenziell auf die Nachfrage nach solchen Fonds und auf deren Performance auswirken kann.

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren beinhaltet die Einbeziehung längerfristiger Risikofaktoren, darunter die Beziehung eines Unternehmens mit seinen Interessenträgern sowie die Auswirkungen sowohl der Geschäftstätigkeit als auch der Produkte und Dienstleistungen dieses Unternehmens auf die Umwelt und die Gesellschaft insgesamt. Die Preise von Wertpapieren, in die ein Fonds investieren kann, können von ESG-Bedingungen und -Ereignissen negativ beeinflusst werden, was sich potenziell auch auf den Wert und die Performance eines Fonds negativ auswirkt. Unzureichende Nachhaltigkeitspraktiken und -richtlinien können unter anderem zu Ineffizienzen, Betriebsstörungen, Rechtsstreitigkeiten und Reputationsschäden führen. Dies gilt zwar für alle Fonds, aber Fonds, die das Nachhaltigkeitsrisiko nicht in ihren Titelauswahlprozess einbeziehen oder nicht anstreben, ESG-Merkmale zu bewerben, oder keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel haben, können diesem Risiko stärker ausgesetzt sein.

Liquiditätsrisiko

Ein Fonds kann ungünstigen Einflüssen aufgrund einer verringerten Marktliquidität für Wertpapiere, in die er investiert, unterliegen, wodurch seine Fähigkeit zur Durchführung von Transaktionen beeinträchtigt werden kann. Unter derartigen Umständen können einige Wertpapiere des betreffenden Fonds illiquide werden, was bedeuten kann, dass er möglicherweise Schwierigkeiten hat, Wertpapiere zeitnah zu einem angemessenen Preis zu veräußern.

Fonds, die in Anleihen oder sonstige Rentenwerte investieren, können außerdem Risiken im Fall plötzlicher Preisschocks bei Vermögenswerten ausgesetzt sein. In Situationen mit geringem Handelsvolumen auf den Rentenmärkten können alle Kauf- und Verkaufstransaktionen an diesen Märkten zu erheblichen Marktveränderungen/-schwankungen führen, die sich auf die Bewertung Ihres Portfolios auswirken können. Unter derartigen Umständen kann der Fonds möglicherweise bereits fällige Positionen aufgrund eines Mangels an Käufern oder Verkäufern nicht abwickeln.

Eine verminderte Liquidität der Anlagen eines Fonds kann den Wert Ihrer Anlage verringern.

Aktienrisiko

Der Wert von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren kann von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden, einschließlich der Aktivitäten und Ergebnisse des Emittenten, der allgemeinen und regionalen Wirtschaftsbedingungen, der Marktbedingungen und der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Dies kann zu Schwankungen des Fondswerts führen.

7. Bewertung

7.1. Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird in der jeweiligen Basiswährung ausgedrückt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Fonds und jeder Anteilklasse in einem Fonds wird von der Verwaltungsstelle im Einklang mit den Anforderungen der Satzung durchgeführt. Außer im Fall einer Aussetzung oder Verschiebung der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds aufgrund der in Abschnitt 8.10 „Zeitweilige Aussetzung“ aufgeführten Umstände werden der Nettoinventarwert jedes Fonds, der Nettoinventarwert jeder Klasse sowie der Nettoinventarwert je Anteil zu jedem Bewertungszeitpunkt ermittelt und auf der Website veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse in einem Fonds wird bestimmt, indem der Anteil an den Verbindlichkeiten, der dieser Klasse zuzurechnen ist, von dem Anteil der Vermögenswerte, der der Klasse zuzurechnen ist, abgezogen wird. Der den einzelnen Anteilen jedes Anteils jeder Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert wird bestimmt, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl der Anteile dieser Klasse dividiert und das Ergebnis auf bis zu fünf Dezimalstellen gerundet wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse steht zudem in Bezug auf den vorangehenden Handelstag während der normalen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle zur Verfügung.

Der letzte verfügbare Nettoinventarwert je Anteil wird zudem täglich (am Geschäftstag nach dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag eines Fonds) auf der Website sowie in den anderen Medien, die aufgrund der Registrierung von Fonds in anderen Jurisdiktionen jeweils erforderlich sein können, veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellt keine Aufforderung zur Zeichnung, zum Rückkauf oder zum Umtausch von Anteilen zum Nettoinventarwert dar.

7.2. Laufender Portfoliowert

Der Fondsmanager kann in eigenem Ermessen einen laufenden Portfoliowert an jedem Geschäftstag für einen oder mehrere Fonds bekanntgeben oder andere Personen beauftragen, dies in seinem Namen zu tun. Der laufende Portfoliowert wird für jeden Fonds während der jeweiligen Handelstunden des betreffenden Fonds in Echtzeit je Anteil berechnet. Er soll den Anlegern und Marktteilnehmern durchgängig Aufschluss über den Wert des Fonds liefern. Der laufende Portfoliowert wird üblicherweise auf Grundlage der Bewertung des tatsächlichen Fondsportfolios unter Verwendung der Echtzeitkurse von allen maßgeblichen Börsen ermittelt. Die Zusammensetzung des Portfolios wird täglich aktualisiert. In einigen Fällen ist die Bewertung des Portfolios auf Grundlage der individuellen Bestandteile jedoch nicht möglich. In derartigen Fällen wird die Bewertung anhand der Werte des jeweiligen Index oder von Futures vorgenommen, die die Wertentwicklung des Fondsportfolios am besten nachbilden. Der laufende Portfoliowert wird im 15-Sekundentakt berechnet und während der Börsenhandelszeiten anderen Lieferanten von Finanzinformationen (z. B. Bloomberg, Reuters, Telexkurs) zur Verfügung gestellt.

Der laufende Portfoliowert entspricht nicht dem und sollte nicht als Wert eines Anteils oder als der Preis, zu dem Anteile in Primärmarktanteilen gezeichnet oder zurückgegeben oder an einer beliebigen Börse gehandelt werden können, angesehen werden und man sollte sich nicht auf ihn als solchen verlassen. Besonders bei laufenden Portfoliowerten für Fonds, deren entsprechende Indexwerte während der Veröffentlichungsphase dieser laufenden Portfoliowerte nicht aktiv gehandelt werden, ist es möglich, dass der laufende Portfoliowert nicht den wahren Wert eines Anteils widerspiegelt und irreführend sein kann, so dass nicht darauf vertraut werden darf. Wenn der Fondsmanager oder die von ihm eingesetzte Person nicht in der Lage sind, für beliebige Zeiträume einen laufenden Portfoliowert auf Echtzeitbasis zur Verfügung zu stellen, so führt dies nicht zu einer Unterbrechung des Handels in den Anteilen an einer Börse. Unter den gegebenen Umständen unterliegen Unterbrechungen den

Regeln der maßgeblichen Börse. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Berechnung und der Ausweis von laufenden Portfoliowerten unter Umständen nicht wiedergeben, dass die Kurse für die entsprechenden Indexwerte im Vergleich zu anderen Werten auf Basis der Indexwerte, einschließlich beispielsweise des Index selbst oder des laufenden Portfoliowertes anderer börsengehandelter Fonds, die auf demselben Index basieren, möglicherweise nur mit Zeitverzögerung erhalten werden. An der Zeichnung oder Rückgabe von Primärmarktanteilen oder am Kauf oder Verkauf von Anteilen an einer Börse interessierte Anleger sollten nicht ausschließlich den für Anlageentscheidungen veröffentlichten, laufenden Portfoliowert bei ihren Entscheidungen zugrunde legen, sondern auch andere Marktinformationen und entsprechende wirtschaftliche und andere Faktoren berücksichtigen (einschließlich ggf. relevanter Informationen zum Index, den Indexwerten und anderen Finanzinstrumenten, die auf dem für den jeweiligen Fonds relevanten Index basieren). Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, der Fondsmanager noch andere Dienstleister der Gesellschaft sind haftbar gegenüber Personen, die ihre Entscheidungen auf dem laufenden Portfoliowert basieren.

8. Zeichnungen und Rücknahmen

8.1. Handel im Primärmarkt - Zeichnungen

Allgemeines

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem Anteile der Fonds von der Gesellschaft nach den Anweisungen der befugten Teilnehmer ausgegeben bzw. nach den Anweisungen der befugten Teilnehmer an die Gesellschaft zurückgegeben werden. Am Primärmarkt können nur befugte Teilnehmer die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen anweisen, es sei denn, es liegen außerordentliche Umstände vor, unter denen Rücknahmen vom Sekundärmarkt wie nachfolgend in Absatz 8.11 beschrieben zulässig sind. Antragsteller, die Anteile an einem Fonds direkt bei der Gesellschaft zeichnen wollen, müssen bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich bei der Gesellschaft registrieren lassen, um befugte Teilnehmer zu werden. Darüber hinaus müssen alle Antragsteller, die eine Zulassung als befugte Teilnehmer beantragen, zunächst das beim Fondsmanager oder der Verwaltungsstelle erhältliche Antragsformular ausfüllen und bestimmten Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche genügen.

Die Gesellschaft kann Anträge auf Anteile nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen insgesamt oder teilweise annehmen oder ablehnen. Die Gesellschaft kann ihr erforderlich erscheinende Beschränkungen auferlegen um sicherzustellen, dass keine Anteile von Personen erworben werden, die keine befugten Inhaber oder befugten Käufer sind, oder durch die die Gesellschaft negativen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen ausgesetzt wäre.

In der Erstzeichnungsphase werden die Anteile zu den in Anhang IV genannten Bedingungen ausgegeben. Danach erfolgt die Ausgabe zum nächsten berechneten Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds. Die Gesellschaft gibt keine Anteilbruchteile aus. In Zeiträumen, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt ist, werden keine Anteile an diesem Fonds ausgegeben oder zuteilt.

Zeichnungen von Anteilen der einzelnen Klassen können in der vom Fondsmanager festgelegten und in Anhang IV für jeden Fonds angegebenen Mindestzahl (Primärmarktanteil) erfolgen.

Antragsformular

Allen Erstanträgen in Bezug auf Anteile ist ein ausgefülltes Antragsformular beizufügen, das bei der Verwaltungsstelle oder beim Fondsmanager erhältlich ist.

Das Versäumnis das Original des Antragsformulars einzureichen, kann im Ermessen des Fondsmanagers in der Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile resultieren, und Antragsteller erhalten die Erlöse aus der Rücknahme ihrer Anteile auf Antrag nicht, bis das Original des Antragsformulars eingegangen ist. Bitte beachten Sie, dass keine Anteile an einen Anleger ausgegeben werden, bevor der Anleger nicht die erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Verhinderung von Geldwäsche zur Zufriedenheit des Fondsmanagers und der Verwaltungsstelle eingereicht hat.

Die Verwaltungsstelle kann unter Beachtung der Anforderungen der Zentralbank alternative Handelsmethoden zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds anbieten.

Sämtliche Handelsanweisungen sind (sofern vom Fondsmanager nach eigenem Ermessen nicht anders bestimmt) bindend und unwiderruflich und werden auf Risiko des Antragstellers übersendet. Die Gesellschaft, der Fondsmanager und die Verwaltungsstelle haften nicht für Verluste, die bei der Übermittlung von Antragsformularen oder Handelsanweisungen über alternative Handelsmethoden entstehen.

Berechnung des Zeichnungspreises

Anträge auf Zeichnung werden unter Bezugnahme auf die nächste Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nach der für die Anträge am entsprechenden Handelstag geltenden Handelsfrist gemäß den Angaben in Anhang IV für den jeweiligen Fonds bearbeitet.

Clearing und Settlement

Die Abrechnung des Handels mit Anteilen der Fonds erfolgt zentral über eine ICSD-Struktur. Die Anteile der Fonds werden allgemein nicht in stückeloser Form begeben und mit Ausnahme der an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ausgestellten Globalurkunde, die für das ICSD-Abwicklungsmodell erforderlich ist, werden keine vorübergehenden Eigentumstitel oder Anteilszertifikate ausgegeben (wobei der ICSD die anerkannten Clearingsysteme sind, über die die Anteile der Fonds abgerechnet werden). Die Fonds werden die Zulassung zum Clearing und zur Abrechnung über den maßgeblichen ICSD beantragen. Der ICSD für die Fonds sind Euroclear und Clearstream.

Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells werden alle Anteile der Fonds letztendlich bei einem ICSD abgerechnet, die Anleger können ihre Beteiligungen jedoch über Zentralverwahrer halten, die Teilnehmer sein werden. Alle im Umlauf befindlichen Anteile werden durch eine Globalurkunde verbrieft, und die Globalurkunde wird bei einer gemeinsamen Verwahrstelle hinterlegt und für Euroclear und Clearstream im Namen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle registriert und zum Clearing über Euroclear und Clearstream akzeptiert. Der maßgebliche ICSD für einen Anleger ist von dem Markt abhängig, auf dem die Anteile gehandelt werden.

Ein Käufer von Beteiligungen an Anteilen der Fonds wird nicht zum eingetragenen Anteilinhaber der Gesellschaft sondern hält stattdessen das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen. Das rechtliche Eigentum an den Anteilen der Fonds hält der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle. Die Rechte der Inhaber des indirekten wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen unterliegen, wenn diese Personen Teilnehmer des ICSD sind, den für die Vereinbarung zwischen diesen Teilnehmern und ihrem ICSD maßgeblichen Konditionen, und wenn die Inhaber des indirekten wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen keine Teilnehmer sind, unterliegen diese ihrer Vereinbarung mit ihrem jeweiligen Nominee, Makler bzw. Zentralverwahrer, der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer haben kann. Das Ausmaß und die Art und Weise der Ausübung von mit den Anteilen verbundenen Rechten durch die Teilnehmer hängt von den jeweiligen Regeln und Verfahren ihres ICSD ab. Sämtliche Bezugnahmen in diesem Nachtrag auf Maßnahmen von Inhabern der Globalurkunde beziehen sich auf Maßnahmen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle als eingetragener Anteilinhaber auf Anweisung des maßgeblichen ICSD nach Erhalt der Anweisungen seiner Teilnehmer. Sämtliche Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Aufstellungen, die von der Gesellschaft an diesen Anteilinhaber ausgegeben werden, werden im Einklang mit den Verfahren dieses maßgeblichen ICSD an die Teilnehmer weitergegeben.

Durch die Globalurkunde verbrieft Beteiligungen an den Anteilen können im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften, den eventuell von den ICSD herausgegebenen Regeln und Verfahren und diesem Verkaufsprospekt übertragen werden. Das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen kann nur im Einklang mit den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln und Verfahren des maßgeblichen ICSD und diesem Verkaufsprospekt übertragen werden.

Internationaler Zentralverwahrer

Die einzelnen Teilnehmer müssen sich in Bezug auf Belege für den Betrag der Beteiligungen dieser Teilnehmer an Anteilen ausschließlich an ihren ICSD wenden. Sämtliche von dem maßgeblichen ICSD in Bezug auf die Beteiligung an solchen Anteilen zugunsten von beliebigen Personen ausgegebenen Zertifikate oder sonstigen Dokumente werden als abschließende und verbindliche Wiedergabe dieser Aufzeichnungen angesehen. Die einzelnen Teilnehmer müssen sich in Bezug auf den Anteil des jeweiligen Teilnehmers (und somit den Anteil jeder Person, die eine Beteiligung an den Anteilen hat) an jeder Zahlung oder Ausschüttung der Fonds an den Nominee einer gemeinsamen Verwahrstelle oder auf dessen Anweisung sowie in Bezug auf alle sonstigen mit den Anteilen verbundenen Rechte ausschließlich an ihren ICSD wenden.

Die Teilnehmer haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, den Fonds, einer Zahlstelle oder sonstigen Personen (mit

8. Zeichnungen und Rücknahmen

Fortsetzung

Ausnahme ihres ICSD) in Bezug auf bezüglich der Anteile fällige Zahlungen oder Ausschüttungen, die von der Gesellschaft oder den Fonds an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle oder auf dessen Anweisung geleistet werden, und diese Verpflichtungen der Gesellschaft werden dadurch erfüllt. Der ICSD hat keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, den Fonds, einer Zahlstelle oder sonstigen Personen (mit Ausnahme der gemeinsamen Verwahrstelle).

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß ermächtigter Vertreter kann den Inhaber des indirekten wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen gegebenenfalls auffordern, Angaben zu den folgenden Angelegenheiten zu machen: (a) zu der Eigenschaft, in der er eine Beteiligung an Anteilen hält; (b) zur Identität aller sonstigen Personen, die zu diesem Zeitpunkt oder zuvor Beteiligungen an diesen Anteilen haben bzw. hatten; (c) zur Wesensart aller derartigen Beteiligungen; und (d) zu allen sonstigen Angelegenheiten, bei denen die Offenlegung dieser Angelegenheiten erforderlich ist, um der Gesellschaft die Einhaltung maßgeblicher Rechtsvorschriften oder der Gründungsdokumente der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß ermächtigter Vertreter kann gegebenenfalls von dem maßgeblichen ICSD verlangen, dass er der Gesellschaft bestimmte Angaben zu Teilnehmern macht, die Beteiligungen an Anteilen der einzelnen Fonds halten, einschließlich (unter anderem): der ISIN, des Namens des ICSD-Teilnehmers, des Typs des ICSD-Teilnehmers (z. B. Fonds, Bank, Privatperson), des Sitzes von ICSD-Teilnehmern, der Anzahl der ETFs und Beteiligungen des Teilnehmers in Euroclear und Clearstream, gegebenenfalls einschließlich der Angabe, welche Fonds, Arten von Anteilen und Anzahl solcher Beteiligungen an den Anteilen von den einzelnen Teilnehmern gehalten werden, sowie Einzelheiten zu erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe und zur Anzahl solcher Beteiligungen an den Anteilen, die von den einzelnen Teilnehmern gehalten werden. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Beteiligungen an Anteilen halten, oder Intermediäre, die für solche Kontoinhaber handeln, werden auf Aufforderung durch den ICSD oder seinen ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter solche Angaben machen und sind gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren von Euroclear und Clearstream befugt, der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter solche Angaben zu den Beteiligungen an Anteilen zu machen. Parallel dazu kann die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß ermächtigter Vertreter gegebenenfalls von Zentralverwahrern verlangen, dass sie der Gesellschaft Angaben zu Anteilen an den einzelnen Fonds oder Beteiligungen an Anteilen der einzelnen Fonds machen, die bei den einzelnen Zentralverwahrern gehalten werden, sowie Angaben zu den Inhabern dieser Anteile oder Beteiligungen an Anteilen einschließlich (unter anderem) der Art der Inhaber, des Sitzes, der Anzahl und Arten der Beteiligungen und Angaben zu von den einzelnen Inhabern erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe. Inhaber von Anteilen und Beteiligungen an Anteilen bei einem Zentralverwahrer oder Intermediäre, die für solche Inhaber handeln, erteilen ihre Zustimmung dazu, dass der Zentralverwahrer der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter diese Angaben im Einklang mit den jeweiligen Regeln und Verfahren des jeweiligen Zentralverwahrers macht.

Der Inhaber des indirekten wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen muss eventuell seine Zustimmung dazu erteilen, dass der maßgebliche ICSD der Gesellschaft auf Anfrage die Identität eines Teilnehmers oder Anlegers mitteilt.

Einberufungen zu Versammlungen und Ausübung von Stimmrechten über die internationalen Zentralverwahrer

Einberufungen zu Hauptversammlungen und die damit verbundenen Unterlagen werden von der Gesellschaft an den eingetragenen Inhaber der Anteile, d. h. an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, ausgegeben. Die einzelnen Teilnehmer müssen sich in Bezug auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln und Verfahren des maßgeblichen ICSD in Bezug auf die Weiterleitung dieser Mitteilungen an die Teilnehmer und das Recht der Teilnehmer zur Ausübung von Stimmrechten

ausschließlich an ihren ICSD wenden. Anleger, die keine Teilnehmer des maßgeblichen ICSD sind, sind auf ihren Makler, Nominee, ihre Depotbank oder einen sonstigen Intermediär angewiesen, der ein Teilnehmer des maßgeblichen ICSD ist oder eine Vereinbarung mit einem solchen Teilnehmer hat, um Einberufungen zu Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft zu erhalten und ihre Anweisungen zur Stimmabgabe an den maßgeblichen ICSD zu übermitteln.

Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, die gemeinsame Verwahrstelle umgehend über Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft zu informieren und alle von der Gesellschaft diesbezüglich herausgegebenen Unterlagen an die gemeinsame Verwahrstelle weiterzugeben, die ihrerseits vertraglich verpflichtet ist, diese Mitteilungen und Unterlagen an den maßgeblichen ICSD weiterzugeben. Jeder ICSD leitet von der gemeinsamen Verwahrstelle erhaltene Mitteilungen wiederum im Einklang mit seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Im Einklang mit ihren jeweiligen Regeln und Verfahren sind die einzelnen ICSD vertraglich verpflichtet, alle von ihren Teilnehmern eingegangenen Stimmabgaben zusammenzufassen und an die gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten, und die gemeinsame Verwahrstelle ist ihrerseits vertraglich verpflichtet, alle von den einzelnen ICSD erhaltenen Stimmabgaben zusammenzufassen und an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle weiterzuleiten, der dazu verpflichtet ist, im Einklang mit den Anweisungen der gemeinsamen Verwahrstelle zur Stimmabgabe abzustimmen.

Umbrella-Barkonten

Zeichnungsgelder, die für einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, können im Namen der Gesellschaft in Umbrella-Barkonten verwahrt werden. Der Anteilinhaber sollte die Risikobeschreibung unter „Risiko von Barzeichnungs- und Rücknahmekonten von Umbrella-Fonds („Umbrella-Barkonten)““ im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Verkaufsprospekts beachten, um sich ein Bild seiner Position bezüglich der in einem Umbrella-Barkonto verwahrten Gelder zu machen.

Geldwäschebekämpfung und Anti-Terrorismusfinanzierung

Der Fondsmanager und die Verwaltungsstelle unterliegen den Pflichten aus den Strafgesetzen zur Geldwäschebekämpfung und Anti-Terrorismusfinanzierung von 2010 bis 2018 (Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts 2010 bis 2018 sowie den auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften (die „AML-Vorschriften“). Um diese Pflichten zu erfüllen, sind der Fondsmanager und die Verwaltungsstelle verpflichtet, Anleger insoweit zu überprüfen, dass sie insbesondere die Identität von Antragstellern, Anteilinhabern und wirtschaftlich Begünstigten feststellen und überprüfen, bevor sie Anteile an einen Anleger ausgeben. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die von Anteilinhabern während der Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktionen fortlaufend zu prüfen und einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Die Verwaltungsstelle informiert Antragsteller über den erforderlichen Identitätsnachweis und die Form, in der dieser zu erbringen ist. Um die Identität und Anschrift der Antragsteller zu überprüfen und die AML-Vorschriften zu erfüllen, müssen Antragsteller die Dokumente und Informationen, die der Fondsmanager und/oder die Verwaltungsstelle festlegen, im Original und/oder in beglaubigter Kopie bereitstellen. Der Umfang und die Form der erforderlichen Dokumente und Informationen sind von der Person des Antragstellers abhängig und liegen im Ermessen der Verwaltungsstelle.

Aufgrund der Pflicht des Fondsmanagers und der Verwaltungsstelle aus den Strafgesetzen zur Geldwäschebekämpfung und Anti-Terrorismusfinanzierung von 2010 bis 2018, ihre Kunden einer fortlaufenden Überprüfung zu unterziehen, kann auch von einem bestehenden Anteilinhaber verlangt werden, dass er von Zeit zu Zeit zusätzliche oder aktualisierte Dokumente zum Nachweis seiner Identität vorlegt. Diese Liste ist nicht erschöpfend und kann sich ändern. Der Fondsmanager und/oder die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, weitere Unterlagen einzufordern, die gegebenenfalls benötigt werden, um eine Einhaltung der AML-Vorschriften zu gewährleisten. Weitere Informationen hierzu sind vom Fondsmanager und/oder der Verwaltungsstelle erhältlich.

Der Antragsteller hat den Fondsmanager und die Verwaltungsstelle für

8. Zeichnungen und Rücknahmen

Fortsetzung

sämtliche Verluste zu entschädigen, die aufgrund der Nichtbearbeitung der Zeichnung entstehen, wenn der Antragsteller vom Fondsmanager und/oder der Verwaltungsstelle angeforderte Informationen nicht bereitstellt.

8.2. Handel im Primärmarkt - Zeichnungen in Sachwerten

Allgemeines

Wenn der jeweilige Fonds Zeichnungen in Sachwerten erlaubt, können Zeichnungen an jedem Handelstag (mit Ausnahme von Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts wie in Abschnitt 8.10 „Zeitweilige Aussetzung“ ausgesetzt ist) ausschließlich in Form von Primärmarktanteilen gegen Sachwerte erfolgen, sofern der Verwaltungsrat und die Verwahrstelle zu der Auffassung gelangen, dass eine derartige Zeichnung gegen Sachwerte die Interessen bestehender Anteilinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt. „In Sachwerten“ bedeutet, dass die Gesellschaft bei der Zeichnung keine Barmittel, sondern Anlagen (oder vorwiegend Anlagen) erhält.

Die im Zusammenhang mit Anträgen auf die Zeichnung in Sachwerten gelieferten Anlagen werden nach den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen bewertet.

Preis für Zeichnungen in Sachwerten

Der Erstaussgabepreis je Anteil und je Primärmarktanteil ist für jeden Fonds in Anhang IV angegeben. Danach entspricht der Zeichnungspreis für jeden Primärmarktanteil der Summe des täglichen Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile eines Primärmarktanteils am jeweiligen Handelstag, zuzüglich, in Bezug auf jeden Primärmarktanteil, der jeweiligen (in Anhang IV für jeden Fonds festgelegten) Transaktionsgebühr für Einlagen in Sachwerten und etwaiger Steuern und Abgaben. Der Zeichnungspreis je Primärmarktanteil wird durch Übertragung der Wertpapierkomponente der Portfolioeinlage gezahlt, zuzüglich eines Barbetrags in Höhe der entsprechenden (in Anhang IV für jeden Fonds festgelegten) Transaktionsgebühr für Einlagen in Sachwerten und etwaiger Steuern und Abgaben.

Primärmarktanteile

Für die Zeichnung von Anteilen in Sachwerten ist eine Mindestzahl von einem Primärmarktanteil erforderlich (die jeweils der in Anhang IV für jeden Fonds angegebenen Zahl von Anteilen entspricht) oder eine niedrigere Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird. Anträge auf Zeichnung von Anteilen in Sachwerten in einem Fonds müssen in ganzen Vielfachen von Primärmarktanteilen des Fonds gestellt werden.

Veröffentlichung der Liste der Portfoliowerte

Die Liste der Portfoliowerte wird bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung an jedem Handelstag von der Verwaltungsstelle über einen oder mehrere Marktdatenanbieter sowie beim Fondsmanager erhältlich sein.

Anträge auf Zeichnung

Anträge auf die Zeichnung von Primärmarktanteilen gegen Sachwerte müssen in Übereinstimmung mit den von der Verwaltungsstelle veröffentlichten spezifischen Vorgehensweisen vor Ablauf der Handelsfrist für einen Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen. Sämtliche Anträge, die nach Ablauf der Handelsfrist an einem Handelstag eingehen, werden normalerweise bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt. In Ausnahmefällen können solche Anträge jedoch (nach Ermessen des Fondsmanagers) für den Handel am entsprechenden Handelstag akzeptiert werden, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag eingegangen sind.

Benachrichtigung über Barkomponenten, Transaktionsgebühren für Einlagen in Sachwerten und etwaige Steuern und Abgaben

Am Handelstag, an dem ein Antrag auf Primärmarktanteile angenommen wird, setzt die Verwaltungsstelle den Antragsteller über die Höhe der Barkomponente, der Transaktionsgebühr für Einlagen in Sachwerten und der etwaigen Steuern und Abgaben in Kenntnis, die der Antragsteller mit der Portfolioeinlage an die Verwahrstelle zu liefern hat. Unter bestimmten Umständen, wie beispielsweise in Folge von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen, die die Wertpapiere in der Liste der Portfoliowerte betreffen, kann der

Wertpapieranteil der Portfolioeinlage von der Liste der Portfoliowerte abweichen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Lieferung von vorher vereinbarten Anlagekörben mittels Portfolioeinlage zuzulassen, die von der Liste der Portfoliowerte abweicht. Die Lieferung der Wertpapiere der Portfolioeinlage erfolgt auf der franco-valuta-Basis (frei von Zahlung).

Abwicklung

Der Abwicklungszeitraum für Zeichnungen in Sachwerten ist für jeden Fonds in Anhang IV aufgeführt. In Abhängigkeit von den Standard-Abwicklungszeiträumen der unterschiedlichen Börsen, an denen die Anlagen des jeweiligen Fonds gehandelt werden, und der Art der in der Portfolioeinlage enthaltenen Wertpapiere kann dies variieren, darf jedoch unter keinen Umständen mehr als zehn Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag sein.

Anteile eines Primärmarktanteils werden nicht an den Antragsteller ausgegeben, bis die Verwahrstelle alle Wertpapiere in der Portfolioeinlage und die entsprechende Transaktionsgebühr für Einlagen in Sachwerten und etwaige Steuern und Abgaben erhalten hat.

Versäumte Wertpapierlieferung

Sofern ein Antragsteller versäumt, eine oder mehrere in der Liste der Portfoliowerte aufgeführten Wertpapiere zur angegebenen Zeit an die Verwahrstelle zu liefern, kann die Gesellschaft den Antrag auf Zeichnung auf Kosten des Antragstellers ablehnen.

8.3. Handel im Primärmarkt - Barzeichnungen

Allgemeines

Zeichnungen von Anteilen in bar können ausschließlich in Form von Primärmarktanteilen an einem Handelstag erfolgen (mit Ausnahme von Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist, wie in Abschnitt 8.10 „Zeitweilige Aussetzung“ beschrieben).

Preis für Barzeichnungen

Der Zeichnungspreis je Primärmarktanteil entspricht dem nächsten berechneten Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich eines Barbetrags in Höhe der entsprechenden (in Anhang IV für jeden Fonds festgelegten) Transaktionsgebühr für Barzahlungen und etwaiger Steuern und Abgaben.

Primärmarktanteile

Für die Barzeichnung von Anteilen ist eine Mindestzahl von einem Primärmarktanteil erforderlich (die jeweils der in Anhang IV für den jeweiligen Fonds festgelegten Zahl von Anteilen entspricht) oder eine niedrigere Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird.

Anträge auf Barzeichnung

Anträge auf eine Barzeichnung von Primärmarktanteilen müssen in Übereinstimmung mit den von der Verwaltungsstelle veröffentlichten spezifischen Vorgehensweisen vor Ablauf der Handelsfrist für einen Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind in der Regel für den nächsten Handelstag vorgesehen. In Ausnahmefällen können solche Anträge jedoch (nach Ermessen des Verwaltungsrats) für den Handel am entsprechenden Handelstag akzeptiert werden, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag eingegangen sind.

Bei der Verwaltungsstelle in Bezug auf einen Handelstag vor Ablauf der jeweiligen Handelsfrist eingegangene Anträge auf Barzeichnungen werden von der Verwaltungsstelle an diesem Handelstag zum nächsten ermittelten Nettoinventarwert je Anteil bearbeitet.

Partnergeschäfte

Wenn ein befugter Teilnehmer, der Anteile gegen Barzahlung zeichnet, wünscht, dass die Basiswerte bei einem bestimmten Broker gehandelt werden sollen (ausgewählt aus einer vom Anlageverwalter genehmigten Liste), muss der befugte Teilnehmer dies in den Anweisungen seines Handelsauftrags angeben. Der Anlageverwalter kann die Basiswerte nach eigenem Ermessen über den genannten Broker abwickeln (ohne jedoch

8. Zeichnungen und Rücknahmen

Fortsetzung

dazu verpflichtet zu sein). Befugte Teilnehmer, die einen bestimmten Broker für ihre Geschäfte auswählen möchten, müssen diesen benannten Broker kontaktieren, um den Handel zu arrangieren, bevor der Anlageverwalter die Transaktionen für die Basiswerte vornimmt.

Wenn ein Zeichnungsauftrag als Partnerzeichnung gegen Barzahlung entgegengenommen wird, ist der befugte Teilnehmer im Rahmen seiner Erfüllungsverpflichtungen dafür verantwortlich, (i) sicherzustellen, dass der benannte Broker die betreffenden Basiswerte (über die Verwahrstelle) an den Fonds überträgt, und (ii) die vom benannten Broker für den Verkauf der betreffenden Basiswerte an den Fonds erhobenen Gebühren und Kosten, zuzüglich der Bartransaktionsgebühr (wie in Anhang IV für jeden Fonds dargelegt) und aller maßgeblichen Gebühren und Abgaben einschließlich von Devisenkosten zu zahlen, um den Ausführungskosten Rechnung zu tragen.

Die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter trägt weder die Verantwortung noch haftet sie bzw. er, wenn die Auftragsausführung für die Basiswerte über den benannten Broker und im weiteren Sinne der Zeichnungsauftrag für die Anteile eines befugten Teilnehmers aufgrund einer Unterlassung oder eines Fehlers, eines gescheiterten oder verspäteten Geschäftsabschlusses oder einer erfolglosen oder verspäteten Abrechnung seitens des befugten Teilnehmers oder des benannten Brokers nicht durchgeführt wird. Sollte ein befugter Teilnehmer oder der benannte Broker, dem der befugte Teilnehmer die Transaktion mit den Basiswerten zugewiesen hat, irgendeinen Teil der maßgeblichen Transaktion nicht erfüllen, deren Abwicklung verzögern oder die Bedingungen der Transaktion ändern, trägt der befugte Teilnehmer alle damit verbundenen Risiken und Kosten, einschließlich der Kosten, die der Gesellschaft und/oder dem Anlageverwalter aufgrund der Nichtausführung oder Verzögerung des Geschäfts mit den Basiswerten entstanden sind. In diesen Fällen sind die Gesellschaft und der Anlageverwalter berechtigt, das Geschäft über einen anderen Broker abzuwickeln und die Bedingungen der Zeichnung für den befugten Teilnehmer, einschließlich des Zeichnungspreises, zu ändern, um der Nichterfüllung, der Verzögerung und/oder der Änderung der Bedingungen Rechnung zu tragen. Weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter haben Best Execution-Verpflichtungen, wenn ein befugter Teilnehmer einen designierten Broker für die Ausführung des Auftrags auswählt.

Für den Fall, dass bei einer Partnerzeichnung gegen Barzahlung ein befugter Teilnehmer die erforderliche Barzahlung nicht innerhalb der in Anhang IV dargelegten Abwicklungsfrist für den jeweiligen Fonds leistet oder sein benannter Broker die Basiswerte nicht innerhalb der vom Fondsmanager (oder von dessen Vertreter) vorgeschriebenen Abwicklungsfrist (über die Verwahrstelle) an den Fonds ausliefert, behalten sich die Gesellschaft und/oder der Fondsmanager das Recht vor, den jeweiligen Zeichnungsauftrag zu stornieren (sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet). Der befugte Teilnehmer muss die Gesellschaft für jeglichen Verlust entschädigen, der dieser aufgrund des Versäumnisses des benannten Brokers, die Basiswerte innerhalb der vorgeschriebenen Abwicklungszeiten zu liefern, entstanden ist. Dies gilt (unter anderem) auch für Marktrisiken, Zinsaufwendungen und sonstige Kosten, die dem Fonds entstanden sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen beschließen, wenn dies seiner Meinung nach im besten Interesse eines Fonds ist, eine Zeichnung und eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, obwohl der benannte Broker es versäumt hat, die erforderlichen Basiswerte innerhalb der vorgeschriebenen Abwicklungszeiten zu liefern. Die Gesellschaft kann vorübergehend einen Kredit in Höhe der Zeichnungssumme aufnehmen und diesen aufgenommenen Kredit gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds investieren. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden befugten Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft aufgrund dieser Kreditaufnahme entstanden sind. Wenn im Fall einer Partnerzeichnung gegen Barzahlung ein benannter Broker die erforderlichen Basiswerte nicht oder nicht rechtzeitig liefert, sind die

Gesellschaft und ihr Anlageverwalter berechtigt, das Geschäft mit einem anderen Broker abzuschließen und dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit den fehlgeschlagenen und neuen Transaktionen entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Wenn der befugte Teilnehmer der Gesellschaft diese Kosten nicht erstattet, ist die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter berechtigt, den Anteilbestand des Antragstellers im Fonds oder einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Kosten zu begleichen.

Abwicklung

Der Standard Abwicklungszeitraum für Barzeichnungen ist für jeden Fonds in Anhang IV aufgeführt. In Abhängigkeit von den Standard-Abwicklungszeiträumen der unterschiedlichen Börsen, an denen die Anlagen des jeweiligen Fonds gehandelt werden, kann dies variieren, darf jedoch unter keinen Umständen mehr als zehn Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag sein.

Anteile werden bis zum Erhalt frei verfügbarer Mittel in der Währung der Anteilklasse unter dem Vorbehalt ausgegeben, dass der Verwaltungsrat die Ausgabe von Anteilen nach eigenem Ermessen stornieren kann, wenn bis zum maßgeblichen Zeitpunkt keine frei verfügbaren Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Die Gesellschaft kann ordnungsgemäß erteilte Zeichnungsaufträge akzeptieren, diesen Anordnungen vertrauen und sie ausführen, selbst vor Erhalt der Zeichnungsgelder, um Anlagen in dem betreffenden Fonds zu kaufen. Wenn ein Anleger versäumt, die Zeichnungsgelder fristgerecht, wie in Anhang IV aufgeführt, zu übermitteln, kann dies demzufolge zu gewissen Verlusten, Kosten oder Aufwendungen für den betreffenden Fonds führen.

Anleger erklären sich einverstanden, die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, den Fonds, den Fondsmanager und den Anlageverwalter für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die ihnen entstehen aufgrund eines Ausfalls oder Verzugs der seitens des Anlegers zu dem im Anhang IV festgelegten Zeitpunkt zu übermittelnden Zeichnungsgelder in sofort verfügbaren Mitteln, zu entschädigen und schadlos zu halten.

Im Falle einer Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung kann der Fondsmanager, der Verwalter und/oder die Gesellschaft entweder die Zeichnung rückgängig machen oder Zinsen zum jeweiligen Satz für Überziehungen in der betreffenden Währung ab dem Datum der Annahme des Zeichnungsauftrags berechnen.

Für den Fall einer Stornierung der Ausgabe von Anteilen, werden sämtliche Kosten an den Anleger weitergegeben.

8.4. Handel im Primärmarkt - Rücknahmen

Allgemeines

Anteile werden an jedem Handelstag (außer während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts wie in Abschnitt 8.10 „Zeitweilige Aussetzung“ beschrieben ausgesetzt ist) zum Nettoinventarwert je Anteil, der auf die zurückzunehmenden Anteile gezahlt wird, zurückgenommen.

Es erfolgt keine Rücknahme, bis der Anleger bei der Verwaltungsstelle einen ausgefüllten Rücknahmeantrag eingereicht hat und alle Anforderungen der Verwaltungsratsmitglieder und des Fondsmanagers in Bezug auf den Rücknahmeantrag des Anlegers erfüllt hat. Geht der Rücknahmeantrag nach dem für die Rücknahme an einem Handelstag festgelegten Zeitpunkt ein, wird er (sofern vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen nicht anders bestimmt) als Antrag auf Rücknahme am nächsten Handelstag behandelt, sofern der Antrag vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag eingeht. Anteile werden zu dem Rücknahmepreis, der zum Bewertungszeitpunkt berechnet wird, zurückgenommen.

Vorbehaltlich der vorstehenden Anforderungen können Rücknahmeanträge gemäß den vom Fondsmanager jeweils

8. Zeichnungen und Rücknahmen

Fortsetzung

vorgeschriebenen Bedingungen durch Übermittlung eines Antragsformulars per Fax oder per Post an die Verwaltungsstelle erfolgen. Rücknahmeanträge bezüglich des jeweiligen Fonds müssen für einen Handelstag in Übereinstimmung mit den von der Verwaltungsstelle veröffentlichten spezifischen Vorgehensweisen vor Ablauf der entsprechenden Handelsfrist bei der Verwaltungsstelle eingehen. Sofern der Fondsmanager nichts Anderweitiges bestimmt, sind alle Rücknahmeanträge unabhängig von ihrer Form bindend und unwiderruflich. Die Verwaltungsstelle nimmt keine Rücknahmezahlungen an Dritte vor und zahlt keine Rücknahmeerlöse, bis der zurückgebende Anleger ein Originalantragsformular eingereicht hat und alle Verfahren zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind. Jede derart blockierte Zahlung kann bis zum Eingang der erforderlichen Dokumentation und/oder Informationen zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle in einem Sammelkonto verwahrt werden. Der Anleger sollte die Risikobeschreibung unter „Risiko von Barzeichnungs- und Rücknahmekonten von Umbrella-Fonds („Umbrella-Barkonten“)" im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Verkaufsprospekts beachten, um sich ein Bild seiner Position bezüglich der in einem Sammelkonto verwahrten Gelder zu machen. Sollte der Anleger wünschen, dass Zahlungen auf ein anderes als das in dem Originalantragsformular angegebene Konto erfolgen, muss der Anleger bei der Verwaltungsstelle spätestens zum Zeitpunkt des Rücknahmeantrags einen schriftlichen Originalantrag einreichen. Die Gesellschaft ist berechtigt, von einem Anleger an einem Handelstag für denselben Fonds eingereichte Anträge auf Zeichnung und Rücknahme gegeneinander aufzurechnen.

Umbrella-Barkonten

Erlöse aus Barrücknahmen können vor der Zahlung an den betreffenden Anleger im Namen der Gesellschaft in Umbrella-Barkonto einschließlich Konten für zurückgehaltene Rücknahmen verwahrt werden. Der Anleger sollte die Risikobeschreibung unter „Risiko von Barzeichnungs- und Rücknahmekonten von Umbrella-Fonds („Umbrella-Barkonten“)" im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Verkaufsprospekts beachten, um sich ein Bild seiner Position bezüglich der in einem derartigen Konto verwahrten Gelder zu machen.

8.5. Handel im Primärmarkt - Rücknahme von Sachwerten

Die Gesellschaft nimmt Anteile eines Fonds allgemein durch Übertragung von Anlagen zurück, wenn der jeweilige Fonds die Rücknahme von Sachwerten erlaubt, außer es gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Preis für die Rücknahme von Sachwerten

Der Rücknahmepreis für jeden Primärmarktanteil entspricht der Summe des täglichen Nettoinventarwerts je Anteil eines Primärmarktanteils am jeweiligen Handelstag der Anteile, abzüglich der jeweiligen Transaktionsgebühr für Einlagen in Sachwerten und etwaiger Steuern und Abgaben, die für jeden Primärmarktanteil gelten. Der Rücknahmepreis je Primärmarktanteil wird durch Übertragung der Anlagekomponente der Portfolioeinlage gezahlt, abzüglich eines Barbetrags, der der maßgeblichen Transaktionsgebühr für Einlagen in Sachwerten und etwaiger Steuern und Abgaben entspricht.

Primärmarktanteile

Für die Rücknahme von Anteilen in Sachwerten ist eine Mindestzahl von einem Primärmarktanteil erforderlich (die in jedem Fall der in Anhang IV für den jeweiligen Fonds festgelegten Zahl von Anteilen entspricht) oder eine niedrigere Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird. Anträge auf Rücknahme von Anteilen in Sachwerten in einem Fonds müssen in ganzen Vielfachen von Primärmarktanteilen des Fonds gestellt werden.

Veröffentlichung der Liste der Portfoliowerte

Die Liste der Portfoliowerte wird bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung an jedem Handelstag von der Verwaltungsstelle über einen oder mehrere Marktdatenanbieter sowie beim Fondsmanager erhältlich sein.

Anträge auf Rücknahme von Sachwerten

Anträge auf Rücknahme von Primärmarktanteilen in Sachwerten müssen in Übereinstimmung mit der von der Verwaltungsstelle veröffentlichten spezifischen Vorgehensweise vor Ablauf der Handelsfrist für einen Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind in der Regel für den nächsten Handelstag vorgesehen. In Ausnahmefällen können solche Anträge jedoch (nach Ermessen des Verwaltungsrats) für den Handel am entsprechenden Handelstag akzeptiert werden, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag eingegangen sind.

Die Verwaltungsstelle gibt in Bezug auf die Wertpapiere oder Barmittel in der Portfolioeinlage keine Lieferinstruktionen an die Verwahrstelle, bis die Verwaltungsstelle den Antrag auf Rücknahme für alle Anteile der zurückzunehmenden Primärmarktanteile angenommen hat. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt als franco-valuta-Lieferung (frei von Zahlung). Rücknahmeerlöse werden in der Währung der Anteilklasse gezahlt werden. Der zurückgebende Anleger trägt die Kosten der Übertragung von Erlösen durch telegrafische Überweisung.

Benachrichtigung über Barkomponenten, Transaktionsgebühren für Einlagen in Sachwerten und etwaige Steuern und Abgaben

Am Handelstag, an dem der Antrag auf eine Rücknahme angenommen wird, setzt die Verwaltungsstelle den Antragsteller über die Höhe der Barkomponente, die zusammen mit der Portfolioeinlage von der Verwahrstelle an den Antragsteller zu liefern ist, und die Höhe der Transaktionsgebühr für Einlagen in Sachwerten und etwaiger Steuern und Abgaben in Kenntnis, die die Verwahrstelle von den Rücknahmeerlösen in Abzug bringt. Unter bestimmten Umständen, wie beispielsweise in Folge von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen, die die Wertpapiere in der Liste der Portfoliowerte betreffen, kann der Wertpapieranteil der Portfolioeinlage von der Liste der Portfoliowerte abweichen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, der Verwahrstelle die Lieferung von vorher vereinbarten Wertpapierkörben mittels von der Liste der Portfoliowerte abweichender Portfolioeinlagen an einen zurückgebenden Anleger vorzuschreiben.

Abwicklung

Der Standard-Abwicklungszeitraum für Rücknahmen von Sachwerten ist für jeden Fonds in Anhang IV aufgeführt. In Abhängigkeit von den Standard-Abwicklungszeiträumen der unterschiedlichen Börsen, an denen die Anlagen des jeweiligen Fonds gehandelt werden, und der Art der in der Portfolioeinlage enthaltenen Wertpapiere kann dies variieren, darf jedoch unter keinen Umständen mehr als zehn Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag sein. Barmittel, die für Rücknahmen von Sachwerten gezahlt werden, sind mit Wertstellung an demselben Tag, an dem die Abwicklung der Wertpapiere stattfindet, zu zahlen.

Teilabwicklung in Bar

Die Gesellschaft kann in eigenem Ermessen einen Teil des Antrags auf Rücknahme von Sachwerten mit Barmitteln bedienen. Dies gilt beispielsweise in Situationen, in denen sie der Ansicht ist, dass ein von einem Fonds gehaltenes Wertpapier nicht lieferbar ist oder wenn sie der Ansicht ist, dass der Bestand in diesem Wertpapier nicht ausreicht, um dem Antragsteller die Rücknahme gegen Lieferung von Sachwerten zu erfüllen.

8.6. Handel im Primärmarkt - Barrücknahmen

Allgemeines

Anteile können gegen Bargeld zurückgegeben werden (eine „Barrücknahme“), indem die Verwaltungsstelle schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wird.

Anteile können an jedem Handelstag gegen Bargeld zurückgegeben werden (mit Ausnahme von Zeiträumen, in denen die Berechnung des

8. Zeichnungen und Rücknahmen

Fortsetzung

Nettoinventarwerts ausgesetzt ist, wie in Abschnitt 8.10 „Zeitweilige Aussetzung“ beschrieben).

Barrücknahmepreis

Der Rücknahmebetrag für eine Barrücknahme entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, berechnet zum Bewertungszeitpunkt am Geschäftstag zum nächsten ermittelten Nettoinventarwert je Anteil und gegebenenfalls abzüglich Transaktionsgebühren für Barzahlungen und etwaiger Steuern und Abgaben.

Primärmarktanteile

Für die Barrücknahme von Anteilen ist eine Mindestzahl von einem Primärmarktanteil erforderlich (die jeweils der in Anhang IV für jeden Fonds festgelegten Zahl von Anteilen entspricht) oder eine niedrigere Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird.

Anträge auf Barrücknahmen

Anträge auf Barrücknahmen müssen bei der Verwaltungsstelle in Bezug auf einen Handelstag vor Ablauf der jeweiligen Handelsfrist eingehen und werden von der Verwaltungsstelle an diesem Geschäftstag zum nächsten ermittelten Nettoinventarwert je Anteil bearbeitet. Alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind in der Regel für den nächsten Handelstag vorgesehen. In Ausnahmefällen können solche Anträge jedoch (nach Ermessen des Verwaltungsrats) für den Handel am entsprechenden Handelstag akzeptiert werden, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag eingegangen sind.

Bei der Rücknahme gibt die Verwahrstelle Barmittel auf Anweisung der Verwaltungsstelle frei.

Partnergeschäfte

Wenn ein befugter Teilnehmer, der Anteile zurücknehmen lässt, wünscht, dass die Basiswerte bei einem bestimmten Broker gehandelt werden sollen (ausgewählt aus einer vom Anlageverwalter genehmigten Liste), muss der befugte Teilnehmer dies in den Anweisungen seines Handelsauftrags angeben. Der Anlageverwalter kann die Basiswerte nach eigenem Ermessen über den genannten Broker abwickeln (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein). Befugte Teilnehmer, die einen bestimmten Broker für ihre Geschäfte auswählen möchten, müssen diesen benannten Broker kontaktieren, um den Handel zu arrangieren, bevor der Anlageverwalter die Transaktionen für die Basiswerte vornimmt.

Wenn ein Rücknahmeantrag als Partnerrücknahme gegen Barzahlung akzeptiert wird, ist der befugte Teilnehmer dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der benannte Broker die jeweiligen Basiswerte vom Fonds kauft. Der befugte Teilnehmer erhält den Preis, den der benannte Broker für den Kauf der jeweiligen Basiswerte vom Fonds gezahlt hat, abzüglich der Bartransaktionsgebühr (wie in Anhang IV für jeden Fonds dargelegt) und aller maßgeblichen Gebühren und Aufwendungen, einschließlich von Devisenkosten, um die Ausführungskosten zu berücksichtigen.

Die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter trägt weder die Verantwortung noch haftet sie bzw. er, wenn die Auftragsausführung für die Basiswerte über den benannten Broker und im weiteren Sinne der Rücknahmeantrag für die Anteile eines befugten Teilnehmers aufgrund einer Unterlassung oder eines Fehlers, eines gescheiterten oder verspäteten Geschäftsabschlusses oder einer erfolglosen oder verspäteten Abrechnung seitens des befugten Teilnehmers oder des benannten Brokers nicht ausgeführt wird. Sollte ein befugter Teilnehmer oder der benannte Broker, dem der befugte Teilnehmer die Transaktion mit den Basiswerten zugewiesen hat, irgendeinen Teil des Geschäfts mit den Basiswerten nicht erfüllen, dessen Abwicklung verzögern oder die Bedingungen der Transaktion ändern, trägt der befugte Teilnehmer alle damit verbundenen Risiken und Kosten, einschließlich der Kosten, die der Gesellschaft und/oder dem Anlageverwalter aufgrund der Verzögerung des Geschäfts mit den Basiswerten entstanden sind. In diesen Fällen sind die Gesellschaft und der Anlageverwalter berechtigt, das Geschäft über einen anderen Broker

abzuwickeln und die Bedingungen der Rücknahme für den befugten Teilnehmer, einschließlich des Rücknahmeerlöses, zu ändern, um der Nichterfüllung, der Verzögerung und/oder der Änderung der Bedingungen Rechnung zu tragen.

Abwicklung

Der Abwicklungszeitraum für Barrücknahmen ist für jeden Fonds in Anhang IV aufgeführt. In Abhängigkeit von den Standard-Abwicklungszeiträumen der unterschiedlichen Börsen, an denen die Anlagen des jeweiligen Fonds gehandelt werden, und unterschiedlichen Gegebenheiten in Zusammenhang mit der Zulassung eines Fonds in anderen Rechtsgebieten kann dies variieren, darf jedoch unter keinen Umständen mehr als zehn Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag sein.

Rücknahmeerlöse werden durch telegrafische Überweisung auf das im entsprechenden Antragsformular angegebene Bankkonto übermittelt und in der Währung der Anteilklasse gezahlt werden. Der zurückgebende Anleger trägt die Kosten der Übertragung von Erlösen durch telegrafische Überweisung.

8.7. Zwangsrücknahmen

Wenn der Gesamtnettoinventarwert der Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt unter 750 Mio. USD (oder dem Gegenwert) liegt, kann die Gesellschaft durch Mitteilung an die Anteilinhaber innerhalb von vier Wochen ab diesem Zeitpunkt an dem Handelstag, der auf den Ablauf der Mitteilungsfrist folgt, alle (jedoch nicht nur einen Teil der) nicht zurückgenommenen Anteile zurücknehmen. Zudem kann der Verwaltungsrat vorbehaltlich einer Mitteilung an die Anteilinhaber nach dem ersten Jahrestag der ersten Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft jederzeit die Rückgabe aller Anteile eines bestimmten Fonds verlangen, wenn der Nettoinventarwert dieses Fonds geringer ist als 350 Mio. USD. Laut Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder zudem zur Schließung eines Fonds berechtigt, wenn (i) sie dies aufgrund den Fonds betreffender Änderungen in der wirtschaftlichen oder politischen Situation für angemessen halten, (ii) die Fondsanteile nicht mehr an einer Börse notieren und daher innerhalb von drei Monaten an keiner anderen anerkannten Börse in Europa zur Notierung aufgenommen oder wiederaufgenommen werden, (iii) der Fondsmanager zurücktritt oder abgesetzt wird oder der Fondsmanagervertrag beendet wird, und innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Rücktritts, der Absetzung oder Beendigung kein neuer Fondsmanager eingesetzt wird, (iv) der Lizenzvertrag für den Fonds ausläuft, (v) der Indexanbieter nicht länger einen Fondsindex veröffentlicht, (vi) ein Dienstleister zurücktritt oder abgesetzt wird und kein geeigneter Nachfolger eingesetzt wird, (vii) es einen ordentlichen Beschluss zur Schließung des Fonds gibt, (viii) alle Anteile eines Fonds zurückgegeben werden.

Jede derartige zwangsweise Schließung der Gesellschaft oder eines Fonds, mit Ausnahme einer Rücknahme im Wege eines ordentlichen Beschlusses wie vorstehend unter (vii) erwähnt, muss mindestens 90 Tage im Voraus in einer Mitteilung an die Anteilinhaber der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds bekannt gegeben werden. Als Alternative, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank und der Anteilinhaber des betroffenen Fonds, können die Verwaltungsratsmitglieder die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW veranlassen.

Die Gesellschaft oder ein Fonds kann in anderen als den oben genannten Fällen geschlossen werden, wenn eine einfache Mehrheit der auf einer Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft oder dieses Fonds anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber zustimmt. Jede im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen beschlossene Schließung ist für alle Anteilinhaber der Gesellschaft oder des entsprechenden Fonds bindend. Bei Schließung der Gesellschaft oder eines Fonds wird der bei Schließung zahlbare Rücknahmepreis unter Berücksichtigung der Veräußerungs- und Liquidationskosten bei Schließung der Gesellschaft oder des Fonds berechnet.

8. Zeichnungen und Rücknahmen

Fortsetzung

Der Verwaltungsrat ist zur Aussetzung des Handels mit Anteilen eines Fonds befugt, der gemäß den obigen Bestimmungen geschlossen werden soll, wobei dies im Einklang mit Abschnitt 8.10 „Vorübergehende Aussetzungen“ geschehen muss. Eine solche Aussetzung kann jederzeit nach Ergehen der Mitteilung durch die Verwaltungsratsmitglieder wie vorstehend beschrieben erfolgen oder, wenn die Schließung durch eine Versammlung der Anteilinhaber genehmigt werden muss, nach der entsprechenden Beschlussfassung. Erfolgt keine Aussetzung des Handels mit Anteilen dieses Fonds, können die Preise der Anteile zur Berücksichtigung der oben genannten, voraussichtlichen Veräußerungs- und Liquidationskosten angepasst werden.

Rücknahmeerlöse werden nach Abzug der Transaktionsgebühr bei Barzahlungen, Steuern und Abgaben und Kosten für die telegrafische Überweisung gezahlt. Der Anteilinhaber wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund von Marktschwankungen, Transaktionsgebühren und sonstigen Faktoren die Rücknahmeerlöse höher oder niedriger ausfallen können, als der ursprüngliche Zeichnungsbetrag.

Erlangt die Gesellschaft alleine oder im Zusammenhang mit einer anderen Person Kenntnis davon, dass eine Person, die kein befugter Inhaber oder befugter Käufer ist, Anteile hält oder halten könnte, kann die Gesellschaft die Rücknahme dieser Anteile durch schriftliche Mitteilung an den betroffenen Anteilinhaber einleiten. Die Anlagen, die andernfalls auf den Anteilinhaber übertragen worden wären, werden vom Fondsmanager liquidiert, und der Anteilinhaber erhält die Erlöse abzüglich etwaiger entstandener Kosten. Zudem kann die Gesellschaft einer Person, die kein befugter Inhaber bzw. befugter Käufer ist, eine Strafgebühr von bis zu € 5.000 auferlegen, um die Gesellschaft für jeglichen Verlust zu entschädigen, der ihr in Bezug auf das Halten der Anteile durch oder im Namen dieser Person, die kein befugter Inhaber bzw. befugter Käufer ist, anfallen. Diese Strafgebühr wird von den Rücknahmeerlösen abgezogen.

Die Gesellschaft hat zudem das Recht, von Personen, die gegen die Bestimmungen des Verkaufsprospekts verstoßen, zu verlangen, die Gesellschaft für sämtliche Verluste oder Ansprüche zu entschädigen, die ihr in Verbindung mit einem solchen Verstoß entstehen.

8.8. Rücknahmebeschränkungen

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag für einen Fonds insgesamt 10 % der Gesamtzahl der umlaufenden Anteile an diesem Fonds übersteigen, wird jeder Rücknahmeantrag in Bezug auf Anteile an diesem Fonds nach Ermessen des Verwaltungsrats zu gleichen Anteilen reduziert, so dass die Gesamtzahl der zur Rücknahme eingereichten Anteile jedes Fonds an diesem Handelstag höchstens 10 % der Gesamtzahl der umlaufenden Anteile an diesem Fonds beträgt. Die so reduzierten Rücknahmeanträge werden auf den nächsten Handelstag übertragen. Bei einer solchen Übertragung von Rücknahmeanträgen muss der Fondsmanager veranlassen, dass der Anteilinhaber, dessen Handelsgeschäfte davon betroffen sind, umgehend benachrichtigt wird.

Im Fall einer wie vorstehend angegebenen Aussetzung wird die Gesellschaft dies in den Veröffentlichungen für Anteilpreise bekannt geben und die Zentralbank sowie jede andere zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Land, in dem die Anteile vertrieben werden, unverzüglich (und auf jeden Fall im Laufe des Geschäftstages, an dem die Aussetzung eingetreten ist) in Kenntnis setzen.

8.9. Übertragung von Anteilen

Vorbehaltlich und nach Maßgabe der Regeln des anerkannten Clearingsystems sind Anteile (soweit hierin nicht anderweitig angegeben) frei übertragbar. Die Gesellschaft ist befugt, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen abzulehnen, wenn sie an eine Person erfolgen soll, die kein befugter Inhaber oder befugter Käufer ist, oder wenn sie aufsichtsrechtliche, finanzielle, rechtliche, steuerliche oder administrative Nachteile für die Gesellschaft allein, oder für die Gesellschaft und die Anteilinhaber als Ganzes haben könnte oder wenn aufgrund der

Übertragung der Anteilsbesitz des Veräußerers oder des Erwerbers unter der gegebenenfalls vorgeschriebenen Mindestbeteiligung liegen würde.

Laut Satzung ist das Halten und Übertragen von Anteilen sowohl in stückeloser als auch in nicht stückeloser Form zulässig. Für stückelose Anteile beantragt die Gesellschaft die Zulassung der Anteile jeder Klasse als Teilnehmerwertpapiere in den entsprechenden computerbasierten Settlementssystemen. Dies ermöglicht einem Anteilinhaber das Halten von Anteilen und die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf Anteile über diese Settlementssysteme. Antragsteller, die Handelsgeschäfte über Settlementssysteme vornehmen, müssen unter Umständen einen Nachweis vorlegen, dass sie befugte Inhaber oder befugte Käufer sind.

8.10. Zeitweilige Aussetzung

Gemäß der Satzung kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds zeitweise aussetzen:

- (a) in Zeiten, in denen die Hauptbörse(n) oder andere Märkte, an denen jeweils ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds quotiert, notiert oder gehandelt wird, geschlossen sind, sofern sich diese Schließung nicht auf reguläre Bankgeschäftstage bezieht, oder Zeiten, während derer der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt wurde. Entsprechendes gilt im Falle der Schließung von Devisenmärkten, an denen die Basiswährung des Fonds oder die Währung gehandelt werden, auf die ein beträchtlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds lautet, oder
- (b) wenn eine Notsituation vorliegt, infolge derer die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten des Fonds undurchführbar ist oder die Veräußerung oder Bewertung den Interessen des Anteilinhabers entgegenstehen würde, oder
- (c) im Falle des Zusammenbruches von Kommunikationsmedien, die im täglichen Geschäft verwendet werden, um den Kurs oder Wert von Vermögensanlagen des Fonds oder den aktuellen Kurs oder Wert von Vermögenswerten des Fonds an einer Börse zu bestimmen, oder
- (d) wenn aus einem anderen Grunde, auf den der Verwaltungsrat keinen Einfluss hat, die Kurse eines wesentlichen Teils der Anlagen des Fonds nicht unmittelbar oder richtig feststellbar sind, oder
- (e) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht in der Lage ist, investiertes Kapital zu gängigen Preisen oder Devisenkursen zurückzuführen, um auf Bar- Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds Zahlungen zu leisten oder Mittel im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Kauf von Anlagen zu übertragen oder fällige Zahlungen im Rahmen von Bar-Rücknahmeanträgen auszuführen,
- (f) im Falle der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke einer Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft oder Beendigung des Fonds, oder
- (g) zu jedem Zeitpunkt zu dem die Verwaltungsratsmitglieder eine zeitweise Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile des Fonds bestimmen und der Verkauf und/oder Kauf dieser Anteile im besten Interesse des Anteilinhabers ist.

Der Anfang und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der Zentralbank und allen sonstigen zuständigen Behörden in Mitgliedstaaten oder sonstigen Ländern, in denen Anteile zum Vertrieb zugelassen sind, sowie den Börsen, an denen die Fonds notiert sind, umgehend mitgeteilt und auf der Website veröffentlicht. Jede derartige Aussetzung wird in einer Mitteilung an die Anteilinhaber bekannt gegeben und in einer in einer geeigneten

8. Zeichnungen und Rücknahmen

Fortsetzung

Rechtsordnung herausgegebenen Tageszeitung veröffentlicht, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist, oder in sonstigen vom Verwaltungsrat bestimmten Publikationen, wenn sie nach Ansicht des Verwaltungsrats wahrscheinlich länger als 14 Tage anhalten wird.

Die Gesellschaft ergreift, insoweit möglich, alle erforderlichen Maßnahmen, die eine solche Aussetzungsperiode so bald wie möglich beenden könnten.

8.11. Handel im Sekundärmarkt

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass jeder ihrer Fonds durch die Notierung der Anteile an einer oder mehreren Börsen den Status eines börsengehandelten Fonds (ETF) haben wird. Im Zusammenhang mit der Notierung wird erwartet, dass ein oder mehrere Mitglieder der maßgeblichen Börsen als Market Maker fungieren und Geld- und Briefkurse stellen, zu denen die Anteile jeweils von den Anlegern ge- bzw. verkauft werden können. Die Geld-Brief-Spanne wird in der Regel von der (den) maßgeblichen Börse(n) überwacht, an der (denen) die Anteile notiert sind. Bestimmte befugte Teilnehmer, die die Gesellschaft zur Zeichnung von Primärmarktanteilen anweisen, können als Market Maker fungieren; es wird erwartet, dass andere befugte Teilnehmer die Zeichnung von Primärmarktanteilen veranlassen, um in der Lage zu sein, als Teil ihres Broker-/Dealergeschäfts Anteile von Anlegern kaufen bzw. an Anleger verkaufen zu können. Dadurch, dass solche befugte Teilnehmer in der Lage sind, die Zeichnung oder Rücknahme von Primärmarktanteilen zu veranlassen, wird erwartet, dass sich im Laufe der Zeit ein liquider und effizienter Sekundärmarkt an einer oder mehreren Börsen und/oder anderen Börsen entwickeln wird, indem sie der Marktnachfrage nach solchen Anteilen nachkommen.

Verkäufe oder Käufe von Anteilen am Sekundärmarkt erfolgen nach den allgemeinen Bedingungen der maßgeblichen Börsen und Settlementssysteme und werden entsprechend der normalen Vorgehensweisen bei der Abwicklung von gehandelten Wertpapieren reguliert.

Potenzielle Anleger, die keine befugten Teilnehmer sind, können Anteile am Sekundärmarkt über Broker/Dealer oder andere befugte Teilnehmer oder an der/den maßgeblichen Börse(n) oder im Freiverkehr zu Preisen kaufen oder verkaufen, die nach der Währungsumrechnung annähernd dem Nettoinventarwert der Anteile entsprechen sollten. Anleger sollten sich bewusst sein, dass in Zusammenhang mit dem Handel von Anteilen am Sekundärmarkt gegebenenfalls Vermittlungs- oder sonstige Gebühren von Brokern/Dealern oder anderen befugten Teilnehmern erhoben werden können. Außerdem zahlen Anleger im Rahmen des Handels der Anteile am Sekundärmarkt bei jedem Kauf und Verkauf gegebenenfalls die gesamte Spanne zwischen dem Geld- und Briefkurs oder einen Teil davon. Informationen über solche Gebühren sind an den anerkannten Börsen, an denen die Anteile notiert werden, öffentlich erhältlich oder können von Aktienmaklern oder anderen befugten Teilnehmern angefordert werden.

Die Übertragung von Anteilen auf dem Sekundärmarkt spiegelt sich nicht im Verzeichnis der Anteilinhaber der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle wider. Anleger, die am Sekundärmarkt gekaufte Anteile halten, haben jedoch Rechte als wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Anteile. Diese Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anteile an einem oder mehreren geregelten Märkten gehandelt werden können, auch wenn dies keine Geschäfts- oder Handelstage eines Fonds sind; wenn jedoch die zugrunde liegenden geregelten Märkte, an denen die Indexwerte gehandelt werden, geschlossen sind, kann in diesen Fällen die Spanne zwischen den quotierten Geld- und Briefkursen unangemessen weit sein und der Unterschied zwischen dem Preis eines Anteils und dem letzten berechneten Nettoinventarwert je Anteil nach Währungsumrechnung höher sein als unter normalen Umständen. Die Abwicklung von Transaktionen in Anteilen an einer oder mehreren Börsen erfolgt über die Einrichtungen eines oder mehrerer anerkannter Clearingsysteme in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, die bei den Börsen zu erhalten sind. Diese Anleger sollten sich außerdem bewusst sein, dass der zugrunde liegende Indexwert

an solchen Tagen nicht notwendigerweise berechnet wird und den Anlegern als Grundlage für ihre Anlageentscheidungen nicht zur Verfügung steht, da die Preise der Indexwerte an den zugrunde liegenden geregelten Märkten an solchen Tagen nicht erhältlich sind. Trotzdem können eine oder mehrere Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, diesen Index auf der Grundlage der Handelsaktivitäten in diesen Indexwerten an anderen Märkten als den zugrunde liegenden geregelten Märkten berechnen. Weitere Details zu den Börsen der einzelnen Fonds finden sich in Anhang I.

Rücknahmen vom Sekundärmarkt

Am Sekundärmarkt gekaufte Anteile können von Anlegern, bei denen es sich nicht um befugte Teilnehmer handelt, normalerweise nicht direkt an den Fonds zurückverkauft werden. Diese Anleger müssen die Anteile am Sekundärmarkt mit Unterstützung eines Vermittlers (z. B. eines Maklers) kaufen und verkaufen, wofür sie möglicherweise Gebühren zahlen müssen. Außerdem ist es möglich, dass Anleger beim Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt einen über dem aktuellen Nettoinventarwert liegenden Betrag zahlen und bei deren Verkauf einen unter dem aktuellen Nettoinventarwert liegenden Betrag erhalten.

Solche Anleger sind vorbehaltlich der einschlägigen Gesetze und Vorschriften berechtigt, den Rückkauf ihrer Anteile des Fonds durch den Fondsmanager zu verlangen, wenn der Fondsmanager nach eigenem Ermessen zu der Auffassung gelangt ist, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds erheblich vom Handelspreis eines Anteils des Fonds am Sekundärmarkt abweicht, beispielsweise aufgrund einer durch das Fehlen von Market Makern verursachten Marktstörung.

Wenn dieser Fall eintritt, gibt der Fondsmanager eine Rückkaufmitteilung und eine Börsenmeldung heraus, in denen die Bedingungen des Anteilrückkaufs, Mindestrücknahmebeträge und Kontaktinformationen für den Anteilrückkauf aufgeführt sind. Auf den Anteilrückkauf kann nach Ermessen des Fondsmanagers (siehe Abschnitt 9.3) eine Transaktionsgebühr für Barzahlungen erhoben werden.

In einem derartigen Fall sollten sich alle Anleger, die einen Rückkauf ihrer Anteile beantragen, über ihren Broker, der die betreffenden Anteile als Treuhänder halten kann, an die Verwaltungsstelle wenden. Anleger, deren Anteile in einem Treuhandkonto bei einem Broker hinterlegt sind, sind nicht in das Verzeichnis der Anteilinhaber eingetragen.

Die Entscheidung, ob der betreffende Fonds für direkte Rücknahmen geöffnet wird, erfolgt auf subjektiver Basis und wird im besten Interesse sowohl des verbleibenden als auch des die Rücknahme beantragenden Anteilinhabers getroffen.

Anleger, die Anteile am Sekundärmarkt kaufen und keine Teilnehmer an den anerkannten Clearingsystemen sind, haben indirekt Zugang zu diesen anerkannten Clearingsystemen über professionelle Finanzintermediäre, wie Banken, Verwahrstellen, Broker, Dealer und Treuhandgesellschaften, die das Clearing selbst über diese Clearing- und Settlementssysteme abwickeln oder Verwahrstellenbeziehungen mit Teilnehmern an diesen anerkannten Clearingsystemen unterhalten.

Verkäufe oder Käufe von Anteilen am Sekundärmarkt erfolgen nach den allgemeinen Bedingungen der maßgeblichen Börsen und Settlementssysteme und werden entsprechend der normalen Vorgehensweisen bei der Abwicklung von gehandelten Wertpapieren reguliert.

9. Gebühren und Aufwendungen

9.1. Allgemeines

In Bezug auf die Errichtung der Gesellschaft stehen keine Gebühren und Aufwendungen aus. Die der Gründung von Fonds zurechenbaren Kosten werden vom Fondsmanager getragen.

Soweit in Anhang IV nichts Anderweitiges angegeben ist, gilt für alle Gebühren (außer den nachstehend aufgeführten Transaktionskosten) eine in Anhang IV jeweils angegebene Obergrenze. Der Fondsmanager übernimmt oder veranlasst die Bezahlung etwaiger überschüssiger Beträge.

Mehrwertsteuern, die gegebenenfalls auf von der Gesellschaft zahlbare Gebühren anfallen, werden von der Gesellschaft übernommen.

9.2. Verwaltungsgebühr

Der Fondsmanager ist zur Erhebung einer Verwaltungsgebühr berechtigt, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Fonds berechnet wird. Die Verwaltungsgebühr beträgt maximal 1 % p. a. des Nettoinventarwerts jedes Fonds oder eine in Anhang IV für jeden Fonds jeweils angegebene niedrigere Höchstgebühr. Die Verwaltungsgebühr kann nur mit vorheriger Zustimmung der Anteilhaber des jeweiligen Fonds erhöht werden.

Der Fondsmanager ist für die Zahlung aller Gebühren des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle sowie aller angemessenen Spesen dieser Dienstleister (ohne Gebühren und Aufwendungen der Unterverwahrstellen (die den marktüblichen Sätzen entsprechen) und transaktionsbezogene Aufwendungen der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) aus seiner Verwaltungsgebühr verantwortlich. Für verschiedene Anteilklassen eines Fonds können verschiedene prozentuale Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Sollten die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Fonds, welche von der Verwaltungsgebühr abgedeckt werden sollen, die angegebene Verwaltungsgebühr übersteigen, trägt der Fondsmanager die darüber hinausgehenden Kosten aus seinem eigenen Vermögen. Die Verwaltungsgebühr wird täglich auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse ermittelt und monatlich rückwirkend gezahlt.

Sofern in Anhang IV nichts Anderweitiges vorgegeben ist, zahlt der Fondsmanager die folgenden Betriebsaufwendungen aus der Verwaltungsgebühr:

- (a) Gebühren in Bezug auf die Verbreitung von Informationen zum Nettoinventarwert (einschließlich der Veröffentlichung von Preisen) und zum Nettoinventarwert je Anteil,
- (b) (ggf.) Rating-Gebühren,
- (c) Lizenzgebühren (z. B. für die Verwendung eines Vergleichsindex),
- (d) Gebühren und Aufwendungen der Rechnungsprüfer, Steuer-, Rechts- und sonstigen fachkundigen Berater der Gesellschaft,
- (e) Branchenfinanzierungsabgabe (industry funding levy) an die Zentralbank,
- (f) Gebühren in Zusammenhang mit der Notierung von Anteilen an einer Börse,
- (g) (ggf.) Kosten für die Veröffentlichung des laufenden Portfoliowertes,
- (h) Stempelsteuer, Übertragungssteuer und ähnliche Abgaben,
- (i) (ggf.) Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Übertragung von Anteilen der Gesellschaft an, von einem Clearing- und Settlementssystem bzw. innerhalb eines Clearing- und Settlementsystems oder von einem anderen System bzw. innerhalb

eines anderen Systems für die Registrierung und Übertragung stückeloser Wertpapiere,

- (j) Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Vertrieb von Anteilen und/oder Registrierungskosten der Gesellschaft in Jurisdiktionen außerhalb Irlands,
- (k) Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Verkaufsprospekts und der Ländernachträge, der Berichte sowie von erläuternden Dokumenten,
- (l) Kosten für ggf. erforderliche Übersetzungen,
- (m) Kosten, die aus regelmäßigen Aktualisierungen des Verkaufsprospekts der Gesellschaft oder von Ländernachträgen und/oder des KIID/KID der betreffenden Anteilklasse oder durch eine Gesetzesänderung oder die Einführung neuer Gesetze entstehen (einschließlich der Kosten, die aufgrund der Einhaltung einer geltenden Vorschrift anfallen, unabhängig davon, ob diese Gesetzeskraft hat oder nicht),
- (n) Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft oder die den Anlagen zugerechnet werden können,
- (o) in Bezug auf jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die Aufwendungen festzulegen sind, der (ggf. entstehende) Teil der Errichtungs- und Restrukturierungskosten, die im betreffenden Jahr abgeschrieben werden sollen,
- (p) Steuern und Eventualverbindlichkeiten, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils bestimmt,
- (q) Gebühren für Verwaltungsratsmitglieder (die zusammen mit einer Vergütung für ihre Dienste jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt werden und für ein Geschäftsjahr einen Betrag von € 25.000 ohne Zustimmung des Verwaltungsrats nicht überschreiten), sowie Auslagen (insbesondere Reise-, Hotel- und sonstige angemessene Auslagen, die ihnen aufgrund der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder im Zusammenhang mit Geschäften der Gesellschaft entstehen),
- (r) sonstige von Zeit zu Zeit anfallende Kosten und Aufwendungen, die vom Verwaltungsrat als erforderlich oder für den fortgesetzten Betrieb der Gesellschaft oder eines Fonds als angemessen erachtet werden und genehmigt wurden.

9.3. Transaktionsgebühren und Kosten

Transaktionsgebühr für Einlagen in Sachwerten

Für Zeichnungen und Rücknahmen in Sachwerten fällt gemäß den Angaben in Anhang IV eine Transaktionsgebühr für Einlagen in Sachwerten an.

Die Transaktionsgebühr für Einlagen in Sachwerten ist an die Verwaltungsstelle zu zahlen und umfasst die Transfergebühren, die Gebühren der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle, staatliche Abgaben, Registergebühren und alle anderen Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Fonds, die entweder beim Empfang der entsprechenden Wertpapiere und Barmittel bei Zeichnung gegen Sachwerte oder bei der Lieferung der entsprechenden Wertpapiere und Barmittel im Rahmen der Rücknahme von Sachwerten entstehen. Sie wird dem jeweiligen Zeichnungsbetrag hinzugezählt bzw. vom entsprechenden Rücknahmebetrag abgezogen.

Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen beschließen, diese Gebühr nicht zu erheben.

Transaktionsgebühr bei Barzahlungen

Barzeichnungen und -rücknahmen unterliegen einer Transaktionsgebühr bei Barzahlungen, wie für jeden Fonds in Anhang IV angegeben.

9. Gebühren und Aufwendungen

Fortsetzung

Die Transaktionsgebühr bei Barzahlungen ist an die Verwaltungsstelle als Vertreterin der Gesellschaft zahlbar, um die der Verwaltungsstelle bei der Barabwicklung dieser Zeichnungen oder Rücknahmen entstandenen Kosten und Aufwendungen zu begleichen. Sie wird dem jeweiligen Zeichnungsbetrag hinzugezählt bzw. vom entsprechenden Rücknahmebetrag abgezogen.

Der Fondsmanager kann auf diese Gebühr gänzlich oder teilweise verzichten, wenn dies in seinem Ermessen gerechtfertigt ist oder die örtlichen Gesetze oder die Praxis in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, dies vorschreiben.

Sonstige Transaktionskosten

Beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren zur Nachbildung des Index fallen den Fonds Transaktionskosten an.

9.4. Soft Commissions

In Bezug auf Soft Commissions hat jeder Makler oder jede Vertragspartei einer Vereinbarung zugestimmt, der Gesellschaft die bestmögliche Ausführung zu bieten, und geldwerte Vorteile gemäß der Vereinbarung unterstützen die Erbringung von Anlagedienstleistungen für die Gesellschaft. Nähere Angaben zu diesen Vereinbarungen werden im nächsten Jahresbericht und Halbjahresbericht dargelegt.

Der Anlageverwalter hat zugestimmt, dass er keinen Anspruch auf Erhalt von Barnachlässen auf für Rechnung der Gesellschaft eingegangene Geschäfte hat und solche Nachlässe an die Gesellschaft gezahlt werden.

10. Besteuerung

Allgemeines

Die aufgeführten Informationen sind nicht abschließend und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Anlageinteressenten sollten hinsichtlich der Auswirkungen der Zeichnung, des Erwerbs, des Haltens oder des Verkaufs von Anteilen im Rahmen der Gesetze der Jurisdiktionen, in denen sie steuerpflichtig sein können, ihre eigenen fachkundigen Berater konsultieren.

Das Folgende stellt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des Steuerrechts und der Praxis, die für die in diesem Verkaufsprospekt vorgesehenen Transaktionen relevant sind, dar. Wie bei jeder Anlage, gibt es keine Gewähr, dass die Steuersituation zum Zeitpunkt einer Anlage in die Gesellschaft für unbegrenzte Zeit unverändert bleibt, da die Besteuerungsbasis und Steuersätze Änderungen unterliegen. Ein zukünftiger Anleger sollte sich mit diejenigen Gesetzen und Vorschriften (z. B. solche in Verbindung mit Besteuerung und Börsenkontrolle) vertraut machen und ggf. beraten lassen, die für die Zeichnung, das Halten, die Veräußerung und die Rücknahme von Anteilen in dem Land seiner Staatsangehörigkeit, seiner Ansässigkeit oder seines Wohnsitzes gelten.

Ausschüttungen, Zinsen und Veräußerungsgewinne, die die Gesellschaft in Bezug auf ihre Anlagen (außer bei Wertpapieren irischer Emittenten) erhalten kann, können der Besteuerung (einschließlich der Erhebung von Quellensteuern) in solchen Ländern unterliegen, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben. Die Gesellschaft kann möglicherweise nicht von ermäßigten Quellensteuersätzen in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern profitieren. Ändert sich diese Situation in der Zukunft und resultiert die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes in Rückzahlungen an die Gesellschaft, so wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu bewertet, sondern die Vorteile werden zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig auf den dann bestehenden Anteilinhaber umgelegt.

10.1. Besteuerung in Irland

Die folgenden Ausführungen bieten einen allgemeinen Überblick über die wesentlichen auf die Gesellschaft und bestimmte Anleger in der Gesellschaft, die die wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen der Gesellschaft sind, zutreffenden Erwägungen in Bezug auf die Besteuerung in Irland. Sie erheben keinen Anspruch, alle auf die Gesellschaft oder auf alle Anlegergruppen, die eventuell teilweise besonderen Regeln unterliegen, zutreffenden steuerlichen Folgen zu behandeln. Sie befassen sich z. B. nicht mit der steuerlichen Situation von Anlegern, deren Erwerb von Anteilen der Gesellschaft als Beteiligung im Rahmen eines Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) angesehen würde. Die steuerlichen Folgen einer Anlage in Anteilen der Gesellschaft hängen nicht nur von der Wesensart der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und den diesbezüglich anwendbaren Steuergrundsätzen, sondern auch von bestimmten Feststellungen in Bezug auf Sachverhalte ab, die derzeit noch nicht getroffen werden können. Die Anwendbarkeit ist daher von den individuellen Umständen jedes Anlegers abhängig. Sie stellen keine Steuerberatung dar, und dem Anteilinhaber sowie potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich bei ihren professionellen Beratern über die etwaigen steuerlichen und sonstigen Folgen des Kaufs, Haltens, Verkaufs, Umtauschs oder einer sonstigen Veräußerung der Anteile nach dem Recht Irlands und/oder des Landes ihrer Gründung, ihrer Eintragung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Steuersitzes oder ständigen Aufenthalts bzw. zu sonstigen Steuerpflichten und je nach ihrer besonderen Situation zu informieren.

Alle Anteilinhaber und interessierte Anleger sollten beachten, dass die folgenden Aussagen zur Besteuerung auf Rat basieren, den der Verwaltungsrat in Bezug auf die in der jeweiligen Rechtsordnung zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtsvorschriften und Praktiken sowie in Bezug auf im Entwurf befindliche geplante Verordnungen und Gesetze erhalten hat. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die steuerliche Behandlung oder die vorgeschlagene steuerliche Behandlung, die zum Zeitpunkt der Anlage in die Gesellschaft gilt, für unbegrenzte Zeit gelten wird, da sich die Besteuerungsgrundlagen und die Steuersätze ändern können.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird als in Irland für Steuerzwecke ansässig erachtet, sofern die Gesellschaft in Irland eingetragen ist und nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als in einem anderen Land als Irland gebietsansässig gilt.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise zu führen, die gewährleistet, dass die Gesellschaft für Steuerzwecke Gebietsansässige Irlands ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind dahingehend beraten worden, dass die Gesellschaft, gemäß den aktuellen Gesetzen und Praktiken in Irland, die Kriterien der Definition einer Investmentgesellschaft in Abschnitt 739B des TCA erfüllt. Auf dieser Basis unterliegt die Gesellschaft nicht der Besteuerung von Einkommen und Gewinnen in Irland.

Aufgrund von im Rahmen des Finance Act 2016 eingeführten Änderungen gilt eine neue Regelung für IREF (Irish Real Estate Funds, d. h. irische Immobilienfonds), der zufolge bei „steuerpflichtigen Ereignissen in Bezug auf IREF“ eine Quellensteuer in Höhe von 20 % erhoben wird. Die Änderungen beziehen sich in erster Linie auf Anleger, die für die Zwecke der Besteuerung in Irland nicht in Irland gebietsansässig sind. Da die Gesellschaft keine irischen Immobilienanlagen hält oder halten wird, sollten diese Bestimmungen nicht relevant sein und werden daher nicht näher erörtert.

Ungeachtet dessen können der Gesellschaft bei Eintritt eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ in der Gesellschaft Steuern für Anleger anfallen, die in Irland steuerpflichtige Personen sind.

Steuerpflichtige Ereignisse sind unter anderem:

- (a) Zahlungen jeglicher Art oder Ausschüttungen der Gesellschaft an Anleger in Bezug auf ihre Anteile;
- (b) jegliche Übertragungen, Stornierungen, Einlösungen, Rücknahmen oder Rückkäufe von Anteilen; und
- (c) jegliche fiktiven Veräußerungen (eine fiktive Veräußerung erfolgt beim Ablauf eines maßgeblichen Zeitraums) von Anteilen oder die Einziehung oder Stornierung von Anteilen durch die Gesellschaft zur Begleichung der auf einen bei einer Übertragung anfallenden Gewinn zu zahlenden Steuern.

Ein „maßgeblicher Zeitraum“ ist ein Zeitraum von acht Jahren ab dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilinhaber und jeder darauf folgende Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum beginnt.

Ein steuerpflichtiges Ereignis liegt nicht vor:

- i. bei Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem verwahrt werden;
- ii. beim Umtausch von Anteilen einer Klasse der Gesellschaft gegen Anteile einer anderen Klasse der Gesellschaft durch einen Anleger im Rahmen einer Transaktion wie zwischen unabhängigen Parteien;
- iii. bei einer Übertragung von Anteilen zwischen Ehepartnern oder Lebenspartnern und Übertragungen zwischen Ehepartnern oder Lebenspartnern bzw. ehemaligen Ehepartnern oder ehemaligen Lebenspartnern anlässlich einer gerichtlichen Trennung, einer gerichtlichen Auflösung bzw. einer Scheidung;
- iv. beim Umtausch von Anteilen aufgrund einer qualifizierenden Umstrukturierung oder Zusammenlegung (im Sinne von Section 739H des TCA) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus; oder

10. Besteuerung

Fortsetzung

v. bei der Stornierung von Anteilen der Gesellschaft bei einem Umtausch in Verbindung mit einer Zusammenlegung (im Sinne von Section 739H(A) des TCA);

vi. bei jeglichen Transaktionen in Verbindung mit oder in Bezug auf entsprechende Anteile (im Sinne von Section 739B(2A) des TCA) an einer Investmentgesellschaft, die nur durch einen Wechsel des gerichtlichen Fondsverwalters (Court Funds Manager) für diese Investmentgesellschaft veranlasst werden.

Entsprechende Maßnahmen

Bei einem Anlageorganismus fallen auf steuerpflichtige Ereignisse in Bezug auf einen Anleger, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, keine Steuern an, sofern eine maßgebliche Erklärung vorliegt und die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Informationen in wesentlichen Punkten nicht länger zutreffend sind. Wenn keine maßgebliche Erklärung vorliegt, wird angenommen, dass der Anleger ein Gebietsansässiger Irlands ist.

Weitere Bestimmungen sehen vor, dass die vorstehende Befreiung in Bezug auf einen Anleger, der kein Gebietsansässiger Irlands ist, gilt, wenn der Investmentfonds nicht aktiv an derartige Anleger vermarktet wird und der Anlageorganismus geeignete Maßnahmen („entsprechende Maßnahmen“) ergreift, um sicherzustellen, dass ein solcher Anleger kein Gebietsansässiger Irlands ist, und wenn der Anlageorganismus diesbezüglich eine Genehmigung von der irischen Steuerbehörde erhalten hat.

Wenn bei einem steuerpflichtigen Ereignis Steuern anfallen, ist dies eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, die durch Abzug oder im Falle einer Übertragung und fiktiven Veräußerung durch Stornierung oder Einziehung von Anteilen von dem jeweiligen Anleger eingetrieben werden kann. Unter bestimmten Umständen und nur nach Mitteilung der Gesellschaft an einen Anleger kann die bei einer fiktiven Veräußerung anfallende Steuer nach Wahl der Gesellschaft eine Verbindlichkeit des Anteilinhabers statt der Gesellschaft werden. Unter diesen Umständen muss der Anleger eine irische Steuererklärung abgeben und die entsprechenden Steuern (zu dem unten angegebenen Satz) an die Steuerbehörde zahlen.

Wenn die Gesellschaft keine maßgebliche Erklärung erhält und keine entsprechenden Maßnahmen vorliegen, gilt die Annahme, dass der Anleger ein Gebietsansässiger Irlands ist und die Gesellschaft bei einem steuerpflichtigen Ereignis zur Zahlung von Steuern verpflichtet wäre. Steuern (zu Sätzen von 25 % bis 61 %) werden von der Gesellschaft in Bezug auf ein steuerpflichtiges Ereignis bei jeder Zahlung an einen Anleger, einer Übertragung von Anteilen oder einer fiktiven Veräußerung abgezogen. In Bezug auf eine fiktive Veräußerung besteht ein Mechanismus zum Erhalt einer Steuerrückerstattung, wenn die Anteile anschließend zu einem geringeren Wert veräußert werden.

Besteuerung eines Anlegers

Die steuerliche Behandlung bestimmter Anleger der Gesellschaft in Irland ist nachstehend dargelegt und hängt davon ab, welcher der folgenden Kategorien sie angehören:

- (i) ein Anleger, dessen Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Zahlungen an einen Anleger und Einlösungen, Rücknahmen, Stornierungen oder Übertragungen von Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, führen zu keinem steuerpflichtigen Ereignis bei der Gesellschaft (die Gesetzgebung ist jedoch nicht eindeutig in Bezug darauf, ob die in diesem Absatz dargelegten Regelungen für in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile auch bei steuerpflichtigen Ereignissen gelten, die bei fiktiven Veräußerungen eintreten, und daher sollte ein Anleger, wie bereits erwähnt, diesbezüglich seinen eigenen steuerlichen Rat einholen). Somit muss die Gesellschaft von solchen Zahlungen unabhängig davon, ob sie von einem Anleger gehalten werden,

der ein Gebietsansässiger Irlands ist, oder ob ein nicht im Inland ansässiger Anleger eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, keine irischen Steuern abziehen. Ein Anleger, der ein Gebietsansässiger Irlands ist oder der kein Gebietsansässiger Irlands ist, dessen Anteile jedoch einer Zweigstelle oder Niederlassung in Irland zurechenbar sind, kann dennoch bei Ausschüttungen oder bei der Einlösung, Rücknahme oder Übertragung seiner Anteile irischen Steuern unterliegen.

Wenn Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, ist es die Pflicht des Anlegers (und nicht die der Gesellschaft), selbst über alle bei einem steuerpflichtigen Ereignis anfallenden Steuern Rechenschaft abzulegen.

Wenn die Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, ist keine maßgebliche Erklärung oder Genehmigung in Bezug auf geeignete entsprechende Maßnahmen erforderlich. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, dass alle Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Falls der Verwaltungsrat in Zukunft gestattet, dass Anteile in verbriefter Form außerhalb eines anerkannten Clearingsystems gehalten werden dürfen, müssen zukünftige Anleger, die Anteile zeichnen wollen, und zukünftige Erwerber von Anteilen als Vorbedingung für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft bzw. die Registrierung als Erwerber der Anteile eine maßgebliche Erklärung ausfüllen. Diesbezüglich muss keine maßgebliche Erklärung ausgefüllt werden, wenn die Gesellschaft bei Vorliegen geeigneter entsprechender Maßnahmen eine Genehmigung von der Steuerbehörde erhalten hat.

- (ii) ein Anleger, der kein Gebietsansässiger Irlands ist, und dessen Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Die Gesellschaft muss im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuern für einen Anleger abziehen, wenn (a) es sich bei diesem um eine ausländische Person handelt oder (b) wenn die Gesellschaft eine Genehmigung von der Steuerbehörde erhalten hat, dass geeignete entsprechende Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass der Anleger der Gesellschaft kein Gebietsansässiger Irlands ist.

- (iii) ein Anleger, der ein Gebietsansässiger Irlands ist, und dessen Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Sofern (a) ein Anleger kein in Irland steuerbefreiter Anleger ist, diesbezüglich keine maßgebliche Erklärung abgibt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Informationen in wesentlichen Punkten nicht länger zutreffend sind, oder (b) wenn die Gesellschaft keine Genehmigung von der Steuerbehörde erhalten hat, muss die Gesellschaft von allen steuerpflichtigen Ereignissen Steuern zu einem Satz von 41 % abziehen (es sei denn, es handelt sich bei dem Anleger um einen steuerbefreiten irischen Anleger).

Wenn ein solcher Anleger eine Gesellschaft ist, die für die Zwecke der Besteuerung in Irland in Irland gebietsansässig ist, und der Gesellschaft von diesem Anleger, der eine Gesellschaft ist, eine Erklärung vorliegt, die die Steuernummer des Anlegers enthält, zieht die Gesellschaft beim Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern in Höhe von 25 % ab.

Körperschaftliche Anleger, die für die Zwecke der Besteuerung in Irland in Irland gebietsansässig sind, und die Ausschüttungen erhalten oder Gewinne realisieren, bezüglich derer Steuern abgezogen wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche Zahlung erhalten, die gemäß Case IV von Schedule D des TCA steuerpflichtig ist und von der Steuern in Höhe von 25 % abgezogen wurden (bzw. 41 %, wenn keine Erklärung abgegeben wurde). Vorbehaltlich der folgenden Anmerkungen zur Besteuerung eines Wechselkursgewinns unterliegen solche Anleger im Allgemeinen in Irland im Hinblick auf Zahlungen, die sie bezüglich ihrer Anlage erhalten haben, und von denen Steuern abgezogen wurden, keiner weiteren Besteuerung. Ein körperschaftlicher Anleger, der in Irland gebietsansässig ist und der die Anteile in Verbindung mit einer gewerblichen Tätigkeit hält, unterliegt in Bezug auf alle im Rahmen dieser gewerblichen Tätigkeit erhaltenen Erträge oder Gewinne der Besteuerung, wobei die von diesen Zahlungen durch die

10. Besteuerung

Fortsetzung

Gesellschaft abgezogenen Steuern mit der zu zahlenden Körperschaftsteuer verrechnet werden können. Wenn ein Anleger bei der Veräußerung seiner Anteile einen Wechselkursgewinn erzielt, kann dieser Anleger unter Umständen in dem Veranlagungsjahr, in dem die Anteile veräußert wurden, der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Ein Anleger, der ein Gebietsansässiger Irlands ist und der Ausschüttungen erhält oder bei der Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Anteilen Gewinne erzielt, von denen keine Steuern abgezogen wurden, kann auf diese Ausschüttungen oder Gewinne der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen.

Im Allgemeinen ist keine Steuerrückerstattung möglich, wenn beim Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses keine maßgebliche Erklärung vorlag, obwohl eine solche hätte abgegeben werden können. Ausnahmen gelten nur für einen bestimmten institutionellen Anleger, der der irischen Körperschaftsteuer unterliegt.

SONSTIGE STEUERN

Stempelsteuer

Bei der Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer an, da die Gesellschaft die Voraussetzungen für einen Anlageorganismus gemäß Section 739B TCA erfüllt, sofern kein Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen durch Übertragung einer in Irland gelegenen Immobilie erfüllt wird.

Kapitalerwerbsteuer (Capital Acquisitions Tax)

Auf die Schenkung oder Vererbung von Anteilen fällt keine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbsteuer) an, sofern:

- (a) die übertragende Person der Anteile zum Zeitpunkt der Verfügung in Irland weder gebietsansässig noch ständig gebietsansässig ist und der Empfänger zum Zeitpunkt der Schenkung oder Vererbung in Irland weder gebietsansässig noch ständig gebietsansässig ist; und
- (b) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Vererbung und am Bewertungstag Gegenstand der Schenkung oder Vererbung sind.

US-amerikanische Melde- und Einbehaltungspflichten

Die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen („FATCA“) des Hiring Incentives to Restore Employment Act („HIRE Act“) stellen ein umfangreiches, von den USA erlassenes Informationsmelderegime dar, das darauf abzielt sicherzustellen, dass US-Personen mit Finanzanlagen außerhalb der USA die richtige Höhe an US-Steuern zahlen. Die Vorschriften sind darauf ausgelegt, das direkte und indirekte Eigentum von US-Personen an Konten und Strukturen außerhalb der USA gegenüber dem IRS meldepflichtig zu machen. Das FATCA-Melderegime wird über eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten durchgesetzt, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren können („dem Steuerabzug unterliegende Zahlungen“). Die Regeln in Bezug auf die Quellensteuer gelten für Personen, die ab dem 30. Juni 2014 dem Steuerabzug unterliegende Zahlungen an ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions, „FFIs“), einschließlich Investmentfonds (wie die Gesellschaft), und an sonstige Strukturen außerhalb der USA leisten, die die FATCA-Bestimmungen nicht einhalten. Darüber hinaus sehen die FATCA-Bestimmungen auf Durchlaufzahlungen eine Quellensteuer in Höhe von 30 % vor. Eine Durchlaufzahlung ist allgemein als eine dem Steuerabzug unterliegende Zahlung oder sonstige Zahlung definiert, sofern diese einer dem Steuerabzug unterliegenden Zahlung zurechenbar ist (letztere werden als „ausländische Durchlaufzahlungen“ bezeichnet). Ziel ist es, FFIs dazu anzuregen, eine Vereinbarung (eine „FFI-Vereinbarung“) mit dem IRS abzuschließen, wenn sie Anlagen halten, die Zahlungen generieren, die dem Steuerabzug unterliegenden Zahlungen zurechenbar sind, selbst wenn sie keine Vermögenswerte halten, die unmittelbar dem Steuerabzug unterliegende Zahlungen generieren.

Aufgrund der Tatsache, dass das erklärte Ziel der FATCA-Bestimmungen die Meldung von Informationen (und nicht ausschließlich die Erhebung einer Quellensteuer) ist, sowie aufgrund der Schwierigkeiten, die in bestimmten Rechtsordnungen bei der Umsetzung der FATCA-Bestimmungen durch FFIs entstehen können, haben die USA einen zwischenstaatlichen Ansatz in Bezug auf die Umsetzung der FATCA-Bestimmungen entwickelt. Die Regierungen Irlands und der USA haben am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Verbesserung der internationalen Steuerkonformität und zur Umsetzung des FATCA (die „irische zwischenstaatliche Vereinbarung“) abgeschlossen. Irische FFI unterliegen den Bestimmungen der irischen IGA, zusammen mit den ergänzenden Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 in der jeweils gültigen Fassung (die Regulations) und den von der irischen Steuerbehörde veröffentlichten Leitlinien.

Die irische zwischenstaatliche Vereinbarung sieht vor, dass irische Finanzinstitute der Steuerbehörde bis zum 30. Juni nach dem Ende des jeweiligen Steuerjahres Meldungen zu US-amerikanischen Kontoinhabern machen und dass US-amerikanische Finanzinstitute im Gegenzug verpflichtet sind, der US-amerikanischen Steuerbehörde Meldungen zu in Irland ansässigen Kontoinhabern zu machen. Die beiden Steuerbehörden werden diese Informationen anschließend jährlich automatisch austauschen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft für die Zwecke der irischen zwischenstaatlichen Vereinbarung ein meldendes Finanzinstitut darstellen wird; sie sollte im Allgemeinen jedoch nicht dazu verpflichtet sein, Informationen an die Steuerbehörde zu melden, da die Anteile voraussichtlich als regelmäßig an einem etablierten Wertpapiermarkt gehandelt angesehen werden und daher kein Finanzkonto im Sinne der irischen zwischenstaatlichen Vereinbarung darstellen sollten, sofern die Anteile an einem solchen Wertpapiermarkt notiert sind und regelmäßig gehandelt werden. Eine Meldung kann in Bezug auf Anteile erforderlich sein, die nicht als regelmäßig gehandelt angesehen werden.

Um allen Meldepflichten nachkommen zu können, die der Gesellschaft eventuell aufgrund der irischen zwischenstaatlichen Vereinbarung entstehen, ist die Gesellschaft (und/oder die Verwaltungsstelle oder der Anlageverwalter) berechtigt, von den Anlegern jegliche Informationen bezüglich Steuerstatus, Identität und Ansässigkeit anzufordern, und es wird davon ausgegangen, dass die Anleger durch die Zeichnung oder das Halten von Anteilen der automatischen Offenlegung dieser Informationen durch den Emittenten oder eine andere Person an die zuständige Steuerbehörde zugestimmt haben.

Alle Anleger verpflichten sich in der Zeichnungsvereinbarung, diese Informationen auf Aufforderung durch die Gesellschaft zu übermitteln. Sofern ein Fonds oder die Gesellschaft aufgrund der FATCA-Bestimmungen in Bezug auf seine bzw. ihre Anlagen einer US-Quellensteuer unterliegt, kann der Verwaltungsrat des Fondsmanagers in Bezug auf die Anlage eines Anlegers in den Fonds oder die Gesellschaft jegliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer wirtschaftlich vom jeweiligen Anleger getragen wird, der die Quellensteuerverbindlichkeit dadurch verursacht hat, dass er erforderliche Angaben nicht gemacht hat.

Alle interessierten Anleger sollten in Bezug auf die Anforderungen gemäß FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung im Hinblick auf ihre eigenen Umstände ihre eigenen Steuerberater zu Rate ziehen.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard) der OECD

Die OECD hat den Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen (den „Standard“), der den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) enthält, im Juli 2014 verabschiedet. Die anschließende Einführung des Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information und der Richtlinie des Rates 2014/107/EU (zur Änderung der Richtlinie des Rates 2011/16/EU) schafft den internationalen Rahmen für die Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards durch die Teilnehmerländer. Diesbezüglich wurde der gemeinsame Meldestandard durch Einbeziehung der maßgeblichen Bestimmungen in den Finance Act

10. Besteuerung

Fortsetzung

2014 und 2015 und durch den Erlass der Regulation S.I. Nr. 583 von 2015 in irisches Recht umgesetzt.

Irland hat die Umsetzung des Gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard, „CRS“) durch Section 891F des TCA und den Erlass der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die „CRS-Vorschriften“) vorgesehen. Die CRS-Vorschriften, die in Irland seit dem 1. Januar 2016 in Kraft sind, sind eine globale OECD-Initiative zum Austausch von Steuerinformationen, die einen koordinierten Ansatz zur Offenlegung von Einkünften natürlicher Personen und Organisationen fördern soll. Irland führte die CRS-Vorschriften im Dezember 2015 ein, und die Umsetzung des CRS in den Ländern, die ihn frühzeitig eingeführt haben (44 Länder einschließlich Irland), erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 2016. Die Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß CRS durch die Gesellschaft kann Strafen nach sich ziehen.

Das Hauptziel des gemeinsamen Meldestandards ist der jährliche automatische Austausch bestimmter Finanzkontoinformationen zwischen zuständigen Steuerbehörden in Teilnehmerländern.

Der gemeinsame Meldestandard basiert in hohem Ausmaß auf dem zur Umsetzung der FATCA-Bestimmungen verwendeten zwischenstaatlichen Ansatz, und daher sind sich die beiden Meldemechanismen sehr ähnlich. Während die FATCA-Bestimmungen jedoch im Wesentlichen nur die Meldung spezifischer Informationen in Bezug auf bestimmte US-Personen an den IRS vorschreiben, hat der gemeinsame Meldestandard aufgrund der Vielzahl der an dem Regime beteiligten Länder eine erheblich größere Tragweite.

Es ist außerdem zu beachten, dass der Ausschluss von Anteilen, die regelmäßig an einem etablierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, aus der Definition eines Finanzkontos für die Zwecke des FATCA in Bezug auf den CRS nicht gilt.

Allgemein ausgedrückt verpflichtet der gemeinsame Meldestandard irische Finanzinstitute dazu, in anderen Teilnehmerländern ansässige Kontoinhaber zu identifizieren und spezifische Informationen in Bezug auf diese Kontoinhaber jährlich an die Steuerbehörde zu melden (die diese Informationen wiederum an die zuständigen Steuerbehörden am Sitz des Kontoinhabers weitergibt). Bitte beachten Sie diesbezüglich, dass die Gesellschaft für die Zwecke des gemeinsamen Meldestandards als irisches Finanzinstitut angesehen wird.

EU-Regelungen zur obligatorischen Offenlegung

Am 25. Mai 2018 hat der EU-Rat für Wirtschaft und Finanzen („ECOFIN“) die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (die „Richtlinie“), auch bekannt als „DAC6“, förmlich angenommen. Die Hauptziele der DAC6 sind die Stärkung der Steuertransparenz und der Kampf gegen eine als aggressiv angesehene grenzüberschreitende Steuerplanung.

DAC6 erlegt in der EU ansässigen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Banken, Finanzberatern und anderen Intermediären, die potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsstrategien ausarbeiten, vermarkten, organisieren, zur Umsetzung anbieten oder deren Umsetzung verwalten, Meldepflichten auf. Sie gilt auch für Personen, die Beihilfe, Unterstützung oder Beratung im Zusammenhang mit potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Steuerplanungsstrategien leisten, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie wissen, dass sie diese Funktion ausgeübt haben. Wenn sich der Intermediär außerhalb der EU befindet oder an ein gesetzliches Berufsgeheimnis gebunden ist, kann die Meldepflicht in bestimmten Fällen auf die Gesellschaft als Steuerpflichtigen übergehen.

Eine Vereinbarung ist meldepflichtig, wenn sie bestimmte Merkmale erfüllt. Diese Merkmale sind sehr weit gefasst und können ein breites Spektrum an Transaktionen abdecken

DAC6 wurde durch Chapter 3A, Part 33, TCA, in irisches Recht umgesetzt, das durch Section 67 des Finance Act 2019 eingeführt wurde. Meldepflichtige Transaktionen, bei denen der erste Schritt der Umsetzung

einer grenzüberschreitenden Vereinbarung zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 stattfindet, müssen bis 31. Januar 2021 gemeldet werden. Meldepflichtige Transaktionen, bei denen der erste Schritt der Umsetzung einer grenzüberschreitenden Vereinbarung zwischen 25. Juni 2018 und 1. Juli 2020 stattgefunden haben, müssen bis 28. Februar 2021 gemeldet werden.

Alle meldepflichtigen Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2021 getätigt werden, müssen innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.

Ansässigkeit und ständige Ansässigkeit in Irland zu Steuerzwecken

Ansässigkeit – Gesellschaft

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung sich in Irland (der „Staat“) befindet und die von dort aus beherrscht wird, ist unabhängig vom Ort ihrer Eintragung in dem Staat ansässig. Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Verwaltung nicht in dem Staat hat und die nicht von dort aus beherrscht wird, die jedoch in dem Staat eingetragen ist, ist in dem Staat ansässig, es sei denn:

- (a) die Gesellschaft wird nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in dem Staat ansässig betrachtet.

Es ist zu beachten, dass die Bestimmung des Steuersitzes eines Unternehmens unter bestimmten Umständen komplex sein kann, und Erklärungen abgebende Personen werden auf die speziellen Rechtsvorschriften in Section 23 A TCA verwiesen.

Ansässigkeit – Natürliche Person

Natürliche Personen gelten als Gebietsansässige Irlands für ein Steuerjahr (zwölf Monate), wenn sie:

- (i) in diesem Steuerjahr mindestens 183 Tage im Staat anwesend sind; oder
- (ii) unter Berücksichtigung der in diesem Steuerjahr im Staat verbrachten Tage und der im vorhergehenden Steuerjahr im Staat verbrachten Tage insgesamt 280 Tage im Staat anwesend waren.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person während höchstens 30 Tagen in einem Steuerjahr im Staat wird bei der Anwendung des Zweijahrestests nicht berücksichtigt. Als Aufenthalt im Staat für einen Tag gilt die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag.

Ständige Ansässigkeit – Natürliche Person

Natürliche Personen, die in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren im Staat ansässig waren, erhalten mit Beginn des vierten Steuerjahres den Status eines ständigen Gebietsansässigen.

Natürliche Personen, die ständig im Staat ansässig waren, verlieren diesen Status am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht dort ansässig sind. Somit bleibt eine natürliche Person, die im Jahr 2011 im Staat ansässig und ständig ansässig ist und den Staat in dem Jahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres zum 31. Dezember 2014 ständig ansässig.

Intermediär

Dies bedeutet eine Person, die:

- (i) eine Geschäftstätigkeit ausübt, die darin besteht, für andere Personen Zahlungen von in Irland ansässigen Anlageorganismen entgegenzunehmen, oder deren Geschäftstätigkeit diese Aufgabe umfasst, oder
- (ii) Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält.

Andere Rechtsordnungen

10. Besteuerung

Fortsetzung

Auf die Erträge und/oder Gewinne einer Gesellschaft aus ihren Wertpapieren und Vermögenswerten können in den Ländern, in denen diese Erträge oder Gewinne anfallen, Quellensteuern erhoben werden. Die Gesellschaft kann möglicherweise nicht von ermäßigten Quellensteuersätzen in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern profitieren. Wenn sich diese Position zukünftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zu einer Rückzahlung an diese Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ausgewiesen und die Begünstigung fällt dem zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig zu.

Veröffentlichung von Informationen

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse ist täglich nach jedem Bewertungszeitpunkt im Anschluss an seine Berechnung von der Verwaltungsstelle und auf der Website verfügbar.

Der Nettoinventarwert je Anteil für jeden Fonds wird in seiner jeweiligen Basiswährung veröffentlicht.

10.2. Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die nachstehenden Ausführungen zur Besteuerung stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und bieten eine allgemeine Übersicht über die voraussichtliche steuerliche Behandlung im Vereinigten Königreich von im Vereinigten Königreich ansässigen, ständig ansässigen und niedergelassenen Anlegern, die Anteile zu Anlagezwecken halten.

Die Übersicht basiert auf dem zum Datum dieses Verkaufsprospekts geltenden Steuerrecht und der aktuellen Praxis im Vereinigten Königreich, interessierte Anleger sollten jedoch beachten, dass sich die maßgeblichen Steuerbestimmungen und Praktiken sowie ihre Interpretation möglicherweise rückwirkend ändern können. Die Übersicht ist keine Garantie gegenüber den Anlegern in Bezug auf die steuerliche Behandlung von Anlagen in einen Fonds der Gesellschaft.

Die Besteuerungsgrundlagen, Steuersätze und Steuerbefreiungen können sich ändern. Interessierte Anleger sollten sich selbst über die steuerlichen Folgen in Bezug auf die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Rücknahme von Anteilen in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Ansässigkeit oder ihrer Niederlassung informieren und sich gegebenenfalls dazu beraten lassen.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Angelegenheiten der Gesellschaft so zu führen, dass die Gesellschaft zu Steuerzwecken nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Somit unterliegt die Gesellschaft in Bezug auf Erträge oder Gewinne aus den Anlagen der Gesellschaft, mit Ausnahme der Quellensteuer auf bestimmte Erträge aus britischen Quellen, nicht der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer, sofern die Gesellschaft im Vereinigten Königreich kein Gewerbe über eine feste Geschäftsniederlassung oder einen dort ansässigen Beauftragten ausübt, die/der für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich eine „dauerhafte Niederlassung“ darstellt, und alle ihre Handelstransaktionen im Vereinigten Königreich über einen Broker oder Anlageverwalter vorgenommen werden, der im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als unabhängiger Vertreter handelt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass keine derartige dauerhafte Niederlassung entsteht, soweit dies in seiner Kontrolle liegt, es kann jedoch nicht zugesichert, dass die zur Verhinderung einer solchen Niederlassung erforderlichen Bedingungen jederzeit erfüllt sein werden.

Es wird nicht erwartet, dass die Aktivitäten der Gesellschaft für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als Handelsaktivitäten angesehen werden. Sofern jedoch Handelsaktivitäten im Vereinigten Königreich ausgeführt werden, können diese grundsätzlich im Vereinigten Königreich der Besteuerung unterliegen. Der Gewinn aus solchen Handelsaktivitäten unterliegt auf Grundlage von Section 1146 des Corporation Tax Act 2010 und Section 835M des Income Tax Act 2007 nicht der Besteuerung im Vereinigten Königreich, sofern die Gesellschaft, der

Fondsmanager und der Anlageberater bestimmte Bedingungen erfüllen. Der Verwaltungsrat, der Fondsmanager und die Anlageberater beabsichtigen, die jeweiligen Geschäfte der Gesellschaft, des Fondsmanagers und der Anlageberater so zu führen, dass alle Bedingungen erfüllt werden, soweit diese Bedingungen in ihrer jeweiligen Kontrolle liegen. Bestimmte Zins- und sonstige Erträge aus britischen Quellen, die die Gesellschaft erhält, können im Vereinigten Königreich einem Steuerabzug unterliegen.

Ab April 2020 unterliegen Erträge, die nicht im Inland ansässige Gesellschaften aus britischen Immobilien erhalten, und Kapitalerträge aus der Veräußerung von britischen Immobilien durch nicht im Inland ansässige Gesellschaften der Körperschaftsteuer.

Von der Gesellschaft erhaltene Erträge und Kapitalerträge können Quellensteuern und ähnlichen Steuern unterliegen, die in dem Land erhoben werden, in dem die Erträge anfallen.

Besteuerung der Anleger

Abhängig von seinen persönlichen Umständen sollte ein Anleger, der zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig oder ständig ansässig ist, beachten, dass seine Anteile an jedem der Fonds gemäß der aktuellen Rechtslage für die Zwecke von Teil 8 des Taxation (International and Other provisions etc) Act 2010 wahrscheinlich Beteiligungen an einem „Offshore-Fonds“ darstellen. Jede Anteilklasse eines Fonds wird für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als Offshore-Fonds behandelt. Wenn eine solche Person eine solche Beteiligung hält, werden sämtliche Gewinne, die dieser Person beim Verkauf, bei der Rücknahme oder sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) entstehen, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs bzw. dieser Rücknahme oder sonstigen Veräußerung als Erträge („Offshore-Erträge“) und nicht als Kapitalzuwachs besteuert, sofern die jeweilige Fondsanteilklasse von der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs („HMRC“) nicht für jeden Bilanzzeitraum, in dem die Person diese Beteiligung hielt, als „berichtender Fonds“ zertifiziert war.

Allgemein handelt es sich bei einem „berichtenden Fonds“ gemäß den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („die Offshore Regulations“) um einen Offshore-Fonds, der bestimmte Anforderungen in Bezug auf die anfängliche und jährliche Berichterstattung gegenüber der britischen Steuerbehörde HMRC sowie gegenüber seinen Anlegern erfüllt. Diese jährlichen Pflichten beinhalten u. a., dass die Ertragsrenditen des Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) pro Anteil berechnet und allen betreffenden Anlegern gemeldet werden. Ein im Vereinigten Königreich ansässiger Anleger, der seine Beteiligungen am Ende des Berichtszeitraums hält, auf den sich die ausgewiesenen Erträge beziehen, unterliegt der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die entweder auf jegliche Barausschüttung oder und den gesamten ausgewiesenen Betrag angewendet wird, je nachdem, was höher ist. Die ausgewiesenen Erträge gelten als sechs Monate nach dem Ende des jeweiligen Meldezeitraums bei einem im Vereinigten Königreich ansässigen Anleger angefallen.

Nachdem den jeweiligen Anteilklassen einmal der Status als „berichtender Fonds“ von HMRC gewährt wurde, bleibt dieser solange wirksam, wie die jährlichen Anforderungen erfüllt werden. Falls die Anleger weitere Informationen dazu benötigen, welche Folgen es hat, dass die Fonds diesen Status erhalten, sollten sie professionellen Rat einholen.

Der Verwaltungsrat kann die Zertifizierung der einzelnen Fonds als „berichtende Fonds“ beantragen, da der Status eines Fonds als „berichtender Fonds“ dazu führen würde, dass im Vereinigten Königreich ansässige Anleger auf den ihrer Beteiligung an dem Fonds zurechenbaren Anteil an den Erträgen des Fonds der britischen Einkommensteuer unterliegen und bei der Veräußerung Kapitalertragsteuer anfällt. Wenn ein Fonds nicht als berichtender Fonds zertifiziert ist, werden sämtliche Gewinne, die im Vereinigten Königreich ansässige oder ständig ansässige Anleger beim Verkauf bzw. bei der Rücknahme oder sonstigen Veräußerung ihrer Anteile (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) erzielen, gemäß den derzeitigen Regelungen als Erträge und nicht als

10. Besteuerung

Fortsetzung

Kapitalzuwachs besteuert. Die genauen Folgen dieser Behandlung hängen von der individuellen Steuersituation der einzelnen Anleger ab, im Vereinigten Königreich ansässige oder ständig ansässige Anleger, die natürliche Personen sind, sollten jedoch beachten, dass sie insbesondere der Einkommensteuer unterliegen könnten und den jährlichen Kapitalertragsteuerfreibetrag nicht in Anspruch nehmen können; und Unternehmen können eventuell keine steuermindernde Indexbindung geltend machen, um die britischen Steuern zu reduzieren, die sie eventuell auf solche Gewinne zahlen müssen. Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässige, jedoch nicht niedergelassene natürliche Personen sind und die sich für die Besteuerung auf der Grundlage des Eingangs entschieden haben, unterliegen in Bezug auf derartige nicht überwiesene Gewinne jedoch nicht der Besteuerung. Britische Pensionsfonds sollten ebenfalls von diesen Bestimmungen unberührt bleiben, da sich ihre Befreiung von der britischen Kapitalertragsteuer auf Gewinne erstrecken sollte, die im Rahmen dieser Bestimmungen als Erträge behandelt werden.

Wenn die Beteiligungen irgendeines Fonds an „qualifizierenden Anlagen“ zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60 % des Marktwerts aller von diesem Fonds gehaltenen Anlagen ausmachen, unterliegt eine im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken ansässige Gesellschaft, die Anteile an einem Fonds hält, gemäß den Bestimmungen in Bezug auf die Besteuerung von Unternehmens- und Staatsanleihen im Finance Act 1996 der Besteuerung aller Gewinne aus den Anteilen und Wertschwankungen der Anteile (die zum Ende jedes Bilanzzeitraums des Anlegers und zum Datum der Veräußerung der Beteiligung berechnet werden) als Erträge oder sie erhält eine Steuerbefreiung in Bezug auf einen entsprechenden Wertrückgang, der anhand des beizulegenden Zeitwerts bestimmt wird. „Qualifizierende Anlagen“ sind: (a) verzinsliche Einlagen (mit Ausnahme von Barmitteln, deren Anlage ansteht); (b) Wertpapiere (mit Ausnahme von Anteilen an einer Gesellschaft); (c) Anteile an Bausparkassen; (d) qualifizierende Beteiligungen an Investmentfonds, Offshore-Fonds oder offenen Investmentgesellschaften (dies kann als Beteiligungen an Investmentfonds, Offshore-Fonds oder OEIC ausgelegt werden, die ihrerseits in Bezug auf ihre Beteiligungen an den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (c) aufgeführten Anlagen die Voraussetzungen für qualifizierende Anlagen nicht erfüllen würden); (e) Derivatekontrakte in Bezug auf Währungen oder die oben in (a) bis (d) aufgeführten Anlagearten; und (f) Differenzkontrakte in Bezug auf Zinssätze, Bonität oder Währungen. Diese Bestimmungen gelten für einen im Vereinigten Königreich ansässigen körperschaftlichen Anleger, wenn die Obergrenze von 60 % zu irgendeinem Zeitpunkt im Bilanzzeitraum dieses Anlegers überschritten wird, selbst wenn er zu diesem Zeitpunkt keine Anteile an dem Fonds hielt. Angesichts der aktuellen Anlagepolitik der Gesellschaft und der Fonds sind diese Bestimmungen wahrscheinlich für im Vereinigten Königreich ansässige körperschaftliche Anleger relevant. Für Anleger, die im Vereinigten Königreich Versicherungsgesellschaften und Investmentfonds, zugelassene Anlagefonds und offene Investmentgesellschaften sind, gelten besondere Regeln.

Ein Anleger, der der britischen Einkommensteuer unterliegt, zahlt auf solche „Zinsausschüttungen“ Steuern in Höhe des höchsten für ihn geltenden Einkommensteuersatzes, wenn die Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt im maßgeblichen Zeitraum mehr als 60 % ihres Vermögens in qualifizierenden Anlagen halten. Ansonsten werden erhaltene Ertragsausschüttungen zu den niedrigeren Grenzsteuersätzen für Dividenden als Dividenden besteuert. Ab dem 22. April 2009 kann ein im Vereinigten Königreich ansässiger Anleger unter bestimmten Umständen in den Genuss einer nicht zurückzahlbaren Steuergutschrift im Hinblick auf Dividenden oder ausgewiesene Erträge kommen, die sie von ausländischen, vornehmlich in Aktien investierenden Offshore-Fonds erhalten haben. Wenn ein Offshore-Fonds jedoch mehr als 60 % seines Vermögens in verzinsliche Vermögenswerte (oder in wirtschaftlicher Hinsicht ähnliche Werte) investiert, werden Ausschüttungen und ausgewiesene Erträge als der jeweiligen Einzelperson ohne Steuergutschrift angefallene Zinsen angesehen.

Gemäß Teil 9A des Corporation Tax Act 2009 fallen Dividendenausschüttungen eines Offshore-Fonds an im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften wahrscheinlich unter eine von vielen

Regelungen zur Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer. Darüber hinaus sollten Dividenden, die an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, die im Vereinigten Königreich über eine dauerhafte Niederlassung Handel betreiben, insoweit ebenfalls in den Genuss einer Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Dividenden kommen, als die von dem Fonds gehaltenen Anteile von der dauerhaften Niederlassung verwendet oder für diese gehalten werden. Ausgewiesene Erträge sind für diese Zwecke genauso wie eine Dividendenausschüttung zu behandeln.

Seit dem 6. April 2016 wurde das System der Dividendensteuergutschriften durch einen neuen steuerfreien Dividendenfreibetrag ersetzt. Ein im Vereinigten Königreich ansässiger Anteilinhaber, der eine natürliche Person ist, kann unabhängig von den sonstigen Nichtdividendenerträgen, die er erhalten hat, im Rahmen des neuen Dividendenfreibetrags einen Steuerfreibetrag auf die ersten 5.000 GBP der von ihm erhaltenen Dividendenerträge in Anspruch nehmen. Über die Grenze von 5.000 GBP hinaus erhaltene Dividendenerträge werden zu den folgenden Sätzen besteuert:

- (i) 7,5 % auf Dividendenerträge innerhalb der Spanne, für die der Basissatz (Basic Rate) gilt
- (ii) 32,5 % auf Dividendenerträge innerhalb der Spanne, für die der höhere Satz (Higher Rate) gilt
- (iii) 38,1 % auf Dividendenerträge innerhalb der Spanne, für die der zusätzliche Satz (Additional Rate) gilt

Beherrschte ausländische Gesellschaften

Im Vereinigten Königreich ansässige körperschaftliche Anleger werden auf die Bestimmungen von Part 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 aufmerksam gemacht. Diese Bestimmungen wirken sich auf im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften aus, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie alleine oder zusammen mit bestimmten verbundenen Personen an mindestens 25 % der „steuerpflichtigen Gewinne“ einer nicht im Inland ansässigen Gesellschaft (wie beispielsweise der Gesellschaft) beteiligt sind, die (i) von Gesellschaften oder sonstigen Personen beherrscht wird, die zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig sind, (ii) die einer „niedrigeren“ Besteuerung unterliegt und (iii) die nicht im Wesentlichen alle ihre Erträge ausschüttet. Es wird zwar erwartet, dass die Ausschüttungsanteile im Wesentlichen alle ihnen zurechenbaren Erträge des Fonds ausschütten werden, die Thesaurierungsanteile werden dies jedoch nicht tun, und daher können diese Rechtsvorschriften relevant sein. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass diese körperschaftlichen Anleger im Vereinigten Königreich in Bezug auf ihren Anteil am Gewinn der Gesellschaft der Körperschaftsteuer unterliegen, sofern eine Reihe von Ausnahmeregelungen nicht greifen. Zu den Personen, die für diese Zwecke als miteinander „verbunden“ behandelt werden könnten, gehören unter anderem zwei oder mehr Gesellschaften, von denen eine die andere(n) beherrscht oder die alle unter gemeinsamer Beherrschung stehen. Die „steuerpflichtigen Gewinne“ des Fonds für diesen Zweck umfassen nicht seine Kapitalerträge.

Vermeidung der Umgehung von Einkommensteuer

Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger werden auf Kapitel II in Teil XIII des Income Taxes Act 2007 aufmerksam gemacht, demzufolge sie in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne der Gesellschaft der Einkommensteuer unterliegen könnten. Mit diesen Bestimmungen soll eine Umgehung der Einkommensteuer durch natürliche Personen über Transaktionen, die zur Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an im Ausland ansässige oder wohnhafte Personen (einschließlich Unternehmen) führen, vermieden werden, wodurch diese Personen einer jährlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer in Bezug auf die nicht ausgeschütteten Erträge oder Gewinne der Gesellschaft unterliegen könnten. Diese Bestimmungen greifen jedoch nicht, wenn ein Anleger der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs gegenüber nachweisen kann, dass:

- (i) es nicht angemessen wäre, aus allen Umständen des Falls die Schlussfolgerung zu ziehen, dass der Zweck oder einer der Zwecke,

10. Besteuerung

Fortsetzung

zu dem bzw. zu denen eine oder mehrere der maßgeblichen Transaktionen vorgenommen wurde(n), darin bestand, Steuern zu vermeiden;

- (ii) alle maßgeblichen Transaktionen echte kommerzielle Transaktionen waren, und es nicht angemessen wäre, aus allen Umständen des Falls die Schlussfolgerung zu ziehen, dass eine oder mehrere der Transaktionen mehr als nur nebensächlich darauf angelegt war bzw. waren, eine Besteuerung zu umgehen; oder
- (iii) dass alle maßgeblichen Transaktionen echte Transaktionen wie zwischen unabhängigen Vertragsparteien waren, und wenn der Anleger gemäß Kapitel 2 von Teil 13 in Bezug auf diese Transaktionen der Besteuerung unterliegen würde, dass diese Besteuerung eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Beschränkung einer von Titel II oder IV von Teil 3 des EU-Vertrags oder von Teil II oder III des EWR-Vertrags geschützten Freiheit darstellen würde.

Zuweisung von Gewinnen an im Vereinigten Königreich ansässige Personen

Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger werden auf die Bestimmungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 („Section 13“) aufmerksam gemacht. Wenn steuerpflichtige Gewinne bei einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft anfallen, die im Falle ihrer Ansässigkeit im Vereinigten Königreich eine nahe stehende Gesellschaft wäre, kann eine Person gemäß Section 13 so behandelt werden, als ob ein Anteil an diesem steuerpflichtigen Gewinn, der unter Bezugnahme auf ihre Beteiligung an der Gesellschaft berechnet wird, bei ihr angefallen wäre. Eine solche Person wird jedoch nicht gemäß Section 13 steuerpflichtig, wenn dieser Anteil ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt. Es gelten außerdem Ausnahmen, wenn der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Vermögenswerte nicht hauptsächlich die Steuervermeidung zum Ziel hatten oder wenn die entsprechenden Gewinne bei der Veräußerung von Vermögenswerten anfallen, die ausschließlich zu legitimen, wirtschaftlich erheblichen Geschäftstätigkeiten außerhalb des Vereinigten Königreichs verwendet wurden. Diese Bestimmungen könnten im Falle ihrer Anwendung dazu führen, dass eine Person so behandelt wird, als ob ein Teil der Gewinne, die bei der Gesellschaft anfallen (wie z. B. bei einer Veräußerung ihrer Anlagen, die für diesen Zweck einen steuerpflichtigen Gewinn darstellen), unmittelbar bei dieser Person angefallen wären; dieser Anteil entspricht dem proportionalen Anteil am Vermögen der Gesellschaft, auf den die Person zum Zeitpunkt des Anfallens des steuerpflichtigen Gewinns bei der Gesellschaft bei der Auflösung der Gesellschaft Anspruch hätte. Die Regeln wurden durch die Bestimmungen von Section 14A des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 mit Wirkung vom 6. April 2008 unter bestimmten Umständen auf natürliche Personen ausgedehnt, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind, was unter bestimmten Umständen der Grundlage des Eingangs unterliegt.

Da Veräußerungen bestimmter Anteilklassen der Besteuerung als Offshore-Erträge unterliegen, greifen eventuell die Regulations anstelle von Section 13. Sämtliche Bezugnahmen auf „steuerpflichtige Gewinne“ in Section 13 werden in Regulation 24 durch „Offshore-Erträge“ ersetzt. Es besteht Ungewissheit in Bezug darauf, ob Regulation 24 tatsächlich wie beabsichtigt wirkt, da die Bestimmung so ausgelegt werden kann, dass sie nur für Offshore-Erträge von Offshore-Fonds anstatt für alle Kapitalerträge der Offshore-Fonds gilt. Trotz dieser Ungewissheit sollte vorsichtshalber davon ausgegangen werden, dass Regulation 24 ebenso wie Section 13 für alle Kapitalerträge von Offshore-Fonds gilt, da dies die Absicht der britischen Steuerbehörden bei der Formulierung der Rechtsvorschriften gewesen zu sein scheint.

BRITISCHE STEMPELSTEUERN

Sofern alle schriftlichen Dokumente zur Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft oder von Anteilen, die von der Gesellschaft erworben wurden, außerhalb des Vereinigten Königreichs unterzeichnet und jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs verwahrt werden, fallen keine britischen Stempelsteuern an. Die Gesellschaft kann jedoch im Vereinigten Königreich Verkehrssteuern auf den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen unterliegen. Im Vereinigten Königreich hat die Gesellschaft auf den

Erwerb von Anteilen von Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich eingetragen sind oder dort ein Anteilsregister führen, eine Stempelsteuer in Höhe von 0,5 % zu entrichten.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist und das Verzeichnis der Anleger außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, fällt auf die Übertragung, Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen mit Ausnahme der obigen Regelungen keine britische Stempelsteuer an.

Auf die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen in stückeloser Form über die elektronischen Wertpapierabrechnungssysteme sollte keine britische Stempelsteuer anfallen, sofern diese Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme elektronisch erfolgt und nicht mithilfe eines schriftlichen Instruments vorgenommen wird.

Ein Anleger sollte beachten, dass sonstige Aspekte des britischen Steuerrechts ebenfalls für seine Anlage in der Gesellschaft relevant sein könnten.

Wenn Sie sich in Bezug auf Ihre Situation nicht sicher sind oder wenn Sie eventuell in einer anderen Rechtsordnung als dem Vereinigten Königreich einer Steuer unterliegen, sollten Sie sich an Ihren unabhängigen Finanzberater wenden.

10.3. Deutsches Investmentsteuergesetz 2018

Gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz in seiner jeweils gültigen Fassung („InvStG“) beabsichtigen die Fonds der Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts, sich als Aktienfonds mit einer Mindestkapitalbeteiligungsquote von 85 % zu qualifizieren (sofern nachstehend nicht anders aufgeführt), mit Ausnahme des Invesco FTSE RAFI Emerging Markets UCITS ETF und des Invesco FTSE Emerging Markets High Yield Low Volatility UCITS ETF, die eine Mindestkapitalbeteiligungsquote von weniger als 85 %, aber mehr als 50 % aufweisen. Die Fonds können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte tätigen, und dies kann die Mindestkapitalbeteiligungsquote der Fonds reduzieren. Die in Frage kommenden Fonds werden jedoch sicherstellen, dass sie eine Mindestkapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % ihres Nettoinventarwerts in Aktien beibehalten.

Die folgenden Fonds der Gesellschaft halten keine Mindestkapitalbeteiligungsquote ein:

- Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF.

Bitte beachten Sie, dass die Aktienquoten jedes einzelnen Fonds von unserem Finanzdatenanbieter in Deutschland an WM Daten zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

Anleger sollten sich von ihrem Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des deutschen Investmentsteuergesetzes beraten lassen.

10.4. Gründung, eingetragener Sitz und Grundkapital

- (a) Die Gesellschaft wurde am 5. Februar 2002 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung unter der Registrierungsnummer 352941 in Irland gegründet. Bei der Gesellschaft existiert eine getrennte Haftung jedes einzelnen Fonds.
- (b) Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich zur Zeit in Ground Floor, 2 Cumberland Place, Fenian Street, Dublin 2.
- (c) Bei Gründung betrug das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft 39.000 Anteile ohne Nennwert. Die aktuell ausgegebenen sieben Zeichneranteile werden vom Fondsmanager und beauftragten Personen des Managers gehalten. Alle Zeichneranteile wurden gegen bar ausgegeben. Die Zeichneranteile sind kein Teil des Grundkapitals der Fonds der Gesellschaft.

10. Besteuerung

Fortsetzung

- (d) Zum Datum dieses Verkaufsprospekts wurde keine Option für das Kapital der Gesellschaft gewährt, und es wurden auch keine bedingten oder unbedingten Optionen vereinbart.
- (e) Weder die Zeichneranteile noch die Anteile sind mit Bezugsrechten ausgestattet, d. h. dem Recht, dass neue Anteile potenziellen Anlegern erst angeboten werden, nachdem sie zunächst dem bestehenden Anteilinhaber angeboten wurden.

10.5. Rechte der Anteile

Die Inhaber der Zeichneranteile:

- (a) verfügen bei Abstimmungen durch Handzeichen über eine Stimme je Anteilinhaber und im Falle von schriftlichen Abstimmungen über eine Stimme je Zeichneranteil,
- (b) haben keinen Anspruch auf Dividenden in Bezug auf von ihnen gehaltene Zeichneranteile, und
- (c) haben im Falle der Auflösung oder Liquidierung der Gesellschaft die unter der untenstehenden Überschrift „Verteilung der Vermögenswerte bei Liquidation“ aufgeführten Rechte.

Die Inhaber von Anteilen:

- (a) verfügen bei Abstimmungen durch Handzeichen über eine Stimme je Anteilinhaber und im Falle von schriftlichen Abstimmungen über eine Stimme je Anteil,
- (b) haben Anrecht auf die jeweils vom Verwaltungsrat erklärten Ausschüttungen, und
- (c) haben im Falle der Auflösung oder Liquidierung der Gesellschaft die unter der untenstehenden Überschrift „Verteilung der Vermögenswerte bei Liquidation“ aufgeführten Rechte.

10.6. Stimmrechte

- (a) Die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte werden unter obenstehendem Absatz 11.2(a) aufgeführt. Ein Anteilinhaber, der eine natürliche Person ist, kann bei Hauptversammlungen persönlich oder durch einen Stellvertreter teilnehmen und wählen. Ein institutioneller Anteilinhaber kann bei Hauptversammlungen durch Einsetzung eines Vertreters oder durch einen Stellvertreter teilnehmen und wählen.
- (b) Vorbehaltlich etwaiger Sondervorschriften hinsichtlich Abstimmungen nach denen Anteile ausgegeben oder für den entsprechenden Zeitraum gehalten werden können, verfügt jeder Inhaber von Anteilen, der (als individueller Anteilinhaber) persönlich anwesend oder durch einen Stellvertreter vertreten ist oder (als institutioneller Anteilinhaber) durch ordnungsgemäßen Vertreter anwesend ist, über eine Stimme bei Abstimmungen durch Handzeichen. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder wie vorstehend beschrieben persönlich oder durch Stellvertreter anwesende Inhaber von Anteilen eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.
- (c) Ordentliche Beschlüsse („ordinary resolutions“) der Gesellschaft bei Hauptversammlungen erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der persönlich oder in Vertretung abstimmenden Anteilinhaber auf der Hauptversammlung, auf der die Beschlussfassung ansteht. Für die Beschlussfähigkeit bei einer Versammlung, bei der ausschließlich ordentliche Beschlüsse gefasst werden, ist ein Anteilinhaber erforderlich.
- (d) Eine Mehrheit von mindestens 75 % der von den persönlich oder in Vertretung anwesenden (stimmberechtigten) Anteilinhabern abgegebenen Stimmen ist erforderlich, um einen

Sonderbeschluss zu fassen; hierzu gehören unter anderem Beschlüsse über die Aufhebung, Änderung oder Erweiterung einer Bestimmung der Satzung oder die Festlegung einer neuen Bestimmung der Satzung. Für die Beschlussfähigkeit bei einer Versammlung, bei der Sonderbeschlüsse gefasst werden, ist ein Anteilinhaber erforderlich.

10.7. Versammlungen

Anteilinhaber der Gesellschaft haben das Recht, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und dort abzustimmen. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft wird normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten. Einladungen zu den ordentlichen Hauptversammlungen ergehen an Anteilinhaber zusammen mit dem Jahresbericht spätestens 21 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum.

Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer er dies für erforderlich hält. Einladungen zu einer außerordentlichen Hauptversammlung ergehen an Anteilinhaber spätestens 21 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum.

10.8. Nachrichten an Anteilinhaber

Nachrichten an Anteilinhaber können über elektronische Post oder andere Kommunikationsmittel übermittelt werden, sofern der Anteilinhaber dieser Kommunikationsmethode zugestimmt hat. Kopien der Anteilinhabern zugesandten Dokumente stehen im Büro der Verwaltungsstelle zur Verfügung. Nachrichten an Anteilinhaber werden ebenfalls über die Website veröffentlicht. Ein Anteilinhaber sollte die Website regelmäßig besuchen, oder seine Stockbroker oder anderen Finanzintermediäre hiermit beauftragen, um den rechtzeitigen Erhalt von Informationen sicherzustellen.

10.9. Verteilung der Vermögenswerte bei Liquidation

Wird die Gesellschaft abgewickelt, so wird der Abwickler, vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Gesetze über Kapitalgesellschaften, das Vermögen der Gesellschaft so anwenden, wie er es für richtig hält, um den Forderungen der Gläubiger bezüglich des jeweiligen Fonds nachzukommen. Der Abwickler kann in Bezug auf das an Anteilinhaber zur Verteilung zur Verfügung stehende Vermögen in den Büchern der Gesellschaft alle Umbuchungen zu Gunsten und zu Lasten der Fonds machen, die er für erforderlich hält, um die effektive Belastung der Gläubigerforderungen anteilmäßig so auf Inhaber von Anteilen in den unterschiedlichen Klassen zu verteilen, wie er es in seinem freien Ermessen für gerecht hält.

Das für die Verteilung an einen Anteilinhaber zur Verfügung stehende Vermögen wird nach folgenden Prioritäten verwendet:

Zuerst ist an die Inhaber von Anteilen einzelner Klassen der jeweiligen Fonds ein Betrag in der Basiswährung der jeweiligen Klasse zu zahlen, oder in einer anderen, vom Abwickler bestimmten Währung (zu einem vom Abwickler bestimmten marktnahen Wechselkurs); dieser Betrag sollte möglichst dem Nettoinventarwert der von den Anteilinhabern entsprechend gehaltenen Anteile der jeweiligen Klasse zu dem Tag, an dem der Abwicklungsprozess eingesetzt hat, entsprechen, sofern dem jeweiligen Fonds ausreichende Vermögenswerte für eine solche Zahlung zur Verfügung stehen. Sofern in Bezug auf eine Anteilklasse nicht ausreichend Vermögenswerte für eine solche Zahlung zur Verfügung stehen, werden wie folgt in Anspruch genommen:

zuerst die Vermögenswerte der Gesellschaft, die keinem anderen Fonds angehören, und dann die Vermögenswerte, die den anderen Anteilklassen des Fonds angehören (nach Auszahlung von den Beträgen an die Anteilinhaber, denen die Vermögenswerte nach diesem Absatz (i) zuzurechnen sind bzw. zustehen), und zwar anteilig im Verhältnis des Gesamtwertes dieser Vermögenswerte, die in jedem entsprechenden Fonds verbleiben,

10. Besteuerung

Fortsetzung

zweitens ist an Inhaber von Zeichneranteilen aus dem Vermögen der Gesellschaft, das nicht einem Fonds zuzurechnen ist, ein Betrag bis zur Höhe des für diese Anteile eingezahlten Nominalwertes zu zahlen, nachdem im Rahmen von oben stehendem Buchstaben (a) auf das entsprechende Vermögen der Gesellschaft zurückgegriffen wurde, das keinem einzelnen Fonds angehört. Sollten mangels Masse entsprechende Auszahlungen nicht in voller Höhe möglich sein, ist ein Rückgriff auf einzelnen Fonds zuzurechnende Vermögenswerte ausgeschlossen;

drittens sind etwaige im entsprechenden Fonds verbleibende Salden an die Inhaber von Anteilen zu zahlen, wobei diese Zahlung anteilig in Bezug auf die gehaltenen Anteile erfolgt, und

viertens sind die dann noch verbleibenden Salden, die nicht einem der Fonds zuzurechnen sind, an die Anteilinhaber zu zahlen, wobei diese Zahlung im Verhältnis zum Wert der einzelnen Fonds erfolgt und innerhalb der einzelnen Fonds ins Verhältnis gesetzt wird zum Wert der einzelnen Klassen und zum Nettoinventarwert je Anteil.

Bei Auflösung der Gesellschaft (ob freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anordnung) kann der Abwickler, wenn er durch Sonderbeschluss und eine andere nach den irischen Gesetzen über Kapitalgesellschaften ggf. erforderliche Genehmigung hierzu befugt ist, das Vermögen der Gesellschaft insgesamt oder teilweise in Form von Sachwerten unter den Anteilinhabern aufteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus gleichartigen Vermögenswerten besteht oder nicht, und kann für diese Zwecke für die einzelnen Klassen von Vermögenswerten jeweils einen Wert bestimmen, den er für gerecht hält. Er kann zudem festlegen, wie die Aufteilung des Vermögens zwischen Anteilinhabern bzw. unterschiedlichen Klassen von Anteilinhabern vorgenommen wird. Der Abwickler kann mit derselben Befugnis zu Gunsten eines Anteilinhabers einen beliebigen Teil der Werte auf Treuhänder von einem Treuhandvermögen übertragen, wie der Abwickler mit entsprechender Befugnis für angemessen hält, und die Liquidation der Gesellschaft kann beendet und die Gesellschaft aufgelöst werden; dies geschieht jedoch in einer Art und Weise, dass kein Anteilinhaber gezwungen werden darf, Vermögenswerte zu akzeptieren, die eine Verpflichtung enthalten, und jeder Anteilinhaber kann den Abwickler beauftragen, Vermögenswerte, auf die er ein Anrecht hat, in seinem Auftrag zu verkaufen. Der so von der Gesellschaft erzielte Erlös muss nicht dem Betrag entsprechen, auf den die betreffenden Vermögenswerte bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil bewertet wurden, wobei eine Haftung der Gesellschaft für einen sich insoweit ergebenden Mindererlös ausgeschlossen ist. Die bei dieser Veräußerung von Vermögenswerten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anteilinhabers.

10.10. Umstände einer Abwicklung der Gesellschaft oder Auflösung eines Fonds

Die Gesellschaft wird unter den folgenden Umständen abgewickelt:

- (a) durch Verabschiedung eines auf Abwicklung lautenden Sonderbeschlusses,
- (b) wenn die Gesellschaft die Geschäftstätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung aufnimmt oder die Gesellschaft die Geschäftstätigkeit für den Zeitraum eines Jahres aussetzt,
- (c) wenn die Anzahl der Anteilinhaber unter das gesetzliche Minimum von zwei fällt,
- (d) wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig ist und ein Abwickler eingesetzt wurde,
- (e) wenn das zuständige Gericht in Irland der Ansicht ist, dass die Angelegenheiten der Gesellschaft und die Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder in einer für die Anteilinhaber nachteiligen Weise ausgeführt bzw. ausgeübt wurden,

- (f) wenn das zuständige Gericht in Irland der Ansicht ist, dass die Abwicklung der Gesellschaft recht und billig ist.

10.11. Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft ist und war nicht Gegenstand irgendwelcher Rechtsstreitigkeiten oder Schlichtungsverfahren, und den Verwaltungsratsmitgliedern sind keine anhängigen oder bevorstehenden Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsansprüche der Gesellschaft oder gegenüber der Gesellschaft seit ihrer Gründung bekannt.

10.12. Wesentliche Verträge

- (a) Die folgenden Verträge wurden von der Gesellschaft nicht im normalen Geschäftsverkehr abgeschlossen; sie sind wesentlich oder könnten wesentlich sein. Mit Ausnahme der unten stehenden Verträge hat die Gesellschaft keine anderen Verträge geschlossen (abgesehen von Verträgen im Verlauf der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit), nach deren Vorschriften ihr Pflichten oder Rechte auferlegt wurden, die zum Datum dieses Verkaufsprospekts für die Gesellschaft wesentlich sind:

- (i) Der Fondsmanagervertrag in Kraft seit dem 28. Januar 2019 zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager. Die Einsetzung des Fondsmanagers bleibt in Kraft, bis er von einer Partei durch entsprechende schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten beendet wird; unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer Partei oder im Falle des fortdauernden Vertragsbruchs, kann jede Partei gegenüber der anderen den Fondsmanagervertrag schriftlich fristlos kündigen. Im Fondsmanagementvertrag ist die Schadloshaltung des Fondsmanagers vorgesehen in Bezug auf die Leistung des Fondsmanagers, seine Pflichten nach dem Fondsmanagervertrag, ausgenommen Betrug, Unredlichkeit, bewusste Unterlassung oder Fahrlässigkeit bei der Ausübung der Verpflichtungen oder Obliegenheiten nach dem Fondsmanagervertrag. Nachdem aus der Gebühr des Fondsmanagers alle Gebühren anderer Dienstleister beglichen wurden, verbleiben die Restbeträge beim Fondsmanager. In keinem Fall übersteigt die an den Fondsmanager zahlbare Gebühr die in einem Fondsnachtrag jeweils aufgeführte Höhe.
- (ii) Der Verwahrstellenvertrag vom 9. August 2016 sieht vor, dass die Einsetzung der Verwahrstelle so lange in Kraft bleibt, bis eine der Parteien der anderen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich kündigt; unter bestimmten Umständen ist auch eine fristlose Kündigung möglich. Der Verwahrstellenvertrag sieht die Schadloshaltung der Verwahrstelle in Fällen vor, die nicht aus einer fahrlässigen oder absichtlichen Nicht-Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der Richtlinie resultieren. Die Verwahrstellengebühr wird vom Fondsmanager gezahlt.

- (b) In Bezug auf die Gesellschaft hat der Fondsmanager die im Folgenden genannten Verträge, die nicht im Verlauf der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen wurden, abgeschlossen; sie gelten als wesentliche Verträge oder können als solche gelten:

- (i) der Anlageverwaltungsvertrag vom 8. August 2007 zwischen dem Fondsmanager und Invesco Capital Management LLC in seiner jeweils geltenden bzw. erneuerten Fassung, nach dem die Gesellschaft und der Fondsmanager den Anlageverwalter zum Anlageverwalter der Fonds bestellt haben. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht die dauerhafte Einsetzung des Anlageverwalters vor, bis der Vertrag von einer Partei durch entsprechende schriftliche Kündigung mit einer Frist von 90 Tagen beendet wird; unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer Partei oder

10. Besteuerung

Fortsetzung

im Falle eines fortdauernden Vertragsbruchs, kann jede Partei den Vertrag gegenüber der anderen schriftlich fristlos kündigen. Im Anlageverwaltungsvertrag ist Schadloshaltung des Anlageverwalters vorgesehen für Fälle, die weder Betrug noch Unredlichkeit, bewusste Pflichtverletzung oder Fahrlässigkeit bei der Ausübung der Pflichten und Verpflichtungen und auch keine verantwortungslose Vernachlässigung der Pflichten und Verpflichtungen darstellen; in den genannten Fällen ist der Anlageverwalter dem Fondsmanager und der Gesellschaft gegenüber haftbar und es gelten die Vorschriften hinsichtlich der rechtlichen Verantwortlichkeit des Anlageverwalters.

- (ii) Der Verwaltungsvertrag vom 8. August 2007 zwischen dem Fondsmanager und der Verwaltungsstelle in seiner jeweils geltenden bzw. ersetzten Fassung, nach dem der Fondsmanager seine Funktionen als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie als Gesellschaftssekretär an die Verwaltungsstelle überträgt. Der Verwaltungsvertrag sieht die dauerhafte Einsetzung der Verwaltungsstelle vor, bis der Vertrag von einer Partei durch entsprechende schriftliche Kündigung mit einer Frist von mindestens drei Monaten beendet wird; unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer Partei oder im Falle eines fortdauernden Vertragsbruchs, kann jede Partei den Vertrag schriftlich fristlos kündigen. Im Verwaltungsvertrag ist Schadloshaltung der Verwaltungsstelle vorgesehen für Fälle, die weder Betrug noch Unredlichkeit, bewusste Pflichtverletzung oder Fahrlässigkeit bei der Ausübung der Pflichten und Verpflichtungen und auch keine verantwortungslose Vernachlässigung der Pflichten und Verpflichtungen darstellen; in den genannten Fällen ist die Verwaltungsstelle haftbar und es gelten die Vorschriften hinsichtlich der rechtlichen Verantwortlichkeit der Verwaltungsstelle.
- (iii) Es können von Zeit zu Zeit Lizenzverträge abgeschlossen werden, die es der Gesellschaft ermöglichen, einen Index als Basis für die Bestimmung der Zusammensetzung ihrer Fonds zu nutzen und bestimmte Handelsnamen, Warenzeichen und Dienstleistungsmarken des Indexanbieters im Zusammenhang mit diesen Fonds zu verwenden.

10.13. Verschiedenes

- (a) Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung keine Mitarbeiter.
- (b) Kein Verwaltungsratsmitglied hat ein direktes oder indirektes Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder der Vermögenswerte, die die Gesellschaft erworben, verkauft oder geleast hat oder für die ihr der Erwerb, Verkauf oder das Leasing angeboten wurde, und am Tage der Drucklegung dieses Dokuments existieren keine Verträge oder Vereinbarungen, an denen ein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse hat und die der Art und den Bedingungen nach ungewöhnlich sind oder im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft wesentlich sind.
- (c) Die Gesellschaft hat keine Immobilien gekauft oder erworben, plant dies auch nicht und hat auch keinen derartigen Vereinbarungen zugestimmt.

10.14. Einsichtnahme in Dokumente

- (a) Exemplare der folgenden Dokumente sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) kostenlos am Sitz der Gesellschaft, in den Räumlichkeiten der Verwahrstelle und auf der Website zur Einsichtnahme verfügbar und werden auf Anfrage kostenlos vom Fondsmanager zugesandt:

- (i) Die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft,
 - (ii) der Verkaufsprospekt,
 - (iii) die wesentlichen Anlegerinformationen und
- (b) Alle relevanten Ländernachträge werden separat bereitgestellt oder in Einklang mit den lokalen Gesetzen als Teil des Verkaufsprospekts verteilt. Ausfertigungen der Ländernachträge sind bei den jeweiligen Vertretungen von Invesco vor Ort erhältlich. Sie können auch in Einklang mit den lokalen Gesetzen auf der lokalen Website sowie von den jeweiligen Vertretungen von Invesco vor Ort verfügbar sein.
 - (c) der letzte Jahres- und Halbjahresbericht. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September jedes Jahres. Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht, dessen Exemplare für den Anteilhaber vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, erhältlich sind. Exemplare des Halbjahresberichts (erstellt zum 31. März des Jahres) stehen Anteilhabern zwei Monate nach Ende des Halbjahreszeitraums zur Verfügung, auf den sie sich beziehen. Beide Berichte werden innerhalb desselben Zeitraums an die Zentralbank und das Companies Announcement Office der Euronext Dublin übersandt. Der Anteilhaber erhält jeweils ein Exemplar der beiden Berichte. Zusätzlich werden dem Anteilhaber Exemplare des Jahresberichts und des Halbjahresberichts auf der Website zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Informationen wie beispielsweise Verfahren für den Umgang mit Beschwerden der Anteilhaber, Vorschriften über Interessenkonflikte oder die Stimmrechtspolitik des Fondsmanagers stehen dem Anteilhaber am Sitz des Fondsmanagers zur Verfügung. Weitere Informationen bezüglich der Fonds können auf individuelle Anfrage an den Fondsmanager bereitgestellt werden. Exemplare dieses Verkaufsprospekts, des KIID bzw. des KID und der Berichte der Gesellschaft sind bei der Verwaltungsstelle unter der in Abschnitt 3 „Verzeichnis“ sowie auf der Website angegebenen Anschrift erhältlich.

10.15. Bewertungsgrundsätze

Die bei der Bewertung der Vermögenswerte zu verwendenden Bewertungsgrundsätze lauten wie folgt:

- (i) Der Wert einer Anlage, die quotiert, notiert oder normalerweise an einem geregelten Markt gehandelt wird, entspricht (außer in Sonderfällen gemäß den Absätzen (iii), (vi), (vii) und (viii) unten) dem an dem entsprechenden geregelten Markt zum Marktschluss ermittelten Briefkurs zum Bewertungszeitpunkt oder – wenn kein Briefkurs erhältlich ist – dem zuletzt notierten Preis, wobei:
 - a) sofern ein Wertpapier an mehr als einem geregelten Markt quotiert, notiert oder regelmäßig gehandelt wird, steht es im Ermessen des Verwaltungsrats, einen dieser geregelten Märkte als den für die Bewertung des entsprechenden Wertpapiers maßgeblichen Markt zu bestimmen (wobei der Verwaltungsrat insoweit stets denjenigen geregelten Markt auswählen wird, an dem das entsprechende Wertpapier vorherrschend gehandelt wird oder an dem die als am gerechtesten angesehenen Bewertungskriterien angewendet werden); und die so getroffene Auswahl eines Marktes für die Berechnung des Nettoinventarwerts dieser Anlage bleibt so lange verbindlich, bis der Verwaltungsrat etwas anderes beschließt.
 - b) im Falle von Wertpapieren, die quotiert, notiert oder an einem geregelten Markt normal gehandelt werden und deren Kurse an diesem Markt aus einem beliebigen

10. Besteuerung

Fortsetzung

- Grund zu irgendeiner Zeit nicht verfügbar oder nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht repräsentativ sind, wird als Wert der Wertpapiere der wahrscheinliche Veräußerungswert zugrunde gelegt, der mit Sorgfalt und nach besten Wissen von einer sachverständigen Person, Firma oder Gesellschaft, die sich auf einem Markt für diese Anlagen befindet (und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde), und/oder von jeder anderen vom Verwaltungsrat bestellten (und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten) Person ermittelt wird.
- (ii) Der Wert einer Anlage, die nicht quotiert, notiert oder normal an einem geregelten Markt gehandelt wird, entspricht dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und nach besten Wissen von einer sachverständigen Person, Firma oder Gesellschaft ermittelt wird, die sich auf einem Markt für diese Anlagen befinden (und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde) und/oder von jeder anderen vom Verwaltungsrat als sachverständig eingestuft (und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten) Person.
 - (iii) Der Wert von Anlagen, die einen Anteil oder eine Beteiligung an Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs/Investmentfonds darstellen, entspricht dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert dieses Anteils/dieser Beteiligung.
 - (iv) Kassenbestände, Rechnungsabgrenzungsposten, Barausschüttungen und festgestellte bzw. aufgelaufene Ausschüttungen und Zinsen, die noch nicht ausgezahlt wurden, werden mit dem vollen Betrag bewertet, sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht der Ansicht sind, dass die Auszahlung oder der Empfang des vollen Betrags gegebenenfalls unwahrscheinlich ist. In diesen Fällen wird der Wert durch Anwendung eines entsprechenden Abschlages ermittelt, den die Verwaltungsratsmitglieder (mit Zustimmung der Verwahrstelle) für angemessen halten, um den wahren Wert der Anlagen zu reflektieren.
 - (v) Einlagen werden zu ihrem Nennwert plus aufgelaufener Zinsen ab dem Datum bewertet, an dem sie erworben oder getätigt wurden.
 - (vi) Anleihen, Schuldscheine, Anleihekaptal, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Warenwechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum letzten von einem Preisdienst zur Verfügung gestellten Mittelkurs bewertet, der zu diesem Zweck von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt wurde, plus jeglicher darauf angefallener Zinsen seit dem Tag, an dem diese Papiere gekauft wurden.
 - (vii) Devisenterminkontrakte werden durch Bezugnahme auf den Kurs zum Bewertungszeitpunkt bewertet, zu dem ein neuer Terminkontrakt über denselben Betrag und mit derselben Fälligkeit abgeschlossen werden könnte.
 - (viii) Der Wert von Terminkontrakten und Optionen, die in einem geregelten Markt gehandelt werden, ist der von dem betreffenden Markt bestimmte Schlusswert; sofern dieser Schlusswert aus beliebigen Gründen nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, werden Terminkontrakte und Optionen zum wahrscheinlichen Veräußerungswert angesetzt, der mit Sorgfalt und nach bestem Wissen von einer sachkundigen Person (die für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde) zu bestimmen ist.
 - (ix) Der Wert von OTC-Derivatekontrakten entspricht:
 - a) der Quotierung des Kontrahenten, sofern eine solche Quotierung mindestens täglich zur Verfügung gestellt und mindestens wöchentlich von einer von dem Kontrahenten unabhängigen und von der Verwahrstelle für diese Zwecke genehmigten Partei verifiziert wird, oder
 - b) der Wert eines OTC soll eine Quotierung der Gegenpartei oder eine alternative Bewertung sein, berechnet durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen Kursanbieter (der eine verbundene Gegenpartei sein kann, die nicht die gleichen Kursmodelle ansetzt wie die Gegenpartei), vorausgesetzt:
 - 1. wenn die Bewertung eines Kontrahenten verwendet wird, muss diese mindestens täglich zur Verfügung gestellt oder mindestens wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen Person (die auch der Anlageverwalter sein kann) verifiziert oder genehmigt werden (die für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde);
 - 2. wenn eine alternative Bewertung genutzt wird (d. h. eine Bewertung, die durch eine zuständige Person, die durch den Fondsmanager oder die Verwaltungsratsmitglieder dazu ernannt wurde, und für diese Zwecke die Genehmigung der Verwahrstelle erhalten hat (oder eine Bewertung durch andere Mittel soweit der Wert durch die Verwahrstelle genehmigt wird)), müssen die angewandten Bewertungsmethoden Internationalen Grundsätzen folgen, die durch Einrichtungen wie IOSCO (International Organisation of Securities Commission) oder AIMA (Alternative Investment Management Association) etabliert wurden, und jede solche Bewertung ist mit der der Gegenpartei monatlich abzugleichen.
 - (x) Unbeschadet der vorstehenden Teilabsätze können die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert von Anlagen anpassen, wenn sie der Ansicht sind, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den angemessenen Wert der Anlage unter Einbeziehung von Überlegungen hinsichtlich der Wechselkurse, anwendbaren Zinssätze, Fälligkeit, Marktgängigkeit und/oder anderer Überlegungen, die sie für relevant halten, zu reflektieren.
 - (xi) Ist die oben geforderte Bestätigung eines bestimmten Wertes nicht möglich oder halten die Verwaltungsratsmitglieder eine andere Bewertungsmethode zur Darstellung des angemessenen Wertes der betreffenden Anlage für besser geeignet, wird in solchen Fällen die Bewertungsmethode der entsprechenden Anlage zugrunde gelegt, für die sich die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle entscheiden.
 - (xii) Unbeschadet der obigen Bestimmungen werden Vermögenswerte, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Bewertung veräußert wurden oder für die entsprechenden Verträge abgeschlossen wurden, bei der Ermittlung des Vermögens der Gesellschaft statt als einzelner Vermögenswert mit dem Nettobetrag angesetzt, den die Gesellschaft dafür erhält; sofern dieser Betrag zu diesem Zeitpunkt nicht genau bekannt ist, schätzen die Verwaltungsratsmitglieder den Nettobetrag, den die Gesellschaft zu erhalten hat, wobei diese Bewertungsmethode von der Verwahrstelle zu genehmigen ist.

Anhang I

Börsen und geregelte Märkte

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen und im Freiverkehr (OTC) gehandelten DFI werden Anlagen eines Fonds auf diejenigen beschränkt, die an den nachfolgend in diesem Verkaufsprospekt oder einem Nachtrag zu diesem oder einer überarbeiteten Version des Verkaufsprospekts aufgeführten Börsen und geregelten Märkten gehandelt werden. Diese Börsen und geregelten Märkte werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Zentralbank keine Liste genehmigter Märkte und Börsen herausgibt.

Börsen

- (i) Alle Wertpapierbörsen der EU-Mitgliedstaaten und der folgenden Mitgliedsländer der OECD:

Australien, Kanada, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigtes Königreich (falls das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr ist) und USA.

- (ii) Eine der folgenden Börsen:

Argentinien	Börse Buenos Aires, Börse Cordoba, Börse La Plata, Börse Mendoza, Börse Rosario, Mercado Abierto Electronico
Bahrain	Börse Bahrain
Bangladesch	Börse Dhaka, Börse Chittagong
Bermuda	Börse Bermuda
Botswana	Börse Botswana
Brasilien	Bolsa de Valores, Minas Espirito Santo Brasilia, Brasilianische Börse Balcão S.A.
Chile	Börse Santiago, Börse Valparaiso
China	Börse Shanghai, Börse Shenzhen
Kolumbien	Börse Colombia, Börse Medellin
Kroatien	Börse Zagreb
Ägypten	Börse Kairo, Börse Alexandria
Ghana	Börse Ghana
Hongkong	Börse Hongkong
Indien	The National Stock Exchange of India Limited, Börse Magadh, Börse Bombay, Börse Hyderabad, Börse Uttar Pradesh, Börse Calcutta
Indonesien	Börse Indonesien
Israel	Börse Tel Aviv
Jordanien	Börse Amman
Katar	Wertpapiermarkt Qatar
Kenia	Börse Nairobi
Kuwait	Börse Kuwait
Malaysia	Börse Malaysia
Mauritius	Börse Mauritius
Mexiko	Börse Mexiko
Marokko	Börse Casablanca
Namibia	Börse Namibia
Oman	Wertpapiermarkt Muscat
Pakistan	Börse Pakistan
Peru	Börse Lima
Philippinen	Börse Philippinen
Russland	Börse Moskau
Saudi Arabien	Börse Saudi
Singapur	Singapore Exchange Limited
Südafrika	Börse Johannesburg
Südkorea	Börse Korea
Sri Lanka	Börse Colombo
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	Börse Thailand

Tunesien	Bourse de Valeurs Mobiliers de Tunis
Türkei	Börse Istanbul
Vereinigte Arabische Emirate	Börse Abu Dhabi, Dubai, NASDAQ Dubai, Dubai Financial Markets
Ukraine	Börse PFTS, ukrainische Börse
Uruguay	Börse Montevideo
Vietnam	Börse Ho-Chi-Minh-Stadt
Sambia	Börse Lusaka

1. Geregelte Märkte

- (a) die von der International Capital Market Association organisierten Märkte;
- (b) der von aufgeführten Geldmarktinstituten betriebene Markt, wie in der Publikation der Bank of England „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ wie von Zeit zu Zeit geändert oder überarbeitet, näher beschrieben;
- (c) AIM – der von der London Stock Exchange geregelte und betriebene Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich;
- (d) der von der Securities Dealers Association of Japan geregelte OTC-Markt in Japan;
- (e) die NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- (f) der Markt für US-Staatsanleihen, der von Primärmarkthändlern betrieben wird, die von der Federal Reserve Bank of New York geregelt werden;
- (g) der von der Financial Industry Regulatory Authority (und durch Banken, die durch die U.S. Comptroller of the Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden) geregelte OTC-Markt in den Vereinigten Staaten;
- (h) der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable“ (OTC-Markt in handelbaren Schuldtiteln);
- (i) der von der Investment Dealers Association of Canada geregelte OTC-Markt in kanadischen Regierungsanleihen.

2. Zusätzlich zu den oben aufgeführten geregelten Märkten sind die folgenden geregelten Märkte auch solche, auf denen DFIs gehandelt werden können:

- (a) Jeder zugelassene Derivatmarkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und des Vereinigten Königreichs (sofern das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat mehr ist), an dem DFI gehandelt werden;
- (b) Amerikanische Börse;
- (c) Australische Börse;
- (d) Bolsa Mexicana de Valores;
- (e) Chicago Board of Trade;
- (f) Chicago Board Options Exchange;
- (g) Chicago Mercantile Exchange;
- (h) Terminbörse Hongkong;
- (i) International Securities Market Association;

Anhang I

Fortsetzung

- (j) Kansas City Board of Trade;
- (k) Termin- und Optionsbörse;
- (l) Börse Midwest;
- (m) Börse Montreal;
- (n) Terminbörse New York;
- (o) New York Mercantile Exchange;
- (p) Börse New York;
- (q) Terminbörse Neuseeland;
- (r) Wertpapierbörse Osaka;
- (s) Börse Pacific;
- (t) Philadelphia Board of Trade;
- (u) Börse Philadelphia;
- (v) Internationale Devisenbörse Singapur;
- (w) Terminbörse Südafrika (South Africa Futures Exchange) (SAFEX);
- (x) Terminbörse Sydney;
- (y) NASDAQ;
- (z) Börse Tokio;
- (aa) Terminbörse Toronto.

Derivative Finanzinstrumente (DFIs) und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

A. Anlage in DFIs zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder einer Direktanlage

Die folgenden Bestimmungen gelten bei Vorschlag eines Fonds, Transaktionen mit DFIs zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements auszuführen oder, sofern diese Absicht in der Anlagepolitik eines Fonds offengelegt ist, zu Direktanlagezwecken des Fonds.

Die Gesellschaft wendet ein Risikomanagement-Verfahren an, das es ihr erlaubt, das mit DFIs verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil eines Fonds kontinuierlich zu überwachen, zu verwalten und zu messen.

Die Gesellschaft wendet eine als Commitment-Ansatz bezeichnete Methode an, um das mit DFI verbundene Gesamtrisiko eines Fonds und seinen potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos zu messen. Diese Methode summiert die zugrunde liegenden Markt- (oder Nenn-) werte von DFIs, um das Gesamtrisiko eines Fonds aufgrund von Engagements bei DFIs zu bestimmen. Die Bedingungen und Beschränkungen für den Einsatz von DFIs in Bezug auf die einzelnen Fonds sind im Folgenden aufgeführt:

- Das mit DFI verbundene Gesamtrisiko eines Fonds (wie von der Zentralbank vorgeschrieben) darf dessen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten. Daher ist die Hebelwirkung auf 100 % des Nettoinventarwerts eines Fonds begrenzt.
- Das Positionsrisiko in Bezug auf die Basiswerte der DFI, einschließlich der in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, ggf. in Verbindung mit Positionen aus Direktanlagen, darf die von der Zentralbank vorgegebenen Anlagelimits nicht überschreiten. Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte DFI, unter der Voraussetzung, dass der zugrunde liegende Index die Kriterien der Zentralbank erfüllt.
- Ein Fonds kann in am OTC-Markt gehandelten DFI investieren, sofern die Gegenparteien bei OTC-Geschäften einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden.
- Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank definierten Auflagen und Beschränkungen.

Zulässige Kontrahenten für OTC-Derivatgeschäfte

OTC-Derivatgeschäfte dürfen nur mit einem der folgenden Kontrahenten abgeschlossen werden:

- (a) im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassene Kreditinstitute,
- (b) in einem nicht zu den Mitgliedstaaten des EWR gehörenden Unterzeichnerland des Baseler „Capital Convergence Agreement“ vom Juli 1988 zugelassene Kreditinstitute,
- (c) in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassene Kreditinstitute,
- (d) gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Investmentfirmen,
- (e) Konzerngesellschaften von Inhabern einer Bankholdinglizenz der US-amerikanischen Federal Reserve, wenn diese

Konzerngesellschaften der konsolidierten Bankholdingaufsicht der Federal Reserve unterliegen;

- (f) sonstige von der Zentralbank zugelassene Kategorien von Kontrahenten; oder
- (g) eine spätere Novation von OTC-DFI-Kontrakten ist nur mit den folgenden Kontrahenten zulässig:
 - a. in den voranstehenden Absätzen (a) bis (f) aufgeführte Rechtspersonen oder
 - b. eine gemäß Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über nicht börsengehandelte DFIs, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) durch die ESMA zugelassene oder anerkannte zentrale Gegenpartei (CCP) oder, bei ausstehender Anerkennung durch ESMA gemäß EMIR, Paragraph 25, von der Commodity Futures Trading Commission als Clearingorganisation für Derivate oder von der SEC als Clearingstelle eingestufte Rechtsperson (beide CCP).

B. Effizientes Portfoliomanagement – Andere Techniken und Instrumente

Neben den im Abschnitt A von Anhang II oben beschriebenen Anlagen in DFI kann die Gesellschaft zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und sofern dies im besten Interesse des Fonds ist weitere Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wie z. B. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Kontrakt“) und Wertpapierleihgeschäfte einsetzen.

Techniken und Instrumente, die sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen und für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, einschließlich DFIs die nicht zu Direktanlagezwecken eingesetzt werden, sind als eine Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als sie kosteneffizient eingesetzt werden,
- (b) sie werden zu einem oder mehreren der folgenden spezifischen Zwecke abgeschlossen:
 - (i) Risikominderung,
 - (ii) Reduzierung von Kosten, und/oder
 - (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für einen Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den in Vorschriften der Zentralbank dargelegten Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht;
- (c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement-Verfahren eines Fonds angemessen erfasst, und
- (d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels eines Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur allgemeinen, in den Verkaufsdokumenten beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Solche Techniken können zu erhöhten Risiken und potenziellen Interessenkonflikten führen. Weiterführende Informationen hierzu sind Abschnitt 4.9 „Interessenkonflikte“ zu entnehmen. Nähere Einzelheiten zu den entsprechenden Risiken, u. a. zu DFI-Risiken und Kontrahentenrisiken, sind Abschnitt 6 „Risikofaktoren“ zu entnehmen.

Für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte gelten die folgenden

Anhang II

Fortsetzung

Bedingungen:

- (a) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte können nur auf der Grundlage der Marktusancen abgewickelt werden.
- (b) Wenn der Fonds Pensionsgeschäfte abschließt, muss er jederzeit die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere zurückfordern oder das Pensionsgeschäft beenden können. Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit von höchstens sieben Tagen sind als Vereinbarungen zu sehen, deren Bedingungen den jederzeitigen Rückruf der Vermögenswerte durch die Gesellschaft gestatten.
- (c) Wenn der Fonds umgekehrte Pensionsgeschäfte vereinbart, muss er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem an den Marktwert angepassten Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds heranzuziehen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit von höchstens sieben Tagen sind als Vereinbarungen zu sehen, deren Bedingungen den jederzeitigen Rückruf der Vermögenswerte durch den Fonds gestatten.
- (d) Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen zur Verwendung von Barsicherheit und Nicht-Barsicherheiten, kann es einem Fonds erlaubt sein Pensionsgeschäfte einzugehen, nach denen ein zusätzlicher Leverage durch die Wiederanlage der Sicherheit erreicht wird. In diesem Fall muss das Pensionsgeschäft bei der Bestimmung des Gesamtrisikos gemäß den Anforderungen der Zentralbank berücksichtigt werden. Jedes generierte Gesamtrisiko muss zu dem durch die Verwendung von DFIs entstandenen Gesamtrisiko hinzugenommen werden, und die Gesamtheit daraus darf nicht mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Wenn die Sicherheit in finanzielle Vermögenswerte, die einen Ertrag über dem risikofreien Ertrag erreichen, wiederangelegt wird, muss der Fonds bei der Berechnung des Gesamtrisikos:
 - (i) den erhaltenen Betrag, wenn Barsicherheiten gehalten werden;
 - (ii) den Marktwert des betreffenden Instruments, wenn Nicht-Barsicherheiten gehalten werden, einbeziehen.
- (e) Die Vertragspartei eines Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts muss eine Bonitätseinstufung von mindestens A-2 oder gleichwertig haben oder von dem Fonds so behandelt werden, als habe sie eine implizierte Bonitätseinstufung von A-2 oder gleichwertig. Eine Vertragspartei ohne Bonitätseinstufung wird als annehmbar betrachtet, wenn der Fonds in Bezug auf Verluste, die von der Vertragspartei aufgrund des Ausfalls einer Gesellschaft, die ein Rating von A-2 oder gleichwertig hat, erlitten werden, schadlos gehalten wird oder eine Garantie erhält.
- (f) Pensionsgeschäfte oder Verträge über Wertpapierleihgeschäfte stellen kein Entleihen oder Verleihen im Sinne der Anforderungen der Zentralbank dar.

Verwaltung von Sicherheiten und zulässige Arten von Sicherheiten

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „relevante Institute“ auf Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedstaat, einem Unterzeichnerstaat (außer den Mitgliedstaaten des EWR) des Basler „Capital Convergence Agreement“ vom Juli 1988 oder in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind.

a) Bedingungen

Alle im Zusammenhang mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder OTC-DFIs von einem Fonds erhaltenen Vermögenswerte sind als Sicherheiten zu behandeln und müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllen. Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken, einschließlich betrieblicher und rechtlicher Risiken, werden durch vom Fondsmanager angewandte Risikomanagementverfahren identifiziert und abgemildert.

- (i) Liquidität: Erhaltene Sachsicherheiten sollten eine hohe Liquidität aufweisen und an einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, so dass sie zügig zu einem Preis verkauft werden können, der nahe der Bewertung vor dem Verkauf liegt. Erhaltene Sicherheiten sollten außerdem den Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie genügen.
- (ii) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheit akzeptiert werden, sofern nicht angemessen konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.
- (iii) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten sollten qualitativ hochwertig sein. Der Fondsmanager wird sicherstellen:
 - a) dass der Fondsmanager das entsprechende Rating bei der Bonitätsbeurteilung berücksichtigt, wenn der Emittent Gegenstand eines Ratings einer von ESMA registrierten und überwachten Agentur war; und
 - b) dass der Fondsmanager unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung des Emittenten vornimmt, wenn ein Emittent von der im vorstehenden Unterabsatz (a) genannten Ratingagentur auf unterhalb der zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft wird.
- (iv) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten müssen von einer Körperschaft begeben sein, die vom Kontrahenten unabhängig ist. Der Fondsmanager muss einen triftigen Grund dafür haben, dass sie keine starke Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.
- (v) Diversifizierung (Konzentration von Vermögenswerten): Sicherheiten sollten eine hinreichende Diversifizierung auf Länder-, Markt- und Emittentenebene aufweisen und ein Engagement von maximal 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds bei einem einzelnen Emittenten hervorrufen. Sollte ein Fonds sich bei unterschiedlichen Kontrahenten engagieren, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe summiert werden, um die 20 %-Beschränkung für das Engagement bei einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Fonds kann vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, mindestens einer seiner lokalen Behörden, einem Drittland oder einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen sollten.
- (vi) Sofortige Verfügbarkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten vom Fondsmanager zugunsten des oder der jeweiligen Fonds jederzeit und ohne Abhängigkeit vom oder der Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig durchsetzbar sein.

Auf Basis einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten sollten bei der Verwahrstelle hinterlegt werden. Bei Besicherungsvereinbarungen anderer Art können die Sicherheiten bei einer unabhängigen Verwahrstelle hinterlegt

Anhang II

Fortsetzung

werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegt und in keiner Beziehung und Verbindung zum Sicherheitengeber steht.

b) Zulässige Arten von Sicherheiten für OTC-Derivatgeschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Gesellschaft darf nur Barmittel als Sicherheiten für OTC-Derivatgeschäfte entgegen nehmen. Die für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Sicherheiten müssen in Form von Barmitteln und/oder qualitativ hochwertigen Staatsanleihen bereitgestellt werden. Die im Rahmen eines Wertpapierleihevertrags gestellten Sicherheiten müssen mindestens 100 % des tagesaktuellen Börsenkurses der entliehenen Wertpapiere betragen. Nach gegenwärtigem Stand kommen dabei keine Risikoabschläge zur Anwendung, da alle unbaren Sicherheiten eine Bonität von A-1 oder ein höheres Rating aufweisen. Sollte der Fonds künftig unbare Sicherheiten mit niedrigerer Bonität akzeptieren, wären entsprechend konservative Risikoabschläge vorzunehmen.

Sicherheiten in Form von US-Staatsanleihen werden von der Federal Reserve Bank of New York gehalten und buchmäßig erfasst. Barsicherheiten, die im Zuge von OTC-Derivatgeschäften oder Pensionsgeschäften eines Fonds erhalten werden, werden von der Verwahrstelle verwahrt. Barmittel und alle zulässigen Formen unbarer Sicherheiten, die im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts gestellt werden, werden direkt von The Bank of New York Mellon als Unterverwahrstelle der Verwahrstelle des Fonds auf einem gesonderten, im Namen des Fonds geführten Konto gehalten.

c) Wiederanlage von Sicherheiten

Als Sicherheit erhaltene Barmittel dürfen nur:

- (i) als Einlagen bei relevanten Instituten platziert,
- (ii) in Staatsanleihen hoher Qualität investiert,
- (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt, sofern die Geschäfte mit entsprechenden Kreditinstituten abgeschlossen werden und der Fonds den aufgelaufenen Barbetrag jederzeit in voller Höhe abrufen kann,
- (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß den ESMA Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (Ref.-Nr. CESR/10-049) investiert werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten den auf Sachsicherheiten anwendbaren Diversifizierungsanforderungen entsprechend diversifiziert werden. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlage bei oder in Wertpapieren von einer Vertragspartei oder bei einem verbundenen Unternehmen der Vertragspartei angelegt werden.

Der Fonds kann in Wertpapiere auf Basis des Zeitpunktes der Emission (when issued), verspätete Lieferung (delayed delivery) und eines Terminkontrakts (forward commitment) investieren. Solche Wertpapiere werden bei der Berechnung der Anlagebeschränkungsgrößen des Fonds berücksichtigt.

Sachsicherheiten können nicht veräußert, verpfändet oder wiederangelegt werden.

d) Stresstestgrundsätze

Sollte der Fondsmanager Sicherheiten in Höhe von mindestens 30 % des Nettovermögens eines Fonds erhalten, wird er Stresstestgrundsätze einführen, mit denen sichergestellt wird, dass regelmäßig Stresstests für gewöhnliche Bedingungen und außergewöhnliche Liquiditätslagen durchgeführt werden, damit er das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann.

e) Grundsatz für Risikoabschläge

Der Fondsmanager hat für jede als Sicherheit für den Fonds erhaltene Anlagekategorie einen Grundsatz für Risikoabschläge eingeführt. Ein Risikoabschlag ist ein Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit genutzten

Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich dessen Bewertung oder Liquiditätsprofil im Laufe der Zeit verschlechtern kann. Der Grundsatz für Risikoabschläge berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Anlagekategorie, einschließlich der Bonitätsbeurteilung des Emittenten der Sicherheit, der Preisvolatilität der Sicherheit und der Ergebnisse gegebenenfalls im Einklang mit den Stresstestgrundsätzen durchgeführter Stresstests.

Üblicherweise verwendet der Fondsmanager Barmittel und Staatsanleihen mit hoher Qualität aus OECD-Ländern als Sicherheiten, wobei in Abhängigkeit von der Laufzeit und Qualität dieser Sicherheiten Risikoabschläge in Höhe von 0 % bis 15 % vorgenommen werden. Es können jedoch auch andere zulässige Arten von Sicherheiten im Einklang mit der Besicherungspolitik genutzt werden, und der jeweilige Wert wird gegebenenfalls gemäß dem Grundsatz für Risikoabschläge um einen Bewertungsabschlag angepasst, der mindestens dem jeweiligen Kontrahentenrisiko entspricht.

Kontrahentenspezifisches Engagement

Im Jahresbericht werden Angaben zu (i) dem kontrahentenspezifischen Engagement, das durch Techniken für das effiziente Portfoliomanagement und OTC-DFIs entsteht, (ii) den Kontrahenten aus Techniken für das effiziente Portfoliomanagement und OTC-DFIs, (iii) der Art und der Menge von Sicherheiten, die der Fonds zur Absicherung des Kontrahentenrisikos erhält, und (iv) den Erträgen aus Techniken für das effiziente Portfoliomanagement im Berichtszeitraum in Verbindung mit den direkten und indirekten Kosten und den angefallenen Gebühren dargelegt.

Auf Wertpapierleihgeschäfte anwendbare Bestimmungen

Wertpapierleihe bedeutet Transaktionen, bei denen eine Partei Wertpapiere an die andere Partei überträgt, vorbehaltlich einer Verpflichtung der anderen Partei zur Rückgabe gleichwertiger Wertpapiere an einem zukünftigen Datum oder auf Aufforderung der übertragenden Partei, wobei diese Transaktion für die übertragende Partei als Wertpapierleihgeschäft angesehen wird.

Wertpapierleihe ermöglicht einem Fonds die Erzielung zusätzlicher Einkünfte durch den entgeltlichen Verleih einer bestimmten Menge der von ihm gehaltenen Indexwerte. Aus den Einkünften aus den Wertpapierleihgeschäften wird ein Teil der Betriebskosten des Fonds bestritten. Bei entsprechender Marktnachfrage kann dies unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Sinken der Gesamtkostenquote des Fonds führen, was dann wiederum den Tracking Error des Fonds reduziert. Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden. Hierzu konsultieren Sie bitte Abschnitt 6 „Risikofaktoren“. Die aus dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften entstehenden Risiken werden im Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen erfasst.

Die Wertpapierleihgeschäfte eines Fonds können nur im Einklang mit der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte-Verordnung, der allgemein anerkannten Marktpraxis und den Anforderungen der Zentralbank erfolgen und bewegen sich innerhalb der nachstehenden Vorgaben:

Begrenzung der Wertpapierleihe

Alle Vermögenswerte, die ein Fonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik halten kann, können Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein.

Der maximale Anteil des Vermögens eines Fonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, ist 100 % und der voraussichtliche Anteil des Vermögens eines Fonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, ist:

- (i) 0 bis 15 % für Aktienfonds; und
- (ii) 0 bis 30 % für den Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF; und

Wahl von Kontraktpartnern bei der Wertpapierleihe

Gemäß den Anforderungen der Zentralbank muss ein potenzieller

Anhang II

Fortsetzung

Kontraktpartner bei Wertpapierleihgeschäften eines Fonds den Anforderungen in Abschnitt „Kontrahentenspezifisches Engagement“ dieses Anhangs II entsprechen. Andere Auswahlkriterien sind insbesondere eine zufriedenstellende Bonitätsprüfung und die Einhaltung bestimmter vorab festgelegter Kreditlimits durch den Kontraktpartner. Zusätzlich sind die Anforderungen des letzten Absatzes von Abschnitt B dieses Anhangs II ebenfalls einzuhalten.

Einsatz von Wertpapierleihstellen

Ein Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte über Wertpapierleihstellen abschließen. Die Wertpapierleihstellen sind unabhängig vom Fondsmanager, dem Anlageverwalter oder deren jeweils verbundenen Personen; letzteres bezeichnet in Zusammenhang mit einer Gesellschaft:

- (a) eine Person oder Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlicher Eigentümer von mindestens 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft ist oder unmittelbar oder mittelbar mindestens 20 % der Stimmrechte der Gesellschaft ausüben kann; oder
- (b) eine Person oder Gesellschaft, die von einer Person beherrscht wird, auf die eine oder beide Beschreibungen unter (a) zutrifft; oder
- (c) ein Mitglied eines Konzerns, dem die Gesellschaft angehört; oder
- (d) ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Amtsträger der Gesellschaft oder eine von deren verbundenen Personen im Sinne von (a), (b) oder (c).

Wertpapierleihstellen können Unterverwahrstelle eines Fonds und verbundene Personen der Verwahrstelle sein, sie sind aber ausdrücklich von der Liste der zulässigen Entleiher von Wertpapieren ausgenommen und kommen daher als Kontraktpartner bei Wertpapierleihgeschäften nicht in Betracht. Wertpapierleihstellen können unter anderem Wertpapierleihgeschäfte mit Entleihern abschließen und die Vertragsbeziehungen pflegen, Gebühren mit Entleihern aushandeln, Wertpapiere an Entleiher übermitteln, die Annahme von Sicherheiten erleichtern, die von den Entleihern für Wertpapierleihen gestellt werden, und von der Unterverwahrstelle gehalten werden sollen, was jeweils gemäß Weisung des Anlageverwalters erfolgt.

Grundsätzlich ist der Anlageverwalter für Anlageentscheidungen hinsichtlich eines Fonds allein zuständig. Die Wertpapierleihstelle wäre im Rahmen einer vom Anlageverwalter festgelegten und in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Sicherheitenpolicy eines Fonds für die Verwaltung der Wertpapierleihgeschäfte verantwortlich, darunter erforderlichenfalls auch für die Aufforderung der Kontraktpartner zur Stellung zusätzlicher Sicherheiten.

Der Anlageverwalter ist für die Aufsicht über das Wertpapierleihprogramm verantwortlich. Insbesondere sorgt er dafür, dass Sicherheiten in der erforderlichen Höhe existieren und kontrolliert die Leistungen der Wertpapierleihstelle. Der Besicherungsgrad sollte kontrolliert werden, um eine ausreichende Besicherung zu gewährleisten; eine regelmäßige Durchsicht der Liste zulässiger Kontraktpartner bei Wertpapierleihgeschäften sollte ebenfalls erfolgen.

Gebühren und Einkünfte aus der Wertpapierleihe

Der Fonds zahlt für die Leistungen von Wertpapierleihstellen Gebühren und behält die nach Zahlung an die Wertpapierleihstellen verbleibenden Erträge aus der Wertpapierleihe ein.

Allgemeines

Der Fondsmanager und der Anlageverwalter erhalten keine Vergütung oder Vorteile in Verbindung mit dem Wertpapierleihprogramm des Fonds. Wertpapierleihen mit verbundenen Personen des Fondsmanager oder Anlageverwalters werden zu marktüblichen Bedingungen wie unter unbeteiligten Dritten abgeschlossen und im Jahresbericht ausgewiesen.

Ein Fonds kann sich an Wertpapierleihprogrammen von allgemein anerkannten internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen beteiligen, unter der Voraussetzung, dass das Programm mit einer Garantie des Verwahrers verbunden ist.

Der Fonds muss das Recht haben, den über das Wertpapierleihgeschäft abgeschlossenen Vertrag jederzeit zu kündigen und die Herausgabe einiger oder aller Wertpapiere, die Gegenstand des Leihgeschäfts sind, zu verlangen. Der Vertrag muss vorsehen, dass der Entleiher nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung verpflichtet ist, die Wertpapiere innerhalb von fünf Arbeitstagen oder einer anderen Frist, die den Marktusancen entspricht, herauszugeben.

Beschränkungen für Anlagen und Kredite

Die Anlage der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds muss nach Maßgabe der Verordnungen und der Anforderungen der Zentralbank erfolgen, die Folgendes vorsehen:

1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen jedes Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem Markt gehandelt werden, der als geregelter, regelmäßig geöffneter, anerkannter und öffentlich zugänglicher Markt in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat gilt.
- 1.2 Neu ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile an OGAWs.
- 1.5 Anteile an alternativen Investmentfonds (AIFs).
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten, wie von der Zentralbank vorgeschrieben.
- 1.7 DFIs, wie von der Zentralbank vorgeschrieben.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Jeder Fonds kann höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Jeder Fonds kann höchstens 10 % seines Nettovermögens in neu ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden, anlegen. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ bekannt sind, vorausgesetzt dass:
 - diese Wertpapiere mit der Verpflichtung zur Registrierung bei der U.S. Securities and Exchanges Commission innerhalb eines Jahres ab Emission begeben werden, und
 - die Wertpapiere nicht illiquide Wertpapiere sind, d. h. der Fonds sie innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis veräußern kann, zu dem der Fonds sie bewertet.
- 2.3 Vorbehaltlich Absatz 4 darf jeder Fonds höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die vom Fonds an den einzelnen Emittenten, in die er jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, gehalten werden, unter 40 % seines Nettovermögens liegt.
- 2.4 Die (in Absatz 2.3) genannte Grenze von 10 % wird auf 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5 %

seines Nettovermögens in diesen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. **Zur Anwendung dieser Bestimmung muss die vorherige Genehmigung der Zentralbank eingeholt werden.**

- 2.5 Die (in Absatz 2.3) genannte Grenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7 Auf Konten verbuchte und als ergänzende flüssige Mittel gehaltene Barmittel dürfen 20 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.
- 2.8 Das Ausfallrisiko eines Fonds in Bezug auf eine Vertragspartei bei Geschäften mit OTC-DFIs darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

Für Kreditinstitute, die im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (außer den Mitgliedstaaten des EWR) des Basler „Capital Convergence Agreement“ vom Juli 1988 oder in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, wird diese Grenze auf 10 % angehoben.
- 2.9 Ungeachtet der Bestimmungen in den Absätzen 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen Anlagen bei ein und derselben Einrichtung 20 % des Nettovermögens eines Fonds in einer Kombination aus:
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - von dieser Einrichtung vorgenommenen Einlagen, und/oder
 - Kontrahentenrisikopositionen aus von dieser Einrichtung erworbenen OTC-DFIs nicht überschreiten.

- 2.10 Die in den Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Engagement bei einer einzelnen Einrichtung 35 % des Nettovermögens eines Fonds nicht überschreiten.
- 2.11 Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, sind zu Zwecken der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent zu betrachten. Für Anlagen eines Fonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens des Fonds gelten.
- 2.12 Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten halten, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten sind auf Grundlage der folgenden Aufstellung im Verkaufsprospekt aufzuführen:

OECD-Regierungen (sofern die entsprechenden Emissionen über ein Investment Grade Rating verfügen), Regierung der

Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (sofern die Emittenten über ein Investment Grade-Ranking verfügen), Regierung von Indien (sofern die Emittenten über ein Investment Grade-Ranking verfügen), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finance Corporation (IFC), der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, die Straight-A-Funding LLC und/oder jeder andere für diesen Zweck von der Zentralbank genehmigte Rechtsträger oder Emittent.

Jeder Fonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

3 Anlagen in Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“)

- 3.1 Anlagen eines Fonds in Anteile eines OGAW oder von anderen offenen OGA („zugrunde liegenden Organismen“) dürfen zusammen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.
- 3.2 Ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 3.1 gilt: Wenn die Anlagepolitik eines Fonds vorsieht, dass dieser mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere zugrunde liegenden Organismen anlegen darf, finden die nachfolgenden Beschränkungen anstelle der in Abschnitt 3.1 genannten Beschränkungen Anwendung:
- (a) Jeder Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in ein und denselben zugrundeliegenden Organismus investieren.
- (b) Anlagen in AIFs, dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten und können die Anforderungen der Zentralbank erfüllen.
- 3.3 Ein Fonds darf nicht in einen zugrunde liegenden Organismus investieren, dem es nicht verboten ist, mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere offene OGA zu investieren.
- 3.4 Wenn ein Fonds in Anteile anderer zugrunde liegender Organismen investiert, die direkt oder indirekt durch den Fondsmanager oder eine andere Gesellschaft, mit der der Fondsmanager durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, darf der Fondsmanager bzw. diese andere Gesellschaft dem Fonds für seine Anlage in die Anteile dieser sonstigen zugrunde liegenden Organismen keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren berechnen.
- 3.5 Wenn der Fondsmanager/Anlageverwalter/Anlageberater des Fonds für eine Anlage in Anteile eines anderen zugrunde liegenden Organismus eine Provision (einschließlich Nachlässen) erhält, so muss diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt werden.
- 3.6 Tätigt ein Fonds Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft, so gelten die folgenden Bedingungen:

- (a) Der Fonds legt nicht in einen Fonds der Gesellschaft an, der selbst Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält,
- (b) der Fonds unterliegt keiner Zeichnungs- oder Umtauschgebühr oder einem Rücknahmeabschlag, und
- (c) der Fondsmanager berechnet dem Fonds für den in einen anderen Fonds der Gesellschaft angelegten Teil des Vermögens des Fonds keine Verwaltungsgebühr.

4 Indexabbildende OGAW

- 4.1 Ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 2.3 darf ein Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in von einem einzelnen Emittenten ausgegebene Anteile und/ oder Schuldtitel anlegen, sofern die Anlagepolitik des Fonds in der Abbildung eines Index besteht, der von der Zentralbank auf Basis der von der Zentralbank vorgeschriebenen Kriterien anerkannt ist.
- 4.2 Diese Höchstgrenze in Absatz 4.1 kann bis auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies durch außergewöhnliche Marktverhältnisse gerechtfertigt ist.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Eine Investmentgesellschaft bzw. eine Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA tätig ist, darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2 Ein Fonds darf höchstens Folgendes erwerben:
- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA,
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

HINWEIS: Die in (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 5.3 Absätze 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung:
- (i) auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden,
- (ii) auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
- (iii) auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) angehören,
- (iv) auf Aktien, die ein Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen; diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in Absatz 2.3 bis 2.11, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und

- wenn bei Überschreiten dieser Grenzen die nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 Anwendung finden;
- (v) auf Aktien einer oder mehrerer Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber zugunsten dieser Gesellschaften ausüben.
- 5.4 Die hierin enthaltenen Anlagebeschränkungen brauchen von einem Fonds bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit zu dem Fonds gehörenden übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, nicht eingehalten zu werden.
- 5.5 Die Zentralbank kann neu genehmigten Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen in den Absätzen 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern die Fonds auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuerung achten.
- 5.6 Falls die in diesem Verkaufsprospekt vorgegebenen Limits aus Gründen überschritten werden, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder das Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten sind, hat das primäre Ziel des Fonds in Bezug auf Veräußerungen eine Normalisierung dieser Situation, unter gebührender Berücksichtigung der Interessen des Anteilinhabers, zu sein.
- 5.7 Weder eine Investmentgesellschaft, eine Verwaltungsgesellschaft, ein im Auftrag eines offenen Investmentfonds handelnder Treuhänder noch eine Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund dürfen Leerverkäufe in Bezug auf folgende Finanzinstrumente tätigen:
- übertragbare Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente¹,
 - Anteile von OGA, oder
 - DFI.
- 5.8 Ein Fonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.
- (a) genannten Kreditbeschränkung nicht als Kredit angesehen, sofern die gegenüberstehende Einlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht oder diesen übersteigt. Überschreiten Devisenkredite jedoch den Wert der Back-to-back-Einlage, ist der Überschuss als Kredit im Sinne von Absatz (a) oben zu betrachten.

Risikostreuerung

Die Vermögen der Fonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuerung investiert.

Für in Deutschland verkaufte Fonds zusätzlich geltende Bedingungen

Solange ein Fonds in Deutschland zum Vertrieb zugelassen ist und sofern keine sonstige Genehmigung oder Befreiung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) vorliegt, unterliegt der Fonds zusätzlich zu den obigen Anlagebeschränkungen den folgenden Beschränkungen (sonstige maßgebliche Informationen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (in der jeweils aktuellen Fassung), die keine Anlagebeschränkungen sind, sind in Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts dargelegt):

- (a) Für Zwecke der obigen Absätze 1.4 und 1.5 muss die Anlage eines Fonds in Anteilen anderer OGAW oder AIF in einen Investmentfonds gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz erfolgen.
- (b) Für Zwecke der obigen Absätze 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 muss die Anlage eines Fonds in ein Unternehmen weniger als 10 % des Kapitals dieses Unternehmens ausmachen.

Die Liste der Fonds, die in Deutschland angeboten und verkauft werden, finden Sie im Ländernachtrag für Deutschland, der auf der Website verfügbar ist.

Beschränkungen für Kredite

Die Verordnungen sehen vor, dass die Gesellschaft in Bezug auf jeden Fonds:

- (a) keine Kredite aufnehmen darf, außer vorübergehende Kredite, die insgesamt 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Die Verwahrstelle kann die Vermögenswerte des Fonds belasten, um Kredite zu besichern. Guthaben (z. B. Barmittel) können bei der Festlegung des Prozentsatzes an ausstehenden Krediten nicht gegen Kredite aufgerechnet werden.
- (b) Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen darf, um den Erwerb von Immobilien, die zur Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft notwendig sind, zu ermöglichen. In diesem Fall darf die Gesamtverschuldung des Fonds aus diesem Absatz und dem voranstehenden Absatz (a) oben maximal 15 % des Nettovermögens des Fonds betragen.
- (c) Fremdwährungen durch ein Back-to-back-Darlehen erwerben kann. Auf diesem Weg erhaltene Fremdwährungen werden für die Zwecke der in Absatz

¹ Jegliche Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch den OGAW sind unzulässig.

Anhang IV – Fonds der Gesellschaft

Die jeweiligen Anlageziele und die Anlagepolitik jedes Fonds sind in Anhang IV angegeben. Die Anlagen der einzelnen Fonds sind beschränkt auf zulässige Vermögenswerte gemäß den Verordnungen, die in Anhang III dargestellt sind.

Jeder Fonds darf zur Nachbildung des Index sowie zu Zwecken des Liquiditätsmanagement diverse Kombinationen verfügbarer Anlagetechniken verwenden, einschließlich Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen. Zu Zwecken des Liquiditätsmanagements dürfen auch zusätzliche liquide Mittel gehalten werden. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Umständen, unter denen der Zugriff auf die Indexbestandteile gesetzlich verboten, gegebenenfalls anderweitig nicht im Interesse des Anteilnehmers oder aus anderen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 5.2 „Anlageziele und -politik“ zu entnehmen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen und am OTC-Markt gehandelten DFI, sind die Anlagen der Fonds normalerweise an den in Anhang I aufgeführten Börsen und geregelten Märkten notiert bzw. werden dort gehandelt.

Jegliche Änderung am Anlageziel eines Fonds und/oder wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Fonds erfordern die vorherige Zustimmung der Anteilnehmer.

Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF

Index	NASDAQ-100 Notional Index (Net Total Return) in USD.
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds ist es, Anlageergebnisse für die Anleger zu erwirtschaften, die, vor Berücksichtigung von Aufwendungen, allgemein der Kurs- und Ertragsentwicklung des Index entsprechen.
Anlagepolitik	<p>Der Anlageverwalter wendet die Methode der vollständigen physischen Nachbildung der Indexabbildungsstrategie an. Hierbei hält der Fonds, sofern dies möglich und praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Index in der jeweiligen Gewichtung.</p> <p>Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteile investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden. Unter außerordentlichen Marktbedingungen kann diese Grenze auf 35 % angehoben werden.</p> <p>In der Absicht, den Index nachzubilden, kann der Anlageverwalter verschiedene Kombinationen aus verfügbaren Anlagetechniken einsetzen, auch können DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, wie in Abschnitt 5.2.3 „Anlagetechniken“ beschrieben, eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Umständen, unter denen der Zugriff auf die Indexbestandteile gesetzlich verboten, gegebenenfalls anderweitig nicht im Interesse des Anteilnehmers oder aus anderen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 5.2 „Anlageziele und -politik“ zu entnehmen.</p> <p>Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen dargelegt sind.</p>
Fondsspezifische Risikofaktoren	<p>Neben den allgemeinen Risikofaktoren, die für alle Fonds gelten, sind für den Fonds die folgenden Risiken relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Aktienrisiko. <p>Weitere Einzelheiten zu den allgemeinen Risikofaktoren sind Abschnitt 6 zu entnehmen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger wäre ein privater oder institutioneller Anleger, der eine langfristige Kapitalwertsteigerung und langfristige Erträge anstrebt. Ein derartiger Anleger ist ebenfalls in der Lage, die Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile zu beurteilen.
Angaben zum Index	<p>Der Index fasst 100 der (an der Marktkapitalisierung gemessen) größten inländischen und internationalen Unternehmen der Hauptsektoren des NASDAQ Stock Market, die nicht der Finanzbranche angehören, zusammen. Der Schwerpunkt liegt vor allem auf Technologie, aber auch auf anderen wichtigen Sektoren wie Konsumgüter und Verbraucherdienstleistungen, Kommunikation und Gesundheitswesen.</p> <p>Die Aktiengewichtung der Bestandteile des Index basiert zu jedem Zeitpunkt auf der Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Aktien der 100 Titel des Index; die Aktiengewichtung unterliegt zudem in bestimmten Fällen der Neuzusammensetzung, mit der sichergestellt wird, dass die relative Gewichtung der Indexwerte fortlaufend die formulierten Mindestanforderungen an ein diversifiziertes Portfolio erfüllen (siehe „Neuzusammensetzung des Index“). Entsprechend steht die wertmäßige Veränderung des Index aufgrund von Schwankungen einzelner Indexwerte im direkten Verhältnis zur Gewichtung der Aktie im Index.</p> <p><i>Kriterien für eine anfängliche Eignung</i></p> <p>Ein Wertpapier kann anfänglich nur in den Index aufgenommen werden, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Wenn das Wertpapier in den USA notiert ist, darf es ausschließlich am NASDAQ Global Select Market oder am NASDAQ Global Market notiert sein (sofern das Wertpapier nicht vor dem 1. Januar 2004 an einem anderen US-Markt notiert war und die Notierung an zwei Märkten seitdem ununterbrochen fortgeführt wurde);
Angaben zum Index (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none">▪ das Wertpapier darf nicht von einem Finanzinstitut begeben worden sein;▪ das Wertpapier darf nicht von einem Emittenten stammen, der gegenwärtig Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist;▪ das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen für das Wertpapier muss bei mindestens 200.000 Stück liegen;▪ wenn für den Emittenten des Wertpapiers eine andere Rechtsordnung als die der Vereinigten Staaten gilt, muss das betreffende Wertpapier börsennotierte Optionen an einem anerkannten Optionsmarkt in den Vereinigten Staaten haben oder die Voraussetzungen für den Handel in börsennotierten Optionen an einem anerkannten Optionsmarkt in den Vereinigten Staaten erfüllen;▪ nur eine Wertpapiergattung je Emittent ist zulässig;▪ der Emittent des Wertpapiers darf keinen endgültigen Vertrag geschlossen und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, die wahrscheinlich zur Folge hat, dass das Wertpapier nicht mehr im Index geführt werden darf;

Fortsetzung

- der Emittent des Wertpapiers darf keine Jahresabschlüsse haben, die mit einem Testat versehen sind, das gegenwärtig widerrufen wird; und

die Wertpapiere müssen eine Mindestnotierungsdauer (seasoned) an der NASDAQ, der NYSE oder der NYSE Amex aufweisen (in der Regel spricht man von einer Mindestnotierungsdauer, wenn das Wertpapier mindestens drei volle Monate notiert ist (wobei der erste Monat der anfänglichen Notierung nicht berücksichtigt wird)).

Kriterien für eine dauerhafte Eignung

Ein Wertpapier kann nur im Index verbleiben, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:

- Wenn das Wertpapier in den USA notiert ist, darf es ausschließlich am NASDAQ Global Select Market oder am NASDAQ Global Market notiert sein (sofern das Wertpapier nicht vor dem 1. Januar 2004 an einem anderen US-Markt notiert war und die Notierung an zwei Märkten seitdem ununterbrochen fortgeführt wurde);
- das Wertpapier darf nicht von einem Finanzinstitut begeben worden sein;
- das Wertpapier darf nicht von einem Emittenten stammen, der gegenwärtig Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist;
- das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen für das Wertpapier muss bei mindestens 200.000 Stück liegen (was jährlich im Rahmen der Feststellung der Rangfolge der Indexwerte bestimmt wird);
- wenn für den Emittenten des Wertpapiers eine andere Rechtsordnung als die der Vereinigten Staaten gilt, muss das betreffende Wertpapier börsennotierte Optionen an einem anerkannten Optionsmarkt in den Vereinigten Staaten haben oder die Voraussetzungen für den Handel in börsennotierten Optionen an einem anerkannten Optionsmarkt in den Vereinigten Staaten erfüllen (was jährlich im Rahmen der Feststellung der Rangfolge der Indexwerte bestimmt wird);
- das Wertpapier muss eine bereinigte Marktkapitalisierung von mindestens 0,10 % der gesamten bereinigten Marktkapitalisierung des Index zu jedem Monatsende aufweisen. Sofern eine Gesellschaft diese Anforderung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht erfüllt, wird sie mit Wirkung nach Marktschluss am dritten Freitag des folgenden Monats aus dem Index entfernt; und
- der Emittent des Wertpapiers darf keine Jahresabschlüsse haben, die mit einem Testat versehen sind, das gegenwärtig widerrufen wird.

* Was die Eignungskriterien für den Index betrifft, gilt für Wertpapiere, bei denen es sich um ein aktienvertretendes Zertifikat eines Nicht-US-Emittenten handelt, dass Verweise auf den „Emittenten“ als Verweise auf den Emittenten des zugrunde liegenden Wertpapiers zu verstehen sind.

Prüfung der Rangfolge der Indexwerte

Abgesehen von außerordentlichen Umständen, die zu einer Zwischenbewertung führen können, wird die Indexzusammensetzung jährlich in folgender Weise geprüft: Wertpapiere, die oben genannte Eignungskriterien erfüllen, werden nach ihrem Marktwert in einer Rangliste aufgeführt. Wertpapiere, die die Eignungskriterien für den Index erfüllen und bereits im Index enthalten sind und die sich (gemessen an der Marktkapitalisierung) unter den besten 100 Wertpapieren befinden, die die Eignungskriterien erfüllen, bleiben im Index. Indexwerte, die sich unter den besten 101 bis 125 Wertpapieren befinden, bleiben ebenfalls im Index, sofern sie bei der jährlichen Prüfung des Vorjahres unter den 100 besten Wertpapieren rangierten, die die Eignungskriterien erfüllten oder nach der letztjährigen (Feststellung der) Rangfolge der Indexwerte in den Index aufgenommen wurden. Indexwerte, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden ersetzt. Die gewählten Ersatzwertpapiere sind Werte, die die Eignungskriterien erfüllen, noch nicht im Index enthalten sind und die größte Marktkapitalisierung aufweisen.

Angaben zum Index (Fortsetzung)

Grundsätzlich wird die Liste der jährlichen Zu- und Abgänge Anfang Dezember in einer Pressemitteilung öffentlich mitgeteilt. Die Werte werden mit Wirkung nach Marktschluss am dritten Freitag im Dezember im Index ersetzt. Wenn ein Indexwert zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Jahres – von der Prüfung der Rangfolge der Indexwerte abgesehen – die Kriterien für eine dauerhafte Eignung nicht länger erfüllt, oder in sonstiger Weise bestimmt wird, dass ein Indexwertpapier für eine dauerhafte Einbeziehung in den Index nicht geeignet ist, wird dieser Wert durch das Wertpapier mit der höchsten Marktkapitalisierung ersetzt, das gegenwärtig nicht im Index ist und die oben genannten Eignungskriterien erfüllt. Normalerweise wird ein Wertpapier zum letzten Briefkurs am NASDAQ Stock Market, auch als offizieller Schlusskurs der NASDAQ bezeichnet („letzter Briefkurs“), aus dem Index entfernt. Wenn der Indexwert zum Zeitpunkt seiner Entfernung aus dem Index allerdings an dem Markt, an dem er seine Hauptnotierung hat, nicht gehandelt wird und ein offizieller Schlusskurs nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, liegt es im Ermessen der NASDAQ, den Indexwert zum Nullpreis zu entfernen. Der Nullpreis wird auf den Indexwert nach Schließung des Markts, aber vor Veröffentlichung des amtlichen Schlusstands des Index angewandt, die normalerweise um 17:16:00 Uhr ET erfolgt.

Index-Neugewichtung

Entsprechend den vierteljährlich terminierten Anpassungsverfahren für Indexwerte wird der Index neu gewichtet, wenn festgestellt wird, dass: (1) die aktuelle Gewichtung des einzelnen Indexwerts mit der höchsten Marktkapitalisierung mehr als 24,0 % beträgt und (2) die Gesamtgewichtung der Indexwerte, deren Einzelgewicht jeweils 4,5 % überschreitet, in der Summe mehr als 48,0 % des Index ausmacht. Weiter kann eine Neugewichtung des

Fortsetzung

Index im Einzelfall jederzeit erfolgen, wenn festgestellt wird, dass dies zur Aufrechterhaltung der Integrität des Index erforderlich ist.

Wenn bei der vierteljährlichen Überprüfung festgestellt wird, dass einer der oben genannten oder beide Fälle vorliegen, die eine Neugewichtung erforderlich machen, oder dass eine einzelfallbedingte Neugewichtung erforderlich ist, wird eine Neugewichtung durchgeführt.

Im oben unter (1) genannten Fall, in welchem das aktuelle Gewicht des einzelnen Indexwerts mit der höchsten Marktkapitalisierung mehr als 24,0 % beträgt, wird das Gewicht aller großen Aktien (mit mehr als 1 %) proportional soweit - bis zu 1,0 % - heruntergesetzt, dass das Gewicht des größten einzelnen Indexwerts bei 20,0 % liegt.

Zweitens wird im oben unter (2) genannten Fall bei den Indexwerten, deren Einzelgewicht oder deren nach dem vorstehenden Schritt angepasstes Gewicht jeweils 4,5 % überschreitet, und die in der Summe mehr als 48,0 % des Index ausmachen, das Gewicht aller großen Aktien proportional gerade soweit - bis zu 1,0 % - heruntergesetzt, dass das gesamte derart angepasste Gewicht bei 40,0 % liegt.

Entsprechend der gesamten Reduktion der Gewichtung der großen Aktien aufgrund eines oder beider der oben genannten Fälle wird als Folge die Gewichtung der kleinen Aktien (mit 1 % oder weniger) in folgender Weise iterativ angepasst.

Im ersten Schritt wird die Gewichtung der größten der kleinen Aktien mittels eines Faktors erhöht, mit dem die mittlere Indexgewichtung von 1,0 % erreicht wird. Die Gewichtungen der verbleibenden kleineren Kleinaktien werden mittels desselben Faktors erhöht, der aber entsprechend dem relativen Rang des jeweiligen Werts im Verhältnis zu den kleinen Aktien so reduziert wird, dass die Erhöhung der Gewichtung umso geringer ausfällt, je niedriger der Rang des Indexwerts ist. Damit wird beabsichtigt, die Markteinflüsse der Neugewichtungen auf die kleinsten Indexwerte zu reduzieren.

Angaben zum Index (Fortsetzung)

Im zweiten Schritt wird die Gewichtung der zweitgrößten der Kleinaktien, nach der im ersten Schritt vorgenommenen Anpassung, mittels eines Faktors erhöht, mit dem die mittlere Indexgewichtung von 1,0 % erreicht wird. Die Gewichtungen der verbleibenden kleineren Kleinaktien werden mittels desselben Faktors erhöht, der aber erneut entsprechend dem relativen Rang des jeweiligen Werts im Verhältnis zu den Kleinaktien so reduziert wird, dass die Erhöhung der Gewichtung umso geringer ausfällt, je niedriger der Rang der Aktie ist.

Der Vorgang wird solange wiederholt, bis die gesamte Erhöhung der Gewichtung der Kleinaktien genau der gesamten Reduzierung der Gewichtung der großen Aktien entspricht, die im Rahmen der nach Punkt (1) und/oder Punkt (2) erforderlichen Neugewichtung(en) erfolgt ist.

Um das Neugewichtungsverfahren abzuschließen, wird zuletzt, nachdem die prozentuale Gewichtung der einzelnen Indexwerte feststeht, die Gewichtung der Indexaktien auf der Grundlage des letzten Briefkurses und die Gesamtkapitalisierung des Index zum Handelsschluss am letzten Tag im Februar, Mai, August und November neu festgestellt. Änderungen der Gewichtung der Indexaktien werden mit Wirkung nach Marktschluss am dritten Freitag im März, Juni, September und Dezember vorgenommen, und es erfolgt eine Anpassung des Divisors, um die Kontinuität des Index zu gewährleisten.

Normalerweise werden die neuen Gewichtungen durch Anwendung der vorstehenden Verfahren auf die aktuelle Gewichtung der Indexaktien festgestellt. NASDAQ OMX kann die neuen Gewichtungen gegebenenfalls allerdings durch Anwendung des vorstehenden Verfahrens auf die aktuelle Marktkapitalisierung der Indexkomponenten bestimmen. In diesem Fall würde die NASDAQ OMX die abweichende Grundlage für die Neugewichtung vor Durchführung ankündigen.

NASDAQ OMX kann gegebenenfalls solch billiges Ermessen ausüben, das sie für angemessen hält, um die Indexintegrität zu gewährleisten.

Der Fonds wird gemäß dem Index neu gewichtet und trägt die Kosten für die Neugewichtung (die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Index sowie damit verbundene Abgaben und Transaktionskosten).

Der Index kann unter bestimmten Umständen (wie in Abschnitt 5.4 „Indizes“ angegeben) gewechselt werden.

Zusätzliche Informationen

Weitere Einzelheiten zum Fonds einschließlich des Anlageportfolios des Fonds sind auf der Website zu finden. Nähere Einzelheiten zum Index, unter anderem auch zu seinen Bestandteilen und der angewandten Methodik, sind auf der Website des Indexanbieters <https://indexes.nasdaqomx.com/> bereitgestellt.

Auflegungsdatum des Fonds

Dezember 2002

Basiswährung des Fonds

USD

Anteilklassen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Anteilklassen aufgelegt:

- Thesaur.
- Aussch.
- CHF abges. thesaur.

Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF

Fortsetzung

- EUR abges. thesaur.
- GBP abges. thesaur.

Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Website des Fondsmanagers.

Ausschüttungspolitik	<p>Bei den ausschüttenden Anteilklassen werden die der jeweiligen Anteilklasse des Fonds zurechenbaren Ausschüttungen in der Regel jeweils im Dezember, März, Juni und September beschlossen und innerhalb von vier Wochen ab ihrer Festsetzung ausgezahlt. Das Auszahlungsdatum der Dividenden wird den Anteilhabern vorab mitgeteilt, sofern der Gesamtertrag des Fonds die Gebühren und Kosten um einen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegenden Mindestbetrag übersteigt.</p> <p>Bei thesaurierenden Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Stattdessen werden die ihnen zurechenbaren Erträge zum Kapital hinzugefügt und erhöhen damit den Wert der Anteile.</p> <p>Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der Gesellschaft sind Abschnitt 5.5 „Ausschüttungspolitik“ zu entnehmen.</p>
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Handelstag oder ein von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegter anderer Zeitpunkt.
Handelsfrist	Spätestens 16:30 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Handelstag (oder eine andere Uhrzeit vor dem Bewertungszeitpunkt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber bestimmt).
Handelstag	<p>Jeder Geschäftstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Vermögenswerte des Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Index bedeutende Märkte geschlossen sind, wobei jedoch jeder Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag umfassen muss und der Verwaltungsrat jederzeit in seinem Ermessen die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend aussetzen kann.</p> <p>Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse (wie jeweils zutreffend) einen maßgeblichen Markt als für den Handel und/oder die Abrechnung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann).</p> <p>Der Handelskalender für den Fonds ist vom Fondsmanager erhältlich.</p>
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem das United States Federal Reserve System geöffnet ist, oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat eventuell nach vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber bestimmt.
Mindestzeichnungs- und Mindest-rücknahmebetrag	<p><i>Sachwerte</i> Ein Primärmarktanteil, der 10.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, bzw. einem Vielfachen dieses Betrags entspricht.</p> <p><i>Barmittel</i> Ein Primärmarktanteil, der 25.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, entspricht.</p>
Abwicklungszeitraum für Zeichnungen und Rücknahmen	<p><i>Sachwerte</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen nach vorheriger Bekanntgabe an den Antragsteller bestimmen können).</p> <p><i>Barmittel</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 8 „Zeichnungen und Rücknahmen“ zu entnehmen.</p>
Gebühren und Aufwendungen	<p>Transaktionsgebühren <i>Sachwerte</i> Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.</p> <p><i>Barmittel</i> Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.</p> <p>Verwaltungsgebühr Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts der nicht abgesicherten Anteilklasse. Bis zu 0,80 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse.</p>
Voraussichtlicher Tracking Error	0,03 % - 0,20 %. Dies ist der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Er ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung des Fonds. Anleger sollten beachten, dass der in diesem Abschnitt angegebene Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Index (der ebenfalls nicht abgesichert ist) gilt.
Amtliche Notierung und Handel	Der Fonds ist in das amtliche Kursblatt (Official List) der Euronext Dublin aufgenommen worden und ist an der London Stock Exchange, der Borsa Italiana, der Deutschen Börse, der NYSE Euronext Paris und der SIX Swiss Exchange sowie an anderen jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Börsen zugelassen worden und wird dort gehandelt.

Fortsetzung

Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen umfasst, können manche Anteilklassen an bestimmten Börsen notiert und/oder zum Handel zugelassen sein.

Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF

Index	EURO iSTOXX High Dividend Low Volatility 50 Index (Net Total Return) in Euro.
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen und Kapitalzuwachs, die vor Berücksichtigung von Aufwendungen der Rendite des Index entsprechen würden bzw. diese nachbilden.</p> <p>Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er Anlegern ein Engagement in Unternehmen in der Eurozone bietet, die sich in der Vergangenheit durch eine hohe Dividendenrendite und eine niedrigere Volatilität ausgezeichnet haben.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Anlageverwalter wendet eine Methode der vollständigen physischen Nachbildung der Indexabbildungsstrategie an. Hierbei hält der Fonds, sofern dies möglich und praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Index in der jeweiligen Gewichtung.</p> <p>In der Absicht, den Index nachzubilden, kann der Anlageverwalter verschiedene Kombinationen aus verfügbaren Anlagetechniken einsetzen, auch können DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, wie in Abschnitt 5.2.3 „Anlagetechniken“ beschrieben, eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Umständen, unter denen der Zugriff auf die Indexbestandteile gesetzlich verboten, gegebenenfalls anderweitig nicht im Interesse des Anteilnehmers oder aus anderen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 5.2 „Anlageziele und -politik“ zu entnehmen.</p> <p>Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen dargelegt sind.</p>
Fondsspezifische Risikofaktoren	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Risikofaktoren, die für sämtliche Fonds gelten, sind die folgenden Risiken für den Fonds relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Aktienrisiko. <p>Nähere Einzelheiten zu den allgemeinen und fondsspezifischen Risiken sind Abschnitt 6 zu entnehmen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Ein typischer Anleger wäre ein privater oder institutioneller Anleger, der eine langfristige Kapitalwertsteigerung und langfristige Erträge anstrebt. Ein derartiger Anleger ist ebenfalls in der Lage, die Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile zu beurteilen.</p>
Angaben zum Index	<p><i>Eignungskriterien</i></p> <p>Ein Wertpapier kann nur in den Index aufgenommen werden, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ es muss im EURO STOXX Index enthalten sein; und▪ es müssen Daten zur historischen Volatilität und zur Dividendenrendite für mindestens 12 Monate vorliegen. <p>Die Auswahl der Wertpapiere im Index erfolgt folgendermaßen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Alle Wertpapiere im Auswahluniversum werden in absteigender Reihenfolge nach ihrer historischen Dividendenrendite über 12 Monate geordnet.2. Die 75 Wertpapiere mit der höchsten Dividendenrendite werden ausgewählt, wobei jeweils maximal 10 Wertpapiere aus einem Land stammen dürfen. Wenn 10 Wertpapiere aus einem Land erreicht sind, werden die verbleibenden Wertpapiere mit der höchsten Rendite aus anderen Ländern ausgewählt, bis insgesamt 75 Wertpapiere ausgewählt wurden. Der Index kann in den folgenden Ländern investieren: Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien.3. Die 75 Wertpapiere mit der höchsten Dividendenrendite werden aufsteigend nach ihrer historischen Volatilität der letzten 12 Monate geordnet.4. Die obersten 50 Wertpapiere mit der niedrigsten Volatilität werden ausgewählt und bilden den Index. <p><i>Prüfung der Rangfolge der Indexwerte</i></p> <p>Der Indexanbieter gewichtet die Bestandteile des Index streng im Einklang mit seinen Richtlinien und vorschriftsmäßigen Verfahren anhand der Dividendenrendite.</p>
Angaben zum Index (Fortsetzung)	<p><i>Index-Neugewichtung</i></p> <p>Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Der Fonds wird gemäß dem Index neu gewichtet und trägt die Kosten für die Neugewichtung (die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Index sowie damit verbundene Abgaben und Transaktionskosten).</p> <p>Der Index kann unter bestimmten Umständen (wie in Abschnitt 5.4 „Indizes“ angegeben) gewechselt werden.</p>
Zusätzliche Informationen	<p>Weitere Einzelheiten zum Fonds einschließlich des Anlageportfolios des Fonds sind auf der Website zu finden. Nähere Einzelheiten zum Index, unter anderem auch zu seinen Bestandteilen und der angewandten Methodik, sind auf der Website des Indexanbieters www.stoxx.com bereitgestellt.</p>

Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF

Fortsetzung

Auflegungsdatum des Fonds Januar 2016

Basiswährung des Fonds Euro

Anteilklasse(n) Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Anteilklassen aufgelegt:

- Aussch.

Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Website des Fondsmanagers.

Ausschüttungspolitik Bei den ausschüttenden Anteilklassen werden die der jeweiligen Anteilklasse des Fonds zurechenbaren Ausschüttungen in der Regel jeweils im Dezember, März, Juni und September beschlossen und innerhalb von vier Wochen ab ihrer Festsetzung ausgezahlt. Das Auszahlungsdatum der Dividenden wird den Anteilhabern vorab mitgeteilt, sofern der Gesamtertrag des Fonds die Gebühren und Kosten um einen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegenden Mindestbetrag übersteigt.
Bei thesaurierenden Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Stattdessen werden die ihnen zurechenbaren Erträge zum Kapital hinzugefügt und erhöhen damit den Wert der Anteile.
Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der Gesellschaft sind Abschnitt 5.5 „Ausschüttungspolitik“ zu entnehmen.

Bewertungszeitpunkt 17:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Handelstag oder ein von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegter anderer Zeitpunkt.

Handelsfrist Spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Dublin an jedem Handelstag (oder eine andere Uhrzeit vor dem Bewertungszeitpunkt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber bestimmt).

Handelstag Jeder Geschäftstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Vermögenswerte des Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Index bedeutende Märkte geschlossen sind, wobei jedoch jeder Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag umfassen muss und der Verwaltungsrat jederzeit in seinem Ermessen die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend aussetzen kann.
Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse (wie jeweils zutreffend) einen maßgeblichen Markt als für den Handel und/oder die Abrechnung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann).
Der Handelskalender für den Fonds ist vom Fondsmanager erhältlich.

Geschäftstag Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem das Trans-European Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET-2) System geöffnet ist, oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat eventuell nach vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber bestimmt.

Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF

Fortsetzung

Mindestzeichnungs- und Rücknah- mebetrag

Sachwerte
Ein Primärmarktanteil, der 50.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, bzw. einem Vielfachen dieses Betrags entspricht.

Barmittel

Ein Primärmarktanteil, der 50.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, entspricht.

Abwicklungszeitraum für Zeich- nungen und Rücknahmen

Sachwerte

Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen nach vorheriger Bekanntgabe an den Antragsteller bestimmen können).

Barmittel

Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 8 „Zeichnungen und Rücknahmen“ zu entnehmen.

Gebühren und Aufwendungen

Transaktionsgebühren

Sachwerte

Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.

Barmittel

Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.

Verwaltungsgebühr

Bis zu 0,30 % des Nettoinventarwerts der nicht abgesicherten Anteilklasse.

Bis zu 0,35 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse.

Voraussichtlicher Tracking Error

0,10 % - 1,00 %. Dies ist der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Er ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung des Fonds. Anleger sollten beachten, dass der in diesem Abschnitt angegebene Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Index (der ebenfalls nicht abgesichert ist) gilt.

Amtliche Notierung und Handel

Der Fonds ist in das amtliche Kursblatt (Official List) der Euronext Dublin aufgenommen worden und ist an der London Stock Exchange, der Borsa Italiana, der Deutschen Börse, der NYSE Euronext Paris und der SIX Swiss Exchange sowie an anderen jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Börsen zugelassen worden und wird dort gehandelt.

Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen umfasst, können manche Anteilklassen an bestimmten Börsen notiert und/oder zum Handel zugelassen sein.

Invesco FTSE Emerging Markets High Dividend Low Volatility UCITS ETF

Index	FTSE Emerging High Dividend Low Volatility Index (Net Total Return) in USD.
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Fonds sind Erträge und Kapitalzuwachs, die vor Berücksichtigung von Aufwendungen der Rendite des Index entsprechen würden bzw. diese nachbilden.</p> <p>Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er Anlegern ein breit angelegtes Engagement in Unternehmen in Schwellenmärkten bietet, die sich in der Vergangenheit durch eine hohe Dividendenrendite und eine niedrigere Volatilität auszeichnen haben.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Anlageverwalter wendet eine Methode der vollständigen physischen Nachbildung der Indexabbildungsstrategie an. Hierbei hält der Fonds, sofern dies möglich und praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Index in der jeweiligen Gewichtung.</p> <p>In der Absicht, den Index nachzubilden, kann der Anlageverwalter verschiedene verfügbare Anlagetechniken kombinieren, auch können DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, wie in Abschnitt 5.2.3 „Anlagetechniken“ beschrieben, eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Umständen, unter denen der Zugriff auf die Indexbestandteile gesetzlich verboten, gegebenenfalls anderweitig nicht im Interesse des Anteilnehmers oder aus anderen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 5.2 „Anlageziele und -politik“ zu entnehmen.</p> <p>Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen dargelegt sind.</p>
Fondsspezifische Risikofaktoren	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Risikofaktoren, die für alle Fonds gelten, sind die folgenden Risiken für den Teilfonds relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Risiko in Verbindung mit Stock Connect: Der Fonds kann für den Zugang zu in Festlandchina gehandelten chinesischen A-Aktien Stock Connect nutzen. Daraus können zusätzliche Liquiditäts- und operative Risiken wie Abwicklungs- und Ausfallrisiken, regulatorische Risiken und das Risiko des Systemversagens resultieren;▪ Liquiditätsrisiko und▪ Aktienrisiko. <p>Der Fonds kann für den Zugang zu in Festlandchina gehandelten chinesischen A-Aktien Stock Connect nutzen. Daraus können ein zusätzliches Liquiditätsrisiko und operative Risiken wie Abwicklungs- und Ausfallrisiken, regulatorische Risiken und das Risiko des Systemversagens resultieren.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Risiko von Wertpapieren aus Schwellenmärkten. <p>Nähere Einzelheiten zu allgemeinen und fondsspezifischen Risiken sind Abschnitt 6 zu entnehmen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger wäre ein privater oder institutioneller Anleger, der eine langfristige Kapitalwertsteigerung und langfristige Erträge anstrebt. Ein derartiger Anleger ist ebenfalls in der Lage, die Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile zu beurteilen.
Angaben zum Index	<p><i>Eignungskriterien</i></p> <p>Ein Wertpapier kann nur in den Index aufgenommen werden, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ es muss im FTSE Emerging Index enthalten sein; und▪ es müssen Daten zur historischen Volatilität und zur Dividendenrendite für mindestens 12 Monate vorliegen. <p>Die Schwellenländer, in denen der Fonds investieren kann, sind die im FTSE Emerging Index enthaltenen Schwellenländer.</p> <p>Die Auswahl der Wertpapiere im Index erfolgt folgendermaßen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Alle Wertpapiere im Auswahluniversum werden in absteigender Reihenfolge nach ihrer historischen Dividendenrendite über 12 Monate geordnet.2. Die 150 Wertpapiere mit der höchsten Dividendenrendite werden ausgewählt und dann in aufsteigender Reihenfolge nach realisierter Volatilität geordnet. Die obersten 100 Wertpapiere mit der niedrigsten Volatilität bilden den Index.
Angaben zum Index (Fortsetzung)	<p><i>Prüfung der Rangfolge der Indexwerte</i></p> <p>Der Indexanbieter gewichtet die Bestandteile des Index streng im Einklang mit seinen Richtlinien und vorschriftsmäßigen Verfahren anhand der Dividendenrendite. Bei jeder Neugewichtung werden Anpassungen an den Gewichtungen der Wertpapiere vorgenommen, um eine Diversifizierung über einzelne Wertpapiere und Sektoren hinweg zu gewährleisten. Die Zielgewichtung jedes Indexbestandteils ist 3 % mit einer festen Obergrenze von 4,5 %, und die Gewichtung jedes Sektors ist auf maximal 25 % beschränkt.</p>

Invesco FTSE Emerging Markets High Dividend Low Volatility UCITS ETF

Fortsetzung

Index-Neugewichtung

Der Index wird jährlich im März neu gewichtet. Der Fonds wird gemäß dem Index neu gewichtet und trägt die Kosten für die Neugewichtung (die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Index sowie damit verbundene Abgaben und Transaktionskosten).

Der Index kann unter bestimmten Umständen (wie in Abschnitt 5.4 „Indizes“ angegeben) gewechselt werden.

Zusätzliche Informationen	Weitere Einzelheiten zum Fonds einschließlich des Anlageportfolios des Fonds sind auf der Website zu finden. Nähere Einzelheiten zum Index, unter anderem auch zu seinen Bestandteilen und der angewandten Methodik, sind auf der Website des Indexanbieters www.ftserussell.com bereitgestellt.
Auflegungsdatum des Fonds	Mai 2016
Basiswährung des Fonds	USD
Anteilklasse(n)	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Anteilklassen aufgelegt: <ul style="list-style-type: none">▪ Aussch. Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Website des Fondsmanagers.
Ausschüttungspolitik	Bei den ausschüttenden Anteilklassen werden die der jeweiligen Anteilklasse des Fonds zurechenbaren Ausschüttungen in der Regel jeweils im Dezember, März, Juni und September beschlossen und innerhalb von vier Wochen ab ihrer Festsetzung ausgezahlt. Das Auszahlungsdatum der Dividenden wird den Anteilhabern vorab mitgeteilt, sofern der Gesamtertrag des Fonds die Gebühren und Kosten um einen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegenden Mindestbetrag übersteigt. Bei thesaurierenden Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Stattdessen werden die ihnen zurechenbaren Erträge zum Kapital hinzugefügt und erhöhen damit den Wert der Anteile. Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der Gesellschaft sind Abschnitt 5.5 „Ausschüttungspolitik“ zu entnehmen.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Handelstag oder ein von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegter anderer Zeitpunkt.
Handelsfrist	Spätestens 16:30 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Handelstag (oder eine andere Uhrzeit vor dem Bewertungszeitpunkt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber bestimmt).
Handelstag	Jeder Geschäftstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Vermögenswerte des Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Index bedeutende Märkte geschlossen sind, wobei jedoch jeder Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag umfassen muss und der Verwaltungsrat jederzeit in seinem Ermessen die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend aussetzen kann. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse (wie jeweils zutreffend) einen maßgeblichen Markt als für den Handel und/oder die Abrechnung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann). Der Handelskalender für den Fonds ist vom Fondsmanager erhältlich.
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem das United States Federal Reserve System geöffnet ist, oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat eventuell nach vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber bestimmt.
Mindestzeichnungs- und Rücknahmebetrag	<i>Sachwerte</i> Ein Primärmarktanteil, der 50.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, bzw. einem Vielfachen dieses Betrags entspricht. <i>Barmittel</i> Ein Primärmarktanteil, der 50.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, entspricht.
Abwicklungszeitraum für Zeichnungen und Rücknahmen	<i>Sachwerte</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen nach vorheriger Bekanntgabe an den Antragsteller bestimmen können). <i>Barmittel</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 8 „Zeichnungen und Rücknahmen“ zu entnehmen.

Invesco FTSE Emerging Markets High Dividend Low Volatility UCITS ETF

Fortsetzung

Gebühren und Aufwendungen

Transaktionsgebühren

Sachwerte

Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile.

Barmittel

Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile.

Verwaltungsgebühr

Bis zu 0,49 % des Nettoinventarwerts der nicht abgesicherten Anteilklasse.

Bis zu 0,54 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse.

Voraussichtlicher Tracking Error

0,10 % - 2,00 %. Dies ist der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Er ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung des Fonds. Anleger sollten beachten, dass der in diesem Abschnitt angegebene Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Index (der ebenfalls nicht abgesichert ist) gilt.

Amtliche Notierung und Handel

Der Fonds ist in das amtliche Kursblatt (Official List) der Euronext Dublin aufgenommen worden und ist an der London Stock Exchange, der Borsa Italiana, der Deutschen Börse, der NYSE Euronext Paris und der SIX Swiss Exchange sowie an anderen jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Börsen zugelassen worden und wird dort gehandelt.

Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen umfasst, können manche Anteilklassen an bestimmten Börsen notiert und/oder zum Handel zugelassen sein.

Invesco FTSE RAFI All-World 3000 UCITS ETF

Index	FTSE RAFI All-World 3000 Index (Net Total Return) in USD.
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds ist es, Anlageergebnisse für die Anleger zu erwirtschaften, die, vor Berücksichtigung von Aufwendungen, der Kurs- und Ertragsentwicklung des Index entsprechen.
Anlagepolitik	<p>Der Anlageverwalter wendet eine Optimal-Sampling-Methode der Indexabbildungsstrategie an. Hierbei hält der Fonds, sofern dies möglich und praktikabel ist, eine Auswahl der Bestandteile des Index.</p> <p>Bei der Nachbildung des Index setzt der Anlageverwalter zur Auswahl von Wertpapieren aus dem Index Sampling-Techniken ein. Diese verwenden Faktoren wie Markttrenditen, Engagements bei einzelnen Sektoren und Regionen, Anleihe- und Ölrenditen, Marktentwicklungen, Größen-, Wert- und Wachstumsvariablen sowie bestimmte statistische Faktoren. Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass der Fonds weniger als die Gesamtzahl der Wertpapiere im Index hält, jedoch behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, so viele Wertpapiere zu halten, wie er für erforderlich hält, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.</p> <p>In der Absicht, den Index nachzubilden, kann der Anlageverwalter verschiedene Kombinationen aus verfügbaren Anlagetechniken einsetzen, auch können DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, wie in Abschnitt 5.2.3 „Anlagetechniken“ beschrieben, eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Umständen, unter denen der Zugriff auf die Indexbestandteile gesetzlich verboten, gegebenenfalls anderweitig nicht im Interesse des Anteilnehmers oder aus anderen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 5.2 „Anlageziele und -politik“ zu entnehmen.</p> <p>Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen dargelegt sind.</p>
Fondsspezifische Risikofaktoren	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Risikofaktoren, die für sämtliche Fonds gelten, sind die folgenden Risiken für den Fonds relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Risiko im Zusammenhang mit Stock Connect: ▪ : Der Fonds kann für den Zugang zu in Festlandchina gehandelten chinesischen A-Aktien Stock Connect nutzen. Daraus können ein zusätzliches Liquiditätsrisiko und operative Risiken wie Abwicklungs- und Ausfallrisiken, regulatorische Risiken und das Risiko des Systemversagens resultieren;▪ Aktienrisiko;▪ Risiko von Wertpapieren aus Schwellenmärkten; und▪ Nachbildungsrisiko <p>Nähere Einzelheiten zu den allgemeinen und fondsspezifischen Risiken sind Abschnitt 6 zu entnehmen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger wäre ein privater oder institutioneller Anleger, der eine langfristige Kapitalwertsteigerung und langfristige Erträge anstrebt. Ein derartiger Anleger ist ebenfalls in der Lage, die Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile zu beurteilen.
Angaben zum Index	<p><i>Eignungskriterien</i></p> <p>Der Index stellt die Wertentwicklung der 3.000 größten Unternehmen auf Basis der Fundamentalbewertung der Bestandteile des FTSE Global All Cap Index dar. Die Fundamentalbewertung basiert auf vier Kennzahlen für die Größe eines Unternehmens („fundamentale Kennzahlen“): Buchwert (der prozentuale Anteil jeder Aktie gemessen am letzten verfügbaren Buchwert), Ertrag (der prozentuale Anteil jeder Aktie unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Cash Flow der letzten fünf Jahre), Umsatz (der prozentuale Anteil jeder Aktie auf Basis des durchschnittlichen Umsatzes der letzten fünf Jahre) und Dividenden (der prozentuale Anteil jeder Aktie auf Basis der durchschnittlichen Bruttodividendenausschüttungen der letzten fünf Jahre).</p> <p><i>Prüfung der Rangfolge der Indexwerte</i></p> <p>Anhand ihrer Fundamentalwerte werden Aktien dann in absteigender Reihenfolge eingeordnet, und der Fundamentalwert eines jeden Unternehmens wird durch die um die ausgegebenen Anteile bereinigte Marktkapitalisierung dividiert. Die 3.000 Unternehmen mit den höchsten Werten werden dann ausgewählt. Diese bilden die Bestandteile des Index. Ihre Gewichtung in diesem Index erfolgt im Verhältnis zu ihren Fundamentalwerten. Die Gewichtung der Aktien im Index erfolgt anhand der ausgegebenen Anteile, um sicherzustellen, dass nur die festgelegte Anlagemöglichkeit im Index enthalten ist.</p>
Angaben zum Index (Fortsetzung)	<p><i>Index-Neugewichtung</i></p> <p>Der Index wird jährlich neu gewichtet. Da die fundamentalen Gewichtungen regelmäßig im März bei der Indexbewertung überprüft werden, werden die Bestandteile der Gewichtungen weniger von Marktblasen beeinflusst, die für einen Anleger einzelner Unternehmen, Branchen oder Ländern ein übermäßiges Risiko darstellen können. Der Fonds wird gemäß dem Index neu gewichtet und trägt die Kosten für die Neugewichtung (die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Index sowie damit verbundene Abgaben und Transaktionskosten).</p> <p>Der Index kann unter bestimmten Umständen (wie in Abschnitt 5.4 „Indizes“ angegeben) gewechselt werden.</p>

Invesco FTSE RAFI All-World 3000 UCITS ETF

Fortsetzung

Zusätzliche Informationen	Weitere Einzelheiten zum Fonds einschließlich des Anlageportfolios des Fonds sind auf der Website zu finden. Nähere Einzelheiten zum Index, unter anderem auch zu seinen Bestandteilen und der angewandten Methodik, sind auf der Website des Indexanbieters www.ftserussell.com/products/indices/rafi bereitgestellt.
Auflegungsdatum des Fonds	Dezember 2007
Basiswährung des Fonds	USD
Anteilklasse(n)	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Anteilklassen aufgelegt: <ul style="list-style-type: none">▪ Aussch. Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Website des Fondsmanagers.
Ausschüttungspolitik	Bei den ausschüttenden Anteilklassen werden die der jeweiligen Anteilklasse des Fonds zurechenbaren Ausschüttungen in der Regel jeweils im Dezember, März, Juni und September beschlossen und innerhalb von vier Wochen ab ihrer Festsetzung ausgezahlt. Das Auszahlungsdatum der Dividenden wird den Anteilinhabern vorab mitgeteilt, sofern der Gesamtertrag des Fonds die Gebühren und Kosten um einen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegenden Mindestbetrag übersteigt. Bei thesaurierenden Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Stattdessen werden die ihnen zurechenbaren Erträge zum Kapital hinzugefügt und erhöhen damit den Wert der Anteile. Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der Gesellschaft sind Abschnitt 5.5 „Ausschüttungspolitik“ zu entnehmen.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Handelstag oder ein von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegter anderer Zeitpunkt.
Handelsfrist	Spätestens 16:30 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Handelstag (oder eine andere Uhrzeit vor dem Bewertungszeitpunkt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber bestimmt).
Handelstag	Jeder Geschäftstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Vermögenswerte des Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Index bedeutende Märkte geschlossen sind, wobei jedoch jeder Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag umfassen muss und der Verwaltungsrat jederzeit in seinem Ermessen die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend aussetzen kann. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse (wie jeweils zutreffend) einen maßgeblichen Markt als für den Handel und/oder die Abrechnung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann). Der Handelskalender für den Fonds ist vom Fondsmanager erhältlich.
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem das United States Federal Reserve System geöffnet ist, oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat eventuell nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber bestimmt.
Mindestzeichnungs- und Mindestrücknahmebetrag	<i>Sachwerte</i> Ein Primärmarktanteil, der 100.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, bzw. einem Vielfachen dieses Betrags entspricht. <i>Barmittel</i> Ein Primärmarktanteil, der 100.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, entspricht.
Abwicklungszeitraum für Zeichnungen und Rücknahmen	<i>Sachwerte</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen nach vorheriger Bekanntgabe an den Antragsteller bestimmen können). <i>Barmittel</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 8 „Zeichnungen und Rücknahmen“ zu entnehmen.

Invesco FTSE RAFI All-World 3000 UCITS ETF

Fortsetzung

Gebühren und Aufwendungen

Transaktionsgebühren

Sachwerte

Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.

Barmittel

Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.

Verwaltungsgebühr

Bis zu 0,39 % des Nettoinventarwerts der nicht abgesicherten Anteilklasse.

Bis zu 0,44 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse.

Voraussichtlicher Tracking Error

0,10 % - 1,00 %. Dies ist der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Er ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung des Fonds. Anleger sollten beachten, dass der in diesem Abschnitt angegebene Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Index (der ebenfalls nicht abgesichert ist) gilt.

Amtliche Notierung und Handel

Der Fonds ist in das amtliche Kursblatt (Official List) der Euronext Dublin aufgenommen worden und ist an der London Stock Exchange, der Borsa Italiana, der Deutschen Börse, der NYSE Euronext Paris und der SIX Swiss Exchange sowie an anderen jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Börsen zugelassen worden und wird dort gehandelt.

Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen umfasst, können manche Anteilklassen an bestimmten Börsen notiert und/oder zum Handel zugelassen sein.

Invesco FTSE RAFI Emerging Markets UCITS ETF

Index	FTSE RAFI Emerging Markets Index (Net Total Return) in USD.
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds ist es, Anlageergebnisse für die Anleger zu erwirtschaften, die, vor Berücksichtigung von Aufwendungen, der Kurs- und Ertragsentwicklung des Index entsprechen.
Anlagepolitik	<p>Der Anlageverwalter wendet die Methode der vollständigen physischen Nachbildung der Indexabbildungsstrategie an. Hierbei hält der Fonds, sofern dies möglich und praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Index in der jeweiligen Gewichtung.</p> <p>Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteile investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden. Unter außerordentlichen Marktumständen kann diese Grenze auf 35 % angehoben werden.</p> <p>In der Absicht, den Index nachzubilden, kann der Anlageverwalter verschiedene Kombinationen aus verfügbaren Anlagetechniken einsetzen, auch können DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, wie in Abschnitt 5.2.3 „Anlagetechniken“ beschrieben, eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Umständen, unter denen der Zugriff auf die Indexbestandteile gesetzlich verboten, gegebenenfalls anderweitig nicht im Interesse des Anteilinhabers oder aus anderen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 5.2 „Anlageziele und -politik“ zu entnehmen.</p> <p>Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen dargelegt sind.</p>
Fondsspezifische Risikofaktoren	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Risikofaktoren, die für sämtliche Fonds gelten, sind die folgenden Risiken für den Fonds relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Risiko in Verbindung mit Stock Connect: Der Fonds kann für den Zugang zu in Festlandchina gehandelten chinesischen A-Aktien Stock Connect nutzen. Daraus können zusätzliche Liquiditäts- und operative Risiken wie Abwicklungs- und Ausfallrisiken, regulatorische Risiken und das Risiko des Systemversagens resultieren;▪ Liquiditätsrisiko und▪ Aktienrisiko. <p>Der Fonds kann für den Zugang zu in Festlandchina gehandelten chinesischen A-Aktien Stock Connect nutzen. Daraus können ein zusätzliches Liquiditätsrisiko und operative Risiken wie Abwicklungs- und Ausfallrisiken, regulatorische Risiken und das Risiko des Systemversagens resultieren.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Risiko von Wertpapieren aus Schwellenmärkten <p>Nähere Einzelheiten zu den allgemeinen und fondsspezifischen Risiken sind Abschnitt 6 zu entnehmen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger wäre ein privater oder institutioneller Anleger, der eine langfristige Kapitalwertsteigerung und langfristige Erträge anstrebt. Ein derartiger Anleger ist ebenfalls in der Lage, die Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile zu beurteilen.
Angaben zum Index	<p><i>Eignungskriterien</i></p> <p>Der Index stellt die Wertentwicklung der größten Unternehmen mit Sitz in Emerging Market-Ländern auf Basis der Fundamentalbewertung dar, ausgewählt aus Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung, die Bestandteile des FTSE Emerging Markets Net Index Total Return USD sind. Die Fundamentalbewertung basiert auf vier Kennzahlen für die Größe eines Unternehmens („fundamentale Kennzahlen“): Buchwert (der prozentuale Anteil jeder Aktie gemessen am letzten verfügbaren Buchwert), Ertrag (der prozentuale Anteil jeder Aktie unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Cash Flow der letzten fünf Jahre), Umsatz (der prozentuale Anteil jeder Aktie auf Basis des durchschnittlichen Umsatzes der letzten fünf Jahre) und Dividenden (der prozentuale Anteil jeder Aktie auf Basis der durchschnittlichen Bruttodividendenausschüttungen der letzten fünf Jahre).</p> <p>Der Index berücksichtigt Wertpapiere aller börsennotierten Unternehmen mit Sitz in den folgenden Emerging Market-Ländern: Argentinien, Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Ägypten, Ungarn, Indien, Indonesien, Israel, Korea, Malaysia, Mexiko, Marokko, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Südafrika, Taiwan, Thailand und Türkei. Die Emerging Market-Länder werden jährlich überprüft.</p> <p><i>Prüfung der Rangfolge der Indexwerte</i></p> <p>Anhand ihrer Fundamentalwerte werden Aktien dann in absteigender Reihenfolge eingeordnet, und der Fundamentalwert eines jeden Unternehmens wird durch die um die ausgegebenen Anteile bereinigte Marktkapitalisierung dividiert. Die 350 Emerging Market-Unternehmen mit den höchsten Werten werden dann ausgewählt. Diese bilden die Bestandteile des Index. Ihre Gewichtung in diesem Index erfolgt im Verhältnis zu ihren Fundamentalwerten. Die Gewichtung der Aktien im Index erfolgt anhand der ausgegebenen Anteile, um sicherzustellen, dass nur die festgelegte Anlagemöglichkeit im Index enthalten ist.</p>
Angaben zum Index (Fortsetzung)	<p><i>Index-Neugewichtung</i></p> <p>Der Index wird jährlich neu gewichtet. Da die fundamentalen Gewichtungen regelmäßig im März bei der Indexbewertung überprüft werden, werden die Bestandteile der Gewichtungen weniger von Marktblasen beeinflusst, die für einen Anleger einzelner Unternehmen, Branchen oder Ländern ein übermäßiges Risiko darstellen können. Der Fonds</p>

Invesco FTSE RAFI Emerging Markets UCITS ETF

Fortsetzung

wird gemäß dem Index neu gewichtet und trägt die Kosten für die Neugewichtung (die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Index sowie damit verbundene Abgaben und Transaktionskosten).

Der Index kann unter bestimmten Umständen (wie in Abschnitt 5.4 „Indizes“ angegeben) gewechselt werden.

Zusätzliche Informationen	Weitere Einzelheiten zum Fonds einschließlich des Anlageportfolios des Fonds sind auf der Website zu finden. Nähere Einzelheiten zum Index, unter anderem auch zu seinen Bestandteilen und der angewandten Methodik, sind auf der Website des Indexanbieters www.ftserussell.com/products/indices/rafi bereitgestellt.
Auflegungsdatum des Fonds	November 2007
Basiswährung des Fonds	USD
Anteilklass(e)n	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Anteilklassen aufgelegt: <ul style="list-style-type: none">▪ Aussch. Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Website des Fondsmanagers.
Ausschüttungspolitik	Bei den ausschüttenden Anteilklassen werden die der jeweiligen Anteilklasse des Fonds zurechenbaren Ausschüttungen in der Regel jeweils im Dezember, März, Juni und September beschlossen und innerhalb von vier Wochen ab ihrer Festsetzung ausbezahlt. Das Auszahlungsdatum der Dividenden wird den Anteilhabern vorab mitgeteilt, sofern der Gesamtertrag des Fonds die Gebühren und Kosten um einen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegenden Mindestbetrag übersteigt. Bei thesaurierenden Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Stattdessen werden die ihnen zurechenbaren Erträge zum Kapital hinzugefügt und erhöhen damit den Wert der Anteile. Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der Gesellschaft sind Abschnitt 5.5 „Ausschüttungspolitik“ zu entnehmen.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Handelstag oder ein von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegter anderer Zeitpunkt.
Handelsfrist	Spätestens 16:30 Uhr Ortszeit Dublin an jedem Handelstag (oder eine andere Uhrzeit vor dem Bewertungszeitpunkt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber bestimmt).
Handelstag	Jeder Geschäftstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Vermögenswerte des Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Index bedeutende Märkte geschlossen sind, wobei jedoch jeder Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag umfassen muss und der Verwaltungsrat jederzeit in seinem Ermessen die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend aussetzen kann. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse (wie jeweils zutreffend) einen maßgeblichen Markt als für den Handel und/oder die Abrechnung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann). Der Handelskalender für den Fonds ist vom Fondsmanager erhältlich.
Handelstag (Fortsetzung)	
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem das United States Federal Reserve System geöffnet ist, oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat eventuell nach vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber bestimmt.
Mindestzeichnungs- und Mindest-rücknahmebetrag	<i>Sachwerte</i> Ein Primärmarktanteil, der 100.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, bzw. einem Vielfachen dieses Betrags entspricht. <i>Barmittel</i> Ein Primärmarktanteil, der 100.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, entspricht.
Abwicklungszeitraum für Zeichnungen und Rücknahmen	<i>Sachwerte</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen nach vorheriger Bekanntgabe an den Antragsteller bestimmen können). <i>Barmittel</i>

Invesco FTSE RAFI Emerging Markets UCITS ETF

Fortsetzung

Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde.

Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 8 „Zeichnungen und Rücknahmen“ zu entnehmen.

Gebühren und Aufwendungen

Transaktionsgebühren

Sachwerte

Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.

Barmittel

Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.

Verwaltungsgebühr

Bis zu 0,49 % des Nettoinventarwerts der nicht abgesicherten Anteilklasse.

Bis zu 0,54 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse.

Voraussichtlicher Tracking Error

0,10 % - 2,00 %. Dies ist der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Er ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung des Fonds. Anleger sollten beachten, dass der in diesem Abschnitt angegebene Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Index (der ebenfalls nicht abgesichert ist) gilt.

Amtliche Notierung und Handel

Der Fonds ist in das amtliche Kursblatt (Official List) der Euronext Dublin aufgenommen worden und ist an der London Stock Exchange, der Borsa Italiana, der Deutschen Börse, der NYSE Euronext Paris und der SIX Swiss Exchange sowie an anderen jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Börsen zugelassen worden und wird dort gehandelt.

Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen umfasst, können manche Anteilklassen an bestimmten Börsen notiert und/oder zum Handel zugelassen sein.

Invesco FTSE RAFI Europe UCITS ETF

Index	FTSE RAFI Europe Index (Net Total Return) in EUR.
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds ist es, Anlageergebnisse für die Anleger zu erwirtschaften, die, vor Berücksichtigung von Aufwendungen, der Kurs- und Ertragsentwicklung des Index entsprechen.
Anlagepolitik	<p>Der Anlageverwalter wendet die Methode der vollständigen physischen Nachbildung der Indexabbildungsstrategie an. Hierbei hält der Fonds, sofern dies möglich und praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Index in der jeweiligen Gewichtung.</p> <p>In der Absicht, den Index nachzubilden, kann der Anlageverwalter verschiedene Kombinationen aus verfügbaren Anlagetechniken einsetzen, auch können DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, wie in Abschnitt 5.2.3 „Anlagetechniken“ beschrieben, eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Umständen, unter denen der Zugriff auf die Indexbestandteile gesetzlich verboten, gegebenenfalls anderweitig nicht im Interesse des Anteilnehmers oder aus anderen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 5.2 „Anlageziele und -politik“ zu entnehmen.</p> <p>Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen dargelegt sind.</p>
Fondsspezifische Risikofaktoren	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Risikofaktoren, die für sämtliche Fonds gelten, sind die folgenden Risiken für den Fonds relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Aktienrisiko. <p>Nähere Einzelheiten zu den allgemeinen Risikofaktoren, die für alle Fonds gelten, sind Abschnitt 6 zu entnehmen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger wäre ein privater oder institutioneller Anleger, der eine langfristige Kapitalwertsteigerung und langfristige Erträge anstrebt. Ein derartiger Anleger ist ebenfalls in der Lage, die Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile zu beurteilen.
Angaben zum Index	<p><i>Eignungskriterien</i></p> <p>Der Index stellt die Wertentwicklung der größten europäischen Unternehmen auf Basis der Fundamentalbewertung der Bestandteile der FTSE Europe Developed Large/Mid Cap-Indizes dar. Die Fundamentalbewertung basiert auf vier Kennzahlen für die Größe eines Unternehmens („fundamentale Kennzahlen“): Buchwert (der prozentuale Anteil jeder Aktie gemessen am letzten verfügbaren Buchwert), Ertrag (der prozentuale Anteil jeder Aktie unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Cash Flow der letzten fünf Jahre), Umsatz (der prozentuale Anteil jeder Aktie auf Basis des durchschnittlichen Umsatzes der letzten fünf Jahre) und Dividenden (der prozentuale Anteil jeder Aktie auf Basis der durchschnittlichen gesamten Bruttodividendenausschüttungen der letzten fünf Jahre).</p> <p><i>Prüfung der Rangfolge der Indexwerte</i></p> <p>Anhand ihrer Fundamentalwerte werden Aktien dann in absteigender Reihenfolge eingeordnet, und der Fundamentalwert eines jeden Unternehmens wird durch die um die ausgegebenen Anteile bereinigte Marktkapitalisierung dividiert. Anschließend werden die europäischen Titel mit der höchsten Marktkapitalisierung ausgewählt. Diese bilden die Bestandteile des Index. Ihre Gewichtung in diesem Index erfolgt im Verhältnis zu ihren Fundamentalwerten. Die Gewichtung der Aktien im Index erfolgt anhand der ausgegebenen Anteile, um sicherzustellen, dass nur die festgelegte Anlagemöglichkeit im Index enthalten ist.</p> <p><i>Index-Neugewichtung</i></p> <p>Der Index wird jährlich neu gewichtet. Da die fundamentalen Gewichtungen regelmäßig im März bei der Indexbewertung überprüft werden, werden die Bestandteile der Gewichtungen weniger von Marktblasen beeinflusst, die für einen Anleger einzelner Unternehmen, Branchen oder Ländern ein übermäßiges Risiko darstellen können. Der Fonds wird gemäß dem Index neu gewichtet und trägt die Kosten für die Neugewichtung (die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Index sowie damit verbundene Abgaben und Transaktionskosten).</p> <p>Der Index kann unter bestimmten Umständen (wie in Abschnitt 5.4 „Indizes“ angegeben) gewechselt werden.</p>
Zusätzliche Informationen	Weitere Einzelheiten zum Fonds einschließlich des Anlageportfolios des Fonds sind auf der Website zu finden. Nähere Einzelheiten zum Index, unter anderem auch zu seinen Bestandteilen und der angewandten Methodik, sind auf der Website des Indexanbieters www.ftserussell.com/products/indices/rafi bereitgestellt.
Auflegungsdatum des Fonds	November 2007
Basiswährung des Fonds	EUR

Invesco FTSE RAFI Europe UCITS ETF

Fortsetzung

Anteilklasse(n)	<p>Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Anteilsklassen aufgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Aussch. <p>Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilsklassen des Fonds finden Sie auf der Website des Fondsmanagers.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Bei den ausschüttenden Anteilsklassen werden die der jeweiligen Anteilklasse des Fonds zurechenbaren Ausschüttungen in der Regel jeweils im Dezember, März, Juni und September und innerhalb von vier Wochen ab ihrer Festsetzung ausgezahlt. Das Auszahlungsdatum der Dividenden wird den Anteilinhabern vorab mitgeteilt, sofern der Gesamtertrag des Fonds die Gebühren und Kosten um einen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegenden Mindestbetrag übersteigt.</p> <p>Bei thesaurierenden Anteilsklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Stattdessen werden die ihnen zurechenbaren Erträge zum Kapital hinzugefügt und erhöhen damit den Wert der Anteile.</p> <p>Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der Gesellschaft sind Abschnitt 5.5 „Ausschüttungspolitik“ zu entnehmen.</p>
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Handelstag oder ein von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegter anderer Zeitpunkt.
Handelsfrist	Spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Handelstag (oder eine andere Uhrzeit vor dem Bewertungszeitpunkt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber bestimmt).
Handelstag	<p>Jeder Geschäftstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Vermögenswerte des Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Index bedeutende Märkte geschlossen sind, wobei jedoch jeder Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag umfassen muss und der Verwaltungsrat jederzeit in seinem Ermessen die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend aussetzen kann.</p> <p>Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse (wie jeweils zutreffend) einen maßgeblichen Markt als für den Handel und/oder die Abrechnung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann).</p> <p>Der Handelskalender für den Fonds ist vom Fondsmanager erhältlich.</p>
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem das Trans-European Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-2) geöffnet ist, oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat eventuell nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber bestimmt.
Mindestzeichnung- und Mindest-rücknahmebetrag	<p><i>Sachwerte</i> Ein Primärmarktanteil, der 100.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, bzw. einem Vielfachen dieses Betrags entspricht.</p> <p><i>Barmittel</i> Ein Primärmarktanteil, der 100.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, entspricht.</p>
Abwicklungszeitraum für Zeichnungen und Rücknahmen	<p><i>Sachwerte</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen nach vorheriger Bekanntgabe an den Antragsteller bestimmen können).</p>
Abwicklungszeitraum für Zeichnungen und Rücknahmen (Fortsetzung)	<p><i>Barmittel</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde.</p> <p>Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 8 „Zeichnungen und Rücknahmen“ zu entnehmen.</p>
Gebühren und Aufwendungen	<p>Transaktionsgebühren <i>Sachwerte</i> Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.</p> <p><i>Barmittel</i></p>

Invesco FTSE RAFI Europe UCITS ETF

Fortsetzung

Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.

Verwaltungsgebühr

Bis zu 0,39 % des Nettoinventarwerts der nicht abgesicherten Anteilklasse.

Bis zu 0,44 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse.

Voraussichtlicher Tracking Error

0,10 % - 1,00 %. Dies ist der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Er ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung des Fonds. Anleger sollten beachten, dass der in diesem Abschnitt angegebene Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Index (der ebenfalls nicht abgesichert ist) gilt.

Amtliche Notierung und Handel

Der Fonds ist in das amtliche Kursblatt (Official List) der Euronext Dublin aufgenommen worden und ist an der London Stock Exchange, der Borsa Italiana, der Deutschen Börse, der NYSE Euronext Paris und der SIX Swiss Exchange sowie an anderen jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Börsen zugelassen worden und wird dort gehandelt.

Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen umfasst, können manche Anteilklassen an bestimmten Börsen notiert und/oder zum Handel zugelassen sein.

Invesco FTSE RAFI US 1000 UCITS ETF

Index	FTSE RAFI US 1000 Index (Net Total Return) in USD.
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds ist es, Anlageergebnisse für die Anleger zu erwirtschaften, die, vor Berücksichtigung von Aufwendungen, der Kurs- und Ertragsentwicklung des Index entsprechen.
Anlagepolitik	<p>Der Anlageverwalter wendet die Methode der vollständigen physischen Nachbildung der Indexabbildungsstrategie an. Hierbei hält der Fonds, sofern dies möglich und praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Index in der jeweiligen Gewichtung.</p> <p>In der Absicht, den Index nachzubilden, kann der Anlageverwalter verschiedene Kombinationen aus verfügbaren Anlagetechniken einsetzen, auch können DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, wie in Abschnitt 5.2.3 „Anlagetechniken“ beschrieben, eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Umständen, unter denen der Zugriff auf die Indexbestandteile gesetzlich verboten, gegebenenfalls anderweitig nicht im Interesse des Anteilinhabers oder aus anderen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 5.2 „Anlageziele und -politik“ zu entnehmen.</p> <p>Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen dargelegt sind.</p>
Fondsspezifische Risikofaktoren	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Risikofaktoren, die für sämtliche Fonds gelten, sind die folgenden Risiken für den Fonds relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Länderkonzentrationsrisiko und▪ Aktienrisiko. <p>Nähere Einzelheiten zu den allgemeinen und fondsspezifischen Risiken sind Abschnitt 6 zu entnehmen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger wäre ein privater oder institutioneller Anleger, der eine langfristige Kapitalwertsteigerung und langfristige Erträge anstrebt. Ein derartiger Anleger ist ebenfalls in der Lage, die Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile zu beurteilen.
Angaben zum Index	<p><i>Eignungskriterien</i></p> <p>Der Index stellt die Wertentwicklung der 1000 größten US-amerikanischen Aktien auf Basis der Fundamentalbewertung der Bestandteile des Index dar. Die Fundamentalbewertung basiert auf vier Kennzahlen für die Größe eines Unternehmens („fundamentale Kennzahlen“): Buchwert (der prozentuale Anteil jeder Aktie gemessen am letzten verfügbaren Buchwert), Ertrag (der prozentuale Anteil jeder Aktie unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Cash Flow der letzten fünf Jahre), Umsatz (der prozentuale Anteil jeder Aktie auf Basis des durchschnittlichen Umsatzes der letzten fünf Jahre) und Dividenden (der prozentuale Anteil jeder Aktie auf Basis der durchschnittlichen Bruttodividendenausschüttungen der letzten fünf Jahre).</p> <p><i>Prüfung der Rangfolge der Indexwerte</i></p> <p>Die Aktien werden dann in absteigender Reihenfolge eingeordnet, und der Fundamentalwert eines jeden Unternehmens wird durch die um die ausgegebenen Anteile bereinigte Marktkapitalisierung dividiert. Anschließend werden die US-amerikanischen Titel mit der höchsten Marktkapitalisierung ausgewählt. Diese bilden die Bestandteile des Index. Ihre Gewichtung in diesem Index erfolgt im Verhältnis zu ihren Fundamentalwerten. Die Gewichtung der Aktien im Index erfolgt anhand der ausgegebenen Anteile, um sicherzustellen, dass nur die festgelegte Anlagemöglichkeit im Index enthalten ist.</p> <p><i>Index-Neugewichtung</i></p> <p>Der Index wird jährlich neu gewichtet. Da die fundamentalen Gewichtungen regelmäßig im März bei der Indexbewertung überprüft werden, werden die Bestandteile der Gewichtungen weniger von Marktblasen beeinflusst, die für einen Anleger einzelner Unternehmen, Branchen oder Ländern ein übermäßiges Risiko darstellen können. Der Fonds wird gemäß dem Index neu gewichtet und trägt die Kosten für die Neugewichtung (die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Index sowie damit verbundene Abgaben und Transaktionskosten).</p> <p>Der Index kann unter bestimmten Umständen (wie in Abschnitt 5.4 „Indizes“ angegeben) gewechselt werden.</p>
Zusätzliche Informationen	Weitere Einzelheiten zum Fonds einschließlich des Anlageportfolios des Fonds sind auf der Website zu finden. Nähere Einzelheiten zum Index, unter anderem auch zu seinen Bestandteilen und der angewandten Methodik, sind auf der Website des Indexanbieters www.ftserussell.com/products/indices/rafi bereitgestellt.
Auflegungsdatum des Fonds	November 2007
Basiswährung des Fonds	USD

Invesco FTSE RAFI US 1000 UCITS ETF

Anteilklasse(n)

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Anteilklassen aufgelegt:

- Aussch.

Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Website des Fondsmanagers.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilklassen werden die der jeweiligen Anteilklasse des Fonds zurechenbaren Ausschüttungen in der Regel jeweils im Dezember, März, Juni und September beschlossen und innerhalb von vier Wochen ab ihrer Festsetzung ausgezahlt. Das Auszahlungsdatum der Dividenden wird den Anteilhabern vorab mitgeteilt, sofern der Gesamtertrag des RAFI US 1000 UCITS ETF die Gebühren und Kosten um einen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegenden Mindestbetrag übersteigt.

Bei thesaurierenden Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Stattdessen werden die ihnen zurechenbaren Erträge zum Kapital hinzugefügt und erhöhen damit den Wert der Anteile.

Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der Gesellschaft sind Abschnitt 5.5 „Ausschüttungspolitik“ zu entnehmen.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Handelstag oder ein von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegter anderer Zeitpunkt.

Handelsfrist

Spätestens 16:30 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Handelstag (oder eine andere Uhrzeit vor dem Bewertungszeitpunkt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber bestimmt).

Handelstag

Jeder Geschäftstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Vermögenswerte des Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Index bedeutende Märkte geschlossen sind, wobei jedoch jeder Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag umfassen muss und der Verwaltungsrat jederzeit in seinem Ermessen die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend aussetzen kann.

Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse (wie jeweils zutreffend) einen maßgeblichen Markt als für den Handel und/oder die Abrechnung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann).

Der Handelskalender für den Fonds ist vom Fondsmanager erhältlich.

Geschäftstag

Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem das United States Federal Reserve System geöffnet ist, oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat eventuell nach vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber bestimmt.

Mindestzeichnungs- und Mindestrücknahmebetrag

Sachwerte

Ein Primärmarktanteil, der 100.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, bzw. einem Vielfachen dieses Betrags entspricht.

Barmittel

Ein Primärmarktanteil, der 100.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, entspricht.

Mindestzeichnungs- und Mindestrücknahmebetrag

(Fortsetzung)

Abwicklungszeitraum für Zeichnungen und

Rücknahmen

Sachwerte
Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen nach vorheriger Bekanntgabe an den Antragsteller bestimmen können).

Barmittel

Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde.

Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 8 „Zeichnungen und Rücknahmen“ zu entnehmen.

Invesco FTSE RAFI US 1000 UCITS ETF

Gebühren und Aufwendungen

Transaktionsgebühren

Sachwerte

Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.

Barmittel

Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.

Verwaltungsgebühr

Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts der nicht abgesicherten Anteilklasse.

Bis zu 0,80 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse.

Voraussichtlicher Tracking Error

0,03 % - 0,20 %. Dies ist der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Er ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung des Fonds. Anleger sollten beachten, dass der in diesem Abschnitt angegebene Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Index (der ebenfalls nicht abgesichert ist) gilt.

Amtliche Notierung und Handel

Der Fonds ist in das amtliche Kursblatt (Official List) der Euronext Dublin aufgenommen worden und ist an der London Stock Exchange, der Borsa Italiana, der Deutschen Börse, der NYSE Euronext Paris, der SIX Swiss Exchange sowie an anderen jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Börsen zugelassen worden und wird dort gehandelt.

Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen umfasst, können manche Anteilklassen an bestimmten Börsen notiert und/oder zum Handel zugelassen sein.

Invesco Global Buyback Achievers UCITS ETF

Index	NASDAQ Global Buyback Achievers Index (Net Total Return) in USD.
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds ist es, Anlageergebnisse für die Anleger zu erwirtschaften, die, vor Berücksichtigung von Aufwendungen, der Kurs- und Ertragsentwicklung des Index entsprechen.
Anlagepolitik	<p>Der Anlageverwalter wendet die Methode der vollständigen physischen Nachbildung der Indexabbildungsstrategie an. Hierbei hält der Fonds, sofern dies möglich und praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Index in der jeweiligen Gewichtung.</p> <p>In der Absicht, den Index nachzubilden, kann der Anlageverwalter verschiedene Kombinationen aus verfügbaren Anlagetechniken einsetzen, auch können DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, wie in Abschnitt 5.2.3 „Anlagetechniken“ beschrieben, eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Umständen, unter denen der Zugriff auf die Indexbestandteile gesetzlich verboten, gegebenenfalls anderweitig nicht im Interesse des Anteilnehmers oder aus anderen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 5.2 „Anlageziele und -politik“ zu entnehmen.</p> <p>Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen dargelegt sind.</p>
Fondsspezifische Risikofaktoren	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Risikofaktoren, die für sämtliche Fonds gelten, sind die folgenden Risiken für den Fonds relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Aktienrisiko. <p>Nähere Einzelheiten zu den allgemeinen Risikofaktoren, die für alle Fonds gelten, sind Abschnitt 6 zu entnehmen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger wäre ein privater oder institutioneller Anleger, der eine langfristige Kapitalwertsteigerung und langfristige Erträge anstrebt. Ein derartiger Anleger ist ebenfalls in der Lage, die Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile zu beurteilen.
Angaben zum Index	<p><i>Eignungskriterien</i></p> <p>Ein Wertpapier kann nur in den Index aufgenommen werden, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ es muss im NASDAQ International BuyBack Achievers Index (DRBXUS) enthalten sein; oder▪ es muss im NASDAQ US Buyback Achievers Index (DRB) enthalten sein. <p>Die Aufnahmekriterien für den NASDAQ International BuyBack Achievers Index (DRBXUS) und den NASDAQ US Buyback Achievers Index (DRB) sind nachstehend näher ausgeführt.</p> <p>(1) Für die Aufnahme in den NASDAQ International BuyBack Achievers Index (DRBXUS) muss ein Wertpapier die folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ es muss, mit Ausnahme lokaler russischer Wertpapiere, chinesischer B-Aktien und lokaler indischer Wertpapiere, im NASDAQ Global Ex-US (NQGXS) Index enthalten sein;▪ das Wertpapier muss ein durchschnittliches tägliches Barvolumen (Handelsvolumen multipliziert mit dem täglichen Preis je Anteil) von mindestens 1 Mio. USD haben, wobei dieses zum letzten Geschäftstag im Oktober, November und Dezember jedes Jahres berechnet wird;▪ das Wertpapier muss zum Zeitpunkt der Überprüfung eine Mindestmarktkapitalisierung von 300 Millionen USD aufweisen▪ der Emittent des Wertpapiers muss seine umlaufenden Aktien in den letzten 12 Monaten netto um 5 % reduziert haben;▪ pro Emittent ist nur ein Wertpapier zulässig;▪ der Emittent des Wertpapiers darf keinen endgültigen Vertrag geschlossen und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, die wahrscheinlich zur Folge hat, dass das Wertpapier nicht mehr im Index geführt werden darf; und▪ das Wertpapier darf nicht von einem Emittenten stammen, der gegenwärtig Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist. <p>(2) Für die Aufnahme in den NASDAQ US Buyback Achievers Index (DRB) muss ein Wertpapier die folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Notierung an The NASDAQ Stock Market® (NASDAQ®), an der New York Stock Exchange oder an der NYSE MKT;▪ der Emittent des Wertpapiers muss in den USA oder in bestimmten vorteilsorientierten Ländern niedergelassen sein;▪ das Wertpapier muss ein durchschnittliches tägliches Barvolumen (Handelsvolumen multipliziert mit dem täglichen Preis je Anteil) von mindestens 500.000 USD haben, wobei dieses zum letzten Geschäftstag im Oktober, November und Dezember jedes Jahres berechnet wird;▪ der Emittent des Wertpapiers muss seine umlaufenden Aktien in den letzten 12 Monaten netto um 5 %
Angaben zum Index (Fortsetzung)	

Invesco FTSE RAFI US 1000 UCITS ETF

- reduziert haben;
- pro Emittent ist nur ein Wertpapier zulässig;
- der Emittent des Wertpapiers darf keinen endgültigen Vertrag geschlossen und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, die wahrscheinlich zur Folge hat, dass das Wertpapier nicht mehr im Index geführt werden darf; und
- das Wertpapier darf nicht von einem Emittenten stammen, der gegenwärtig Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist.

(3) Komponenten des NASDAQ US Buyback Achievers Index (DRB) müssen außerdem die folgenden Kriterien erfüllen:

- ein durchschnittliches tägliches US-Dollar-Mindesthandelsvolumen von 2,5 Millionen USD; und
- eine Mindestmarktkapitalisierung von 500 Millionen USD.

Prüfung der Rangfolge der Indexwerte

Der Indexanbieter gewichtet das Unternehmensuniversum streng im Einklang mit seinen Richtlinien und vorschriftsmäßigen Verfahren gemäß einer modifizierten Marktkapitalisierung, wobei die in Frage kommenden umlaufenden Aktien und der Schlusspreis am letzten Handelstag des Unternehmens im Dezember verwendet werden. Kein einzelnes Unternehmen darf an einem Neuzusammensetzungs- oder Neugewichtungsdatum mehr als 5 % des Index ausmachen.

Index-Neugewichtung

Der Index verwendet eine modifizierte Marktkapitalisierungsgewichtungsmethode. Der Index wird in jedem Quartal so neu gewichtet, dass:

- die maximale Gewichtung der von Emittenten aus einem Land begebenen Indexwertpapiere 60 % nicht überschreitet;
- die maximale Gewichtung jedes Indexwertpapiers 5 % nicht überschreitet; und
- die maximale Anzahl der auf 5 % beschränkten Indexwertpapiere acht (8) nicht überschreitet.

Die darüber hinaus gehende Gewichtung eines gedeckelten Wertpapiers wird proportional über die übrigen Indexwertpapiere verteilt. Die modifizierte Marktkapitalisierungsgewichtungsmethode wird unter Verwendung des letzten Verkaufspreises des Wertpapiers zum Handelsschluss am letzten Handelstag im Dezember, März, Juni und September auf die Kapitalisierungen der einzelnen Indexwerte angewendet, nachdem die vierteljährlichen Änderungen der insgesamt im Umlauf befindlichen Aktien berücksichtigt wurden. Die Indexkomponenten werden anschließend berechnet, indem die vorstehend ermittelte Gewichtung des Wertpapiers mit dem neuen Marktwert des Index multipliziert und die modifizierte Marktgewichtung für jedes Indexwertpapier durch seinen entsprechenden letzten Verkaufspreis geteilt wird. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet.

Der Fonds wird gemäß dem Index neu gewichtet und trägt die Kosten für die Neugewichtung (die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Index sowie damit verbundene Abgaben und Transaktionskosten).

Der Index kann unter bestimmten Umständen (wie in Abschnitt 5.4 „Indizes“ angegeben) gewechselt werden.

Zusätzliche Informationen	Weitere Einzelheiten zum Fonds einschließlich des Anlageportfolios des Fonds sind auf der Website zu finden. Nähere Einzelheiten zum Index, unter anderem auch zu seinen Bestandteilen und der angewandten Methodik, sind auf der Website des Indexanbieters https://indexes.nasdaqomx.com bereitgestellt.
Auflegungsdatum des Fonds	Oktober 2014
Basiswährung des Fonds	USD
Anteilklasse(n)	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Anteilklassen aufgelegt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussch. <p>Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Website des Fondsmanagers.</p>
Ausschüttungspolitik	Bei den ausschüttenden Anteilklassen werden die der jeweiligen Anteilklasse des Fonds zurechenbaren Ausschüttungen in der Regel jeweils im Dezember, März, Juni und September beschlossen und innerhalb von vier Wochen ab ihrer Festsetzung ausgezahlt. Das Auszahlungsdatum der Dividenden wird den Anteilhabern vorab mitgeteilt, sofern der Gesamtertrag des Fonds die Gebühren und Kosten um einen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegenden Mindestbetrag übersteigt. <p>Bei thesaurierenden Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Stattdessen werden die ihnen zurechenbaren Erträge zum Kapital hinzugefügt und erhöhen damit den Wert der Anteile.</p> <p>Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der Gesellschaft sind Abschnitt 5.5 „Ausschüttungspolitik“ zu entnehmen.</p>

Invesco FTSE RAFI US 1000 UCITS ETF

Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Handelstag oder ein von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegter anderer Zeitpunkt.
Handelsfrist	Spätestens 16:30 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Handelstag (oder eine andere Uhrzeit vor dem Bewertungszeitpunkt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber bestimmt).
Handelstag	<p>Jeder Geschäftstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Vermögenswerte des Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Index bedeutende Märkte geschlossen sind, wobei jedoch jeder Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag umfassen muss und der Verwaltungsrat jederzeit in seinem Ermessen die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend aussetzen kann.</p> <p>Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse (wie jeweils zutreffend) einen maßgeblichen Markt als für den Handel und/oder die Abrechnung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann).</p> <p>Der Handelskalender für den Fonds ist vom Fondsmanager erhältlich.</p>
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem das United States Federal Reserve System geöffnet ist, oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat eventuell nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber bestimmt.
Mindestzeichnungs- und Mindest-rücknahmebetrag	<p><i>Sachwerte</i> Ein Primärmarktanteil, der 50.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, bzw. einem Vielfachen dieses Betrags entspricht.</p> <p><i>Barmittel</i> Ein Primärmarktanteil, der 50.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, entspricht.</p>
Abwicklungszeitraum für Zeichnungen und Rücknahmen	<p><i>Sachwerte</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen nach vorheriger Bekanntgabe an den Antragsteller bestimmen können).</p> <p><i>Barmittel</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde.</p> <p>Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 8 „Zeichnungen und Rücknahmen“ zu entnehmen.</p>
Gebühren und Aufwendungen	<p>Transaktionsgebühren <i>Sachwerte</i> Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.</p> <p><i>Barmittel</i> Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.</p> <p>Verwaltungsgebühr Bis zu 0,39 % des Nettoinventarwerts der nicht abgesicherten Anteilklasse. Bis zu 0,44 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse.</p>
Voraussichtlicher Tracking Error	0,10 % - 1,00 %. Dies ist der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Er ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung des Fonds. Anleger sollten beachten, dass der in diesem Abschnitt angegebene Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Index (der ebenfalls nicht abgesichert ist) gilt.
Amtliche Notierung und Handel	<p>Der Fonds ist in das amtliche Kursblatt (Official List) der Euronext Dublin aufgenommen worden und ist an der London Stock Exchange, der Borsa Italiana, der Deutschen Börse, der NYSE Euronext Paris und der SIX Swiss Exchange sowie an anderen jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Börsen zugelassen worden und wird dort gehandelt.</p> <p>Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen umfasst, können manche Anteilklassen an bestimmten Börsen notiert und/oder zum Handel zugelassen sein.</p>

Invesco S&P 500 High Dividend Low Volatility UCITS ETF

Index	S&P 500 Low Volatility High Dividend Index (Net Total Return) in USD.
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen und Kapitalzuwachs, die vor Berücksichtigung von Aufwendungen der Rendite des Index entsprechen würden bzw. diese nachbilden.</p> <p>Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen indem er Anlegern ein breit angelegtes Engagement in US-amerikanische Unternehmen bietet, die sich in der Vergangenheit durch eine hohe Dividendenrendite und eine niedrigere Volatilität auszeichnet haben.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Anlageverwalter wendet eine Methode der vollständigen physischen Nachbildung der Indexabbildungsstrategie an. Hierbei hält der Fonds, sofern dies möglich und praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Index in der jeweiligen Gewichtung.</p> <p>In der Absicht, den Index nachzubilden, kann der Anlageverwalter verschiedene Kombinationen aus verfügbaren Anlagetechniken einsetzen, auch können DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, wie in Abschnitt 5.2.3 „Anlagetechniken“ beschrieben, eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Umständen, unter denen der Zugriff auf die Indexbestandteile gesetzlich verboten, gegebenenfalls anderweitig nicht im Interesse des Anteilnehmers oder aus anderen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 5.2 „Anlageziele und -politik“ zu entnehmen.</p> <p>Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen dargelegt sind.</p>
Fondsspezifische Risikofaktoren	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Risikofaktoren, die für sämtliche Fonds gelten, sind die folgenden Risiken für den Teilfonds relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Länderkonzentrationsrisiko; und▪ Aktienrisiko. <p>Nähere Einzelheiten zu den allgemeinen und fondsspezifischen Risiken sind Abschnitt 6 zu entnehmen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger wäre ein privater oder institutioneller Anleger, der eine langfristige Kapitalwertsteigerung und langfristige Erträge anstrebt. Ein derartiger Anleger ist ebenfalls in der Lage, die Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile zu beurteilen.
Angaben zum Index	<p><i>Eignungskriterien</i></p> <p>Ein Wertpapier kann nur in den Index aufgenommen werden, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ es muss im S&P 500 Index enthalten sein; und▪ es muss an allen 252 Handelstagen in den zwölf Monaten vor dem Stichtag für die Neugewichtung gehandelt worden sein. <p>Die Auswahl der Wertpapiere im Index erfolgt folgendermaßen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sämtliche Wertpapiere im Anlageuniversum werden in absteigender Reihenfolge anhand ihrer Dividendenrendite während der vorangehenden zwölf Monate eingeordnet. Die Dividendenrendite berechnet sich als die Dividende je Aktie während der vorangehenden zwölf Monate, geteilt durch den Wertpapierkurs zum Stichtag der Neugewichtung.2. Die 75 Wertpapiere mit der höchsten Dividendenrendite werden ausgewählt, wobei jeweils maximal 10 Wertpapiere aus einem Sektor stammen dürfen. Wenn zehn Wertpapiere aus einem Sektor erreicht sind, werden die verbleibenden Wertpapiere mit der höchsten Rendite aus anderen Sektoren ausgewählt, bis insgesamt 75 Wertpapiere ausgewählt wurden. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Sektoren im S&P 500 Index vertreten: Nichtbasiskonsumgüter, Basiskonsumgüter, Energie, Finanzwerte, Gesundheitswesen, Informationstechnologie, Industriewerte, Materialien, Immobilien, Telekommunikationsdienste und Versorgungsunternehmen.
Angaben zum Index (Fortsetzung)	<ol style="list-style-type: none">3. Anhand der verfügbaren Preisrenditedaten für die 252 dem Stichtag der Neugewichtung vorangehenden Handelstage werden die realisierten Volatilitäten der 75 ausgewählten Wertpapiere mit der höchsten Rendite berechnet. Die realisierte Volatilität ist definiert als die Standardabweichung der täglichen Preisrendite des Wertpapiers während der 252 vorangehenden Handelstage.4. Die 75 ausgewählten Wertpapiere mit der höchsten Rendite werden dann in aufsteigender Reihenfolge nach realisierter Volatilität eingeordnet. Die obersten 50 Wertpapiere mit der niedrigsten Volatilität bilden den Index. <p><i>Prüfung der Rangfolge der Indexwerte</i></p> <p>Der Indexanbieter gewichtet die Bestandteile des Index streng im Einklang mit seinen Richtlinien und vorschriftsmäßigen Verfahren anhand der Dividendenrendite. Bei jeder Neugewichtung werden Anpassungen an den Gewichtungen der Wertpapiere vorgenommen, um eine Diversifizierung über einzelne Wertpapiere und Sektoren</p>

Invesco S&P 500 High Dividend Low Volatility UCITS ETF

Fortsetzung

hinweg zu gewährleisten. Die Gewichtung jedes Indexbestandteils wird zwischen 0,05 % und 3,0 % liegen, die Gewichtung jedes Sektors ist auf maximal 25 % beschränkt.

Indexführung

Der Indexanbieter tritt monatlich zusammen, um anstehende Unternehmensmaßnahmen zu prüfen, die sich auf Bestandteile des Index auswirken könnten, ebenso wie Statistiken zum Vergleich der Zusammensetzung des Index mit dem Markt, Unternehmen, die als Kandidaten für eine Aufnahme in den Index in Frage kommen, und sonstige bedeutende Marktereignisse. Darüber hinaus kann der Indexanbieter die Richtlinien des Index für die Auswahl von Unternehmen, die Behandlung von Dividenden, die Anzahl von Aktien und sonstige Belange überarbeiten.

Index-Neugewichtung

Der Index wird halbjährlich nach Geschäftsschluss jeweils am letzten Geschäftstag des Monats Januar bzw. Juli neu gewichtet. Der Fonds wird gemäß dem Index neu gewichtet und trägt die Kosten für die Neugewichtung (die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Index sowie damit verbundene Abgaben und Transaktionskosten).

Der Index kann unter bestimmten Umständen (wie in Abschnitt 5.4 „Indizes“ angegeben) gewechselt werden.

Zusätzliche Informationen	Weitere Einzelheiten zum Fonds einschließlich des Anlageportfolios des Fonds sind auf der Website zu finden. Nähere Einzelheiten zum Index, unter anderem auch zu seinen Bestandteilen und der angewandten Methodik, sind auf der Website des Indexanbieters https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/ bereitgestellt.
Auflegungsdatum des Fonds	Mai 2015
Basiswährung des Fonds	USD
Anteilklassen	<p>Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Anteilklassen aufgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Aussch.▪ CHF abges. thesaur. <p>Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Website des Fondsmanagers.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Bei den ausschüttenden Anteilklassen werden die der jeweiligen Anteilklasse des Fonds zurechenbaren Ausschüttungen in der Regel jeweils im Dezember, März, Juni und September beschlossen und innerhalb von vier Wochen ab ihrer Festsetzung ausgezahlt. Das Auszahlungsdatum der Dividenden wird den Anteilhabern vorab mitgeteilt, sofern der Gesamtertrag des Fonds die Gebühren und Kosten um einen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegenden Mindestbetrag übersteigt.</p> <p>Bei thesaurierenden Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Stattdessen werden die ihnen zurechenbaren Erträge zum Kapital hinzugefügt und erhöhen damit den Wert der Anteile.</p> <p>Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der Gesellschaft sind Abschnitt 5.5 „Ausschüttungspolitik“ zu entnehmen.</p>
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Handelstag oder ein von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegter anderer Zeitpunkt.
Handelsfrist	Spätestens 16:30 Uhr Ortszeit Dublin an jedem Handelstag (oder eine andere Uhrzeit vor dem Bewertungszeitpunkt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber bestimmt).
Handelstag	<p>Jeder Geschäftstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Vermögenswerte des Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Index bedeutende Märkte geschlossen sind, wobei jedoch jeder Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag umfassen muss und der Verwaltungsrat jederzeit in seinem Ermessen die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend aussetzen kann.</p> <p>Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse (wie jeweils zutreffend) einen maßgeblichen Markt als für den Handel und/oder die Abrechnung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann).</p> <p>Der Handelskalender für den Fonds ist vom Fondsmanager erhältlich.</p>
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem das United States Federal Reserve System geöffnet ist, oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat eventuell nach vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber bestimmt.
Mindestzeichnungs- und Mindestrücknahmebetrag	<p><i>Sachwerte</i></p> <p>Ein Primärmarktanteil, der 50.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, bzw. einem Vielfachen dieses Betrags entspricht.</p> <p><i>Barmittel</i></p>

Invesco S&P 500 High Dividend Low Volatility UCITS ETF

Fortsetzung

Ein Primärmarktanteil, der 50.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, entspricht.

Abwicklungszeitraum für Zeichnungen und Rücknahmen	<p><i>Sachwerte</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen nach vorheriger Bekanntgabe an den Antragsteller bestimmen können).</p> <p><i>Barmittel</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde.</p> <p>Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 8 „Zeichnungen und Rücknahmen“ zu entnehmen.</p>
Gebühren und Aufwendungen	<p>Transaktionsgebühren <i>Sachwerte</i> Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.</p> <p><i>Barmittel</i> Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.</p> <p>Verwaltungsgebühr Bis zu 0,30 % des Nettoinventarwerts der nicht abgesicherten Anteilklasse. Bis zu 0,35 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse.</p>
Voraussichtlicher Tracking Error	<p>0,03 % - 0,20 %. Dies ist der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Er ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung des Fonds. Anleger sollten beachten, dass der in diesem Abschnitt angegebene Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Index (der ebenfalls nicht abgesichert ist) gilt.</p>
Amtliche Notierung und Handel	<p>Der Fonds ist in das amtliche Kursblatt (Official List) der Euronext Dublin aufgenommen worden und ist an der London Stock Exchange, der Borsa Italiana, der Deutschen Börse, der NYSE Euronext Paris und der SIX Swiss Exchange sowie an anderen jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Börsen zugelassen worden und wird dort gehandelt.</p> <p>Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen umfasst, können manche Anteilklassen an bestimmten Börsen notiert und/oder zum Handel zugelassen sein.</p>

Invesco S&P 500 QVM UCITS ETF

Index	S&P 500 Quality, Value, and Momentum Multi-Factor Index (Net Total Return) in USD.
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds ist es, Anlageergebnisse für die Anleger zu erwirtschaften, die, vor Berücksichtigung von Aufwendungen, der Kurs- und Ertragsentwicklung des Index entsprechen.
Anlagepolitik	<p>Der Anlageverwalter wendet die Methode einer vollständigen physischen Nachbildung der Indexabbildungsstrategie an, bei der der Fonds, soweit dies möglich und praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Index in der jeweiligen Gewichtung hält.</p> <p>In der Absicht, den Index nachzubilden, kann der Anlageverwalter verschiedene Kombinationen aus verfügbaren Anlagetechniken einsetzen, einschließlich des Einsatzes von DFI zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements wie in Absatz 5.2.3 „Anlagetechniken“ dargelegt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Umständen, unter denen der Zugriff auf die Indexbestandteile gesetzlich verboten, gegebenenfalls anderweitig nicht im Interesse des Anteilinhabers oder aus anderen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 5.2 „Anlageziele und -politik“ zu entnehmen.</p> <p>Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen dargelegt sind.</p>
Fondsspezifische Risikofaktoren	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Risikofaktoren, die für sämtliche Fonds gelten, sind die folgenden Risiken für den Teilfonds relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Länderkonzentrationsrisiko; und▪ Aktienrisiko. <p>Nähere Einzelheiten zu den allgemeinen und fondsspezifischen Risiken sind Abschnitt 6 zu entnehmen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger wäre ein privater oder institutioneller Anleger, der eine langfristige Kapitalwertsteigerung und langfristige Erträge anstrebt. Ein derartiger Anleger ist ebenfalls in der Lage, die Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile zu beurteilen.
Angaben zum Index	<p><i>Eignungskriterien</i></p> <p>Der Index zielt darauf ab, die Performance der Unternehmen im S&P 500 Index abzubilden, die insgesamt das größte Engagement gegenüber drei Anlagefaktoren bieten: Qualität, Wertpotenzial und Dynamik.</p> <p>Der S&P 500 Index umfasst 500 der größten US-amerikanischen Unternehmen, die bestimmte Handels-, Finanz- und Liquiditätskriterien gemäß den Indexregeln erfüllen.</p> <p><i>Prüfung der Rangfolge der Indexwerte</i></p> <p>Die Indexkomponenten werden mit dem Ziel aus dem S&P 500 Index ausgewählt, ein Aktienportfolio zusammenzustellen, das das größtmögliche Engagement gegenüber drei Anlagefaktoren bietet: Qualität, Wertpotenzial und Dynamik. Jeder Faktor umfasst Indikatoren, die nachstehend zusammengefasst sind.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Qualitätsfaktor ist darauf ausgelegt, Unternehmen mit einer starken Bilanz und einer starken historischen operativen Performance zu identifizieren, die auf der Grundlage von drei fundamentalen Kennzahlen berechnet wird: Eigenkapitalrendite, Rückstellungsquote und Fremdfinanzierungsquote.2. Der Wertpotenzialfaktor ist darauf ausgelegt, Unternehmen zu erfassen, deren Kurse im Vergleich zu ihrem „fundamentalen Wert“ niedrig sind. Der fundamentale Wert wird anhand von Finanzkennzahlen wie insbesondere dem Verhältnis von Buchwert zu Eigenkapital, dem Kurs-Gewinn-Verhältnis und dem Kurs-Umsatz-Verhältnis gemessen.3. Der Dynamik-Faktor ist darauf ausgelegt, Unternehmen zu identifizieren, die auf der Grundlage einer starken positiven Kursentwicklung über die letzten 12 Monate starke positive Renditemuster gezeigt haben. <p>Zur Bestimmung der Indexkomponenten werden an alle im S&P 500 Index enthaltenen Unternehmen Ratings vergeben, die auf ihrer Performance in Bezug auf diese drei Faktoren basieren. Diese Ratings werden anschließend bei gleichmäßiger Gewichtung zu einem Gesamtrating für den Faktor zusammengefasst.</p> <p>Alle Unternehmen werden anschließend anhand ihrer Gesamtratings eingestuft und die ersten 100 Unternehmen werden in den Index aufgenommen, wobei jedoch eine Pufferregel gilt, die den Umschlag reduzieren soll. Die Pufferregel zielt darauf ab, den Portfolioumschlag zu reduzieren, indem aktuelle Komponenten im Index behalten werden, wenn sie anhand ihrer Gesamtratings unter den ersten 120 sind. Wenn eine Komponente nicht unter den ersten 120 ist, wird sie entfernt.</p>
Angaben zum Index (Fortsetzung)	<p>Die Gewichtung jeder Indexkomponente wird zwischen 0,05 % und dem niedrigeren Wert aus 5,0 % des Index oder dem 20-Fachen ihrer Marktkapitalisierungsgewichtung liegen, und die Gewichtung jedes Sektors ist auf maximal 40 % beschränkt, um eine Sektorkonzentration zu verhindern.</p>

Invesco S&P 500 QVM UCITS ETF

Fortsetzung

Angaben zum Index Fortsetzung	<i>Index-Neugewichtung</i> Der Index wird halbjährlich nach Geschäftsschluss am dritten Freitag im Juni und Dezember neu gewichtet. Der Fonds wird gemäß dem Index neu gewichtet und trägt die Kosten für die Neugewichtung (die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Index sowie damit verbundene Abgaben und Transaktionskosten). Der Index kann unter bestimmten Umständen (wie in Abschnitt 5.4 „Indizes“ angegeben) gewechselt werden.
Zusätzliche Informationen	Weitere Einzelheiten zum Fonds einschließlich des Anlageportfolios des Fonds sind auf der Website zu finden. Nähere Einzelheiten zum Index, unter anderem auch zu seinen Bestandteilen und der angewandten Methodik, sind auf der Website des Indexanbieters https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/ bereitgestellt.
Auflegungsdatum des Fonds	Mai 2017
Basiswährung des Fonds	USD
Anteilklasse(n)	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Anteilklassen aufgelegt: <ul style="list-style-type: none">▪ Aussch. Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Website des Fondsmanagers.
Ausschüttungspolitik	Bei den ausschüttenden Anteilklassen werden die der jeweiligen Anteilklasse des Fonds zurechenbaren Ausschüttungen in der Regel jeweils im Dezember, März, Juni und September beschlossen und innerhalb von vier Wochen ab ihrer Festsetzung ausgezahlt. Das Auszahlungsdatum der Dividenden wird den Anteilinhabern vorab mitgeteilt, sofern der Gesamtertrag des Fonds die Gebühren und Kosten um einen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegenden Mindestbetrag übersteigt. Bei thesaurierenden Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Stattdessen werden die ihnen zurechenbaren Erträge zum Kapital hinzugefügt und erhöhen damit den Wert der Anteile. Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der Gesellschaft sind Abschnitt 5.5 „Ausschüttungspolitik“ zu entnehmen.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Handelstag oder ein von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegter anderer Zeitpunkt.
Handelsfrist	Spätestens 16:30 Uhr Ortszeit Dublin an jedem Handelstag (oder eine andere Uhrzeit vor dem Bewertungszeitpunkt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber bestimmt).
Handelstag	Jeder Geschäftstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Vermögenswerte des Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Index bedeutende Märkte geschlossen sind, wobei jedoch jeder Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag umfassen muss und der Verwaltungsrat jederzeit in seinem Ermessen die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend aussetzen kann. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse (wie jeweils zutreffend) einen maßgeblichen Markt als für den Handel und/oder die Abrechnung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann). Der Handelskalender für den Fonds ist vom Fondsmanager erhältlich.
Handelstag (Fortsetzung)	
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem das United States Federal Reserve System geöffnet ist, oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat eventuell nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber bestimmt.
Mindestzeichnungs- und Mindestrücknahmebetrag	<i>Sachwerte</i> Ein Primärmarktanteil, der 50.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, bzw. einem Vielfachen dieses Betrags entspricht. <i>Barmittel</i> Ein Primärmarktanteil, der 50.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, entspricht.
Abwicklungszeitraum für Zeichnungen und Rücknahmen	<i>Sachwerte</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen nach vorheriger Bekanntgabe an den Antragsteller bestimmen können). <i>Barmittel</i>

Invesco S&P 500 QVM UCITS ETF

Fortsetzung

Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde.

Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 8 „Zeichnungen und Rücknahmen“ zu entnehmen.

Gebühren und Aufwendungen	Transaktionsgebühren <i>Sachwerte</i> Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile. <i>Barmittel</i> Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile. Verwaltungsgebühr Bis zu 0,35 % des Nettoinventarwerts der nicht abgesicherten Anteilklasse. Bis zu 0,40 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse.
Voraussichtlicher Tracking Error	0,03 % - 0,20 %. Dies ist der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Er ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung des Fonds. Anleger sollten beachten, dass der in diesem Abschnitt angegebene Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Index (der ebenfalls nicht abgesichert ist) gilt.
Amtliche Notierung und Handel	Der Fonds ist in das amtliche Kursblatt (Official List) der Euronext Dublin aufgenommen worden und ist an der Borsa Italiana, der Deutschen Börse, der London Stock Exchange, der NYSE Euronext Paris und der SIX Swiss Exchange sowie an anderen Börsen, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat bestimmt werden, zugelassen worden. Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen umfasst, können manche Anteilklassen an bestimmten Börsen notiert und/oder zum Handel zugelassen sein.

Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF

Index	FTSE Time-Weighted US Fallen Angel Bond Select Index.
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds ist es, Anlageergebnisse für die Anleger zu erwirtschaften, die vor Berücksichtigung von Aufwendungen, der Kurs- und Ertragsentwicklung des Index entsprechen.
Anlagepolitik	<p>Der Anlageverwalter wendet eine Optimal-Sampling-Methode der Indexabbildungsstrategie an. Hierbei hält der Fonds, sofern dies möglich und praktikabel ist, eine Auswahl der Bestandteile des Index.</p> <p>Bei der Nachbildung des Index setzt der Anlageverwalter zur Auswahl von Wertpapieren aus dem Index Sampling-Techniken ein. Diese verwenden Faktoren wie die indexgewichteten Werte der durchschnittlichen Duration, industriellen Sektoren und Bonitäten. Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass der Fonds weniger als die Gesamtzahl der Wertpapiere im Index hält, jedoch behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, so viele Wertpapiere zu halten, wie er für erforderlich hält, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.</p> <p>Bei der Nachbildung des Index legt der Fonds in festverzinslichen Unternehmensanleihen und möglicherweise auch in variabel verzinslichen Unternehmensanleihen an. Die Unternehmensanleihen, in die der Fonds investiert, werden die Bonitätsanforderungen des Index erfüllen und dementsprechend Wertpapiere mit einem Rating zwischen BB+ und B- von Standard & Poor's (hochverzinsliche Anleihen) oder, falls es kein Rating von Standard & Poor's für sie gibt, dem entsprechenden Rating von Moody's umfassen.</p> <p>In Situationen, in denen das Rating der im Index enthaltenen Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden, herunter- oder heraufgestuft wird oder wenn ihr Rating aufgehoben wird, können diese Wertpapiere so lange weiter vom Fonds gehalten werden, bis sie aus dem Index ausgeschlossen werden, und der Anlageverwalter kann die Bestände unter Berücksichtigung der Interessen des Anteilnehmers auflösen.</p> <p>Der Fonds kann außerdem vorbehaltlich der in Anhang III aufgeführten Grenzen Barmittel halten. Um den Wert dieser Barbestände zu maximieren, wird der Anlageverwalter sich bemühen, eine effiziente Politik der Verwaltung des Barvermögens einzusetzen, indem er in Geldmarktfonds anlegt und/oder Bareinlagen hält.</p> <p>In der Absicht, den Index nachzubilden, kann der Anlageverwalter verschiedene verfügbare Anlagetechniken kombinieren. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Umständen, unter denen der Zugriff auf die Indexbestandteile gesetzlich verboten, anderweitig nicht im Interesse des Anteilnehmers oder aus anderen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist. Nähere Einzelheiten hierzu sind dem Abschnitt 5.2 „Anlageziel und -politik“ zu entnehmen. Der Fonds beabsichtigt nicht, DFI als Teil seiner Anlagestrategie einzusetzen, verfügt jedoch über die nötige Flexibilität, um dies vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt festgelegten Beschränkungen zu tun, einschließlich in Bezug auf währungsgesicherte Anteilsklassen.</p> <p>Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen dargelegt sind.</p>
Fondsspezifische Risikofaktoren	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Risikofaktoren, die für sämtliche Fonds gelten, sind die folgenden Risiken für den Fonds relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Risiko von Schuldtiteln;▪ Risiko von hochverzinslichen Anleihen;▪ Länderkonzentrationsrisiko;▪ Nachbildungsrisiko;▪ Liquiditätsrisiko; und▪ Aktienrisiko. <p>Nähere Einzelheiten zu den allgemeinen und fondsspezifischen Risiken sind Abschnitt 6 zu entnehmen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger wäre ein privater oder institutioneller Anleger, der eine mittel- bis langfristige Kapitalwertsteigerung und mittel- bis langfristige Erträge anstrebt. Ein derartiger Anleger ist ebenfalls in der Lage, die Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile zu beurteilen.
Angaben zum Index	<p>Der Index bietet eine alternativ gewichtete Benchmark für ein bestimmtes Segment des nordamerikanischen Marktes für hochverzinsliche Anleihen, wie im Folgenden genauer dargelegt.</p> <p><i>Eignungskriterien</i></p> <p>Der Index misst die Wertentwicklung von „Fallen Angels“, also von Unternehmensanleihen, die (i) zuvor mit einem Investment Grade-Rating beurteilt und später in die High Yield-Kategorie zurück-gestuft wurden; oder</p> <p>(ii) zuvor mit einem High Yield-Rating beurteilt wurden, später auf ein Investment Grade-Rating hoch-gestuft und danach wieder in die High Yield-Kategorie zurückgestuft wurden. Der Index basiert auf dem FTSE Time-Weighted US Fallen Angel Bond Select Index, der auf den US-Dollar lautende Anleihen einschließt, die von Unternehmen mit Sitz in den USA oder Kanada begeben wurden. Derartige Anleihen, deren Rating im letzten Monat von Investment Grade zu High Yield geändert wurde, eignen sich für die Aufnahme in den Index und werden vom Index über einen</p>

Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF

Fortsetzung

Zeitraum von 60 Monaten ab der Aufnahme gehalten, sofern sie weiterhin die Aufnahmekriterien erfüllen und eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen. Wenn eine Anleihe aus dem Index ausgeschlossen und wieder aufgenommen wird, beginnt der Berücksichtigungszeitraum von neuem.

Im Unterschied zu herkömmlichen Indizes, bei denen die Gewichtung der Bestandteile vom Marktwert abhängt, erfolgt die Gewichtung der Bestandteile dieses Index auf der Grundlage der Zeit seit Aufnahme in den FTSE Time-Weighted US Fallen Angel Bond Select Index. Anleihen, die erst kürzlich zu „Fallen Angels“ geworden sind, werden stärker gewichtet. Durch diesen zeitorientierten Gewichtungsansatz soll der potenzielle Kurserholungseffekt, der bei „Fallen Angels“ kurz nach ihrer ursprünglichen Herabstufung in die Kategorie High Yield auftreten kann, genutzt werden.

Prüfung der Rangfolge der Indexwerte

Im Index werden monatlich zusätzliche Obergrenzen auf die zeitorientierten Gewichtungen angewendet, um das Konzentrationsrisiko des Index folgendermaßen zu steuern:

- es dürfen maximal 5 % des Index auf einen einzelnen Emittenten entfallen;
- die Emittenten, auf die mehr als 5 % der Gewichtung des Index entfallen, dürfen insgesamt maximal 40 % des Index ausmachen; und
- die zeitorientierte Gewichtung der Bestandteile wird nach oben auf das Dreifache ihrer jeweiligen marktwertorientierten Gewichtung beschränkt.

Index-Neugewichtung

Der Index wird monatlich neu gewichtet. Der Fonds wird gemäß dem Index neu gewichtet und trägt die Kosten für die Neugewichtung (die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Index sowie damit verbundene Abgaben und Transaktionskosten).

Der Index kann unter bestimmten Umständen (wie in Abschnitt 5.4 „Indizes“ angegeben) gewechselt werden.

Zusätzliche Informationen	Weitere Einzelheiten zum Fonds einschließlich des Anlageportfolios des Fonds sind auf der Website zu finden. Nähere Einzelheiten zum Index, unter anderem auch zu seinen Bestandteilen und der angewandten Methodik, sind auf der Website des Indexanbieters https://www.ftserussell.com/index bereitgestellt.
Auflegungsdatum des Fonds	September 2016
Basiswährung des Fonds	USD
Anteilklasse(n)	<p>Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Anteilklassen aufgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Aussch.▪ Thesaur.▪ CHF abges. thesaur.▪ EUR abges. thesaur.▪ GBP abges. thesaur. <p>Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Website des Fondsmanagers.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Bei den ausschüttenden Anteilklassen werden die der jeweiligen Anteilklasse des Fonds zurechenbaren Ausschüttungen in der Regel im Dezember, März, Juni und September beschlossen und innerhalb von vier Wochen ab ihrer Festsetzung ausgezahlt. Das Auszahlungsdatum der Dividenden wird den Anteilinhabern vorab mitgeteilt, sofern der Gesamtertrag des Fonds die Gebühren und Kosten um einen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegenden Mindestbetrag übersteigt.</p> <p>Bei thesaurierenden Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Stattdessen werden die ihnen zurechenbaren Erträge zum Kapital hinzugefügt und erhöhen damit den Wert der Anteile.</p> <p>Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der Gesellschaft sind Abschnitt 5.5 „Ausschüttungspolitik“ zu entnehmen.</p>
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Handelstag oder ein von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegter anderer Zeitpunkt.
Handelsfrist	Spätestens 16:30 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Handelstag (oder eine andere Uhrzeit vor dem Bewertungszeitpunkt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber bestimmt).
Handelstag	Jeder Geschäftstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Vermögenswerte des Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Index bedeutende Märkte geschlossen sind, wobei jedoch jeder Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag umfassen muss und der Verwaltungsrat jederzeit in seinem Ermessen die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, die Umschichtung

Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF

Fortsetzung

und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend aussetzen kann.

Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse (wie jeweils zutreffend) einen maßgeblichen Markt als für den Handel und/oder die Abrechnung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann).

Der Handelskalender für den Fonds ist vom Fondsmanager erhältlich.

Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem das United States Federal Reserve System geöffnet ist, oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat eventuell nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber bestimmt.
Mindestzeichnungs- und Mindest-rücknahmebetrag	<p><i>Sachwerte</i> Ein Primärmarktanteil, der 50.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, bzw. einem Vielfachen dieses Betrags entspricht.</p> <p><i>Barmittel</i> Ein Primärmarktanteil, der 5.000 Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder einer niedrigeren Zahl von Anteilen, die im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann und den befugten Teilnehmern mitgeteilt wird, entspricht.</p>
Abwicklungszeitraum für Zeichnungen und Rücknahmen	<p><i>Sachwerte</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen nach vorheriger Bekanntgabe an den Antragsteller bestimmen können).</p> <p><i>Barmittel</i> Zwei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag angenommen wurde.</p> <p>Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 8 „Zeichnungen und Rücknahmen“ zu entnehmen.</p>
Gebühren und Aufwendungen	<p>Transaktionsgebühren <i>Sachwerte</i> Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.</p> <p><i>Barmittel</i> Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder zurückzunehmenden Anteile.</p> <p>Verwaltungsgebühr Bis zu 0,45 % des Nettoinventarwerts der nicht abgesicherten Anteilklasse. Bis zu 0,50 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse.</p>
Voraussichtlicher Tracking Error	0 - 0,90 %. Dies ist der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Er ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung des Fonds. Anleger sollten beachten, dass der in diesem Abschnitt angegebene Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Index (der ebenfalls nicht abgesichert ist) gilt.
Amtliche Notierung und Handel	<p>Der Fonds ist in das amtliche Kursblatt (Official List) der Euronext Dublin aufgenommen worden und ist an der London Stock Exchange, der Borsa Italiana, der NYSE Euronext Paris und der SIX Swiss Exchange zugelassen worden und wird dort gehandelt.</p> <p>Die Notierung an der Deutschen Börse sowie an sonstigen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Börsen wird beantragt.</p> <p>Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen umfasst, können manche Anteilklassen an bestimmten Börsen notiert und/oder zum Handel zugelassen sein.</p>

Anhang V – Inaktive Fonds

Inaktive Fonds

Die folgenden Fonds stehen potenziellen Anlegern nicht zur Zeichnung zur Verfügung. Der Fondsmanager wird die Aufhebung der Zulassung dieser Fonds durch die Zentralbank beantragen.

[Die Namen der kollektiven Kapitalanlagen, die nicht für das Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen sind, wurden gestrichen.]

Anhang VI – Index-Haftungsausschluss

Haftungsausschluss FTSE International Limited – Invesco High Yield Fallen Angels UCITS ETF

Der Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF (der „Fonds“) wurde ausschließlich von Invesco entwickelt. Der „Fonds“ ist in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Konzernunternehmen (zusammen die „LSE-Gruppe“) verbunden und wird von diesen weder gesponsert, empfohlen, verkauft noch beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE-Gruppe.

Alle Rechte am FTSE Time-Weighted US Fallen Angel Bond Select Index (der „Index“) liegen beim jeweiligen Unternehmen der LSE-Gruppe, das Eigentümer des Indexes ist. „FTSE“ ist eine Handelsmarke des jeweiligen Unternehmens der LSE-Gruppe und wird von anderen Unternehmen der LSE-Gruppe im Rahmen einer Lizenz verwendet. „TMX“ ist eine Handelsmarke von TSX, Inc. und wird von der LSE-Gruppe im Rahmen einer Lizenz verwendet.

Der Index wird von der oder für die FTSE International Limited oder ihre verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Partner berechnet. Die LSE-Gruppe übernimmt keine Haftung jeglicher Art gegenüber irgendwelchen Personen aufgrund (a) der Nutzung des Indexes, des Vertrauens darauf oder eines darin enthaltenen Fehlers oder (b) der Anlage in den Fonds oder dessen Betrieb. Die LSE-Gruppe gibt keine Behauptungen, Vorhersagen, Gewährleistungen oder Zusicherungen in Bezug auf die mit dem Fonds zu erreichenden Ergebnisse oder die Eignung des Indexes für den Zweck, zu dem er von Invesco verwendet wird, ab

LSE ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES FTSE TIME-WEIGHTED US FALLEN ANGEL BOND SELECT INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, NOCH FÜR AUF IHN BEZOGENE MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH IN DIGITALER FORM), UND LSE ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN. LSE ÜBERNIMMT WEDER EINE AUSDRÜCKLICHE NOCH EINE STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG BEZÜGLICH DER ERGEBNISSE, DIE INVESCO, EIGNER ODER POTENZIELLE EIGNER VON ANTEILEN DES FONDS ODER SONSTIGE PERSONEN ODER UNTERNEHMEN DURCH DIE VERWENDUNG DES FTSE TIME-WEIGHTED US FALLEN ANGEL BOND SELECT INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN. LSE ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER MARKTTAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG DES LSE TIME-WEIGHTED US FALLEN ANGEL BOND SELECT INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE ODER EINSATZGEBIETE AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHEND GESAGTEN HAFTET LSE IN KEINEM FALL FÜR DIREKTE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHÄDEN IM ZUSAMMENHANG MIT STRAFBAREN HANDLUNGEN, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENE GEWINNE), SELBST WENN IHR DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ANGEZEIGT WURDE, OB AUFGRUND EINES VERTRAGES, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER ANDERWEITIG.

Haftungsausschluss FTSE International Limited – FTSE High Dividend Low Volatility Index Funds

Die FTSE High Dividend Low Volatility Index Funds werden nicht von FTSE International Limited („FTSE“) oder den Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“) (gemeinsam die „lizenzgebenden Parteien“) gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben, und keine der lizenzgebenden Parteien gibt ausdrücklich oder stillschweigend irgendeine Behauptung, Vorhersage, Gewährleistung oder Zusicherung in Bezug auf (i) die Ergebnisse, die durch die Nutzung der FTSE High Dividend Low Volatility Indizes (der „Index“) (auf den die FTSE High Dividend Low Volatility Index Funds aufgebaut sind) erzielt werden können, (ii) den Stand des genannten Index zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder anderweitig oder (iii) die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er im Zusammenhang mit den FTSE High Dividend Low Volatility Index Funds genutzt wird, ab. Keine der lizenzgebenden Parteien wird dem Anlageverwalter oder seinem Kunden gegenüber Finanz- oder Anlageberatung oder

Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Index abgeben. Der Index wird durch FTSE oder dessen Vertreter berechnet. Die lizenzgebenden Parteien (a) haften weder (weder bei Nachlässigkeit oder in anderen Fällen) gegenüber anderen Personen für Fehler im Index (b) noch sind sie verpflichtet, andere Personen über Fehler in ihnen zu informieren.

Alle Rechte am Index liegen bei FTSE. „FTSE“ ist eine Marke der LSEG und wird von FTSE unter Lizenz verwendet.

Haftungsausschluss FTSE International Limited – FTSE RAFI Index Funds

Die Anteile der FTSE RAFI Index Funds werden nicht von FTSE International Limited („FTSE“), The London Stock Exchange Plc (die „Börse“) oder The Financial Times Limited („FT“) oder Research Affiliates LLC („RA“) gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben, und weder FTSE noch die Börse noch FT noch RA geben ausdrücklich oder stillschweigend irgendeine Zusicherung oder Gewährleistungen in Bezug auf die Ergebnisse, die durch die Nutzung der FTSE RAFI Indizes erzielt werden können, und/oder in Bezug auf den Stand der FTSE RAFI Indizes zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder anderweitig. Die FTSE RAFI Indizes werden von FTSE in Zusammenarbeit mit RA zusammengestellt und berechnet. Jedoch haften weder FTSE, noch die Börse noch FT noch RA (weder bei Fahrlässigkeit noch anderweitig) für Fehler in den FTSE RAFI Indizes und sind nicht verpflichtet, andere Personen über Fehler im Index zu informieren.

„FTSE“ ist ein Warenzeichen der London Stock Exchange plc und von The Financial Times Limited und wird von FTSE International Limited unter Lizenz verwendet.

Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, welche mit den in unserem Anlageverwaltungsprozess genutzten Datenquellen und quantitativen Prozessen einhergehen. In den von externen Anbietern bezogenen Daten, in der Zusammensetzung von Modellportfolien sowie der Aufschlüsselung hinsichtlich des Index und des Prozesses der Portfoliozusammensetzung können Fehler enthalten sein. Obgleich Research Affiliates Schritte unternimmt, die Daten- und Prozessfehler zu identifizieren, um so den möglichen Einfluss solcher Fehler auf den Index und die Wertentwicklung des Portfolios zu minimieren, können wir nicht garantieren, dass solche Fehler nicht auftreten.

Research Affiliates hat (und kann dies auch weiterhin tun) proprietäre Wertpapierindizes entwickelt, die basierend auf dem in den Vereinigten Staaten patentierten bzw. zum Patent angemeldeten geistigen Eigentum von Research Affiliates, LLC, dem Fundamental Index® concept, der non-capitalization method zur Erstellung und Gewichtung eines Index aus Wertpapieren erstellt und gewichtet wurden, (US-Patent Nr. 7,620,577; 7,747,502; 7,778,905; 7,792,719 und 8,005,740; zum Patent angemeldete Nr. WO 2005/076812, WO 2007/078399 A2, WO 2008/118372, EPN 1733352 und HK1099110). „Fundamental Index“ und/oder „Research Affiliates Fundamental Index“ und/oder „RAFI“ und/oder alle anderen Warenzeichen, Handelsnamen, patentierte oder zum Patent angemeldete Konzepte von RA sind das ausschließliche Eigentum von Research Affiliates, LLC.

Haftungsausschluss NASDAQ OMX Group, Inc

Das Produkt (bzw. die Produkte) wird (bzw. werden) nicht von der NASDAQ OMX Group Inc. oder deren verbundenen Unternehmen (NASDAQ OMX mit seinen verbundenen Unternehmen werden als die „Gesellschaften“ bezeichnet) gefördert, empfohlen, verkauft oder beworben. Die Gesellschaften haben die Rechtmäßigkeit oder Geeignetheit des Produktes (der Produkte) oder die Genauigkeit oder Angemessenheit der Beschreibungen und Bekanntmachungen in Bezug auf dieses (bzw. diese) nicht weitergegeben. Die Gesellschaften geben im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Anlage in Wertpapieren generell oder in dem Produkt (bzw. den Produkte) im speziellen, oder die Fähigkeit des NASDAQ OMX Global Water IndexSM die allgemeine Wertentwicklung des Aktienmarktes nachzubilden, gegenüber den Inhabern des Produktes (bzw. der Produkte) oder einem Mitglied der Öffentlichkeit keine Zusicherung oder Gewährleistung, ausdrücklich oder konkludent, ab. Die einzige Beziehung der Gesellschaften zur Gesellschaft („Lizenznehmerin“) besteht in der Lizenzierung der NASDAQ®, OMX®, NAS-

Anhang VI – Index-Haftungsausschluss Fortsetzung

DAQ OMX® und NASDAQ OMX Global Water IndexSM Handels-/ Dienstleistungsmarken und bestimmter Handelsnamen der Gesellschaften sowie der Verwendung des NASDAQ OMX Global Water IndexSM, der ohne Beachtung des Lizenznehmers oder des Produktes (bzw. der Produkte) durch NASDAQ OMX festgelegt, zusammengesetzt und berechnet wird. NASDAQ OMX ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Inhaber des Produktes (bzw. der Produkte) bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des NASDAQ OMX Global Water IndexSM zu beachten. Die Gesellschaften sind nicht verantwortlich für die Bestimmung von Fristen, der Preise oder der Mengen des Produktes (bzw. der Produkte), das (bzw. die) ausgegeben werden soll (bzw. sollen), oder die Festlegung oder Berechnung der Gleichung nach der das Produkt (bzw. die Produkte) in Barmittel umgewandelt wird (bzw. werden), und haben auch nicht daran teilgenommen. Die Gesellschaften tragen keine Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel des Produktes (bzw. der Produkte).

DIE GESELLSCHAFTEN ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE KONTINUIERLICHE BERECHNUNG DES NASDAQ OMX GLOBAL WATER INDEXSM ODER DER ANDEREN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DIE GESELLSCHAFTEN ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHRLEISTUNG, AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT, IM HINBLICK AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DER INHABER DES PRODUKTES (BZW. DER PRODUKTE) ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINHEIT DURCH DIE VERWENDUNG DES NASDAQ OMX GLOBAL WATER INDEXSM ODER DER ANDEREN DARIN ENTHALTENEN DATEN ERHÄLT. DIE GESELLSCHAFTEN ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER MARKTTAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE ODER EINSATZGEBIETE DES NASDAQ OMX GLOBAL WATER INDEXSM ODER DER ANDEREN DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHEND GESAGTEN TRAGEN DIE GESELLSCHAFTEN AUCH DANN KEINE VERANTWORTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER KONKRETE ODER VERBUNDENE SCHÄDEN, SCHÄDEN IM ZUSAMMENHANG MIT STRAFBAREN HANDLUNGEN, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN IHNEN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ANGEZEIGT WURDE.

Der Indexanbieter, NASDAQ und ihre verbundenen Unternehmen: (a) übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Index oder beliebiger Daten, die bei der Berechnung des Index oder bei der Bestimmung der Bestandteile des Index verwendet werden, (b) übernehmen keine Gewähr für die ununterbrochene oder rechtzeitige Berechnung oder Veröffentlichung des Index, (c) übernehmen keine Verantwortung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, (d) übernehmen keine Gewähr, dass der Index die vergangene, gegenwärtige oder künftige Marktentwicklung korrekt wiedergibt, (e) geben gegenüber Anteilinhabern oder anderen Personen oder Rechtsträgern weder eine ausdrückliche noch konkludente Garantie für Ergebnisziele des Global Buyback Achievers UCITS ETF aus der Verwendung des Index oder etwaigen darin enthaltenen Daten. Der Indexanbieter, NASDAQ und ihre verbundenen Unternehmen übernehmen weder eine ausdrückliche noch konkludente Garantie und lehnen ausdrücklich jede Garantie hinsichtlich der Markttauglichkeit oder Eignung für bestimmte Zwecke oder Einsatzgebiete des Index oder anderen darin enthaltenen Daten ab, und übernehmen, mit Ausnahme des Fondsmanagers keine Zusage oder Garantie, weder ausdrücklich noch konkludent und übernehmen keine Haftung in Bezug auf die Anteile im Global Buyback Achievers UCITS ETF. Ohne Einschränkung des oben Gesagten tragen NASDAQ oder deren verbundene Unternehmen auch dann keine Verantwortung für entgangene Gewinne oder indirekte Schäden, Schäden in Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, konkrete Schäden oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn ihnen die Möglichkeit solcher Schäden angezeigt wurde.

Der Index steht im Alleineigentum des Indexanbieters, der zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen „NASDAQ OMX“ ist. NASDAQ OMX hat mit Standard & Poor's („S&P“) vertraglich die Berechnung und Pflege des

NASDAQ OMX Global Agriculture Index vereinbart. S&P ist nicht haftbar für Fehler oder Auslassungen bei der Berechnung des Index. „FTSESM“ ist ein Warenzeichen der London Stock Exchange plc und von The Financial Times Limited und wird von FTSE International Limited unter Lizenz verwendet.

Haftungsausschluss NASDAQ Stock Market, Inc

Der Indexanbieter, NASDAQ und ihre verbundenen Unternehmen: (a) übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Index oder beliebiger Daten, die bei der Berechnung des Index oder bei der Bestimmung der Bestandteile des Index verwendet werden, (b) übernehmen keine Gewähr für die ununterbrochene oder rechtzeitige Berechnung oder Veröffentlichung des Index, (c) übernehmen keine Verantwortung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, (d) übernehmen keine Gewähr, dass der Index die vergangene, gegenwärtige oder künftige Marktentwicklung korrekt wiedergibt, (e) geben gegenüber Anteilinhabern oder anderen Personen oder Rechtsträgern weder eine ausdrückliche noch konkludente Garantie für Ergebnisziele des NASDAQ-100 European Tracker aus der Verwendung des Index oder etwaigen darin enthaltenen Daten. Der Indexanbieter, NASDAQ und ihre verbundenen Unternehmen übernehmen weder eine ausdrückliche noch konkludente Garantie und lehnen ausdrücklich jede Garantie hinsichtlich der Markttauglichkeit oder Eignung für bestimmte Zwecke oder Einsatzgebiete des Index oder anderen darin enthaltenen Daten ab, und übernehmen, mit Ausnahme des Fondsmanagers keine Zusage oder Garantie, weder ausdrücklich noch konkludent und übernehmen keine Haftung in Bezug auf die Anteile im NASDAQ 100 European Tracker. Ohne Einschränkung des oben Gesagten tragen NASDAQ oder deren verbundene Unternehmen auch dann keine Verantwortung für entgangene Gewinne oder indirekte Schäden, Schäden in Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, konkrete Schäden oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn ihnen die Möglichkeit solcher Schäden angezeigt wurde.

Der Index wurde von dem Indexanbieter aufgelegt und ist ein Warenzeichen des Indexanbieters. Dem Anlageverwalter wurde eine Lizenz erteilt, unter der ihr die Verwendung des Index als Grundlage für die Bestimmung der Zusammensetzung des EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF sowie die Verwendung bestimmter Markenzeichen und Warenzeichen der NASDAQ im Zusammenhang mit dem EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF gestattet ist. NASDAQ ist nicht verantwortlich für und nimmt nicht an der Schaffung oder dem Verkauf von Anteilen oder an der Bestimmung von Fristen, Preisen, Mengen oder Verhältnissen teil, die bei dem Kauf oder Verkauf von Indexwerten zu Grunde gelegt werden.

Haftungsausschluss STOXX Limited

STOXX Limited und ihre Lizenzgeber (die „Lizenzgeber“) stehen in keiner Beziehung zur Gesellschaft, die über die Erteilung der Lizenz zur Verwendung des EURO STOXX[®] 50 Volatility-Balanced Index und des EURO iSTOXX[®] High Dividend Low Volatility 50 Index sowie der mit ihnen verbundenen Marken in Verbindung mit dem Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF hinausgeht. iSTOXX Indizes werden auf der Grundlage eines individualisierten Regelwerks, das kein integraler Bestandteil der STOXX Global Indexfamilie ist, auf die spezifischen Kunden- oder Marktanforderungen zugeschnitten.

Folgendes gilt für STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Der Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF werden von STOXX und deren Lizenzgebern gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben.
- Weder STOXX noch deren Lizenzgeber raten zu einer Anlage in den Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF oder sonstige Wertpapiere.
- Weder STOXX noch deren Lizenzgeber sind verantwortlich oder haftbar für Entscheidungen in Bezug auf Timing, Volumen oder

Anhang VI – Index-Haftungsausschluss

Fortsetzung

Preisbildung für den Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF.

- Weder STOXX noch deren Lizenzgeber sind verantwortlich oder haftbar für die Verwaltung, das Fondsmanagement oder die Vermarktung des Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF.
- STOXX und deren Lizenzgeber berücksichtigen den Bedarf des Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF oder der Eigentümer des Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF bei der Festlegung, Zusammenstellung und Berechnung des EURO STOXX 50 Volatility–Balanced Index und des EURO iSTOXX High Dividend Low Volatility 50 Index nicht und sie sind dazu auch nicht verpflichtet.

STOXX und deren Lizenzgeber geben keine Garantie bezüglich des Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF sowie deren Wertentwicklung ab und schließen jede diesbezügliche Haftung (aufgrund von Fahrlässigkeit oder sonstigen Gründen) aus.

STOXX geht keine vertragliche Beziehung mit den Käufern des Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF oder sonstigen Dritten ein.

Insbesondere geben STOXX und deren Lizenzgeber weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Garantie bezüglich der folgenden Punkte ab und schließen jede diesbezügliche Haftung aus:

- Die mit dem Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF zu erzielenden Ergebnisse, den Eigentümer des Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF sowie sonstige in Verbindung mit der Verwendung des EURO STOXX 50 Volatility–Balanced Index und des EURO iSTOXX High Dividend Low Volatility 50 Index stehende Personen und die im EURO STOXX 50 Volatility–Balanced Index und dem EURO

iSTOXX High Dividend Low Volatility 50 Index enthaltenen Daten;

- die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des EURO STOXX 50 Volatility–Balanced Index und des EURO iSTOXX High Dividend Low Volatility 50 Index sowie der in ihnen enthaltenen Daten;
- die Marktfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck des EURO STOXX 50 Volatility–Balanced Index und des EURO iSTOXX High Dividend Low Volatility 50 Index sowie der in ihnen enthaltenen Daten;
- die Wertentwicklung des Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF im Allgemeinen.

STOXX und deren Lizenzgeber geben keine Garantie in Bezug auf Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen des EURO STOXX 50 Volatility–Balanced Index und des EURO iSTOXX High Dividend Low Volatility 50 Index und der in ihnen enthaltenen Daten ab und schließen jede diesbezügliche Haftung aus.

STOXX und deren Lizenzgeber können unter keinen Umständen (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) für entgangene Gewinne oder indirekte, Straf-, Sonder- oder Folgeschäden oder Verluste haftbar gemacht werden, die infolge derartiger Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen des EURO STOXX 50 Volatility–Balanced Index und des EURO iSTOXX High Dividend Low Volatility 50 Index oder der in ihnen enthaltenen Daten auftreten, noch generell im Zusammenhang mit dem Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF selbst wenn STOXX oder deren Lizenzgeber Kenntnis davon hatten, dass derartige Verluste oder Schäden auftreten könnten.

Der Lizenzvertrag zwischen der Gesellschaft und STOXX gilt nur für diese beiden Parteien und weder für die Eigentümer des Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF noch für jegliche dritten Parteien.

Anhang VII - Unterverwahrer

Liste der von The Bank of New York Mellon SA/NV zum Datum dieses Verkaufsprospekts eingesetzten Unterbeauftragten

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
Argentinien	Niederlassung der Citibank N.A. in der Republik Argentinien	Bartolome Mitre 502/30 (C1036AAJ) Buenos Aires, Argentinien
Australien	Citigroup Pty Limited	1, Queen's Road, Central Hong Kong, Hongkong
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 5, 10 Smith Street, Parramatta, NSW 2150, Australien
Österreich	UniCredit Bank Austria AG	Rothschildplatz 11020 Wien, Österreich
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	Die Adresse des eingetragenen Sitzes von The HSBC Bank Middle East Limited ist: HSBC Bank Middle East Limited, The Gate Village, Building 8, Level 1, Dubai International Financial Centre (DIFC), P O Box 30444, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate Die Adresse von HSBC Bahrain ist: HSBC Bank Middle East Ltd Securities Services 4th Floor Building No 2505 Road No 2832, Al Seef 428, Königreich Bahrain
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Die Adresse des eingetragenen Sitzes und die Hauptniederlassung von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation ist: HSBC Main Building 1 Queen's Road Central SVZ Hongkong Adresse in Bangladesch: The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Shanta Western Tower, Level 4, 186 Bir Uttam Mir Shawkat Ali Shorok, (Tejgaon Gulshan Link Road) Tejgaon Industrial Area, Dhaka 1208, Bangladesch
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV	1 Boulevard Anspachlaan 1000 Brüssel Belgien
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	37 Front Street Hamilton, HM11 PO Box HM 1020 Hamilton HM DX, Bermuda
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited	Plot 50672, Fairgrounds Office Park Gaborone, Botswana
Brasilien	Citibank N.A., Brazil	Citibank N.A., brasilianische Niederlassung Avenida Paulista, 1111 Sao Paulo, S.P. Brasilien 01311-920
Brasilien	Itaú Unibanco S.A.	Praça Alfredo Egydio de Souza Aranha, 100 São Paulo, S.P. – Brasilien 04344-902
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch	48 Sitnyakovo Blvd

Anhang VII - Unterverwahrer

Fortsetzung

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
		Serdika Offices, 10th floor Sofia 1505, Bulgarien
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	1 York Street, Suite 90 Toronto, Ontario, M5J 0B6 Kanada
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286 USA
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286 USA
Chile	Banco Santander Chile	Hauptniederlassung Bandera 140, Piso 4, Santiago, Chile Operations Bombero Ossa 1068, Piso 7, Santiago, Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited	33 Floor, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai, China (200120)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Carrera 9A No 99-02 Piso 3 Bogota D.C., Kolumbien
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	1st and 3rd Avenue, 4th Street San José, Costa Rica
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.	Radnicka cesta 50 10 000 Zagreb Kroatien
Zypern	Citibank Europe Plc, Niederlassung Griechen- land	8, Othonos 10557 Athen Griechenland
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka	Bucharova 2641/14 158 02 Prag 5, Tschechische Republik
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm Schweden
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.	306 Corniche El Nil, Maadi, Kairo, Ägypten
Estland	SEB Pank AS	Tornimäe Str. 2 15010 Tallinn Estland
Euromarkt	Clearstream Banking S.A.	42, avenue J.F. Kennedy 1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Euromarkt	Euroclear Bank SA/NV	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel - Belgien
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm Schweden

Anhang VII - Unterverwahrer

Fortsetzung

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.	Geschäftssitz: Les Grands Moulins de Pantin – 9 rue du Débarcadère 93500 Pantin, Frankreich Eingetragene Adresse: 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich
Frankreich	The Bank of New York Mellon SA/NV	1 Boulevard Anspachlaan 1000 Brüssel Belgien
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited	Stanbic Heights, Plot No. 215 South Liberation RD, Airport City, Cantonments, Accra, Ghana
Griechenland	Citibank Europe Plc, Niederlassung Griechenland	8, Othonos 10557 Athen Griechenland
Hongkong	Citibank N.A. Hongkong	50/F, Champion Tower Three Garden Road, Central Hongkong
Hongkong	Deutsche Bank AG	57/F International Commerce Centre 1 Austin Road West, Kowloon Hongkong
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central, SVZ Hongkong
Ungarn	Citibank Europe plc. Hungarian Branch Office	Váci út 80, 1133 Budapest Ungarn
Island	Landsbankinn hf.	Adresse der Hauptniederlassung: Austurstræti 11 155 Reykjavík Island Betriebsadresse: Hafnarstræti 10-12 155 Reykjavík Island
Indien	Deutsche Bank AG	4th Floor, Block I, Nirlon Knowledge Park, W.E. Highway Mumbai - 400 063 Indien
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Die Adresse des eingetragenen Sitzes und die Hauptniederlassung von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited ist: HSBC Main Building 1 Queen's Road Central SVZ Hongkong Die eingetragene Adresse von HSBC India ist: The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 52 / 60 M. G. Road Fort Mumbai – 400001, Indien Direct Custody and Clearing befindet sich in: The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 11th Floor, Building 3, NESCO - IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway, Goregaon (East), Mumbai 400063, Indien
Indonesien	Deutsche Bank AG	5th Floor, Deutsche Bank Building Jl. Imam Bonjol No.80, Jakarta – 10310, Indonesien

Anhang VII - Unterverwahrer

Fortsetzung

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
Irland	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286, USA
Israel	Bank Hapoalim B.M.	63 Yehuda Halevi St. Tel Aviv 6522701 Israel
Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV	1 Boulevard Anspachlaan 1000 Brüssel Belgien
Japan	Mizuho Bank, Ltd.	Shinagawa Intercity Tower A, 2-15-1, Konan, Minato-ku, Tokio 108-6009, Japan
Japan	MUFG Ltd.	1-3-2, Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku, Tokio 103-0021 Japan
Jordanien	Standard Chartered Bank, Jordan Branch	Shmeissani, Al-Thaqafa Street, Building # 2, P.O.Box 926190 Amman 11190 Jordanien
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Joint-Stock Company	26/41 Zenkov Street Medeu district Almaty, A25ToA1 Kasachstan
Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited	First Floor, Stanbic Centre P.O. Box 72833 00200 Chiromo Road, Westlands, Nairobi, Kenia
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait	Sharq Area Abdulaziz Al Sager Street, Al Hamra Tower, 37F P.O. Box 1683, Safat 13017, Kuwait
Lettland	AS SEB banka	Meistaru iela 1 Valdlauci Kekavas pagasts, Kekavas novads LV-1076 Lettland
Litauen	AB SEB bankas	Konstitucijos Ave. 24, LT-08105 Vilnius, Litauen
Luxemburg	Euroclear Bank SA/NV	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel - Belgien
Malawi	Standard Bank PLC	Standard Bank Centre Africa Unity Avenue. P O Box 30380 Lilongwe 3 Malawi
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Level 20, Menara IMC No 8 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad	Level 26, Equatorial Plaza Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland

Anhang VII - Unterverwahrer

Fortsetzung

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Die Adresse des eingetragenen Sitzes und Hauptniederlassung von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited ist: HSBC Main Building 1 Queen's Road Central SVZ Hongkong Adresse in Mauritius: The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Securities Services, Custody and Clearing Department 5F Iconebene 1 Building Lot 441 Rue de L'institut Ebene Mauritius
Mexiko	Banco (National de México), S.A., Integrante del Grupo Financiero Banamex	Geschäftsadresse: Isabel la Católica No. 44 Colonia Centro Mexico City C.P. 06000 Mexiko Hauptsitz Wertpapierdienstleistungen: Actuario Roberto Medellín 800, 5 floor north Colonia Santa Fe Ciudad de Mexico , Mexiko
Mexiko	Banco S3 CACEIS Mexico, S.A., Institución de Banca Múltiple	Av. Vasco De Quiroga No. 3900 Torre Diamante A, Piso 20 Lomas de Santa Fe, Contadero Ciudad de Mexico – CDMX 05300 Mexiko
Marokko	Citibank Maghreb S.A.	Zenith Millenium, Immeuble 1 Sidi Maarouf, B.P. 40 20190 Casablanca Marokko
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	Standard Bank Campus, No. 1 Chasie Street Hill Top Kleine Kuppe Windhoek Namibia
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV	1 Boulevard Anspachlaan 1000 Brüssel Belgien
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central, Hongkong
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.	Walter Carrington Crescent Victoria Island Lagos Nigeria
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ),	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm Schweden
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.	Ground Floor, Head Office Building, P.O. Box 1727, Al Khuwair Postleitzahl 111 Sultanat Oman

Anhang VII - Unterverwahrer

Fortsetzung

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
Pakistan	Deutsche Bank AG	242-243, Avari Plaza, Fatima Jinnah Road Karachi – 75330 Pakistan
Panama	Citibank N.A., Panama Branch	Calle Punta Darien y Punta Coronado Torre de las Américas Torre B, Piso 14 Apartado 0834-00555 Panama City, Panama
Peru	Citibank del Peru S.A.	Avenida Canaval y Moreyra, 480, 3rd floor Lima 15047, Peru
Philippinen	Deutsche Bank AG	19th Floor, Four/NEO 31st Street corner 4th Avenue E-Square Zone, Crescent Park West Bonifacio Global City, Taguig City 1634 Philippinen
Philippinen	Standard Chartered Bank Niederlassung Philip- pinen	6788 Ayala Avenue Makati City, 1226, Philippinen
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	53/57 Grzybowska Street 00-950 Warschau Polen
Portugal	Citibank Europe Plc	North Wall Quay 1, Dublin Irland
Katar	Qatar National Bank	Al Corniche Street PO Box 1000 Doha, Katar
Katar	The Hongkong and Shanghai Banking Corpora- tion Limited	1 Queen's Road Central Hong Kong, Hongkong
Rumänien	Citibank Europe plc Dublin, Romania Branch	145, Calea Victoriei 010072 Bukarest Rumänien
Russland	AO Citibank	8-10, building 1 Gashka Street Moskau 125047, Russland
Russland	PJSC ROSBANK	Mashi Poryvaevoy, 34 107078 Moskau Russland
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia	HSBC Building, 7267 Olaya Road, Al-Murooj Riyadh 12283-2255, Königreich Saudi-Arabien
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC	Rajiceva Street 27-29, 11000 Belgrad, Serbien
Singapur	DBS Bank Ltd	12 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 3 Singapur 018982
Singapur	Standard Chartered Bank (Singapore) Limited	8 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 1, #27-00 Singapur 018981
Slowakei	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky	Dvorakovo nabrezie 8 811 02 Bratislava, Slowakei
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	Ameriška ulica 2, SI-1000 Ljubljana, Slowenien

Anhang VII - Unterverwahrer

Fortsetzung

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
Südafrika	Standard Chartered Bank, Niederlassung Johannesburg	115 West Street, 2nd Floor, Standton, 2000, Südafrika
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	9th Floor 5 Simmonds Street Johannesburg 2001, Südafrika
Südkorea	Deutsche Bank AG	12F, Centropolis Tower A, 26, Ujeonggukro, Jongno-gu, Seoul, Korea, 03261
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road Central Hong Kong, SVZ Hongkong
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	Plaza San Nicolás, 4 48005 Bilbao Spanien
Spanien	Caceis Bank Spain, S.A.U.	Parque Empresarial La Finca Paseo Club Deportivo 1 - Edificio 4, Planta 2 28223 Pozuelo de Alarcón (Madrid)
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road Central Hong Kong, SVZ Hongkong
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm Schweden
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd.	Paradeplatz 8 8070 Zürich Schweiz
Schweiz	UBS Switzerland AG	Max-Högger-Strasse 80 8048 Zürich Schweiz
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited	11F, No. 369, Section 7, Zhongxiao East Road Nangang District, Taipei City 115 Taiwan
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited	Plot Number 99A Corner of Ali Hassan Mwinyi and Kinondoni Roads PO Box 72647 Dar es Salaam Tansania
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road Central Hong Kong, SVZ Hongkong
Tunesien	Union Internationale de Banques	65, Avenue Habib Bourguiba 1000 Tunis, Tunesien
Türkei	Deutsche Bank A.S.	Esentepe Mahallesi Büyükdere Caddesi Tekfen Tower No:209 K:17 Sisli TR-34394-Istanbul Türkei
VAE	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	HSBC Bank Middle East Limited Securities Services UAE- Markets & Securities Services, HSBC Tower, Downtown Dubai, Level 16, PO Box 66, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, London Branch	Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB

Anhang VII - Unterverwahrer

Fortsetzung

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
		Vereinigtes Königreich
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286, USA
USA	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286 USA
USA Edelmetalle	HSBC Bank, USA, N.A.	452 Fifth Avenue, New York, NY 10018
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited	Plot 17 Hannington Road Short Tower- Crested Towers P.O. Box 7131, Kampala Uganda
Ukraine	JSC „Citibank“ Vollständiger Name Joint Stock Company „Citi- bank“	16G Dilova Street 03150 Kiew Ukraine
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.	Luis Bonavitta 1266 - WTC Torre 4 - Piso 12 CP 13.000 Montevideo, Uruguay
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	Floor 1, 2, 6 The Metropolitan, 235 Dong Khoi, District 1, Ho Chi Minh City, Vietnam
Westafrikanische Währungsunion	Société Générale Cote d'Ivoire	5/7 Avenue Joseph Anoma 01 BP 1355 Abidjan 01 – Elfenbeinküste
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited	Stanbic House, Plot 2375, Addis Ababa Drive P.O. Box 31955 Lusaka Sambia
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	59 Samora Machel Avenue, Harare Simbabwe

Anhang VIII – Nachhaltigkeitsbezogene Erwägungen

A. Erwägungen zur ESG-Integration

Der Ansatz der Gesellschaft bezüglich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess variiert je nach der von den Fonds verfolgten Strategie, wie im Verkaufsprospekt beschrieben.

Die Fonds werden passiv verwaltet und halten Wertpapiere, die in dem Referenzindex enthalten sind, den sie nachbilden. Als OGAW-ETFs muss jeder Referenzindex eine adäquate Benchmark für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht, und ein Universum an Indexbestandteilen enthalten, die auf einer für Anleger verständlichen Grundlage ausgewählt werden. Jeder Referenzindex wird in diesem Sinne von einem externen Indexanbieter (der „Indexanbieter“) erstellt und da die Strategie für die passiv verwalteten Fonds darin besteht, den Referenzindex nachzubilden bzw. zu replizieren, werden Änderungen an den Portfolios der Fonds von Änderungen am Referenzindex gemäß seiner veröffentlichten Methodik bestimmt, statt von einer aktiven Titelauswahl durch den Anlageverwalter. Dementsprechend hat der Anlageverwalter keinen Ermessensspielraum, um Titel aktiv auszuwählen bzw. abzustoßen. Bei passiv verwalteten Fonds werden Nachhaltigkeitsrisiken daher nicht in das Anlageverfahren des Anlageverwalters integriert. Selbst wenn der Fonds eine Sampling-Strategie verwendet, um den Index nachzubilden, werden ESG-Erwägungen nicht in den Sampling-Ansatz einbezogen, da das Ziel des Fonds darin besteht, die Wertentwicklung des entsprechenden Referenzindex zu erreichen, und Entscheidungen, die von ESG-Faktoren bestimmt werden, könnten beim Erreichen dieses Ziels weniger effektiv sein.

Bei der Auflegung eines neuen passiv verwalteten Fonds werden beim Produktentwicklungsprozess des Anlageverwalters die Belohnungen und Vorteile der Nachbildung einer ESG-Benchmark sowie, wo möglich, eine Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken der vorgeschlagenen Benchmark berücksichtigt. Bewertungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind nicht endgültig und bedeuten nicht zwangsläufig, dass der Anlageverwalter von der Nachbildung einer Benchmark absieht. Vielmehr gehören Nachhaltigkeitsrisiken zu den Faktoren, die der Anlageverwalter bei der Analyse der Markttauglichkeit eines neuen Fonds berücksichtigt.

Der Einsatz von Derivaten entspricht der Anlagepolitik des Fonds gemäß der Beschreibung im Verkaufsprospekt. Sofern in Anhang IV nicht anders aufgeführt, wird das Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten nicht speziell betrachtet. Kontrahenten werden auf

der Basis einer Einschätzung des Kontrahentenrisikos und der Kreditwürdigkeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank ausgewählt.

B. Richtlinie zur Stimmrechtsvertretung

Der Fondsmanager hält sich an die globale Richtlinie zur Stimmrechtsvertretung von Invesco. Invesco sieht die Stimmrechtsvertretung als einen integralen Bestandteil seiner Anlageverwaltungsaufgaben. Der Stimmrechtsvertretungsprozess von Invesco konzentriert sich darauf, die Rechte der Kunden zu wahren und Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken zu fördern, die die Verantwortlichkeit von Unternehmensleitung und Vorstand gegenüber den Aktionären stärken.

Invescos Grundsätze der guten Unternehmensführung legen Invescos Ansichten zu den Best Practices bei der Unternehmensführung und der langfristigen Anlageverantwortung dar. Diese Grundsätze wurden von den globalen Investment-Teams von Invesco in Zusammenarbeit mit dem globalen ESG-Team entwickelt. Die breit angelegte Philosophie und die Leitprinzipien bilden die Grundlage für den Ansatz von Invesco in Bezug auf die Anlageverantwortung und die Stimmrechtsvertretung. Diese Prinzipien sind jedoch nicht als erschöpfend oder präskriptiv zu verstehen.

Die passiv verwalteten Fonds werden in der Regel im Einklang mit dem Mehrheitsinhaber der von Invesco gehaltenen aktiven Aktien abstimmen. Invesco bezeichnet diesen Ansatz als „Mehrheitsabstimmung“. Dieser Prozess der Mehrheitsabstimmung stellt sicher, dass passiv verwaltete Fonds vom Engagement und intensiven Dialog unserer aktiven Anleger profitieren, was nach Auffassung von Invesco auch Anteilhabern von passiv verwalteten Fonds zugutekommt. Da es keine Überlappung zwischen aktiven und passiven Inhabern gibt, stimmen die passiven Inhaber gemäß unseren intern entwickelten Abstimmungsleitlinien ab. Portfoliomanager und Analysten für Konten, die die Mehrheitsabstimmung anwenden, können nach eigenem Ermessen die Ergebnisse der Mehrheitsabstimmung ignorieren und so abstimmen, wie sie es als im besten Interesse dieser Konten erachten, unter Vermeidung bestimmter Arten von Interessenkonflikten

Transparenz der negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf der Ebene der Finanzprodukte

Die Fonds berücksichtigen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Anhang IX - Informationen für Anleger in der Schweiz Fortsetzung

Dieser Anhang ist Bestandteil des in der Schweiz verwendeten Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 30. November 2022 und muss im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist BNP PARIBAS, Paris, succursale de Zurich, Selnautrasse 16, CH-8002 Zürich. Der Vertreter vertritt die in der Schweiz angebotenen kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz ohne Einschränkungen gegenüber den Anlegern und der Aufsichtsbehörde.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist BNP PARIBAS, Paris, succursale de Zurich, Selnautrasse 16, CH-8002 Zürich.

3. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.

In der Schweiz werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) aller Anteilklassen täglich auf www.fundinfo.com publiziert. Der Nettoinventarwert wird in der Basiswährung der Fonds veröffentlicht. Falls sich diese von der Handelswährung unterscheidet, erfolgt die Veröffentlichung an der SIX Swiss Exchange in der Währung, in der die Anteile gehandelt werden.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Angebotstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz aus.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Angebot in der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz aus angebotenen Anteile ist am Sitz des Vertreters der Erfüllungsort begründet. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz/Wohnsitz der Anlegerin oder des Anlegers.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN IM HINBLICK AUF EINE KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Dieser Kotierungsprospekt zur Kotierung der Anteile der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange besteht aus dem Verkaufsprospekt und den aktuellsten Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft.

Die aktuellen Informationen zur Notierung enthalten die ergänzenden Angaben zum Verkaufsprospekt gemäß dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange, soweit für die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen bis zum 30. April 2017 anwendbar. Die von der Gesellschaft in diesen Informationen zur Kotierung bereit enthaltenen Informationen beschränken sich auf Informationen, die nicht an anderer Stelle im Verkaufsprospekt enthalten sind.

1. VALOREN- UND ISIN-NUMMERN

In der Schweiz wird das Clearing wie folgt über ein bei der SIX SIS AG („SIS“) eröffnetes Konto durchgeführt:

Teilfonds	Anteilklasse	Valorennummer	ISIN Nr.	Basiswährung	Handelswährung an der SIX
Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF	Dist	1527010	IE0032077012	USD	USD
Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF	CHF Hdg Acc	37364244	IE00BYVTMT69	CHF	CHF
Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF	EUR Hdg Acc	37407902	IE00BYVTMS52	EUR	EUR
Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF	GBP Hdg Acc	37407904	IE00BYVTMW98	GBP	GBP
Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF	Acc	43513153	IE00BFZXGZ54	USD	USD
Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF	Dist	30720020	IE00BZ4BMM98	EUR	CHF
Invesco FTSE Emerging Markets High Dividend Low Volatility UCITS ETF	Dist	32412787	IE00BYYXBF44	USD	USD
Invesco FTSE RAFI Emerging Markets UCITS ETF	Dist	3567338	IE00B23D9570	USD	USD
Invesco FTSE RAFI Europe UCITS ETF	Dist	3567444	IE00B23D8X81	EUR	CHF

Anhang IX - Informationen für Anleger in der Schweiz Fortsetzung

Teilfonds	Anteilklasse	Valorennummer	ISIN Nr.	Basiswährung	Handelswährung an der SIX
Invesco FTSE RAFI US 1000 UCITS ETF	Dist	3550169	IE00B23D8S39	USD	USD
Invesco FTSE RAFI All-World 3000 UCITS ETF	Dist	3595652	IE00B23LNQ02	USD	USD
Invesco Global Buyback Achievers UCITS ETF	Dist	24464708	IE00BLSNMW37	USD	USD
Invesco S&P 500 High Dividend Low Volatility UCITS ETF	Dist	27927617	IE00BWTN6Y99	USD	USD
Invesco S&P 500 High Dividend Low Volatility UCITS ETF	CHF Hdg Acc	37364273	IE00BYVTMX06	CHF	CHF
Invesco S&P 500 QVM UCITS ETF	Dist	35824780	IE00BDZCKK11	USD	CHF
Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF	Dist	33418873	IE00BD0Q9673	USD	USD
Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF	CHF Hdg Acc	37364279	IE00BYVTMY13	CHF	CHF
Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF	EUR Hdg Acc	37407906	IE00BYVTMZ20	EUR	EUR
Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF	GBP Hdg Acc	37407907	IE00BYVTN047	GBP	GBP

2. KOTIERUNG IN DER SCHWEIZ

Die Anteile der Fonds sind gemäß dem Standard für kollektive Kapitalanlagen der SIX Swiss Exchange kotiert. Die Zulassungsstelle der SIX Swiss Exchange hat das Kotierungsgesuch der Gesellschaft bewilligt.

3. MARKET MAKERS

Durch die Kotierung der in der Schweiz an der SIX Swiss Exchange zugelassenen Anteile der Fonds können Anleger nicht nur Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge direkt an die Gesellschaft richten, sondern auch die in der Schweiz zugelassenen Anteile der Fonds am liquiden und geregelten Sekundärmarkt der SIX Swiss Exchange erwerben oder veräußern. Die Modalitäten für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft sind im Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Gesellschaft hat verschiedene Bankinstitute als Market Maker für den Handel der an der SIX Swiss Exchange kotierten Anteile der Fonds beauftragt. Der Name der betreffenden Market Makers kann den Informationen auf der Webseite der SIX Swiss Exchange entnommen werden (www.six-swiss-exchange.com).

Die Aufgabe der Market Maker besteht in der Aufrechterhaltung eines Marktes für die an der SIX Swiss Exchange kotierten Anteile der Fonds. Die Market Maker wurden in diesem Zusammenhang damit beauftragt, Geld- und Briefkurse für Anteile der Fonds im Handelssystem der SIX Swiss Exchange zu stellen.

In Übereinstimmung mit den Verfahren der FINMA müssen die Market Maker sicherstellen, dass die Differenz zwischen (i) dem aktuellen Nettoinventarwert je Anteil (berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, bereinigt um die Preisunterschiede aufgrund der Negotiierung der im Index der Fonds enthaltenen Wertpapiere (der „Intraday-Nettoinventarwert“)) und (ii) dem Kurs, auf dessen Grundlage der Anleger die Anteile an der SIX Swiss Exchange möglicherweise erwirbt oder veräußert, auf ein angemessenes Niveau reduziert wird.

Auf Grundlage der zwischen der SIX Swiss Exchange und jedem Market Maker getroffenen Market Making-Vereinbarung sind die Market Maker verpflichtet, an der SIX Swiss Exchange unter Einhaltung eines festgelegten Spreads bei normalen Marktbedingungen einen Markt für die in der Schweiz zugelassenen Anteile aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang sind sie dazu verpflichtet, im Handelssystem der SIX Swiss Exchange fortlaufend Kurse für den Kauf und Verkauf der Anteile der Fonds zu stellen, deren Spread maximal 2 % (plus oder minus 1 %) des Intraday-Nettoinventarwerts beträgt. Diese Verpflichtung gilt nur unter normalen Marktbedingungen.

4. FORM DER ANTEILE

Die Anteile sind gemäß den für die Kompensations- und Settlementssysteme geltenden Bedingungen frei übertragbar (vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen). Die Anteile liegen in stückeloser Form vor.

Anhang IX - Informationen für Anleger in der Schweiz Fortsetzung

Die Anteile der Fonds sind über die Primärkotierung an den folgenden Börsen zugelassen:

Teilfonds	Anteilkategorie	Primärkotierung
Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF	Dist	Borsa Italiana (Milan)
Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF	CHF Hdg Acc	Irish Stock Exchange
Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF	EUR Hdg Acc	Irish Stock Exchange
Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF	GBP Hdg Acc	Irish Stock Exchange
Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF	Acc	Irish Stock Exchange
Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF	Dist	Irish Stock Exchange
Invesco FTSE Emerging Markets High Dividend Low Volatility UCITS ETF	Dist	Irish Stock Exchange
Invesco FTSE RAFI Emerging Markets UCITS ETF	Dist	Irish Stock Exchange
Invesco FTSE RAFI Europe UCITS ETF	Dist	Irish Stock Exchange
Invesco FTSE RAFI US 1000 UCITS ETF	Dist	Irish Stock Exchange
Invesco FTSE RAFI All-World 3000 UCITS ETF	Dist	Irish Stock Exchange
Invesco Global Buyback Achievers UCITS ETF	Dist	Irish Stock Exchange
Invesco S&P 500 High Dividend Low Volatility UCITS ETF	Dist	Irish Stock Exchange
Invesco S&P 500 High Dividend Low Volatility UCITS ETF	CHF Hdg Acc	Irish Stock Exchange
Invesco S&P 500 QVM UCITS ETF	Dist	Irish Stock Exchange
Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF	Dist	Irish Stock Exchange
Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF	CHF Hdg Acc	Irish Stock Exchange
Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF	EUR Hdg Acc	Irish Stock Exchange
Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF	GBP Hdg Acc	Irish Stock Exchange

Der Kauf und Verkauf der Anteile der Fonds auf dem Sekundärmarkt der SIX Swiss Exchange erfolgt gemäß den allgemeinen Bedingungen von SIS.

5. ENTWICKLUNG DES NETTOINVENTARWERTS (NAV) IN DEN LETZTEN DREI JAHREN (IN DER REFERENZWÄHRUNG DES JEWEILIGEN FONDS BERECHNET)

Aufgrund des zum 1. Februar 2010 erfolgten Wechsels der Referenzindizes sowie die damit zusammenhängende Namensänderung des Invesco FTSE RAFI Emerging Markets UCITS ETF kann keine für die zukünftigen Anleger aussagekräftige Entwicklung hinsichtlich der Nettoinventarwerte dieser Teilfonds angegeben werden.

Der Fonds Invesco Global Buyback Achievers UCITS ETF wurde am 24. Oktober 2014 mit einem Nettoinventarwert von 25 USD pro Anteil lanciert. Am 28. Oktober 2014 betrug der Nettoinventarwert 25.21 USD pro Anteil. Vor diesem Hintergrund kann für die zukünftigen Anleger keine Entwicklung hinsichtlich des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds in den letzten drei Jahren angegeben werden.

Der Fonds Invesco S&P 500 High Dividend Low Volatility UCITS ETF wurde am 11. Mai 2015 mit einem Nettoinventarwert von 25 USD pro Anteil lanciert. Vor diesem Hintergrund kann für die zukünftigen Anleger keine Entwicklung hinsichtlich des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds in den letzten drei Jahren angegeben werden.

Der Fonds Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF wurde am 6. Januar 2016 mit einem Nettoinventarwert von 25 USD pro Anteil lanciert. Vor diesem Hintergrund kann für die zukünftigen Anleger keine Entwicklung hinsichtlich des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds in den letzten drei Jahren angegeben werden.

Der Fonds Invesco FTSE Emerging Markets High Dividend Low Volatility UCITS ETF wurde am 27. Mai 2016 mit einem Nettoinventarwert von 25 USD pro Anteil lanciert. Vor diesem Hintergrund kann für die zukünftigen Anleger keine Entwicklung hinsichtlich des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds in den letzten drei Jahren angegeben werden.

Der Fonds Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF wurde am 1. September 2016 mit einem Nettoinventarwert von 25 USD pro Anteil lanciert. Vor diesem Hintergrund kann für die zukünftigen Anleger keine Entwicklung hinsichtlich des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds in den letzten drei Jahren angegeben werden.

Anhang IX - Informationen für Anleger in der Schweiz

Fortsetzung

Teilfonds	2011				2012				2013				2014
	31.03.2011	30.06.2011	30.09.2011	30.12.2011	30.03.2012	29.06.2012	28.09.2012	31.12.2012	27.03.2013	28.06.2013	30.09.2013	31.12.2013	31.03.2014
Invesco FTSE RAFI Europe UCITS ETF	7.588	7.375	5.897	6.293	6.779	6.274	6.76	7.071	7.202	7.213	7.964	8.503	8.794
Invesco FTSE RAFI US 1000 UCITS ETF	9.802	9.714	8.127	9.077	10.049	9.664	10.267	10.43	11.601	12.025	12.572	13.818	14.086
Invesco FTSE RAFI All-World 3000 UCITS ETF	14.693	14.592	11.681	12.334	13.668	12.542	13.386	13.959	14.719	14.821	16.069	17.175	17.437

6. **VERANTWORTUNG FÜR DEN
KOTIERUNGSPROSPEKT**

Die Gesellschaft und ihre Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die im aktuellen Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben. Diese Angaben spiegeln nach bestem Wissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder ihre tatsächliche Lage wider,

und es wurden keine Informationen ausgelassen, die Auswirkungen auf die im Verkaufsprospekt enthaltene Angaben haben könnten.

9. Mai 2023